Das Brauwesen

im Regierungsbezirk Merseburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Lothar Heinrich
aus Gera

Jena 1935

Universitäts-Buchdruckerei G. Neuenhahn, G.m.b.H., Jena

Referent: Professor Dr. Georg Jahn.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

I. Einleitung 5

II. Vorbemerkung 6

1. Der Regierungsbezirk Merseburg 6

2. Kurzer historischer Abriß des Gebietes bis zur Kolonisierung im 12. Jahrhundert 6

3. Die geographischen Grundlagen des Untersuchungsgebietes 7

III. Das Brauwesen im Regierungsbezirk Merseburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit 9

I. Kapitel: Entwicklungsgeschichtliche Darstellung des Braugewerbes . . 9

1. Das Brauen in der Hauswirtschaft 9

2. Die Entwicklung eines Brauereigewerbes in den Städten 10

3. Die Blütezeit des mittelalterlichen Brauereigewerbes im 15. und 16. Jahrhundert 13

4. Der Niedergang des Brauwesens 14

5. Der Kampf des städtischen Braugewerbes gegen die aufkommenden Landbrauereien 18

6. Das Braugewerbe als Gegenstand landesherrlicher Fürsorge 22

a) Kursachsen 22

b) Brandenburg-Preußen 27

II. Kapitel: Die Rechtsverhältnisse im mittelalterlichen Brauwesen . . . 34

1. Die Entwicklung des ius braxandi 34

a) Der Begriff Braurecht 34

b) Das ursprünglich freie Braurecht 35

c) Das persönliche Braurecht 36

d) Das dingliche Braurecht, gebunden an

aa) das Haus 38

bb) den Ackerbesitz 40

2. Die Ausgestaltung des Braurechts 40

a) In den Städten

aa) Als städtisches Regal 40

bb) Die Zahl der brauberechtigten Bürger 41

cc) Die Eigentumsverhältnisse der Brauhäuser 41

dd) Die Reihebrauerei 42

ee) Das Tischtrunkbraurecht 44

ff) Bierzwang und Meilenrecht 46

b) Auf dem Lande

aa) In den Dörfern 48

bb) Auf den Gütern 48

cc) Bei den Wirten (Kretzschmare und Erbkretzschmare) 49

III. Kapitel: Die Produktion 50
1. Die Rohstoffe und ihre Beschaffung 50
a) Das Malz, Malzarten 50
b) Der Hopfen 51
c) Das Wasser 51
d) Die Hefe 52
e) Sonstige Hilfsstoffe 52
2. Die Produktionstechnik 52
a) Die Malzbereitung 52
b) Das Brauverfahren 54
c) Der Gärprozeß 56
3. Die Produktionsanlagen 56
a) Die Brauhäuser und ihr Inventar 56
b) Die Darren 57
c) Die Keller 58
4. Das Produkt 58
a) Die Bedeutung des Bieres im Mittelalter 58
b) Die Biersorten 59
c) Verwertung der Abfälle 60
5. Der Produzent 60
a) Die Bedeutung der Brauerschaft für die Städte 60
b) Nebengewerbe oder Hauptgewerbe 61
c) Die Vorbildung der Brauer 61
d) Die Organisation der Brauer 62
e) Die Hilfskräfte der Brauerei 64

IV. Kapitel: Der Absatz des Bieres 67
1. Der Ausschank des Bieres in der Stadt und dem dazugehörigen Land 67
a) Reiheschank 68
b) Gastwirtschaften, Krüger und Ratskellereien 68
2. Die Bierausfuhr 69
a) Handelswege 69
b) Verbreitungsgebiete 70
c) Der Transport des Bieres 72
d) Fässer 72
e) Zahlung, Verrechnung und Bedingungen 73

V. Kapitel: Die Einstellung des Rates gegenüber dem städtischen Brauwesen 74
1. Die Einreihung des Brauwesens in die städtische Gewerbepolitik und seine Regelung in den Brauordnungen 74
2. Die Sorge des Rates 75
a) Für die Bierqualität 75
b) Für den Absatz 80
c) Für den Bierpreis 82

IV. Schlußbetrachtungen 84

Einleitung.

Die Geschichte des Bieres reicht bis in das Altertum zurück. Die ältesten Kulturvölker verstanden bereits die Kunst, aus gemälztem Getreide durch Gärung Bier herzustellen. Ihre höchste Ausbildung erfuhr aber vor allen anderen Ländern die Bierbereitung in Deutschland, weil hier das Bier das ganze Mittelalter hindurch eine wesentliche Rolle für die Volksernährung gespielt hat. Unter dieser Voraussetzung entwickelte sich die Bierbrauerei zu einem wichtigen Gewerbe der mittelalterlichen deutschen Städte, das eine Ursache für den nicht unbedeutenden Wohlstand ihrer Bürger abgegeben hat.

In Würdigung dieser Tatsache lag daher die wissenschaftliche Bearbeitung des Werdeganges lokaler Braugewerbe nahe. Die Geschichte des Brauwesens berühmter Bierstädte, wie Hamburg, Lübeck, Münster, Dortmund, München, Goslar, Zerbst u. a., ist auch von verschiedenen Seiten eingehenden Untersuchungen unterzogen worden, die reichen Aufschluß über das mittelalterliche Gewerbeleben gebracht und zu seinem Verständnis beigetragen haben.

Auch die mittelalterlichen Städte Mitteldeutschlands gelten als Sitz einer hochentwickelten Bierbrauerei [1]). Sie sollen daher im folgenden für den Regierungsbezirk Merseburg einer wirtschaftshistorischen Betrachtung unterworfen werden. Leider erschwert der Mangel an durchdringendem Material einen tieferen Einblick in die Zusammenhänge und in die damals herrschenden Verhältnisse. Für weite Strecken der geschichtlichen Entwicklung fehlen urkundliche Unterlagen, so daß eine lückenlose Darstellung nicht möglich ist.

Die Bearbeitung hat aber ergeben, daß das Brauwesen im Untersuchungsgebiet eine eigenartige Entwicklung genommen hat, die von der Gestaltung der handels- und verkehrsreichen Seestädte, in denen die Bierbrauerei sich zu besonderer Leistungsfähigkeit erhoben hat, wesentlich abweicht. Der Grund hierfür liegt in den kleinen städtischen Gebilden, die trotz überaus günstiger Verkehrslage nicht die Kraft besaßen, den extensiven Handwerksbetrieb zu einem intensiven Exportgewerbe umzugestalten.

Vorbemerkung.

1. Der Regierungsbezirk Merseburg.

Wirtschaftlich betrachtet bildet der im Herzen Deutschlands gelegene Regierungsbezirk Merseburg einen Teil des mitteldeutschen Wirtschaftsbezirkes [2]). Er umschließt ungefähr das Land zwischen dem 11. und 14.° östlicher Länge von Greenwich und dem 51. und 52.° nördlicher Breite. Mit seinem westlichen Teile fällt der Regierungsbezirk ins mitteldeutsche Gebirgsland, mit seinem östlichen ins norddeutsche Tiefland, im Süden begrenzen Hainleite und Finne als Ausläufer der Thüringer Berge das Gebiet, im Norden kann der Fläming als Grenze angesprochen werden. Im Osten liegen noch Teile rechts der Elbe [3]).

Politisch gehört das Gebiet der preußischen Provinz Sachsen an [4]).

2. Kurzer historischer Abriß des Gebietes bis zur Kolonisierung im 12. Jahrhundert.

Die aus Süden nach Norden fließende Saale zerlegt den Untersuchungsbezirk in zwei Teile. Sie hat bis zum 10. Jahrhundert den bedeutsamen Grenzfluß, der das deutsche Gebiet vom slawischen trennte, gebildet [5]). In dem fruchtbaren, reich besiedelten Gebiet westlich der Saale, der alten „Ostmark", haben sich früh größere Herrschaften entwickelt, vornehmlich die Grafschaft Mansfeld und das Erzbistum Magdeburg [6]). Im Osten der deutschen Kulturzone hat Heinrich I. zahlreiche Grenzburgen an den steilen Ufern des Saaletals erstehen lassen, von denen aus der Kampf gegen die Slawen vorgetrieben wurde [7]). Um 950 hat die planmäßige Germanisierung des Sorbenlandes — östlich der Saale — eingesetzt [8]) [9]). Dieses Einwanderern günstige Bedingungen bietende Land ist damit in kultureller Hinsicht kolonisatorisches Neuland. Es wurde zur völligen Unterwerfung der Sorben mit Befestigungsanlagen überzogen [10]).

Wenn auch die Burgen in erster Linie militärischen Zwecken zu dienen bestimmt gewesen sind [11]), so haben sie doch daneben gerichtliche, kirchliche und nicht zuletzt wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen gehabt. Von Anfang an ist in der unmittelbaren Nähe und im Schutze der Burgen [12]), die im Laufe der Zeit mehr und

mehr zu wertvollen Trägern für Handel und Verkehr werden, ein natürlicher Marktverkehr entstanden [13]).

Der militärischen Unterwerfung der Sorben hat sich im 12. Jahrhundert die Einwanderung deutscher und niederländischer Bauern angeschlossen [14]). Die Mehrzahl der Dorfgründungen östlich der Saale ist erst nach 1100 erfolgt [15]). Um die gleiche Zeit ist auch eine große Zahl von Klöstern ins Leben gerufen worden [16]).

Die Ansiedlung von Kolonisten in Dörfern, von Kaufleuten und Handwerkern in Marktsiedlungen bei den Burgen [17]) hat neben der natürlichen Vermehrung der ansässigen Bevölkerung in Verbindung mit dem zunehmenden Verkehr einzelne Stätten rasch zu Städten von wirtschaftlicher Bedeutung werden lassen, die für den östlichen Handel wichtige Handels- und Stapelplätze bildeten. Sie schufen die Möglichkeit für die Entwicklung eines Braugewerbes [18]).

3. Die geographischen Grundlagen des Untersuchungsgebietes.

Für die wirtschaftliche Entwicklung im Untersuchungsgebiet sind zwei Faktoren von wesentlicher Bedeutung gewesen. In erster Linie ist die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, verbunden mit günstigem Klima zu nennen, dann die überaus glückliche zentrale Verkehrslage.

Bei Betrachtung der Beschaffenheit des Bodens ist zunächst eine Verschiedenartigkeit der Böden links und rechts der Elbe hervorzuheben. Während auf dem rechten Elbufer leichter Sandboden vorherrscht, der im allgemeinen nicht allzu günstige Vorbedingungen für den Ackerbau bietet, bildet links der Elbe eine vorteilhafte Zusammensetzung der Humusschicht, obschon es auch nicht an Stellen leichteren Bodens mangelt, einen bevorzugten Standort des Ackerbaues. Einzelne Teile dieses Gebietes zeichnen sich infolge ihrer Bedeckung mit Löß durch besondere Ergiebigkeit aus [19]).

Der Boden, für dessen außerordentliche Fruchtbarkeit der heute stark betriebene Zuckerrübenbau spricht, ist von alters her landwirtschaftlich genutzt worden [20]). Heute werden von Halmfrüchten auf den besseren Böden vorzugsweise Weizen und Braugerste, auf den geringeren zumeist Roggen und Hafer angebaut. Die Ernteerträgnisse stehen fast alle über dem Reichsdurchschnitt, nur wenige Gebiete bewegen sich unter dem Reichsmittel [21]). Neben dem geeigneten Boden ist diese Ergiebigkeit auf das günstige, durch geringe Regenfälle gekennzeichnete Klima des harzthüringischen Vorlandkreises [22]) zurückzuführen.

Als zweiter Faktor ist der Verkehr genannt worden. Rein geographisch gesehen, gibt es nur wenige Gegenden in Deutschland, die sich einer so vorteilhaften Verkehrslage erfreuen können. Die zentrale Lage, verbunden mit dem Übergang vom Gebirge über das Hügelland zur Ebene, haben neben den vorhandenen guten Wasserwegen frühzeitig die Vorbedingungen für die Entstehung von Verkehrszügen und für eine Einstellung der Agrar- und im Zusammenhang mit ihr der Bierproduktion auf den Markt geschaffen. Die Elbe hat zu allen Zeiten einen wichtigen natürlichen Verkehrsweg abgegeben [23]). Aber auch Saale, Unstrut und Mulde sind von Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes geworden.

Schon in alter Zeit hat der Landverkehr seinen Lauf durch das Nord und Süd verbindende Land gesucht [24]). Hier sind die alten, von Westen nach Osten nördlich und südlich des Harzes und nördlich des Thüringer Waldes ziehenden Handelsstraßen in das Flachland hinausgetreten und haben sich mit den nördlich fließenden Flußläufen und den mit ihnen laufenden Straßenzügen geschnitten [25]) [26]).

I. Kapitel.

Entwicklungsgeschichtliche Darstellung des Braugewerbes.

1. Das Brauen in der Hauswirtschaft.

Obwohl bestimmte Quellen nicht vorhanden sind, spricht doch die Vermutung dafür, daß schon in den frühesten Zeiten, als Ackerbau und Viehzucht in erster Linie den Unterhalt des Volkes lieferten, die Germanen westlich der Saale wie auch die Sorbenwenden östlich der Saale die Kunst, aus Getreide Bier oder bierähnliche Getränke zu brauen, verstanden haben [1]). Ob allerdings beim Brauen bereits Hopfen verwendet wurde, ist ungewiß [2]). Gegen Ende des 12. Jahrhunderts jedenfalls war der Genuß des Bieres ganz allgemein [3]). Das Bier bildete damals aber noch keinen Handelsartikel; es war Hausgetränk. Die Bierbereitung trug daher auch rein hauswirtschaftlichen Charakter, sie war sehr primitiv [4]). Bier wurde in jedem Hause, das mit den einfachen Vorrichtungen ausgestattet war, für den Eigenbedarf seiner Hausgenossen hergestellt. Mälzen und Bierbrauen waren in der Hauswirtschaft Sache der Hausfrau [5]); sie unterlagen keinerlei Zwang oder irgendeiner Regelung [6]).

Wann sich nun dieser Zustand vollster Freiheit geändert hat, ist mit absoluter Sicherheit nicht zu ersehen. Es ist aber anzunehmen, daß im Gebiet östlich der Saale bald nach Beginn der Kolonisation Wandlungen eingetreten sind, während in dem alten Land westlich der Saale, vornehmlich der Grafschaft Mansfeld, der alte Zustand sich länger erhielt. Zunächst erfuhr im Osten der bis 1154 noch jedermann gestattete Verkauf des Bieres durch die Grundherren Beschränkungen [7]). Der Verkauf über den Ort hinaus wurde verboten und nur noch innerhalb des Dorfes zugestanden [8]). Das Brauen selbst aber blieb allen Kolonisten unbeschränkt gestattet. Sie hatten dafür auch keine Abgaben zu entrichten. Ob das Verbot verhindern sollte, daß einige Dörfer in der wirtschaftlichen Entwicklung anderen durch die Herstellung besseren Bieres und den dadurch bedingten größeren Absatz vorauseilten, oder ob allein der Geldbedarf der Grundherren [9]) oder die Gestaltung des Braurechts im Westen ausschlaggebend für die Einengung des freien Rechts war, läßt sich nicht mehr ermitteln [10]).

Die wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes und die Zunahme des Verkehrs gab den Grundherren die Möglichkeit zur Verleihung von besonderen Schankgerechtigkeiten, mit oder ohne

Braurecht. Sie kam als Lehen für geleistete oder zu leistende besondere Dienste, insbesondere für die Eintreibung der von den Kolonisten zu erhebenden Abgaben, in Frage und wurde einzelnen Kolonisten persönlich, vor allem den Dorfschulzen [11]), zugesprochen [12]).

Bier wurde aber nicht allein in den Haushaltungen der Kolonisten gebraut, sondern auch in den Klöstern [13]), den Burgen und herrschaftlichen Wirtschaftshöfen, mit denen das Land zu Beginn des 12. Jahrhunderts überzogen war [14]). Zu den Insassen einer Burg gehörten regelmäßig eine oder mehrere Personen, deren Aufgabe mälzen, brauen und backen war [15]).

Die Klöster waren selbständige Wirtschaftskörper. Sie enthielten alles für den nächsten Unterhalt Erforderliche. In ihren Wirtschaftsbetrieben befanden sich wohleingerichtete Brauhäuser, ebenso Räume für Braugetreidelagerung, -verarbeitung, Darre, Malzquetsche, Kühl- und Gärräume, Böttchereiwerkstätten [16]). Die Klöster blieben lange Zeit hindurch die Träger der Brautechnik [17]).

Leider finden sich in den Urkunden der Klöster der Grafschaft Mansfeld, in den Lehensbüchern der Magdeburger Erzbischöfe, in den Urkundenbüchern des Hochstifts Merseburg keinerlei Belege, daß in den Klöstern tatsächlich eine Brauerei ausgeübt worden ist. Für andere Klöster ist aus den Chroniken lediglich die Tatsache zu ersehen, daß gebraut wurde [18]).

In den Wirtschaftshöfen der Grundherren [19]) gehörte ein Brauhaus zu deren regelmäßigen Attributen [20]). Den Ehefrauen der Grundholden lag es ob, im eigenen Hause Malz herzurichten, das der Grundherrschaft abzuliefern war [21]). Die Brauhäuser hatten den Eigenbedarf der herrschaftlichen Wirtschaft zu decken. Das gewonnene Bier wurde nicht verkauft [22]).

2. Die Entwicklung eines Braugewerbes in den Städten.

Einige Burgsiedlungen, begünstigt durch ihre Lage, durch den Schutz, den sie Siedlern gewährten [23]) und vor allem durch die vielartige Erwerbsmöglichkeiten schaffenden Privilegien (wie Märkte) gewannen an Bedeutung [24]). Sie wurden zu wirtschaftlichen Brennpunkten, in denen die Fäden der militärischen und kirchlichen, der rechtlichen und wirtschaftlichen Organisation größerer Gebiete zusammenliefen.

Neben der Salzstadt Halle und den Bischofsstädten Merseburg, Naumburg, Zeitz blühten mit zunehmender Erschließung des Mansfelder Bergsegens die Städte der Grafschaft Mansfeld empor, vor allem Eisleben [25]) und Mansfeld. Hettstedt entwickelte sich um 1200 aus einer Siedlung der Bergleute zur Stadt [26]). Jenseits der

Saale entstanden an der Mulde: Bitterfeld, Düben und besonders als Stapelplatz für den Handel mit dem Osten Eilenburg; an der Elbe gewannen Wittenberg und Torgau wirtschaftliche Bedeutung.

Auch in den Städten war das Brauen zunächst eine rein hauswirtschaftliche Angelegenheit, das keinerlei Beschränkung unterlag [27]). Es vollzog sich aber in ihnen, nachdem die Zeit der kriegerischen, christianisierenden und kultivierenden Maßnahmen verklungen war, schnell eine Beschränkung der Braumöglichkeit auf einen kleinen Kreis mit Haus und Hof angesessener Bürger, der in der Lage war, Kapital in einen so kostspieligen Betrieb, wie ihn das Brauverfahren erfordert, hineinzustecken. Das ursprünglich freie Braurecht gestaltete sich zu einem rechtlich gebundenen Gewerbe um [28]). Zu einem Streit — wie z. B. in Hamburg, Lübeck u. a. — zwischen einer Minorität von einflußreichen Brauern, die ihr Braukontingent vergrößern wollten, und einer Majorität von armen Brauern, die zäh an ihrem überkommenen Recht festhielt, ist es nicht gekommen [29]). „Mältzen, brauen und schenken" war ein Vorrecht der alteingesessenen Familien.

Das in den Dörfern, in denen zunächst nur der Bierverkauf, nicht aber das Brauen an sich untersagt war, gewonnene Bier stand bald in der Güte hinter dem von Brauern der Stadt, deren Hauptbeschäftigung die Biererzeugung bildete, zurück. Für die Herstellung eines einwandfreien Bieres genügten die in der Hauswirtschaft gebräuchlichen einfachen Methoden und Gerätschaften nicht. Sie erforderte vollkommenere Einrichtungen, die natürlich mit hohen Kosten verbunden waren. Die Kostenfrage vor allem, ferner auch der Umstand, daß die dörflichen Brauer den Anforderungen an Menge und Güte — die Haltbarkeit des Bieres war zunächst gering — des zu brauenden Bieres nicht mehr genügen konnten, bewirkten von selbst ein allmähliches Eingehen des Brauens auf dem Lande und waren einer Übertragung des Brauwesens in die Städte günstig. Hier fand das Brauwesen den zur Entwicklung zum selbständigen Gewerbe nötigen Boden.

Im Laufe des 13. Jahrhunderts war mit dem Aufkommen und der Ausbildung der Stadtwirtschaft Brauen und Schenken ein im Bürgerrecht inbegriffenes Recht geworden. Es wurde zu den Regalien gezogen und von den Grundherren den Städten als ein Vorrecht verliehen [30]). Die Städte forderten ebenso wie für andere Gewerbe auch für das Braugewerbe das Verbot der Ausübung innerhalb einer Meile um die Stadt [31]). Die Stadtherren kamen diesem Wunsche der Städte gern nach, da sie die Verleihung des Meilenrechts von einer Abgabe abhängig machen konnten, außerdem aber der Bierumsatz in den Städten ihnen laufende Steuereinnahmen brachte [32]). Das Brauwesen wurde damit städtisches Privileg [33]).

In dieser Zeit war die Brauerei bereits aus der Hauswirtschaft herausgewachsen und zu einem selbständigen Gewerbe geworden. Bier wurde nicht allein für den eigenen Bedarf, sondern in der Hauptsache für den Absatz hergestellt.

Das eine Bevorzugung vor anderen Gesellschaftsklassen darstellende Monopol der Brauberechtigten, das allerdings hinsichtlich der Bierpreise von der Obrigkeit nach oben hin eingeschränkt war, ließ infolge des großen Verbrauchs nicht allein die Brauer schnell reich und angesehen werden, sondern wirkte sich auch vorteilhaft auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Städte aus, wie vor allem die alten Urkunden von Merseburg, Könnern, Schmiedeberg u. a. erkennen lassen [34]).

Das kursächsische Landesgesetz von 1379 ist die älteste wichtige Urkunde, die das Verhältnis zwischen Städten und Dörfern wegen des Brauens regelt. Es spricht zwar die Braunahrung den Städten zu, konnte aber das Brauen in den Dörfern nicht völlig abstellen [35]).

In der Grafschaft Mansfeld dagegen, in der sich ebenfalls schon früh Ansätze zur einheitlichen Zusammenfassung des Territoriums finden, war den Dörfern das Brauen überhaupt verboten [35a]). Die Grafen hatten den Städten Mansfeld, Eisleben und Hettstedt bestimmte Absatzgebiete zugewiesen [35b]). Obwohl wegen schlechter und zu geringer Bierlieferungen Differenzen eingetreten waren, wurde dieser Zustand durch die Polizeiverordnung von 1512 [36]) und die Landesverordnung von 1532 [37]) erneut bestätigt.

Während sich in Hamburg, Lübeck und anderen Städten die Brauer zu einem besonderen Berufsstand ausbildeten und sich im 14. Jahrhundert zu einer festen Organisation zusammenschlossen [38]), ist in den Städten des Untersuchungsbezirkes das Braugewerbe Nebengewerbe geblieben. Die kleinen ländlichen Verhältnisse und die verschiedenen Interessen auf anderen Gebieten waren einem Zusammenschluß nicht günstig. Es ist nie zu einem solchen gekommen.

Die Obrigkeiten allerdings behandelten die Brauer als Einheit und bezeichneten sie als „Brauerschaft“ [39]). Diese Zusammenfassung tritt vor allem in den sog. Brauordnungen zutage, die neben den Willküren, Geboten und Verboten der Städte die für das Brauwesen in Frage kommenden Vorschriften enthielten [40]).

Die einzelnen Städte schlossen sich zunächst gegeneinander ab und verhinderten im Interesse der Ausbildung ihres eigenen Brauwesens die Einfuhr fremder Biere in ihre Bezirke [41]). Allmählich lockerten sich aber diese Beschränkungen. Die Verzapfung fremder Biere, die in den Ratskellereien zentralisiert wurde, war dem Wettbewerb förderlich.

Die verschieden lange Dauer der Braukampagne, ihr Anfang und Ende in den einzelnen Städten hat oft Anlaß zu Streit gegeben. Die Städte neideten sich gegenseitig die größere Produktion und den höheren Umsatz [42]). Zur Beilegung der Streitigkeiten machten sich zahlreiche, unter Mitwirken der Landesherren abgeschlossene Verträge erforderlich. In vielen Fällen wurde vereinbart:

daß die Nachbardörfer mit dem Brauen zu einer bestimmten Zeit anfangen und aufhören mußten,

daß die benachbarten Erbkretzschmare oder Brauschenken, die zum Brauen nach altem Herkommen berechtigt waren und innerhalb der Biermeile lagen, sich hinsichtlich des Anfangs und Aufhörens nach ihrer Stadt zu richten hatten,

daß sie auch das gleiche Schutt- und Gußverhältnis wie die Städte anwenden sollten,

daß die Kretzschmare nur eine bestimmte Anzahl von Fässern und zu einer bestimmten Zeit brauen durften, die sie nur kannenweise verkaufen sollten,

daß die Dörfer und Schenken „unter der Meile" um die Städte ihr Bier nur aus der benachbarten Stadt sich holen durften und keinerlei fremdes oder „ausländisches" Bier einlegen sollten,

daß die Bürger der Stadt, wenn die Dörfer und Schenken sich jedoch unterstehen würden, das Bier von den ihnen angewiesenen Städten nicht abzunehmen, sondern von anderen Orten kommen zu lassen, berechtigt sein sollten, ihnen das Bier wegzunehmen, endlich

daß keine neuen Malz- und Brauhäuser eingerichtet werden durften [43]).

Auch in der Preispolitik bekämpften sich die Städte. Besonders Eilenburg verkaufte das Bier stets billiger als Belgern und Torgau und suchte seine Ausfuhr durch Preisunterbietungen zu heben [44]).

3. Die Blütezeit des mittelalterlichen Braugewerbes im 15. bis 16. Jahrhundert.

Für die örtliche Entwicklung des Brauwesens in den Städten war ihre Lage zu den vorbeiführenden Verkehrsstraßen [45]), ihre Bedeutung als Residenzstadt weltlicher oder kirchlicher Fürsten [46]), als Mittelpunkt religiöser und gerichtlicher Interessen [47]) und vor allem die Privilegierung mit Märkten und Messen [48]) entscheidend. Für das Mansfelder Land wurde die Entwicklung des Bergbaues von ganz besonderem Einfluß auf das wachsende Brauwesen [49]).

In den meisten Städten nahm das Brauwesen im 15. und 16. Jahrhundert, begünstigt durch die infolge der Verschiebung des wirtschaftlichen Gleichgewichts innerhalb Deutschlands zugunsten der Elblinie [50]) eingetretene lebhafte Entwicklung des Durchgangsverkehrs, einen schnellen Aufschwung [51]), der in steigender Erzeugung seinen Ausdruck fand. Die hindurchführenden Handelsstraßen boten günstige Gelegenheiten für eine beachtliche Ausfuhr. Die rasche Aufwärtsentwicklung zeigte sich in zunehmendem Wohlstand der Städte und der Brauer. Neue Brauhäuser konnten gebaut werden [52]). Da die Brauer sich die Herstellung guten Bieres angelegen sein ließen, um sich den Absatzkreis zu erhalten, erlangte die Produktion eine beachtliche Höhe [53]).

Nur in wenigen Städten hielten gelegentliche, infolge Mißernten, vor allem aber durch Feuersbrünste hervorgerufene Fehlschläge das schnelle Tempo der Entwicklung auf Jahrzehnte hinaus zurück [54]), obwohl die Landesherren versuchten, die betroffenen Städte, insbesondere durch Stärkung des Brauwesens zu stützen [55]) [56]).

4. Der Niedergang des Brauwesens.

Der Verfall des Brauwesens wird allgemein auf die durch den Dreißigjährigen Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schäden zurückgeführt. Tatsächlich hat der Dreißigjährige Krieg dem Brauwesen aller Städte große Verluste zugefügt, von denen es sich nicht erholt hat.

In den ersten Jahren blieb das Gebiet von größeren kriegerischen Handlungen verschont. Als aber 1625 der kühne Söldnerführer Graf Ernst von Mansfeld sich die wichtigen Elbe- und Saaleübergänge zu sichern strebte, lernten die Städte des Untersuchungsgebietes nach der Niederlage Ernsts an der Dessauer Elbbrücke den Krieg mit seinen Schrecken kennen [58]). Vielenorts ruhte das Brauwesen in den Kriegszeiten völlig [59]). Unerschwingliche, oft schonungslos erpreßte Kontributionen führten zur allgemeinen Verarmung der Bevölkerung der betroffenen Städte. Dazu kam, daß in den von durchziehenden Truppen, die nach dem Grundsatz „der Krieg ernährt den Krieg" unterhalten wurden, heimgesuchten Gegenden der Anbau von Getreide infolge Flucht der Landbevölkerung fehlte. Die Brauhäuser wurden geplündert, ihrer wertvollen Braupfannen beraubt [60]) oder durch Feuer vernichtet [61]). In weniger fühlbar in Mitleidenschaft gezogenen Städten wirkten die fortgesetzten Erhöhungen der Biersteuer und Akziseabgaben (auf Hopfen, Holz, Pech usw.) [62]), zu denen die Landesherren und Städte infolge sinkender Einnahmen gezwungen

waren [63]), neben der allgemeinen schlechten Wirtschaftslage lähmend auf die Entwicklung des Brauwesens, dessen Absatzbasis, insbesondere die Ausfuhr, infolge der Bevölkerungsabnahme nach dem großen Kriege sehr eingeschränkt war [64]).

Im ganzen Lande herrschte große Teuerung [65]). Vielenorts fanden keine Wochen- und Jahrmärkte mehr statt [66]). Die Städte waren verarmt und verschuldet [67]). Die Steuerlasten hatten teilweise furchtbare Höhen angenommen [68]). Der Wohlstand der Städte war geschwunden und mit ihm die Aufnahmefähigkeit des Marktes. Alle Handels- und Verkehrsbeziehungen waren unterbrochen [69]). Mit dem Stocken des Absatzes rissen die mannigfaltigsten Unordnungen im Brauwesen ein. Die früher eingehaltenen Brauordnungen gerieten in Vergessenheit [70]).

Die Zahl der jährlich gebrauten Biere nahm fortgesetzt ab [71]). Viele Brauer, denen das nötige Kapital für die Errichtung neuer Brauhäuser oder deren Reparatur oder für die Neubeschaffung von Braugeräten oder von Getreide fehlte, übten ihr Braurecht überhaupt nicht mehr aus. Soweit möglich vermieteten sie die ihnen zugefallenen Losbiere an andere Personen. Oft wurde das Braugewerbe nur von einigen wenigen, kapitalkräftig gebliebenen Brauern ausgeübt. Diese stellten ein minderwertiges Bier her, über das die Verbraucher lebhafte Klage führten. Da aber Rat und Landesherren auf die Einkünfte aus der Brauerei angewiesen waren, griffen sie zunächst nicht ein.

Die armen Brauer, die durch den Verkauf des Brauloses nicht den Gewinn aus der Gerechtigkeit zogen, der ihnen bei der Steuerveranlagung angerechnet wurde, verschuldeten und blieben mit den Steuern im Rückstand. Brauten sie aber selbst, so verstanden es die kapitalkräftigeren Aufkäufer einzurichten, daß sie ihr Bier nicht absetzten [72]). So kam es, daß sie das kleinere Übel vorzogen und die Braulose den Aufkäufern überließen. Die Einfuhr fremder Biere nahm infolgedessen, sobald das Wirtschaftsleben wieder erwachte und die Unsicherheit der Straßen einigermaßen beseitigt war, stark zu und war einer Gesundung des darniederliegenden Brauwesens hinderlich. Der Rat der betroffenen Städte, dem viel an den aus dem Brauwesen fließenden Gebühren lag, versuchte nutzlos dem drohenden Verfall der ehedem „goldenen Nahrung“ und den zahlreichen Unordnungen dadurch Einhalt zu gebieten, daß er durch die Bekanntgabe neuer Brauordnungen und Erlasse die Brauerschaft auf ihre Pflichten hinwies. Die verkündeten Brauordnungen waren nicht geeignet, eine dringend notwendige Reformation und Anpassung an die gegebenen Verhältnisse herbeizuführen, da sie die früheren Einrichtungen als etwas Selbstverständliches übernahmen. Außer geringfügigen, oft kleinlichen Änderun-

gen stellten sie nur einen Abdruck der alten unzeitgemäßen Brauordnungen dar.

Den Dörfern gegenüber, die den Bezug des Bieres aus der Stadt wegen Qualitätsmängeln oder Unbequemlichkeiten verweigerten, berief man sich wieder auf die alten Bannrechte [73]) und suchte sie zur Bierentnahme zu zwingen. Den Städten fehlte aber die Möglichkeit, den alten Privilegien nachhaltige Geltung zu verschaffen [74]).

Allein der Dreißigjährige Krieg war nicht der einzige Grund für den Niedergang des Brauwesens [75]). Er bildete vielmehr nur den äußeren Anlaß, der die gewaltigen Schwächen aufdeckte, die sich bereits seit Mitte des 16. Jahrhunderts im Brauwesen gezeigt hatten [76]). Seit dieser Zeit hatte sich das wirtschaftliche Gleichgewicht in dem ehemaligen Kolonisationsgebiet verschoben [77]). Handel und Verkehr hatten andere Richtungen genommen. Durch die weiter nach Osten verschobene Kolonisation hatte das Gebiet den Charakter eines Grenzlandes abgestreift und lag jetzt im Herzen Deutschlands [78]). Die einst stark befahrenen Verkehrswege waren zum Teil verödet. In der Entwicklung der gesamten deutschen Volkswirtschaft war ein Stillstand eingetreten, der bald zum Rückgang führte [79]).

Im Untersuchungsgebiet war seit 1580 der mansfeldische Bergbau sehr zurückgegangen [80]). Der damit zusammenhängende rege Verkehr hatte ganz erheblich nachgelassen [81]). Beides bewirkte hier besonders eine Abnahme des Bierverbrauchs. Aber auch in einigen anderen Städten zeigte sich schon Ende des 16. Jahrhunderts ein Rückgang der Bierbrauerei [82]). Der Export nahm ab infolge der ständig wachsenden Zahl der Konkurrenten, die auf den Markt traten. Außerdem suchten die Ausfuhrländer ihr eigenes Gewerbe durch Schutzzölle und Einfuhrverbote zu sichern [82a]).

Im Bannmeilenbezirk der Städte beklagten sich die Dörfer über Mangel an Bier und über schlechtes Bier. Die Reihebrauerei wurde in den Städten neben Verwendung ungeeigneten Braumaterials recht sorglos und nachlässig betrieben [83]). Die wohlhabenderen Kreise der Bevölkerung bevorzugten infolgedessen auswärtige Biere, während in den unteren Volksschichten seit Mitte des 16. Jahrhunderts der Branntweingenuß erschreckend zugenommen hatte [84]). Dazu traten die im ausgehenden 17. Jahrhundert aufkommenden und sich schnell einbürgernden neuen Genußmittel: Tee, Kaffee und Kakao [85]). Unter den Bürgern hatte seit dem Einzug französischer Sitte der Weingenuß zugenommen [86]). Diese Getränke nahmen dem Bier seine führende Stellung, die es bis dahin als Nahrungs- und Genußmittel für alle Volksschichten gehabt hatte. Der Bierkonsum ging von Jahr zu Jahr zurück [87]). In allen

Städten verstummten die Klagen über den unaufhaltsam fortschreitenden Verfall des Brauwesens nicht[88]). Die Brauhäuser wurden zum Teil, weil sie nicht mehr gebraucht wurden, verkauft, zum Teil zu Wohnungen umgebaut[89]).

Die Braumethode hatte sich im Laufe der Jahrhunderte nicht geändert. Der Brauprozeß vollzog sich in den früheren Formen in denselben Brauhäusern, mit denselben primitiven Geräten, in derselben Art und Weise, wie er von den Vätern und Großvätern gehandhabt worden war. In den den Brauern durch die Zwangsrechte garantierten Absatzgebieten waren lange Zeit keine Konkurrenten zu fürchten gewesen. Damit war ein wichtiger Anreiz, für eine Vervollkommnung und Weiterbildung des Gewerbes besorgt zu sein, entfallen. Das nach der Großväter Art gewonnene Bier genügte nicht mehr dem inzwischen feiner gewordenen Geschmack[90]). Dazu trat aber, daß viele Berechtigte, die Kunst zu brauen, überhaupt nicht mehr verstanden. Sie hatten zwar das Braurecht geerbt oder durch Hauskauf erworben, das Brauen aber nicht gelernt, sich vielmehr anderen Berufen zugewandt, die sie das ganze Jahr hindurch beschäftigten. Solche Berechtigten überließen, wenn die Reihe an sie kam, das Brauen den Dienstboten oder anderen Personen, die mit dem Braugut wenig sorgfältig verfuhren. Unterschleife und Verfälschungen, die schon bei der Malzbereitung einsetzten, drückten die Qualität der Biere, die sehr viel zu wünschen übrig ließ, herab. Sie verschlechterte sich noch fortgesetzt.

Das Braupersonal ließ es besonders an der zur Erzeugung eines schmackhaften Bieres erforderlichen Sauberkeit fehlen[91]). In den Brauordnungen mußte den Brauern immer wieder die Verwendung sauberer Gefäße und einwandfreien Braugutes zur Pflicht gemacht werden[92]). Die schlechte Bierqualität hatte zur Folge, daß die verpflichteten Dörfer sich gegen die Abnahme mangelhafter, oft saurer Biere, wehrten und sich lieber bei den Rittergutsbrauereien versorgten, obwohl sie damit gegen die Privilegien der Städte verstießen[93]).

Die Brauberechtigten setzten infolgedessen das Bier nicht ab, erlitten Verluste und hatten kein Interesse, das Braurecht weiterhin auszuüben. Es wurden daher nicht alle auf den Häusern ruhenden Gebräude des Risikos wegen abgebraut[94]). Dadurch trat Mangel an Bier ein, und die Landbewohner konnten bei Beschwerden der städtischen Brauer über die Rittergutsbrauereien entgegenhalten, daß die Ursache ihres Bezuges der in der Stadt herrschende Biermangel sei.

Ein Teil der Brauer, der die Braugerechtigkeit durch Heirat, Erbschaft oder Kauf erworben hatte, übte daher das Braurecht nicht mehr aus[95]), sondern verkaufte, obwohl es nach den Brau-

ordnungen unzulässig war, das ihm zustehende Braulos. Die aus dem Verkauf fließende jährliche Rente erschien ihnen gewinnbringender als die Ausübung des ihnen zugefallenen Braurechts, zumal das Ergebnis des Brauens und der Absatz des Bieres zweifelhaft waren. Als Aufkäufer traten insbesondere Mitglieder des Rats auf [96]), die gegen geringes Entgelt die Braulose erwarben [97]) und mit einem der augenblicklichen Gelegenheit entsprechenden Aufgeld weiter veräußerten. Vielfach waren es nur 1, 2, selten mehr kapitalkräftige Personen, die sämtliche Braulose einer Stadt in ihren Händen hielten und so in der Lage waren, den Preis für die Lose willkürlich festzusetzen. Diese Monopole mußten sich auf das Braugewerbe unheilvoll auswirken. „Die brutalsten Mißbräuche der brauenden und zugleich an der Spitze der Braugilde stehenden Ratsmitglieder deckte die preußische Verwaltung auf, als sie 1680 bis 1692 an die Neuordnung der Biersteuer ging“ [98]).

5. Der Kampf des städtischen Braugewerbes gegen die aufkommenden Landbrauereien.

Den Klöstern, Pfarrern und Rittern stand seit alters her das Recht zu, das zu ihrem eigenen Bedarfe nötige Bier (den sog. Tischtrunk) selbst zu brauen [99]). Diese Braugerechtigkeit hatte sich in den verschiedenen Teilen des Untersuchungsgebietes im Laufe der Zeit wesentlich voneinander abweichend entwickelt [100]).

Zur Kräftigung der in den Städten betriebenen Gewerbe und damit zur Förderung der schnelleren Entwicklung der Städte überhaupt wurde im 14. Jahrhundert von den Landesherren die Ansetzung neuer Handwerker und Schenken auf dem Lande in der Nähe von Städten untersagt und befohlen, solche, die nicht schon seit alter Zeit ansässig und berechtigt seien, zu entfernen. Im 15. Jahrhundert wurde dann schließlich das Handwerk auf dem Lande überhaupt verboten [101]).

Seit dem 14. Jahrhundert wurden die Ritter mehr und mehr von ihrem kriegerischen Beruf abgedrängt und gezwungen, ihren Unterhalt in friedlichen Berufen zu suchen. Die landwirtschaftliche Tätigkeit kam damals allein in Frage [102]). Auf den Rittergütern wurde zunächst vorwiegend Viehzucht getrieben [103]). Mit der Wende des 15. Jahrhunderts aber änderten sich die Dinge. In der Zeit, wo das Bürgertum reicher und in seiner Lebensart anspruchsvoller wurde, bedurfte auch die Ritterschaft zur Aufrechterhaltung ihrer sozialen Stellung steigende Einkünfte. Die bisherigen Mittel aus der Viehwirtschaft und aus Grundrenten wurden für die Bedürfnisse der ritterlichen Lebenshaltung immer unzulänglicher, be-

sonders gegenüber dem aufblühenden Bürgertum. Sie reichten neben den bäuerlichen Abgaben nicht mehr zur Deckung des Bedarfs des ritterlichen Haushaltes aus. Die Ritter mußten darauf bedacht sein, daß in der Zeit der Entwicklung der Geldwirtschaft [104]) ihre Wirtschaft leicht absatzfähige Produkte für den Verkauf auf dem Markte lieferten. Sie wurden durch den Zwang zur Verwertung ihrer Überschußprodukte auf eine weitere Umgestaltung ihrer zu Gutsherrschaften gewordenen Wirtschaften hingewiesen [105]). Die goldene Nahrung der Städte lockte. Die Ritter begannen daher seit Ende des 15. Jahrhunderts über ihr Tischtrunkbraurecht hinaus, wenn auch zunächst in geringem Umfange, dann aber in immer steigendem Maße für den Markt zu produzieren [106]). Die von der ritterlichen Brauerei versorgten Ortschaften schieden als Abnehmer städtischen Bieres aus. Als aber die Ritter auf eine Erweiterung ihres Absatzes hinstrebten, stießen sie hier selbstverständlich auf energischen Widerstand der Städte, deren Bemühen von den Landesherren unterstützt wurde. Die Landesherren zielten darauf ab, wie überhaupt Handel und Gewerbe, so auch das Brauwesen für die Städte als Träger der steuerlichen Lasten zu erhalten und die Ritter, die größtenteils Steuerfreiheit genossen, davon abzudrängen.

Schon 1419 sahen sich die sächsischen Herzöge genötigt, die Städte gegen Eingriffe in ihre Rechte zu schützen [107]). In der Landesordnung vom Jahre 1482 [108]) wurde den Prälaten und der Ritterschaft das Brauen, Mälzen und „Halten von Handwerksleuten auf den Kauf" verboten, „weil dies den Städten die Nahrung entziehe" [109]). Den Dörfern aber wurde die Wegnahme des widerrechtlich gebrauten Bieres, der Braugefäße und die Zerstörung der Brauhäuser angedroht [110]). Diese Vorschrift hat zweifellos schon früher bestanden, denn bereits im Jahre 1470 fand in Delitzsch ein amtliches Aufsuchen fremden Bieres im Meilenbezirk statt, wogegen die Ritterschaft Beschwerde geführt hat [111]).

Während es sich zunächst nur um einzelne Übergriffe gehandelt hatte, denn der kriegerische Geist der Landsassen ließ noch keine Zeit für eine intensive Braubeschäftigung, nahm mit fortschreitender Zeit das Brauen der Tischtrunkberechtigten auf den Dörfern erheblich zu. Es wurde allgemein und entwickelte sich zu einer den Städten höchst gefährlichen Konkurrenz. Der Kampf der städtischen Brauer bzw. der Städte gegen die immer mehr aufkommenden Landbrauereien der bevorrechtigten Ritterschaften hat nie aufgehört [112]). Die nächsten Jahrhunderte sind erfüllt von nicht endenden Klagen der Städte über Eingriffe der Ritter in ihre Gerechtigkeiten [113]) und über den angeblich dadurch verursachten Rückgang des städtischen Brauwesens [114]). Immer wieder brachten die Städte auf den Landtagen vor, daß der Adel [115]) entgegen der

ausdrücklichen Befehle der Landesherren in verstärktem Maße braute, daß er neue Brauhäuser und Schankstätten anlegte und ganze Dorfschaften zwang, das Bier nicht mehr aus der Stadt, sondern aus der ritterlichen Brauerei zu beziehen [116]).

Vielfach rächten sich die Städte bei Verletzung des Bierzwanges dadurch, daß sie bewaffnete Scharen gegen die rechtsbrüchigen Ortschaften aussandten [117]) und das Bier wegnahmen. Diese sog. „Bierausfälle" wurden keineswegs eigenmächtig, etwa als ein Ausfluß des Prinzips der Selbsthilfe, vorgenommen. Den Städten war das Ausfallsrecht (ius irruptionis) allgemein zugestanden. Noch 1713 besagt ein kursächsisches Reskript: „Falls auch die Städte ein ius prohibendi auf den Dörfern hätten, so haben sie sich dessen durch Ausfall und Wegnahme des Bieres zu gebrauchen."

Solche Bierausfälle, die sich ziemlich häufig abgespielt haben [118]), bedeuteten natürlich keine Heilung der eingerissenen Zustände. Auch die wiederholten, in Spezialbefehlen, Landesordnungen, Landtagsabschieden usw. erlassenen Anordnungen der Fürsten, die das Brauen über den Tischtrunk hinaus den Adligen verboten und darauf hinwiesen, daß diese Tätigkeit, die ein Stück bürgerlicher Nahrung sei, als nicht standesgemäß und wider die Ordnung des Landes gerichtet anzusehen sei, brachten keine Änderung des eingerissenen Zustandes [119]). Es konnte nicht verhindert werden, daß sich auf den Rittergütern das Brauwesen zu einem Gewerbe ausbildete, das die Nachbarschaft mit Bier versorgte.

Dieser Absatz genügte dem Adel aber nicht. Er versuchte auch den Städten weitere Absatzgebiete streitig zu machen, insbesondere ihren Bierhandel nach auswärts lahmzulegen [120]). Es kam zu heftigen Streitigkeiten zwischen den Städten und den Rittergutsbrauereien [121]). Die Städte stützten ihre Ansprüche auf die ihnen von den Landesherren erteilten Privilegien. In der kursächsischen Landesordnung von 1482 wurde daher ausdrücklich festgelegt, daß „Mältzen, Brauen und Bier-Verkauffen" nur den Städten zusteht und daß „hinfüro niemands, welches Standes, Würden oder Wesen" er auch sei, auf dem Lande, außer dem Erbkretzschmar, mehr als für den Tischtrunk nötig, brauen dürfe, wofern er nicht „solch Brauen und Mältzen über Menschen Gedenken und verwehrte Zeit rechtlich hergebracht ausübe" [122]).

Die Adligen ihrerseits, deren politische Bedeutung durch geschickte Benutzung der finanziellen Verlegenheiten und andere Notlagen der Landesherren gewachsen war, brachten gegen das städtische Brauwesen vor, daß sie zur Erntezeit nie genügend Bier erhalten hätten, daß in den Städten geringes Bier gebraut würde, daß die Fässer und sonstigen Gemäße zu klein seien [123]), endlich

aber behaupteten sie, daß ihnen selbst das Braurecht seit Menschen Gedenken auch für den Verkauf zustehe [124]). Die Folge waren lange Untersuchungen und Prozesse, in denen jede Partei ihren Standpunkt spitzfindig zu vertreten wußte und die Entscheidung zu verschleppen suchte. Selbstverständlich wird der Adel infolge seines wachsenden politischen Einflusses, den er von den Territorialfürsten als Gegenleistung für bewilligte Steuern erlangt hatte, in den meisten dieser Streitigkeiten, wenn nicht de jure, so doch de facto die Oberhand behalten haben [125]).

1676 kam es zwischen der Ritterschaft und den Städten zu einem Übereinkommen, das alle Streitigkeiten beilegen sollte [126]). Der verfolgte Zweck wurde aber nicht erreicht [127]).

Die Ritter, die seit dem 14. Jahrhundert bestrebt gewesen waren, sich vom Landesherren unabhängig zu machen und sich auf dem Lande selbständige Herrschaften zu schaffen, waren in dieser Zeit eigenmächtig größtenteils zu einem ähnlichen Rechte wie die Städte gekommen, dem sog. Bierverlagsrecht [128]), das darin bestand, daß die Rittergüter über ganze Ortschaften das gleiche Bannrecht wie die Städte ausübten [129]). Diese Rechte wurden nun den Rittergütern durch die Landesgesetze bestätigt, sobald von ihnen nachgewiesen werden konnte, daß sie die Bierbrauerei lange Zeit in dieser Weise ausgeübt hatten [130]). Leider war die Behauptung der Ritter, in den Städten würde geringes Bier gebraut, vielfach berechtigt, weil die Brauerei in allen Städten nachlässig betrieben wurde. Auch in den Städten erfreute sich das Dorfbier wegen seiner Güte und Preiswürdigkeit zunehmender Beliebtheit [131]). Da allerdings die Einfuhr von Dorfbieren in die Städte zunächst nicht möglich war [132]), suchten die Bürger die Dorfschenken auf [133]). Den Ortschaften gelang es allmählich, sich von dem Zwang, das Bier aus der Stadt entnehmen zu müssen, frei zu machen. Sie schieden, selbstverständlich am frühesten dort, wo das Stadtbier mangelhaft war, als regelmäßige Abnehmer der Städte aus [134]).

Auf den Landtagen und den Stiftstagen wurde klar erkannt, daß dem weiteren Verfall des städtischen Brauwesens nicht durch Erlasse, Rezesse, Privatverträge, sondern nur durch schleunigste Verbesserung der städtischen Biere gesteuert werden könne [135]).

Die städtischen Brauerschaften wurden — und das geschah sowohl von sächsischer wie brandenburgischer Seite aus — immer wieder ermahnt, zunächst einmal für eine Abstellung der eigenen Fehler Sorge zu tragen, für ausreichende Biervorräte bemüht zu sein und den fortgesetzten Bierverschlechterungen Einhalt zu gebieten. Die Städte sollten Wert auf gutes Bier zu angemessenen Preisen legen und alle zu berechtigten Klagen Anlaß gebenden Mißstände abschaffen. Vergeblich versuchte der Rat durch ver-

schärfte Handhabung der Zwangs- und Bannrechte, durch das Verbot des Malz- und Hopfenhandels für Fremde in und außerhalb der Stadt [136]), durch die Einführung neuer Brauordnungen und Brauregulative der herabgekommenen Braunahrung einen neuen Aufschwung zu verleihen und den Bierverschlechterungen Einhalt zu gebieten [137]). Die für alle Städte typische Verschlechterung der Bierqualität schritt unaufhaltsam vorwärts [138]). Im gleichen Verhältnis wie die Bierqualität weiter sank, nahm die Nachfrage ab, der sich die Produktion notgedrungen anpassen mußte [139]).

Die Rittergutsbrauereien hatten sich durchgesetzt und behaupteten besonders im 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts das Feld [140]).

Nur in wenigen Städten, in denen gelernte Braumeister in den Brauhäusern für die Brauberechtigten brauten (z. B. in Torgau) [141]), oder ein gutes Bier hergestellt wurde (z. B. Merseburg), erhielt sich die Bierbrauerei länger auf der Höhe und konkurrierte erfolgreich gegen die Dorfbiere.

Der Wert der Braugerechtigkeiten in den Städten sank bedeutend [142]). Während man in Halle für eine Braugerechtigkeit zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch 800 Taler gezahlt hatte [143]), betrug am Ende desselben der Kaufpreis nur noch 400 Taler [144]).

6. Das Braugewerbe als Gegenstand landesherrlicher Fürsorge.

Seit dem 15. Jahrhundert hatte sich in Deutschland allmählich die Zusammenfassung der Herrschaftsteile in Territorien und die Bildung des Territorialstaates vollzogen. Der Absolutismus hatte sich durchgesetzt [145]). Die Staatsverwaltung trieb, anknüpfend an die Stadtwirtschaftspolitik [146]), eine zielbewußte Politik, die bald das gesamte wirtschaftliche Leben des Landes umfaßte [147]). Die anfangs noch auf Kosten des platten Landes bevorzugten städtischen Interessen traten immer mehr gegenüber den staatlichen zurück [148]). Alle gewerblichen Angelegenheiten wurden vom staatlichen Standpunkt aus geordnet und in die landesherrliche Gesetzgebung eingereiht.

In Kursachsen [149]), zu dem fast der ganze östlich der Saale liegende Teil des Untersuchungsgebietes gehörte, und das sich bereits vom 14. Jahrhundert an auf dem Wege zum Territorialstaat befand [150]), hatte schon der Erlaß aus dem Jahre 1379 eine einheitliche Regelung des gesamten Brauwesens im Lande erstrebt [151]). Der Erfolg war allerdings sehr gering geblieben. Im 15. Jahrhundert waren zahlreiche Landesordnungen ergangen [152]), die ihre Aufmerksamkeit ganz besonders dem von den aufstrebenden Rit-

tergutsbrauereien bedrängten städtischen Brauwesen hatten zuteil werden lassen. Die Landesordnung von 1482 betonte noch den Gegensatz von Stadt und Land [153]), und bestätigte den für die Städte vorteilhaften Zustand, insbesondere die Zwangs- und Bannrechte; das Brauwesen wurde allein den für die Gestaltung der Staatsfinanzen (Einnahmen aus Bier) bedeutenderen Städten zugesprochen. Auf dem Lande sollte den Berechtigten nur das Tischtrunksbraurecht für den eigenen Bedarf zustehen, nicht aber ein Verkauf, soweit sie nicht seit langen Zeiten dazu etwa berechtigt waren [154]).

Allerdings reichten die Machtmittel der in der Ausbildung und Erstarkung begriffenen Staaten noch nicht aus, um die Städte gegen die trotz der Verbote sich mehrenden Übergriffe zu schützen.

Auch das Landesgebrechenbuch von 1531 suchte der im Brauwesen mancher Städte eingerissenen Mißstände dadurch Herr zu werden, daß die den Adligen zustehenden besonderen Rechte den Städten gegenüber abgegrenzt wurden [155]). Im Verfolg dieser Vorschriften entstanden zahlreiche Verträge zwischen den Städten und dem Land, in denen die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden sollten. Insbesondere wurden Abmachungen getroffen, inwieweit die Landbrauereien brauen und schenken durften, sowie, über welchen Zeitraum sich die ländliche Braukampagne zu erstrecken hatte [156]).

Der Erfolg dieser Maßnahme blieb jedoch infolge der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, denen sich die Ritter anzupassen hatten, aus.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stand Kursachsen bereits auf der Höhe der Volkswirtschaft seiner Zeit [157]). Ihm gegenüber traten die übrigen kleinen Herrschaften unseres Untersuchungsgebietes weit zurück. Kurfürst August (1553—1586) erkannte die Wichtigkeit des Braugewerbes für die Städte und setzte sich energisch für dessen Gedeihen ein. Er sah aber auch die Schwächen, an denen das Brauwesen litt und versuchte Abhilfe zu schaffen. Zunächst wurden die Übergriffe der Landbrauereien verboten [158]) und die Errichtung neuer Schankstätten und Kretzschmare durch Ritter mit hoher Strafe bedroht. Allen Rittergütern wurde unter Fristsetzung die schon 1551 ergangene Bestimmung [159]) in Erinnerung gebracht und der Beweis für ihre Behauptungen über alte, ersessene Rechte erneut aufgegeben [160]). Wenig später wurde die Vorschrift nach einem Einspruch der Ritter, daß die gestellte Frist zu kurz sei, dahin eingeschränkt, daß der Beweis nur von den Brauereien anzutreten sei, deren Rechte bestritten würden. 1555 erfolgte zur Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten, nachdem in Kursachsen auch die Resolution von

1554 keinen Erfolg gebracht hatte [161]), die Einsetzung besonderer Kommissarien (sog. Grimmischer Vertrag, auch Braukonvention bezeichnet), durch die zahlreiche Differenzen beseitigt werden sollten. Jede Stadt und jede Ortschaft bezog man in den Vertrag ein [162]).

Es gelang aber dem Landesherrn durch diese Maßnahmen dennoch nicht, die Konkurrenz des Landes zu beseitigen [163]) oder das in vielen Städten nachlässig betriebene Brauhandwerk zu heben, zumal sich das vom Adel gebraute Bier, das länger als das Stadtbier gelagert wurde, durch Billigkeit und bessere Qualität auszeichnete [164]). Auch der 1563 unternommene Versuch, durch einen tüchtigen Braumeister aus Goslar [165]) in den kurfürstlichen Brauereien Musterbetriebe einzuführen [166]) und von dieser Richtung aus das Brauwesen zu beleben, scheint fehlgeschlagen zu sein. Der beabsichtigte Einfluß auf eine Verjüngung des städtischen Brauwesens ist nicht eingetreten, wie die Verhandlungen auf den folgenden Landtagen 1595, 1635, 1640, 1689 beweisen [167]). Die Ritter konnten den Klagen der Städte über widerrechtliches Brauen mit Recht entgegenhalten, daß die Städte neben zu kleinem Gebinde schlechtes Bier lieferten oder die verpflichteten Dörfer ungenügend versorgten. Der Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges setzte den Bemühungen der kursächsischen Landesherren um Verbesserung des Brauwesens zunächst ein Ziel.

Die Wirren des Krieges brachten dem Gebiet großen Schaden, unter dem Landwirtschaft, Handel und Gewerbe in gleichem Maße zu leiden hatten. Dem Landesherrn erwuchsen während des Krieges auf allen Gebieten so zahlreiche Aufgaben, daß das Brauwesen sich selbst überlassen werden mußte. Der Verfallprozeß schritt infolgedessen unaufhaltsam fort. Neue Rittergutsbrauereien entstanden, von denen die Dörfer das Bier bezogen. Selbst in den Städten nahm die Einfuhr fremder Biere infolge der mangelhaften Qualität der einheimischen Biere beträchtlich zu [168]).

Die Städte selbst machten sich gegenseitig große Konkurrenz. Sie versuchten, entgegen jahrhundertealtem Brauch und den in Verträgen geschlossenen Abmachungen, durch Früherlegung der Braukampagne die Nachbarstädte zu überflügeln [169]). Nach dem Kriegsende war die Politik der Landesherren zunächst auf den Wiederaufbau der Städte und die Herstellung der Ordnung im Lande, sowie die sittliche Gesundung der Bevölkerung gerichtet [170]). Diese Maßnahmen bildeten die Grundlagen für ein Gedeihen der Volkswirtschaft, damit auch für die mögliche Erneuerung des Brauwesens.

Den Besitzern brauberechtigter Häuser wurden zum Wiederaufbau ihrer zerstörten Gebäude Steuervergünstigungen und son-

stige Unterstützungen gewährt, die insbesondere in steuerfreien Bieren (Freibiere) bestanden. Allerdings benutzte die Brauerschaft die Vorteile in den wenigsten Fällen für den bestimmten Zweck, sondern verwertete sie durch Verkauf; die wüsten Stätten aber ließ man liegen. Die in den Brauordnungen enthaltenen Vorschriften, nach denen das Braurecht nur von den bewohnten und in gutem Zustande befindlichen Häusern ausgeübt werden durfte, fanden keine Beachtung. Die Braugerechtigkeiten bildeten ein Handelsobjekt. Erst 1702 machte die Regierung diesem Treiben ein Ende und führte allgemein eine dreijährige Frist für den Beginn des Wiederaufbaues ein [171]).

Nachdem in Kursachsen wieder geordnete Zustände eingetreten waren, nahm sich die Landesregierung der wachsenden Klagen der Städte über den Verfall ihres Brauwesens infolge der Konkurrenz der brauenden Rittergüter wieder an. Die gewerbsmäßige Brauerei wurde von den Landesfürsten als ein Vorrecht der Städte angesehen, das ihnen erhalten bleiben müsse. Im Jahre 1661 erfolgte die Erledigung der aufgetretenen Mißstände in einem Gesetz gegen die „Landesgebrechen“ [172]). Es enthält eine Zusammenfassung aller bisher erlassenen Einzelresolutionen, Rezesse usw. Es wurden nochmals die früheren Vereinbarungen [173]), besonders die Privilegien der Städte bestätigt. U. a. wurde die Ausübung des Tischtrunkbraurechts dahingehend eingeschränkt, daß die Berechtigten nur einmal im Jahre brauen durften. Gleich den Bürgern hatten sie sich dem Lose zu unterwerfen [174]). Damit die Berechtigten in Zukunft nicht zum weiteren Verkauf brauten, mußten sie ebenfalls die von den Brauern zu zahlende Steuer entrichten. Diese wurde später erstattet, wenn sie nicht über ihren Tischtrunk gebraut hatten.

Einige Städte, denen sehr viel an der Wiederherstellung ihres Brauwesens gelegen war [175]), versuchten, es aus eigener Kraft wieder auf die Höhe zu bringen. Es wurden neue, in vielen Punkten verbesserte Brauordnungen erlassen. In anderen wollte man durch tüchtige Braumeister, die man aus berühmten Braustädten kommen ließ, das gesunkene Brauwesen wieder lebensfähig gestalten [176]). Wie aus den Unterlagen hervorgeht, erkannte man in keiner Stadt, daß die Zahl der Braugerechtigkeiten zu dem gesunkenen Bedarf an Bier in keinem Verhältnis mehr stand. Sie war viel zu groß. Im Gegenteil, man hielt in kurzsichtiger Weise an den hergebrachten Formen und Verfassungen fest und sah sogar in der Vergrößerung der Zahl der Braurechte ein vorzügliches Mittel zur Wiederherstellung des ehemaligen Wohlstandes [177]). Der Schaden wurde nur noch größer.

Der Anteil des einzelnen Produzenten an der Größe des jährlich fortgesetzt sinkenden Bierquantums nahm ständig ab [178]). Dazu trat oft noch die Armut einzelner Brauberechtigter. Viele Brauer taten sich trotz ausdrücklicher Verbote zu einem Brau zusammen. Die Gerste, manchmal auch erst das Malz, wurde zusammengeschüttet. Das daraus gewonnene Bier war, infolge der Verschiedenheit der Rohstoffe, selbstverständlich minderwertig und drückte den Absatz herab [179]).

1676 machte sich zwischen Ritterschaft und Städten eine neue Vereinbarung erforderlich [180]). Man bestätigte damals den Städten das ius prohibendi. Innerhalb der Biermeile sollten nur die Güter zu brauen berechtigt sein, die seit unvordenklichen Zeiten die Braubefugnis besaßen. Obwohl in diesem im Landtagsabschied bestätigten Übereinkommen das frühere Recht der Städte gekürzt war, entsprach es dennoch nicht den Wünschen der Ritterschaft. Diese focht 1681 die Braukonvention an und erklärte sie für widerrechtlich und ungültig [181]). Trotz Protestes der Städte wurde 1688 durch eine Interimserklärung des Landesherrn die 1676 geschlossene Übereinkunft aufgehoben [182]). Der Landesherr befahl zur Klärung der einzelnen Streitpunkte [183]) die Einsetzung besonderer Untersuchungskommissionen. Diese nahmen, obwohl die Städte auf Erledigung drängten, erst nach dem Landtage von 1699 ihre Arbeit auf. Solange hatte es die Ritterschaft verstanden, die Ausführung der landesherrlichen Anordnung hinauszuziehen [184]). Die Zwischenzeit hatten die Adligen zur Anlage neuer Brauhäuser benutzt, obwohl auf die Klagen der Städte der Landesherr Bericht über alle nicht befugt brauenden Dörfer einforderte [185]).

Der Verfall des städtischen Brauwesens schritt unaufhaltsam weiter vorwärts [186]). Die Lichtblicke in einzelnen Städten waren von kurzer Dauer [187]). Die Verstöße gegen die Brauordnungen nahmen zu, trotz der seit 1709 durch die Landesregierung erfolgenden Bestätigung und der seit 1703 in Kursachsen eingesetzten Biervisitatoren [188]). Es mehrten sich auch die Steuerhinterziehungen [189]), so daß die Kontrolle der Brauzettel und die sonstige Aufsicht erheblich verschärft werden mußte [191]). Wiederholt wurde aus merkantilistischen Erwägungen heraus den Städten aufgegeben, den Dörfern kein schlechtes Bier zu liefern, weil die Dörfer dadurch großen Schaden erlitten [192]).

Die Städte hörten nicht auf, sich in fortgesetzten Eingaben beschwerdeführend an die Regierung zu wenden und unter Hinweis auf ihre alten Rechte über den durch die Konkurrenz der Rittergüter herbeigeführten Verfall ihres Brauwesens Klage zu führen. Die zahllosen Beschwerden ruhten bis 1787 nicht, ohne daß mit ihnen etwas erreicht wurde [193]).

In der Auffassung der Prinzipien der Staatswirtschaft war mit dem Ende des 18. Jahrhunderts ein vollständiger Umschwung eingetreten. Den Städten des Landes wurde 1787 das in einer Resolution entgegengehalten, was in der letzten Zeit schon einzelnen Städten in Einzelerlassen geantwortet war, daß sie nämlich an dem Rückgang ihres Brauwesens selbst Schuld trügen. Ihnen fehle es an Fleiß und Tüchtigkeit. Das Brauwesen müsse zunächst einmal aus eigener Kraft verbessert werden. In Zukunft solle man nicht mehr geringes und minderwertiges Bier brauen, dann würden sich die Klagen z. T. von selbst erledigen, denn das städtische Brauwesen würde sich heben und sich gegen die Konkurrenz der Dorfbiere behaupten [194]). Trotzdem sorgte man noch für ein gewisses Gleichgewicht zwischen Stadt und Land und leistete nochmals den Städten Hilfe. Man setzte Kommissionen zur Nachprüfung der Lage des Braugewerbes und seiner Verhältnisse in den einzelnen Städten ein. Die Kommissionen untersuchten die Klagen und erteilten den brauberechtigten Bürgern sogar zur Verbesserung der Bierqualität ganz spezielle technische Anweisungen [195]). Unter Mitwirken der Kommissionen entstanden musterhafte Brauordnungen. Tatsächlich besserte sich das Bier und sein Absatz nahm eine Zeitlang zu [196]).

Vielfach mußte der Brauerschaft der Rat erteilt werden, die Ausübung des Braurechts an gelernte Brauer zu verpachten, weil ihr die erforderlichen Braukenntnisse fehlten und sie selbst nicht in der Lage wäre, ein gutes Bier herzustellen. Die Brauer lehnten aber alle wohlgemeinten Reformvorschläge ab und verschlossen sich den von der Regierung in zahlreichen Einzelfällen erfolgten Ratschlägen. So schritt denn trotz vieler Maßnahmen der Verfall des kursächsischen Brauwesens unaufhaltsam fort. Der Absatz wurde immer geringer. Die Brauer konnten die ihnen zustehende Anzahl Gebräude nicht abbrauen [197]). Mit dem Absatz sank auch die Rentabilität und der Wert der Braugerechtigkeiten erheblich [198]). Zahlreiche Bierbrauer übten daher das Braugewerbe nicht mehr aus, sondern betrieben neben Landwirtschaft oder Handwerk Essigbrauerei und Branntweinbrennerei [199]). Die Brauhäuser standen leer und verfielen [200]).

Kurbrandenburg hatte sich mit dem Friedensschluß von 1648 nach Mitteldeutschland ausgedehnt. Das Erzbistum, nunmehrige Herzogtum Magdeburg mit der Grafschaft Mansfeld [201]), war Brandenburg zugesprochen. Es fiel 1680 nach dem Ableben des sächsischen Administrators dem Großen Kurfürsten zu. Das Land, dessen Hauptnahrungszweige damals der Ackerbau, die Bierbrauerei und die Branntweinbrennerei bildeten [202]), befand sich in einer großen wirtschaftlichen Krise [203]). Halle und die umgrenzenden Gebiete

waren durch die Wirren des Krieges schwer geschädigt [203a]). Der Schaden fand in der überaus schlechten Lage des Brauwesens seinen deutlichsten Ausdruck [204]).

Auch in den Städten des ehemaligen Erzbistums war das Brauwesen verfallen [205]). Wie Kursachsen richtete auch Brandenburg-Preußen zunächst im Interesse der Steuerquellen sein Augenmerk auf den Schutz der Städte und die Erhaltung ihrer alten Braugerechtigkeiten. Das platte Land dagegen suchte alle wirtschaftlichen Beschränkungen, insbesondere die lästige Fessel des Zwangsrechts abzustreifen. Der Adel trieb intensiv Getreidehandel, obwohl es ihm nach der Landespolizeiverordnung verboten war [206]). Vor allem aber hatte er in der Übergangszeit 1648—1680 seine Brauerei so ausgedehnt [207]), daß das städtische Gewerbe schon kurz nach dem Dreißigjährigen Kriege einen ganz wesentlichen Teil seines früheren Umfanges verloren hatte [208]). Eine ganze Reihe großer Prozesse wurde im 17. Jahrhundert zwischen Adel und Städten wegen widerrechtlichen Brauens geführt.

Der Große Kurfürst erkannte, daß der Hauptfehler in der schlechten Bierqualität der Städte lag, die ihrerseits auf zahlreichen Mißständen beruhte; das Dorfbier war tatsächlich weit besser als das Stadtbier, weil die Dorfbrauereien technisch vollkommener arbeiteten als die Stadtbrauereien, in denen der Brauer noch nach veralteten Methoden Bier herstellte [209]). Der Große Kurfürst setzte sich zur Beseitigung der ärgsten Mißstände für die Gewinnung tüchtiger Braumeister ein [210]) und brachte wieder Zucht und Ordnung unter das Braupersonal. Er regte weiterhin das Brauen des in anderen Gegenden beliebten Brühahns an [211]) und sorgte für den Erlaß neuer Brauordnungen [212]).

In Kurbrandenburg wurde durch die Polizeiordnung von 1662 der von einer Reihe Ankäufern betriebene wilde Getreidehandel, unter dem die Versorgung der Brauer empfindlich zu leiden hatte, geregelt [213]). Ferner wurde u. a. wegen des Brauwesens bestimmt [214]), daß nur von alters her Berechtigte auf den Ämtern, Klöstern und Landgütern zum „feilen Verkauf" brauen durften [215]). Das Kessel- und Hausbrauen wurde im ganzen Lande [216]) verboten [217]) und die Zwangsgerechtigkeiten der Städte bestätigt [218]). Dorfbier sollte nicht mehr in die Städte eingeführt werden [219]). Endlich wurde untersagt, ohne besondere Erlaubnis und dringenden Grund früher zu brauen, als es nach der Reiheordnung zulässig war (sog. Vorbrauen) [220]).

Im Jahre 1686 wurde die Errichtung von Betrieben, die in den Städten der Akzise unterworfen waren, auf dem platten Lande verboten. Darunter fiel auch die Bierbrauerei. Die auf dem Lande bereits bestehenden Brauereien wurden in der „General-Steuer- und

Consumtions-Ordnung in denen Städten des Herzogthums Magdeburg“ anerkannt [221]), allerdings aber in der zu entrichtenden Steuer den Stadtbrauereien völlig gleichgestellt. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung erfuhren die Amtsbrauereien, die statt der doppelten nur die einfache Akzise zu zahlen hatten [222]).

Allein es gelang den Maßnahmen nicht, die vielen Mißstände, Mißbräuche und Unredlichkeiten in den Brauhäusern abzustellen, unter das Arbeitspersonal Ordnung zu bringen, die Konkurrenz der Güter auszuschalten und das städtische Brauwesen nachhaltig zu heben. [223]). Die Anordnungen des Landesherrn gerieten sehr schnell in Vergessenheit und es bedurfte wiederholter Erlasse [224]), die aus Anlaß besonderer Vorkommnisse an einzelne Städte oder Gebietsteile gerichtet waren oder sich auf das ganze Land bezogen.

Im 18. Jahrhundert bot das Braugewerbe in den Städten Brandenburg-Preußens das Bild zunehmenden Verfalls. Es stellt nach Schmoller „ein Stück kompliziertester Gemeinde- oder Genossenschaftsverfassung dar, ... technisch seit lange stagnierend, begründet auf die Lokalisierung des Marktes und die städtischen Vorrechte, welche beide sich schon mehr oder weniger überlebt hatten, nach innen immer mehr oligarchischer sich ausbildend, alle fernere Bewegung und allen technischen Fortschritt hemmend“ [225]).

Das Brauwesen blieb eine der Hauptsorgen der preußischen Verwaltung, die durch Untersuchungen und Reformvorschläge das Gewerbe von den schlimmsten Mißbräuchen zu säubern hoffte. Wie in Kursachsen haben die Bemühungen viel Gutes gewirkt, doch vermochten sie nicht eine tiefgreifende Änderung herbeizuführen. Die Entwicklung des Brauwesens nahm vielmehr einen ähnlichen traurigen Verlauf wie das kursächsische. Die städtischen Biere wurden noch minderwertiger und den städtischen Brauern gingen die festen Absatzgebiete (Zwangsschenken) verloren [226]). Die Produktion ging ständig zurück, da der Absatz von Jahr zu Jahr sank. Die Biere der Amtsbrauereien dagegen drangen trotz der Verbote (z. B. Edikt von 1709) in die Städte ein [227]). Die Regierung trug daher bei dem schlechten Zustand der städtischen Brauereien keine Bedenken, den Kolonisten, die nach einem Wort Friedrichs II. „uns die Manufakturen, die uns mangelten“, verschaffen sollten [228]), im Jahre 1709 auf ihr Ersuchen für ihren eigenen Verbrauch den Bau eines Brauhauses und das Brauen zu gestatten und ihnen erhebliche Braugerechtigkeiten zu verleihen [229]). Das nach Mannheimer Art gebraute Bier wurde schnell beliebt. Sein Beispiel wirkte, zumal auf die hallischen Bierverhältnisse, belebend, allerdings nur auf kurze Zeit [230]) [231]).

Auch König Friedrich Wilhelm I. wandte seine Aufmerksamkeit dem Brauwesen des gesamten Landes zu [232]). Er erteilte 1722

dem Kammerdirektor Hünicke Spezialkommission, um das Brauwesen „durch gute und vernünftige Einrichtungen in bessere Aufnahme zu bringen“ [233]).

Da man die schlechte Beschaffenheit des halleschen Bieres mit dem im Gegensatz zum ganzen Lande als ius personale ausgestalteten Braurecht in Zusammenhang brachte, wurde schon 1717 von Friedrich Wilhelm über die Braugerechtigkeit bestimmt, daß sie als ein dingliches Recht „auf die Häuser erblich zu transferieren“ sei [234]). Der Wert der Brauberechtigungen stieg dadurch in Halle ganz außerordentlich [235]).

An die Spitze der städtischen Brauerschaften wurde im Verfolg der vom König zur Förderung des Brauwesens eingeleiteten Maßnahmen ein Braudirektorium gestellt, in dem außer Vertretern der Brauerben und der Bürgerschaft auch die staatliche Verwaltung und die Steuerbehörde zusammengefaßt wurden [236]). Das Braudirektorium beseitigte viele im Brauwesen herrschenden Mißbräuche, aber es nahm den Braueignern zugleich auch jeden persönlichen Einfluß und das letzte Interesse. 1800 trat daher neben das Braudirektorium eine Deputation der städtischen Brauer, deren Aufgabe die technische Leitung des Brauwesens bildete [237]).

Die Konkurrenz der Dorfbrauereien schalteten die Landesherren aber nicht aus. Sie gerieten hier vielmehr in Konflikt mit ihren eigenen Interessen, denn die Einnahmen aus den Domänen bildeten den Hauptteil der königlichen Finanzen. Sie schritten daher gegen die Ausdehnung der Amtsbrauereien wie der adeligen Brauereien nicht ein [238]).

Der Konsum des Bieres war stark gefallen, obwohl aus merkantilistischen Erwägungen heraus der Bevölkerung der Genuß von Biersuppen empfohlen wurde. Auch die großen, oft wiederholten Steuererhöhungen [239]) hemmten den Verbrauch, ebenso die steigende Beliebtheit von Kaffee, Tee, Wein und in den unteren Volksschichten von Branntwein [240]).

Den Hauptteil der zur Versorgung notwendigen Produktion bestritten die ständig ihr Absatzgebiet erweiternden Dorfbrauereien. Die Gerichte bestätigten in zahlreich geführten Prozessen, gestützt auf die im Verwaltungswege ergangenen Erlasse, den Amtsbrauereien den gewonnenen Absatzkreis [241]), soweit er nicht den Gerichtsbezirk des Amts überschritt [242]). Die Verwaltung nahm den Standpunkt ein, daß einem bestimmten Zwangsverlag noch nicht unterworfene Schenken die freie Wahl des Bezuges haben sollten. Zu ganz freier Konkurrenz kam es aber nicht, da man nach wie vor die Einfuhr von Dorfbier in die Städte verbot [243]). Den zahllosen Beschwerden der städtischen Brauer wurde im ausgehenden 18. Jahrhundert entgegengehalten, daß die Brauerei nur Nutzen

bringen könne, wenn die Brauer sich mehr Mühe gäben, ein gutes Bier zu brauen und das Publikum gut zu bedienen [244]).

Um die Wende des 18. Jahrhunderts traten die Nachteile des Reihebrauens offensichtlich hervor. Die im fiskalischen Interesse versuchte Hebung des Brauwesens, unter Aufrechterhaltung der Zahl der Brauberechtigten und der Reihebrauerei, war fehlgeschlagen. Selbst die Drohung, für den durch nicht abgebraute Biere entstehenden Ausfall an Tranksteuer die Gemeinde schadensersatzpflichtig zu machen, vermochte die Brauerschaft nicht zu stärkerem Brauen zu bewegen [245]), weil der Absatz fehlte. Die Aufhebung der nachteiligen Braugerechtsame aber wäre im 18. Jahrhundert nur als Rechtsbruch, als eine unverständliche Antastung des Eigentums empfunden worden [246]).

Während das städtische Braugewerbe immer weiter an Bedeutung verlor [247]), waren rings um die Städte Brauereien der Ämter und Rittergüter entstanden [248]), die nicht allein die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehenden Dörfer, sondern auch trotz hoher Schutzzölle die Städte mit Bier versorgten [249]). Die ländlichen Brauereien waren „modern organisierte Unternehmungen, welche sich der absterbenden städtischen Genossenschafts- und Kommunalverfassung weit überlegen zeigten“ [250]).

Nach dem Kriege von 1806 hatte Preußen an das neugeschaffene Königreich Westfalen das Land links der Saale, darunter Halle [251]), Eisleben und fast das ganze Mansfelder Land abtreten müssen. In diesem Gebiet wurden mit der französischen Herrschaft durch das Patentsteuergesetz vom 5. VIII. 1808 und das Gesetz vom 18. II. 1810 [252]) die Vorrechte und Privilegien beseitigt und das Prinzip der Gewerbefreiheit zur Durchführung gebracht. Alle Realgewerbeberechtigungen, auch die der Brauerei, waren damit erledigt. Die Brauhäuser wurden von den Eigentümern der Brauerschaft oder dem Rat verpachtet oder verkauft [253]). Als Käufer trat zunächst die zur Brausozietät oder Braukommune zusammengeschlossene Mehrzahl der Inhaber der früheren Braugerechtigkeiten auf [254]).

Schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts hatte sich vielfach aus der Erkenntnis des unwirtschaftlichen Einzelbrauens heraus ein Zusammenschluß der Brauberechtigten zum Brauen auf gemeinsame Rechnung vollzogen [255]). Da aber jeder Brauer seine eigenen, manchmal zweifelhaften Malze zu dem gemeinsamen Sude brachte, war die Zusammenarbeit wenig ersprießlich. Das Bier konnte unter solchen Voraussetzungen nicht einwandfrei ausfallen [256]).

In Preußen wurde durch die Regierungsinstruktion vom 26. XII. 1808 [257]) die gesamte Zunftverfassung aufgehoben; ihr folgte am 28. X. 1810 ein Edikt wegen Aufhebung des . . . Bier- . . .

zwanges, das unbeschränkte Gewerbefreiheit für Stadt und Land verlieh. Der Brauzwang wurde durch dieses Gesetz in den Städten und auf dem Lande beseitigt. (In den zu dem Königreich Westfalen gehörigen Gebietsteilen war die Gewerbefreiheit des französischen Rechts bereits früher eingeführt worden, während in den ehemaligen kursächsischen Teilen die alte Produktionsverfassung weiter bestand [258]).) Nach dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. IX. 1811, das dem Gewerbesteueredikt vom 2. XI. 1810 folgte, war es jedem überlassen, nach seinem Belieben ein Gewerbe innerhalb eines Zunftverbandes, dem allerdings die öffentlich-rechtliche Stellung fehlte, oder als Unzünftiger auszuüben [259]).

Die Anlage neuer ländlicher Brauereien wurde dadurch beschränkt, daß man die Genehmigung dazu an das Vorhandensein eines Grundbesitzes von 1500 Talern knüpfte. Dadurch sollte verhindert werden, daß der Besitzstand der bestehenden Brauereien geschmälert wurde [260]).

In Sachsen blieben, auch nachdem Preußen 1815 den Kurkreis erworben hatte, die alten gesetzlichen Vorschriften zunächst bestehen. Zur Hebung des Brauwesens war ebenfalls ein Zusammenschluß der Brauberechtigten und der Bau von Kommunebrauhäusern angeregt, doch hatten sich diese den wohlmeinenden Ratschlägen verschlossen. Es wurden lediglich Abgeordnete von der brauberechtigten Bürgerschaft, die immer noch im Hinblick auf die stolze Vergangenheit am Hergebrachten hing, zur Überwachung und Förderung des Brauwesens ausgewählt [261]). Das Reihebrauen in den Häusern der Brauberechtigten erhielt sich hier bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts [262]). Die Brauberechtigten bauten dann Kommunebrauhäuser, in denen für Rechnung der Brauerben gebraut wurde [263]). Noch heute ist die Braukommune Hettstedt eine Vereinigung sämtlicher brauberechtigter Bürger, deren Berechtigung im Grundbuche auf jedes einzelne Hausgrundstück eingetragen ist. Sie hat den Zweck, die Ausübung oder Nutzung der seit über 450 Jahren bestehenden Brauberechtigungen beizubehalten und sicherzustellen [264]).

Vielfach wurden die Kommunebrauhäuser an Fachleute verpachtet oder unter Auflösung der Berechtigungen verkauft [265]).

Trotz Gewerbefreiheit konnte das städtische Brauwesen lange Jahre hindurch keine Fortschritte machen [266]). Die Landbrauereien waren stärker vertreten. Im Regierungsbezirk Merseburg zählte man im Jahre 1857 in den Städten 135 Brauereien [267]) mit 328 Arbeitern, auf dem Lande dagegen 306 Brauereien mit 433 Arbeitern. In den Städten befanden sich sehr wenig größere Betriebe. Die meisten beschäftigten nur einen einzigen Arbeiter [268]).

In der Folgezeit gingen allerdings die ländlichen Brauereien sehr stark zurück, weil sie mit den sich in den Städten ausbildenden kapitalkräftigen, technisch sehr vervollkommneten Brauereien nicht Schritt halten konnten. In Preußen sank die Zahl der Brauereien in den Jahren 1831—1865 von 16 027 auf 7426, und zwar in den Städten von 6047 auf 3774, auf dem Lande dagegen von 9092 auf 3652 [270]).

Das Brauwesen wurde damit wieder zu einem rein städtischen Gewerbe, wie es zu Anfang der Entwicklung gewesen war. Technik, Chemie, Bakteriologie und Verkehrsentwicklung lokalisierten die Betriebe in den großen Konsumtionszentren, lösten sie von der Rohstoff liefernden Landwirtschaft los [271]) und schufen die Entwicklungstendenz zum fabrikmäßigen Großbetrieb [272]).

II. Kapitel.

Die Rechtsverhältnisse im mittelalterlichen Brauwesen.

1. Die Rechtsentwicklung des ius braxandi.

Der Begriff „Braurecht" war in der ältesten Zeit unbekannt [1]). Ursprünglich war das Bierbrauen Bestandteil jeder Hauswirtschaft. In jedem Haushalt wurde Bier als Nahrungsmittel für den eigenen täglichen Bedarf gebraut. Nach keiner Richtung hin bestanden in der Herstellung Beschränkungen [2]). Das gilt noch für das Jahr 965 gleichmäßig für die Germanen westlich und die Sorben östlich der Saale [3]).

Über die Frage, wann, wie und durch wen das Recht der freien Ausübung des Brauens beschränkt wurde, ist man nur auf Vermutungen angewiesen [4]). Die älteste Geschichte des Untersuchungsgebietes, insbesondere der Städte verliert sich in dem Dunkel von Sagen und ungewissen Nachrichten, die keine sicheren Unterlagen über die wirtschaftliche Entwicklung geben. Die frühesten vorhandenen sicheren Nachrichten stammen aus Jahren, in denen die Kolonisation bereits beendet war und Städte sich entwickelt hatten [5]) [6]). Sie stellen nur den schriftlich festgehaltenen Abschluß vorausgegangener, allerdings grundlegender Wandlungen dar, die zeitlich und örtlich wesentlich voneinander abweichen. Das Braurecht tritt uns nach den ältesten Urkunden in der beginnenden Stadtwirtschaft als ein von den Städten in Anspruch genommenes Vorrecht entgegen, dessen Ausübung innerhalb der Städte wiederum an gewisse Bedingungen geknüpft ist und von bestimmten Personengruppen beansprucht wird [7]).

Unter dem in den Chroniken erwähnten Begriff „Braunahrung" ist der „merkantilistische Gewinn, der mit dem Brauen verbunden ist", zu verstehen. Hiermit ist „Brauwesen" nicht gleichbedeutend, worunter vielmehr „die große Tätigkeit bey dem Braugeschäfte" zu verstehen ist. Unter „Braunahrungsbefugnis" rechnen „alle auf die Braunahrung bestimmten Verhältnisse". Sie ist das „Bierrecht", auch „Biergerechtigkeit" [8]) oder „Braugerechtigkeit" genannt [9]).

Dieses gliedert sich in

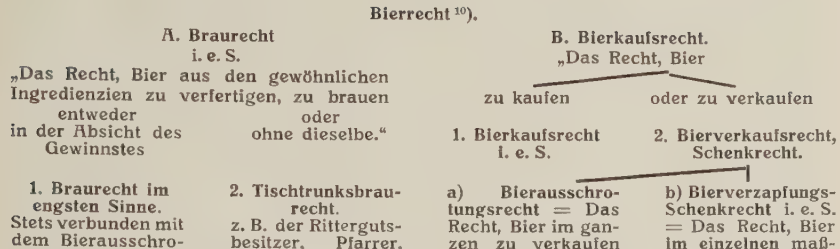

Manche sind der Ansicht, daß den Städten des Kolonisationsgebietes verschiedene Privilegien, darunter die Braugerechtigkeit als eine Art Monopol vom Städtegründer, Kaiser Heinrich I., zur wirtschaftlichen Hebung von Anfang an verliehen seien, doch haben andere diese Darstellung mit Recht bestritten [11]).

Die Untersuchung der Frage, ob das Braurecht den Städten von vornherein verliehen ist, darf nicht an der Tatsache der aus militärischen Maßnahmen hervorgegangenen eigenartigen wirtschaftlichen Entfaltung des Kolonisationsgebietes vorübergehen [12]). Die Städte westlich der Saale haben sich allmählich entwickelt, während die Gründungen der Städte östlich der Saale nicht wie im östlichen Kolonisationsgebiet östlich der Elbe nach einem vorbedachten Plane auf einmal erfolgt sind [13]). Die Geschichte deutet darauf hin, daß die Bildung der städtischen Gemeinwesen ihre Entwicklung aus kleinen Anfängen, und zwar Burgorten, genommen hat [14]).

Vorherrschend war in dem Kolonisationsgebiet lange Zeit Naturalwirtschaft [15]). Der Verkehr war zunächst gering. Ein regelmäßiger Austausch unter den Wirtschaften fehlte. Das Bier bildete keinen Handelsgegenstand. Wie sonst in der hauswirtschaftlichen Periode, so hatten auch alle in den Burgorten vertretenen Haushaltungen das Recht, Bier für den eigenen Bedarf zu brauen [16]). Besondere Brauhäuser wird es in den eigentlichen Burgen gegeben haben, nicht aber in den privaten Haushalten der Ansiedler.

Auch die in Dörfern sich niederlassenden Kolonisten und Slawen brauten für ihre Wirtschaften [17]). Erst allmählich entwickelte sich im Kolonisationsland mit dem weiteren Vordringen des Deutschtums östlich der Elbe ein regelmäßiger Verkehr. Vor den Burgorten entstanden Marktniederlassungen von Kaufleuten. Auch Handwerker fanden sich ein [18]). Die sich langsam entfaltende

Stadtwirtschaft brachte Arbeitsteilung und Güteraustausch, damit die Möglichkeit für die Entwicklung eines Braugewerbes. Im Westen Deutschlands war das Recht, Bier zu brauen, zunächst ebenfalls unbeschränkt. Jedermann durfte ein Brauhaus einrichten, der die Mittel dazu besaß, und sich dem Brauwerk widmen. Aber das Recht, Bier zu verkaufen und Schankgerechtigkeiten anzulegen, stand schon im 11. Jahrhundert ausschließlich den Grundherren zu [19]). Dieser Beschränkung folgte auch der Osten. Jeder, der Bier brauen und verkaufen wollte, hatte eine Abgabe, die sog. Ziese, die in dem dreißigsten Pfennig von allem feilen Verkauf bestand, an den Grundherrn zu zahlen [20]).

Damit war zunächst nur das Schenkrecht auf die Wirtschaften beschränkt, die über ihren Hausbedarf zum Verkauf brauten und die verlangte Abgabe entrichteten [21]).

Hierzu kam, daß in der sich entwickelnden Stadtwirtschaft einige Wirtschafter das Hausbrauen aufgaben, weil jetzt Bier in ausreichender Menge und Güte ständig bei den für den Verkauf Brauenden zu erhalten war und weil sie selbst durch andere Tätigkeit in Anspruch genommen wurden. Die Gewohnheit, nicht mehr selbst zu brauen, sondern die Vorsorge für den Bedarf anderen, die zudem durch die gewonnene Übung besseres Bier herstellten, zu überlassen, griff immer weiter um sich. Es bildete sich allmählich ein Kreis Bürger heraus, der das Bierbrauen gewerbsmäßig betrieb. Die das Brauen für den Verkauf pflegenden Wirtschaften zogen Gewinn aus ihrer Tätigkeit. Sie waren, da der wachsende Verkehr die Absatzmöglichkeiten und den Umsatz steigerte, vermögend geworden und hatten ein Interesse, für sich und ihre Nachkommen den gewohnheitsrechtlich herausgebildeten Zustand zu erhalten. Sie wollten aber auch das Aufkommen neuer Braurechte und die Entstehung neuer Braustätten für die Zukunft verhindern. Soweit nun die Inhaber des durch Gewohnheit herausgebildeten Rechts die Grundherren [22]) nicht etwa selbst um die Erteilung einer schriftlichen Urkunde über die ihnen zustehende Befugnis baten, legte den Inhabern der höchsten Gewalt auch die mit dem Brauen verbundene Feuersgefahr eine Beschränkung der Zahl der Brauberechtigten auf die das Brauen gewohnheitsmäßig Ausübenden nahe. So entstand aus dem allgemeinen freien Recht über das Schenkrecht hinweg in der Stadtwirtschaft ein auf wenige Bürger als allein Berechtigte beschränktes, gegen Dritte geschütztes individuelles Sonderrecht, das Braurecht.

Im Untersuchungsgebiet haben sich die Braurechte nicht einheitlich ausgebildet. Es gab persönliche und dingliche.

Bei dem persönlichen Braurecht hat sich die Entwicklung aus einem allen Bürgern zustehenden freien Recht am reinsten erhalten.

Es kam jedem Bürger zu, der dem Inhaber der höchsten Gewalt gegenüber bestimmte Pflichten erfüllte. Solche waren: Steuerzahlung und Heeresdienst, mindestens das Halten bestimmter eigener Waffen [23]).

Die Befugnis, Bier zu brauen, wurde in Zeitz und in Naumburg zunächst jedem Bürger der Stadt, der eine bestimmte Vermögenssteuer entrichtete, verliehen. Wer steuerte, durfte brauen [24]). So blieb es in Naumburg bis 1441 und in Zeitz bis 1456 [25]). Der Umfang dieses freien Braurechts richtete sich aber nach der Höhe der gezahlten Steuer. Die Zahl der Brauberechtigten war damit nicht geschlossen [26]). Sie stieg oder fiel, je nach dem Stand der vorhandenen Vermögen. Eine Schranke bestand nur insofern, als verboten war, mehr als eine bestimmte Anzahl Biere zu brauen. Der Ärmere sollte dadurch gegenüber dem Reichen geschützt werden, da diese durch Übererzeugung und Überangebot die Ärmeren hätten zugrunde richten können.

Dieses persönliche Recht wurde durch den Bischof als Grundherrn der Stadt in den angegebenen Jahren zu einem dinglichen Recht beschränkt. Nur der Besitz eines Hauses, das man versteuerte, berechtigte fortan zum Brauen. Je nach der Höhe der veranlagten Steuer (10, 20, 30 Mark usw.) durfte der Steuerzahler in Zeitz 1, 2, 3 usw. Biere, d. h. Sude jährlich brauen [27]). Die Zahl der Brauer wurde aber nicht geschlossen, sondern blieb schwankend. Die Brauenden mußten damit rechnen, daß bei jeder neuen „Eidesrechnung des Brauens halber" die Zahl der zum Brauen Zugelassenen stieg oder fiel [28]).

Gleich oder ähnlich lagen die Verhältnisse im Braurecht in den alten kursächsischen Städten (z. B. Wittenberg [30]) und Torgau [31])). Weißenfels besaß ebenfalls ein eng mit der Steuerzahlung verbundenes persönliches Braurecht [32]).

Wie die Nachricht des Chronisten über Naumburg, wonach 1561 die Zahl der gesamten Gebräude herabgesetzt wurde, zu verstehen ist, war nicht zu erkennen [29]).

Ganz anders gestaltete sich, soweit die gerade für Halle sehr dürftigen ältesten Unterlagen eine Nachprüfung zulassen, das auch zum ius personale rechnende Braurecht in Halle [33]). Wer Stadtbürger war und ein Eigenhaus innerhalb der Ringmauer besaß und bewohnte, konnte durch Kauf vom Brauhauseigentümer das Braurecht auf Lebenszeit erwerben [34]). Die Zahl der gesamten Braustellen war trotz Wechsels der Brauhäuserzahl allerdings immer feststehend [35]). Das Braurecht stellte in Halle „eine Anweisung auf eine lebenslängliche Rente" dar [36]), die von vermögenden Bürgern durch einmalige Zahlung erlangt wurde [37]). Dieses persönliche Braurecht war in Halle nicht nur dem männlichen Geschlecht vor-

behalten. Auch Frauen stand es zu [38]). Wenn ein Brauberechtigter starb, so war dessen Witwe („sofern sie den Witwenstuhl nicht verrückte") auf Lebenszeit brauberechtigt [39]). Nach deren Tode fiel aber das Braurecht, hier „Braureihe" genannt, wieder an den Brauhauseigentümer zurück [40]), der sie erneut an einen Kauflustigen verkaufen mußte.

Interessant ist im halleschen Brauwesen die Bestimmung, daß der Brauhauseigentümer, an den eine Braureihe zurückgefallen war, diese nicht selbst ausüben oder mit einer anderen vertauschen durfte. Sie mußte so lange ruhen, bis sie wieder an einen „habilitierten" Bürger gegen den festgesetzten Kaufpreis verkauft war [41]). Erledigte sich eine Braureihe in den dem Rate [42]) gehörenden Brauhäusern [43]), so mußte diese den Ratsbeamten (soweit sie noch nicht Inhaber einer Braureihe waren) in der Reihenfolge ihres Ranges [44]) vor den Bürgern zum Erwerb angeboten werden [45]). Die schlechte Qualität des Bieres der Stadt Halle wird in engem Zusammenhang mit dem ius personale der Brauer gebracht, weil die Erwerber einer Braugerechtigkeit nur das größte Interesse hatten, schnell Vorteile aus dem ihnen auf Lebenszeit zustehenden Recht zu ziehen [46]). Es wurde daher das in Halle geltende persönliche Braurecht 1719 durch königliche Verordnung in ein dingliches umgewandelt [47]). Von da ab konnte es nur mit dem Hause zugleich vererbt, verkauft oder vertauscht werden. Wer sich um eine Braugerechtigkeit bewerben wollte, mußte nunmehr wie in den anderen Städten Bürger eines schoßbaren Hauses „in Lehen und Werth" innerhalb der Ringmauer sein und auch dasselbe bewohnen. Von dieser Vorschrift waren nur Kriegs- und Zivilbeamte, die infolge ihres Berufes abwesend sein mußten, ausgenommen [48]). Als geringster Wert eines Hauses, auf das die Brauberechtigung gelegt werden durfte, wurden 500 Taler angesetzt [49]).

In anderen Städten entwickelte sich ein dingliches Recht [50]). Schon frühzeitig waren nicht mehr alle ein Haus besitzenden Bürger brauberechtigt, sondern nur die alteingesessenen [51]). Dieses dingliche Braurecht war im Gegensatz zum persönlichen mit einem Grundstück, namentlich einem Haus, seltener einem Acker, in der Art verbunden, daß die Befugnis zu seiner Ausübung dem jeweiligen Eigentümer zustand [52]).

Die Grundlage des ius braxandi bildete stets das Eigentum an einem Brau- oder brauberechtigten Haus [53]). Zu seiner Ausübung mußte aber in allen Fällen als persönlicher Bestandteil das Bürgerrecht des Brauers treten, das nötigenfalls zu erwerben war [54]). Außerdem hatte der Brauberechtigte auch alle Bürgerpflichten zu erfüllen und das brauberechtigte Haus zu bewohnen [55]).

Bei den meisten Städten ist aus den vorhandenen Urkunden nur zu ersehen, daß ihnen seit unvordenklichen Zeiten das Braurecht zustand. Es finden sich aber im Untersuchungsbezirk einige Städte, die erst verhältnismäßig spät vom Grundherrn das Braurecht durch besondere Verleihung erhielten: Dazu gehörten die Städte Mansfeld und Hettstedt [56]). Ob diese Städte vor 1415 brauten oder das Bier aus anderen Städten (Eisleben) bezogen, konnte aus den Urkunden nicht festgestellt werden; man muß aber annehmen, daß für den Hausbedarf gebraut wurde.

Die Häuser, auf denen von alters her das ausschließliche Recht, Bier zu brauen, haftete, führten meist den Namen „Brauerbenhäuser" oder auch „Brauhäuser" [57]). Bei Besitzwechsel durch Kauf oder Erbfolge ging das Braurecht ohne weiteres auf den neuen Eigentümer über, wenn er Bürger der Stadt war [58]). Die brauberechtigten Häuser waren ursprünglich mit allen zum Brauen notwendigen Einrichtungen versehen. Erst später, und auch nicht in allen Städten, vereinigte man die Betriebsstätten aus feuerpolizeilichen Gründen in ein mehreren Brauberechtigten gemeinsam dienendes Brauhaus [59]). Die Zahl der brauberechtigten Häuser wurde mit der Verleihung oder Bestätigung des Braurechts durch den Grundherrn geschlossen [60]). Die brauberechtigten Bürger besaßen daher ein nur in Ausnahmefällen durchbrochenes Monopol. Ein Unterschied zwischen großen und kleinen Häusern wurde nicht gemacht [61]).

Die Statuten der Städte sahen vor, daß die Eigentümer mehrerer brauberechtigter Häuser [62]) nur das Braurecht des von ihnen bewohnten Hauses ausüben durften [63]). Hieran wurde streng festgehalten. Selbst bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die zeitweise ein Bewohnen des brauberechtigten Hauses verhinderten, gestattete man das Abbrauen der Gebräude nur nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung, aus der gegebenen Erlaubnis kein Recht herleiten zu wollen [64]). Eine Umgehung dieser Bestimmungen dadurch, daß man Gesinde in dem brauberechtigten Hause wohnen ließ, war unstatthaft.

Die Nutzung des Braurechts machte der Rat der Städte vielfach von dem baulichen Zustand des Hauses abhängig und untersagte den Bürgern, die ihr Haus nicht in gutem Zustand erhielten, das Brauen [65]).

Früher war die Vermietung der Braugerechtigkeiten oder deren sonstige Überlassung an andere verboten [66]). Der Verkauf einer Braugerechtigkeit ohne das Haus, auf dem sie ruhte, war ausgeschlossen [67]).

Später allerdings wurde es in vielen Städten üblich, die Nutzung des Braurechts auch an Nichtberechtigte zu verkaufen

(sog. „Kaufbraue“) [68]). Als Aufkäufer kamen besonders Ratsmitglieder und Schankwirte in Frage [69]). Sie unterlagen ebenfalls der Reiheordnung [70]). In Sachsen wurde die Übertragung der Braugerechtigkeit auf andere Häuser 1717 verboten [71]).

Das dingliche Braurecht stellte eine sichere Rente dar. Das führte dazu, daß Brauerbenhäuser bedeutend höher im Preise als andere bewertet wurden [72]). Bei Eigentumswechsel braute der bisherige Eigentümer oft noch schnell das Braurecht zum Schaden des Käufers ab [73]). Mit dem Rückgang des Brauwesens in den Städten sank der Wert der Brauhäuser bedeutend [74]).

Nur die Stadt Querfurt hatte weder ein persönliches noch ein an ein Hausgrundstück gebundenes dingliches Braurecht. Es haftete vielmehr an dem Besitz von Acker [75]). Die Eigentümer von „drei acker felde gleich teidehafft“ [76]) waren, sofern sie in Querfurt wohnten, brauberechtigt. Leider sind die Urkunden gerade über das Brauwesen dieser Stadt sehr mangelhaft [77]).

Zum schnelleren Aufbau der im Dreißigjährigen Kriege zerstörten Gebäude wurde von der Obrigkeit an Bebauer wüster Stätten eine Anzahl steuer- und abgabefreier Braue bewilligt [78]). Diese Vergünstigung stellte eine Vermehrung der Braulose dar, sie führte überall zu namenlosen Mißbräuchen. Vor allem versuchten die Ratsmitglieder sich Vorteile dadurch zu verschaffen, daß sie die abgebrannten Stellen nicht in die Hände neuer Anbauer gelangen ließen, sondern sie unter sich teilten, und so ihre Braurechte auf Kosten der anderen, besonders der armen Brauer, erweiterten [79]). Die armen Brauer fanden für ihr Bier keinen Absatz, sie wurden, da ihr ganzes Vermögen in einem Brau steckte, ruiniert und konnten ihr Braurecht später nicht mehr ausüben. Diese Braugerechtigkeiten versuchten die Ratsmitglieder an sich zu bringen. Das Brauwesen in den Städten geriet in die Hände einzelner weniger, meist Ratsmitglieder, die mit den Braulosen Handel trieben [80]).

2. Die Ausgestaltung des Braurechts in den Städten und auf dem Lande.

In den Städten zählte nicht jeder Einwohner zu den Bürgern. Den Insassen der Burg und der daneben befindlichen Ansiedlungen [81]) kam nicht das volle Bürgerrecht zu. Sie besaßen auch kein Braurecht. Neben der Altstadt entstand eine ummauerte Marktniederlassung, die eigentliche Stadt, deren Bewohner Bürger waren [82]). Diese brauten und erwarben das Braurecht [83]). Die Braunahrungsbefugnis wurde ihnen bei Bestätigung der Stadtprivilegien ausdrücklich eingeräumt [84]).

Die Bewohner der sich um die Städte allmählich entwickelnden Vorstädte [85]) genossen kein Bürgerrecht [86]). Sie erhielten es erst durch die Einverleibung in die Stadt. Trotz des empfangenen Stadtrechts erlangten sie das Braurecht in vielen Fällen überhaupt nicht oder erst verhältnismäßig spät [87]). Der eigentlichen Stadt gegenüber hatten sie sich dahin zu verpflichten, ihren gesamten Brauereibetrieb — bis zur Preisgestaltung — in allen Stücken nach dem der Stadt zu richten [88]).

Die Mansfelder Grafen ließen, weil sie sich immer in Geldnöten befanden [89]), im Gegensatz zu der vorstehend geschilderten Entwicklung bei der Errichtung von neuen Vorstädten sofort für die Brauberechtigten Brauhäuser anlegen [90]), aus denen ihnen laufende Einnahmen zuflossen.

Der Rat der Städte, der seine Machtbefugnisse von den Grundherren ableitete, suchte seine Rechte ständig auf Kosten der den Städten oft verpflichteten Grundherren zu erweitern [91]). Allmählich gewann er auch Macht über das städtische Brauwesen.

Die Stadtwirtschaft brachte eine Differenzierung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe: Das Land, die Produktionsstätte der Nahrungsmittel und Rohstoffe, die Stadt, die Produktionsstätte für die Weiterverarbeitung. Die Politik des Rats der Städte strebte danach, diese Scheidung auch für das Brauwesen einzuführen und dem Lande ein Brauen zu untersagen oder vom Grundherrn verbieten zu lassen. Das kursächsische Landesgesetz von 1379 sprach die Braunahrung den Städten zu; auf dem Lande sei sie nicht zu dulden [92]).

Das in der Stadt als Rest der hauswirtschaftlichen Periode erhaltene und noch hie und da geübte, aber ganz bedeutungslose Kessel- oder Hausbrauen, d. h. das Brauen der Konsumenten für den eigenen Bedarf [93]), duldete man in manchen Städten [94]) stillschweigend [95]). Als aber in den Verfallzeiten der Bierbrauerei der Absatz der städtischen Brauer nachließ und gleichzeitig wegen schlechter Bierqualität das Kesselbrauen zunahm, wurde es bekämpft [96]). Die Brauordnungen verboten es. In Kurbrandenburg wurde es für das ganze Land durch die Polizeiordnungen und Mandate von 1662 [97]), 1685 [98]) und 1688 [99]) untersagt.

Die Zahl der in den einzelnen Städten brauberechtigten Bürger war sehr verschieden. Sie läßt keine Vergleiche zu [100]).

Die Brauhäuser standen meist im Eigentum der Stadt (z. B. in Alsleben, Cönnern, Bitterfeld, Eisleben, Halle, Hettstedt Löbejün, Mansfeld, Merseburg [101]), Naumburg, Sangerhausen [102]), Wettin, Zeitz) oder der Kirche (z. B. Bitterfeld, Crossen, Eisleben, Schmiedeberg), in seltenen Fällen eines oder mehrerer Privater

(z. B. Halle) [103]). Für die Benutzung war an den Eigentümer eine Gebühr zu entrichten [104]).

In Eilenburg, Torgau, Wittenberg, Stolberg u. a. gab es keine eigentlichen Brauhäuser. Es wurde hier in den dazu eingerichteten Bürgerhäusern gebraut [105]).

Der Entstehung der Reihebrauerei ist schwer nachzugehen. Man versteht darunter die für das mittelalterliche Brauwesen typische Einrichtung, nach der es den brauberechtigten Bürgern nicht mehr wie ursprünglich vollkommen freisteht, zu brauen, wann, wie oft und wo sie wollen. Sie sind vielmehr an eine von vornherein festgesetzte Reihenfolge im Brauen, u. U. auch an bestimmte Brauhäuser gebunden.

Schon frühzeitig versuchte der Rat der Städte, das regellose Durcheinander der brauenden Einzelwirtschaften in vernünftige Bahnen zu leiten und in zweckmäßiger Weise für den Bedarf zu sorgen. Schon die Anfangszeiten der Stadtwirtschaft [106]) brachten auf ganz natürliche Weise eine gewisse Reihenfolge der Brauenden mit sich: Die Kapitalarmut gestattete nicht jedem Brauer die Anschaffung einer eigenen Braupfanne. Nachbarliche Aushilfe oder gemeinschaftlicher Kauf war zweckmäßig. In kleineren Städten beschaffte auch die Kirche die Pfannen und stellte sie gegen einen Pfannenzins dem Brauer zur Verfügung. So entstand ein fester Turnus, die Reihe [107]). Weiterhin verlangte in manchen Städten die geringe Zahl der vorhandenen, aus feuerpolizeilichen Gründen angelegten und mit Benutzungszwang ausgestatteten Brauhäuser eine Verteilung der Brauberechtigten auf die einzelnen Produktionsstätten [108]). Die Brauer wurden verpflichtet, ihr Braulos in bestimmten Brauhäusern abzubrauen [109]). Schließlich lag es in der Richtung der damaligen Wirtschaftspolitik, jedem Bürger sein Auskommen zu sichern und zu verhindern, daß Kapitalkräftigere die Ärmeren überflügelten [110]).

Eine gewisse Ordnung war besonders in solchen Städten erforderlich, in denen nicht jedem Brauer die gleiche Anzahl Gebräude zustand, sondern Verschiedenheiten obwalteten. Durch die Reihe wurde aber auch dem wirtschaftlich schwächeren Brauer eine Ausnutzung seines Rechtes gestattet und ihm ein fester Verdienst gesichert [111]).

Die Bestrebungen wurden wirkungsvoll durch die in den Brauordnungen vorhandenen Regeln über die Menge des zu einem Gebräude zu verwendenden Malzes und der daraus zu ziehenden Würze unterstützt. Sie durfte weder nach oben noch nach unten verändert werden. Über die Einhaltung der Bestimmungen wachte die Bierpolizei. Die Vorschriften waren nicht nur zum Schutze der

Brauer untereinander ergangen, sondern auch zum Wohle der Verbraucher, denen nur gleichmäßig gutes Bier angeboten werden sollte.

In den Städten des Untersuchungsbezirkes, die das Braurecht erst später verliehen erhielten, wurde die Reihebrauerei gleich bei Privilegierung begründet [112]).

Im allgemeinen bestimmte sich die im Brauen zur Anwendung kommende Reihenfolge durch das Los. Den in einigen Städten an festgelegten Jahresterminen abgehaltenen Akt der Auslosung bezeichnete man mit „Bierumschreibung" auch „Umzehlung der Biere" [113]).

Irgendwelche eigenmächtige, mit dem Ausdruck „Vorbrauen" bezeichnete Änderungen in der Reihenfolge waren verboten. Es durfte kein Bürger vor dem anderen brauen [114]). Jeder sollte, soweit möglich, in seinem Rechte vor Übervorteilungen geschützt sein [115]). Die Verfallzeit des Brauwesens brachte auch hier grobe Mißstände. Besonders die Ratsmitglieder suchten ihre Stellung auszunutzen [116]).

In Halle dagegen stand seit alter Zeit die Braureihenfolge von 1—200 Berechtigten fest. Es durfte in dem Brauhause, dem seine Reihe angehörte, der brauen, der an der Reihe war, nachdem er die sonstigen Bedingungen erfüllt hatte.

Im allgemeinen war es nicht gestattet, daß sich mehrere Brauer zu einem Brau zusammentaten. Anfangs gab es auch nur sog. ganze Biere. Später unterschied man allerdings auch in einigen Städten halbe Biere und geringere Mengen. Nur in den Städten der ehemaligen Grafschaft Mansfeld wurden von Anfang an zu den fälligen Brauen je zwei Brauer der Reihenfolge nach zu gleichen Teilen zu einem Gebräu vereinigt. Das gewonnene Bierquantum wurde den beiden gemeinschaftlich Brauenden im Brauhause zum Ausschank nach den festgestellten Preisen übergeben [117]). Dieses Verfahren hat sich bis in die heutige Zeit in Hettstedt erhalten, während Eisleben es schon 1694 der damit verbundenen Unzuträglichkeiten halber wieder aufgab [118]).

Aus den ältesten Urkunden ist nicht zu ersehen, daß die Reihebrauerei Anlaß zu ernsten Klagen geboten hat. Man kann daraus schließen, daß sich das Reihebrauen als wirtschaftlich zweckmäßige Maßnahme ergeben hat. Es garantierte nicht allein jedem Brauer ein im voraus zu übersehendes Einkommen dadurch, daß er Zeit und Anzahl der Gebräude wußte, sondern war auch von Bedeutung für die Verbraucherschaft. Die Entstehung von Biermangel und vergeblicher Nachfrage nach einheimischem Bier war durch dieses System verhindert [119]). Endlich aber hatte es der Rat der Stadt in der Hand, die Produktion in Einklang mit dem Bedarf zu bringen und so die Brauer vor infolge der geringeren Haltbar-

keit des Bieres besonders verderblicher Konkurrenz zu bewahren. Tatsächlich wirkte die Ratspolitik hier segensreich.

Leider wurde am Hergebrachten zu starr festgehalten. In der Folgezeit fehlte es an mit der allgemeinen Wirtschaft mitgehenden Neuerungen. Dieses starre Festhalten an der überlieferten Betriebsweise erwies sich als entwicklungshemmend.

Als mit dem durch die Folgen des Dreißigjährigen Krieges eingetretenen Export-, Verbrauchs- und Produktionsrückgang das Interesse der einzelnen Brauer an der Ausübung des Braurechts erlahmte, zeigten sich die Schwächen der Reihebrauerei, insbesondere das Unwirtschaftliche des Einzelbrauens. Der Berechtigte kam jetzt immer seltener an die Reihe [120]). Die Reihe kam durch Vorbrauen, Bierloshandel in große Unordnung. Teilweise weigerte man sich, im zuständigen Brauhaus zu brauen, weil es nicht in Ordnung war [121]). Es wurden nicht mehr alle Gebräude abgebraut, die Brauer verschoben fortgesetzt des Risikos wegen das Abbrauen der Lose [122]). Es mehrten sich Klagen über Biermangel und vor allem auch über schlechtes Bier. Vergebens versuchte der Rat der Städte durch neu aufgerichtete Brauordnungen, ohne die Ursachen an der Wurzel zu erfassen, die Nachteile und Unzweckmäßigkeiten der Reiheordnung zu beseitigen. Der Verfall des Brauwesens schritt unaufhaltsam vorwärts.

Immer zahlreicher wurden die Verstöße gegen die Brauordnungen. Es mehrten sich die Fälle, daß verschiedene Brauberechtigte nur halbe Gebräude brauten oder sich zu einem Brau vereinigten [123]). Die Zahl der in den einzelnen Städten abgebrauten Biere fiel zusehends [124]). Die Güte des Bieres nahm ab.

Ein Zusammenschluß der Brauer zum Brauen auf gemeinsame Rechnung hätte allein wirksame Hilfe in dem Niedergang des Brauwesens bringen können [125]).

In den Städten wurden neben den sog. „Los- oder ordinairen Bieren", die sich aus dem persönlichen oder dinglichen Braurecht ergaben, auch „extraordinaire", „Tischtrunk", „Herrenbier", „Haustrunk" oder „Freibier" genannte Biere gebraut, weil sie von der Brauabgabe frei waren [126]). Man unterschied: Herrenbiere, Freibiere und eine Reihe verschiedener Gnadenbiere [127]).

Das Tischtrunkbraurecht stellt einen Rest der geschlossenen Hauswirtschaft dar, in der jede Familie den für ihr Haus erforderlichen Bierbedarf selbst herstellte [128]) [129]). Man verstand darunter ein Sonderrecht für bestimmte Familien oder Personen, das für dauernd oder eine abgegrenzte Zeit verliehen oder durch besondere Leistungen erworben wurde [130]). Die Berechtigten durften Bier für den eigenen Bedarf brauen. Der Tischtrunk stand außer der Ritterschaft [131]), Klöstern und Stiften [132]), noch einer Reihe Beamten

für Lebzeiten als eine pars salarii zu, so z. B. den Pfarrern, Bürgermeistern, Ratsherren, später auch noch anderen [133]). Die Einzelheiten des Tischtrunkbraurechts waren in den verschiedenen Städten recht mannigfaltig geregelt [134]). Überall fand sich aber die Vorschrift, daß den Berechtigten nur die Befugnis zum Brauen des „benötigten Tischtrunkes" für den eigenen Gebrauch, d. h. nur für den Hausbedarf des Berechtigten, freistand [135]), nicht aber für den Verkauf an die etwa seiner Herrschaft angehörenden Schankstätten [136]). Diese hatten ihren Bierbedarf aus der Stadt zu entnehmen [137]). Es war ausdrücklich verboten, „solch bier zu vorpfennigen, aber sonsten auf das Land vmb genießes willen zu verkaufen" [138]).

Nur den Ratsherren in einigen Städten (z. B. in Zeitz und in Naumburg) war der Verkauf gestattet [139]). Daraus entwickelten sich mit den Brauern öfters Streitigkeiten, weil die Ratsherren, die nicht an der Auslosung der Reihe teilnahmen, sondern vor deren Beginn brauten, verlangten, daß die Braukampagne der Reihebrauer erst nach Verbrauch der Ratsbiere anfangen sollte [140]).

Die in Städten wohnenden Tischtrunkberechtigten nahmen in einigen Städten an der Auslosung der Reihe teil, in anderen dagegen durften sie jederzeit brauen [141]). Sie konnten aber auch von den städtischen Brauern steuerfreies Bier kaufen oder fremde Biere einlegen [142]).

Schon frühzeitig beklagten sich die städtischen Brauer über Mißbräuche im Tischtrunkbrauen [143]). Mit der Zeit nahm, vor allem im absolutistischen Beamtenstaat, die Zahl der verliehenen Privilegien, durch die der Absatz der Brauer verringert wurde, sehr zu. Weiterhin versuchten aber die Berechtigten, die Verkaufsverbote zu durchbrechen und über das ihnen zustehende Maß zu brauen und dieses Bier zu verkaufen [144]). Da sie Tranksteuerfreiheit genossen, konnten sie selbstverständlich die gewerblichen Brauer leicht unterbieten. Die Brauer verlangten daher eine Einschränkung der übermäßig bewilligten Freibiere [145]). In Kursachsen wurde 1646 „wegen Mißbrauchs des beneficiums" die Vergünstigung, besonders der Geistlichkeit und Beamten, dahin eingeschränkt, daß fortan nur noch ein bestimmtes Quantum steuerfrei blieb [146]). Im Gesetz von 1661 gegen die „Landesgebrechen" wurde das Tischtrunkbraurecht der Berechtigten in der Stadt weiter dahin abgeändert, daß sie sich der Reiheordnung zu unterwerfen hatten [147]).

Auch in den anderen Teilen des Untersuchungsgebietes wurde im Interesse der städtischen Brauerei die Berechtigung einer Nachprüfung unterzogen. In Bitterfeld hob man 1680 die Freibiere überhaupt auf, weil sich hier zum Schaden der Brauerschaft ganz unhaltbare Zustände herausgebildet hatten [148]).

In den zum ehemaligen Herzogtum Magdeburg gehörenden Gebietsteilen waren unter kurbrandenburgischer Regierung schon Änderungen des Tischtrunkbraurechts getroffen [149]). Seit 1736 mußten die Tischtrunkberechtigten, bei denen das Recht eine pars salarii darstellte, zunächst ebenfalls die Akzise entrichten. Sie erhielten die Beträge aber in vierteljährlichen Zahlungen aus der Akzisekasse zurück [150]).

Die Gnadenbiere umfaßten eine feste Anzahl Gebräude, sie wurden nur als Zeichen besonderer Gunst erteilt. Hierunter fielen auch die den städtischen Schützengilden bewilligten und als Königsbiere bezeichneten Biere [151]). Unterstützungscharakter trugen die nach Bränden, insbesondere aber nach dem Dreißigjährigen Kriege den Geschädigten zugestandenen steuer- und abgabefreien Gebräude [152]). Sie sollten ihnen den Wiederaufbau erleichtern. Zu den Gnadenbieren rechneten auch die sog. Brautbiere [153]).

Schon im 13. Jahrhundert begann ein erbitterter Kampf der Städte gegen die aufstrebenden Dörfer, insbesondere gegen die gewerbliche Tätigkeit auf dem Lande. Die Städte suchten daher zur Erhaltung ihrer Gewerbe von den Grundherren weitere Privilegien zu erwirken. Insbesondere erbaten sie, das Halten von Handwerkern, bzw. das Feilhalten von Gewerbeprodukten in ihrer nächsten Umgebung nicht zu gestatten. Der Sachsenspiegel verbietet bereits, neben einem älteren Markt im Umkreis einer Meile einen neuen zu errichten [154]). Dieses sich hieraus ergebende „Meilenrecht" wurde auf alle Handwerker ausgedehnt. Landhandwerker sollten im Interesse gesicherten Absatzes für die Städte nicht geduldet werden.

Auch die städtischen Brauer erlangten frühzeitig eine Sicherheit für die in der Herstellung der Brauhäuser, in der Einrichtung und beim Brauen erwachsenden großen Kosten in den Zwangs- und Bannrechten [155]). Bierzwang, Meilenrecht, Schenkrecht und Krugverlag waren in den verschiedensten Formen in den einzelnen Städten vorhanden [156]).

Wittenberg besaß schon im 13. Jahrhundert „das Bannrecht innerhalb einer Meile um die Stadt herum" [157]). Nach zahlreichen Gunstbriefen fanden die meisten Verleihungen dieses für sicheren Absatz und Rentabilität der Brauerei wichtigen, gewöhnlich als „Begnadigung" angeführten Rechtes erst im 14. Jahrhundert statt [158]). Sachsens ältestes, das Brauwesen regelnde Gesetz von 1379 legte schon den Grundsatz fest, daß Erbkretzschmare innerhalb einer Meile nicht selbst brauen, sondern nur schenken durften [159]).

Das ausschließliche Recht der städtischen Brauer, innerhalb des Umkreises einer Meile Bier zu brauen und abzusetzen, trug

zur Hebung des Brauwesens und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Städte bei.

Soweit die im Umkreis der Bannmeile gelegenen Dörfer nicht durch verbriefte Rechte oder sichere Zeugen beweisen konnten, daß auch ihnen das Braurecht zustand, waren sie zur Entnahme des Bieres in der Stadt verpflichtet[160]).

In der Grafschaft Mansfeld fanden Zwangs- und Bannrechte erst 1495 Eingang[161]). Von da ab durfte in der ganzen Grafschaft von den Dörfern nur Bier aus den Städten Eisleben, Mansfeld und Hettstedt, denen sie zugeteilt wurden, verbraucht werden[162]).

In Zeitz gelangte das Meilenrecht 1452 zur Einführung[163]). Es wurde abweichend von anderen Städten der ganzen Gemeinde, nicht etwa den Besitzern der brauberechtigten Häuser verliehen[164]). Jeder außerhalb der Stadt im Umkreise einer Meile wohnende Landbewohner mußte seinen Bedarf an Bier in Zeitz decken. Nur zur Erntezeit durfte er ein kleines Quantum Erntebier oder Kofent brauen.

Merkwürdigerweise hatte Naumburg um 1550 noch kein Meilenrecht. Trotz eines vom Rat beim Bischof gestellten Antrages kam es nicht dazu. Der Bischof selbst widerriet und verwies die Stadt, sich noch mehr auf den Export des Bieres zu legen[165]).

Halle war die einzige Stadt im Bezirk, der es nicht vergönnt war, ihr Bier auf das Land „zu verlassen, sondern nur in der Stadt und den Vorstädten zu verkaufen“[166]).

An dem durch das Meilenrecht geschaffenen Monopol hielten die Brauer mit ganz besonderer Starrheit fest und wachten eifrig darüber, daß die ihnen eingeräumten Absatzgebiete nicht geschmälert wurden. Weit entfernte Dörfer litten unter der großen Unbequemlichkeit, das Bier aus der Stadt beziehen zu müssen. Sie suchten sich daher diesem Zwang zu entziehen. Zahlreiche Streitigkeiten entstanden aus der Auslegung des Meilenrechts[167]). Die Länge der Meile stand nicht einheitlich fest[168]). Einzelne Städte suchten die Bannmeile nicht von ihren Toren aus, sondern von dem Grenzstein ihres Weichbildes ab zu rechnen und sie übermäßig auszudehnen[169]). Infolge der mangelhaften Abgrenzung entwickelten sich ernste, langdauernde Streitigkeiten mit Nachbarstädten, die durch Vermittlung der Landesherren geschlichtet wurden[170]).

Die Zahl dieser Streitigkeiten nahm später mit dem Sinken der Qualität der städtischen Biere erheblich zu. Bei der Beilegung der Differenzen, die meist mit dem Abschluß für die Städte formell günstiger Vergleiche endeten, fanden die Brauer einen festen Rückhalt an den ihnen oft verpflichteten Grundherren[171]). Auch von den Landesherren wurden den Städten die alten Zwangsgerechtigkeiten bestätigt[172]).

Der in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft in der Produktionsorganisation bestehende Unterschied zwischen Stadt und Land hat sich erst im Laufe der Zeit herausgebildet. Im Zeitpunkt der Kolonisation des Gebietes zwischen Saale und Elbe war er nicht vorhanden. Dies galt auch für das Brauwesen. In den Dörfern wurde für den eigenen Bedarf gebraut [173]). Der Ortsschulze besaß oft die Mühl-, Krug-, Brau-, Brot- und Fleischbankgerechtigkeit [174]). Die Kolonisten durften auch Bier unter sich ungehindert verkaufen [175]). Sie lieferten Bier als Naturalabgaben an den Grundherrn [176]). Auch eine Reihe, zumal von einer Stadt entfernter gelegener Dörfer erhielt sich gegenüber den Städten die Braugerechtigkeit [177]). Andere wiederum gaben sie von selbst infolge der hohen Kosten für Anlage- und umlaufendes Kapital auf. Ein kleiner Brau lohnte den Mühe- und Kostenaufwand nicht, und zu einem großen fehlte nicht allein die nötige Einrichtung, sondern vor allem auch der für Bier erforderliche schnelle Absatz. Der Bauer gab das Brauen auf, als er das Bier bequemer, billiger und besser aus der Stadt beziehen konnte.

Besonders in den von den Städten entfernteren Dörfern fand sich das Brauwesen in der Form des Hausbrauens und der Bierbrauerei bis ins 18. Jahrhundert [178]). Mancher Gemeinde stand „das Zusammenschütten und Brauen für den Hausbedarf erblich und in perpetuum zu. Jedoch war der Bierverkauf sowohl im Dorfe als auch außerhalb desselben streng verboten. Erlaubt dagegen war, dem Nachbar Bier zu leihen, wohingegen dieser verpflichtet war, es in natura zurückzugeben“ [179]).

In anderen Dörfern wiederum gab es neben dem Gemeindebrauhaus die Gemeindeschenke [180]). Die Benutzung des Brauhauses war den Dorfinsassen entweder unentgeltlich oder ähnlich den Städten gegen Erstattung eines „Pfannenzinses“ erlaubt. Letzterer diente zur baulichen Instandhaltung. Dem Brauhaus stand meist ein „mit Haus und Hof angesessener“ Nachbar als Lehnsträger vor [181]).

Wiederholt war aber den Dörfern nur noch ein Brauen geringwertigen Erntebieres vorbehalten.

Von der allgemeinen Regelung des städtischen Brauwesens durch die Grundherren waren die auf dem Land ansässigen Prälaten, Grafen, Herren und der Adel, endlich die Ritter und die sog. Erbkretzschmare nicht betroffen worden.

Die Ritterschaft braute zunächst nur auf den Gütern für den eigenen Bedarf. Erst mit der Ausbreitung der Geldwirtschaft begann sie auch für den Verkauf zu brauen und das Bier in den umliegenden Dörfern abzusetzen [182]). Wiederholt mußten die Grund-

herren gegen diese Übergriffe in Stadtrechte durch gesetzliche Maßnahmen einschreiten [183]). Die Bemühungen erwiesen sich als erfolglos, besonders seitdem die Qualität des städtischen Bieres sank. Das auf den Dörfern, insbesondere den Rittergütern und Ämtern, gebraute Bier fand immer größeren Anklang und erweiterte seinen Absatzkreis [184]). Daran konnten auch gesetzliche Maßnahmen nichts ändern. Die Dorfschenken konnten oft von der Stadt kein Bier bekommen. Der geforderte Preis war im Hinblick auf die Rohmaterialien zu hoch. Dazu war das Bier nicht immer trinkbar. Diese Mängel wurden durch gesetzliche Verordnungen nicht behoben.

Die Rittergüter begannen daher, sich gegen die Forderungen der Städte und die Beschränkungen aufzulehnen und den Städten ihre Rechte streitig zu machen, mindestens aber sie nicht weiter zu beachten [185]). Als Folge ergaben sich fortgesetzte Streitigkeiten [186]), die zu langwierigen Prozessen, ja zu blutigen Kämpfen führten.

Das landesherrliche Recht auf die Straßen und den Fremdenverkehr führte frühzeitig zur Verleihung ausschließlicher Schankberechtigungen [187]) an Schenken, Kretzschmare (Krätzschmare) [188]) oder Krüger [189]). Soweit diese erblich belehnt waren [190]), bezeichnete man sie als Erbkretzschmare. Auch ihnen war der Verkauf fremder Biere [191]) und die Abgabe von Bier in Fässern, Vierteln oder Tonnen verboten [192]). Bei eintretendem Biermangel hatten sie ihren Bedarf in der Nachbarstadt zu decken. Soweit diese Schenken ein ausdrückliches Braurecht besaßen oder seit Menschengedenken brauten, durften sie auch fernerhin brauen. Auch sie mußten sich hinsichtlich der Brauzeit nach den nächstgelegenen Städten richten [193]).

III. Kapitel.

Die Produktion.

1. Die Rohstoffe und ihre Beschaffung.

Die heute in den modernen deutschen Brausteuergesetzen vorgeschriebenen vier Grundstoffe: Malz, Hopfen, Hefe und Wasser sind nicht zu allen Zeiten zur Bierbereitung [1]) verwendet worden.

a) Malz.

Malz ist kein Naturprodukt. Es wird aus Gerste, Weizen oder anderen Getreidearten gewonnen. Malz ist gekeimtes Getreide [2]). Man unterscheidet Gerstenmalz, Weizenmalz usw.

Auf der ausgedehnten und größtenteils humusreichen Ackerflur des Untersuchungsbezirks, die von jeher die breiteste agrarische Grundlage bot und einen ertragreichen Getreidebau gestattete [3]), wurden vorzugsweise Roggen, Gerste, Hirse, Weizen und Hafer angebaut [4]). In früheren Zeiten diente der Hafer als Brauware [5]). Die Gerste erlangte nur langsam das Übergewicht [6]) über Hafer und Weizen [7]). Die Gerste der Saalegegenden eignete sich wegen ihrer Vorzüge ganz besonders zu Brauzwecken [8]), sie bildete schon im Mittelalter eine begehrte und weithin ausgeführte Qualitätsware [9]) [10]).

Die Brauer der kleinen Landstädte bauten das zum Brauen erforderliche Bierkorn in der Hauptsache selbst an [11]). Weiteres konnten sie in der nötigen Menge und Güte zu angemessenen Preisen bei Nachbarn, also unmittelbar vom Produzenten, oder auf dem Markte kaufen [12]). Sie waren, abgesehen von zeitweisem, durch äußere Einflüsse (Krieg, Mißernte) hervorgerufenen Mangel von auswärtiger Zufuhr unabhängig [13]).

Warum die Naumburger Brauer das Malz aus Erfurt bezogen und nicht selbst hergestellt haben, ist nicht zu ermitteln [14]). Ebensowenig ist zu erkennen, ob diese Eigentümlichkeit zu allen Zeiten bestanden hat [15]) [16]).

Schon bald lehrte die Erfahrung, daß frisch geerntetes Getreide zur Biererzeugung ungeeignet ist, da es schlecht keimte. Es mußte erst durch längeres Lagern die nötige Reife erlangen. Dazu war ein sorgfältiges Aufbewahren in geeigneten Räumlichkeiten und frühzeitiges Beschaffen eines ausreichenden Vorrats erforderlich.

b) Hopfen.

Den zweiten Rohstoff, den Hopfen, benutzte man im Altertum nicht zur Bierbereitung [17]). Allerdings war man schon frühzeitig auf Mittel bedacht, den faden, süßlichen Geschmack des Bieres durch allerlei Zutaten aus dem Pflanzenreiche zu verbessern, das Getränk angenehmer und vor allen Dingen auch haltbarer zu machen [18]). Ungehopftes Bier hielt sich nicht lange [19]). Es mußte nach Abschluß der Gärung schnell getrunken werden. Ein Transport solchen Bieres auf größere Entfernungen war ausgeschlossen. Dadurch konnte es auch noch keinen Gegenstand des großen Handels bilden.

Mit der allgemeinen Verwendung des Hopfens in der Brauerei begann für diese ein neuer Abschnitt. Es trat ein Umschwung von durchgreifender Bedeutung in der Biergewinnung und Bierverwendung ein. Mit der Erfindung gehopften Bieres, das schnell das ungehopfte verdrängte, waren die Grundlagen zur Lösung aus dem Rahmen der häuslichen Tätigkeit und zur Bildung eines Gewerbes geschaffen [20]). Bier wurde zu einem bedeutenden Handelsartikel.

Die sich leicht im Wasser lösenden öligen und harzigen Bestandteile der weiblichen Hopfenblüte gehen vollkommen in das Bier über und verleihen dem Getränk seinen eigentümlichen feinen bitteren Geschmack. Sie befördern die Klärung, hemmen die Entwicklung der Milchsäurebakterien und machen das Bier haltbar [21]).

In Westeuropa gab es schon 768 zu Pipins Zeiten Hopfengärten [22]). Für Böhmen sind Hopfenabgaben für das Jahr 967 urkundlich belegt [23]). Im Magdeburgischen ist der Hopfenbau 1070 heimisch gewesen [24]).

Das erste unzweifelhafte Zeugnis über Hopfenverwendung zum Bierbrauen stammt aus dem Jahre 1079 [25]).

Im Regierungsbezirk Merseburg wird zum ersten Male über Hopfenbau im Jahre 1196 berichtet [26]). Der heute im Untersuchungsgebiet völlig fehlende Hopfenbau ist seit dem 13. Jahrhundert aus den Urkundenbüchern der Klöster nachweisbar. In ganz Mitteldeutschland hat er im Mittelalter infolge des steigenden Bierverbrauchs eine große Verbreitung gefunden [27]).

Der Rat der Städte unterstützte den heimischen Hopfenbau. In den Statuten war den Brauern vielfach die Verwendung einheimischen Hopfens zur Pflicht gemacht [28]), während die Einfuhr ausländischen, besonders böhmischen Hopfens verboten war.

c) Wasser.

Von jeher hat man der Beschaffenheit und den Eigenschaften des Wassers den größten und vorzüglichsten Einfluß auf die Güte,

den Geschmack und den Charakter des Bieres beigemessen [29]). Das Wasser wird zum Reinigen und Einweichen des Getreides, als Brauwasser und zum Reinigen der Braugefäße gebraucht. Die Brauer benutzten sauberes Fluß- oder Quellwasser [30]). Vielfach gab es für die Brauer besondere Brunnen [31]). Teilweise faßte man das Wasser in Röhren und leitete es in das Brauhaus, um so Verunreinigungen vorzubeugen [32]). Für die Benutzung der Anlagen war von dem Brauer ein besonderer „Wasserzins" zu zahlen [33]). Die mittelalterlichen Brauer einzelner Städte führten Klage über zu hartes oder salpeterhaltiges Wasser [34]), das für Zwecke der Brauerei ungeeignet sein sollte. Man verstand es noch nicht, aus solchem Wasser ein schmackhaftes, einwandfreies Bier zu bereiten [35]). Die größere oder kleinere Menge Wasser, die zur Würzegewinnung aus einem bestimmten Quantum Braugut verwendet wird (sog. Gußführung), entscheidet über die Stärke des Bieres.

d) Hefe.

Über den vierten Bestandteil des Bieres, die Hefe, den Urheber der Gärung, ist man erst seit neuerer Zeit genauer unterrichtet [36]). Heute verwendet die Brauerei systematisch gezüchtete Hefe. Bis um das Jahr 1300 überließ man die Verwandlung der Bierwürze in Bier der freiwilligen oder Selbstgärung [37]). Daher hing ein günstiges Ergebnis beim Gärungsprozeß häufig vom Zufall ab. Erst seit 1650 wird Bierhefe durch Fortpflanzung gewonnen und von einem Sude zum anderen aufbewahrt [38]). Je nach der Gärung, die sie erzeugt, ist Ober- (obergärige) und Unter- (untergärige) Hefe zu unterscheiden. Im Mittelalter handelte es sich nur um obergärige Biere. Die Untergärung war unbekannt [39]).

e) Sonstige Hilfsstoffe.

Weiterhin war zum Darren des Malzes und zum Kochen des Bieres, sowie zur Herstellung der Fässer Holz erforderlich. An diesem Hilfsstoff war in unserem waldreichen Untersuchungsgebiet kein Mangel; ebenso wie an dem später zum Pichen der Fässer benutzten Pech [40]).

2. Die Produktionstechnik.

Über das eigentliche Brauverfahren finden sich in den Unterlagen nur geringe Andeutungen. Die im Untersuchungsgebiet üblichen Methoden unterscheiden sich aber, wie vergleichbare Hinweise beweisen, von den in anderen Gebieten gebräuchlichen, wiederholt von anderer Seite dargestellten, nicht [41]).

Bis in die jüngste moderne Zeit hinein wurde in den Brauereien ausschließlich Handarbeit verrichtet. Die Technik des Brauens gliedert sich in die Malzherstellung und in die eigentliche Bierbereitung, der die Gärung und Aufbewahrung sowie weitere Behandlung des Bieres zu folgen hat.

Die Kunst des Mälzens, wie überhaupt des Bierbrauens, wurde in den Zeiten der geschlossenen Hauswirtschaft sehr einfach ausgeübt [42]). Sie fiel in den häuslichen Tätigkeitsbereich der Frau [43]) und gehörte zu ihren geschätztesten Fertigkeiten [44]). Vielfach waren die zum Mälzen und Brauen notwendigen Werkzeuge und Geräte Teile der Mitgift [45]). Erst mit der Entwicklung des Brauwesens zum Gewerbebetrieb hörte das Bierbrauen als Frauenarbeit auf.

Zur Malzbereitung [46]), die insgesamt etwa zwei Wochen Zeit erforderte, wurde Korn von guter Beschaffenheit, und zwar Sommerware [47]), gereinigt und in wiederholt zu wechselndem frischen Wasser eingeweicht. Dies geschah in besonderen Weichbottichen. Als Brauware kam nur Getreide der gleichen Sorte in Frage, da ungleiche Arten sich wegen der verschiedenen Keimentwicklung nicht für Brauzwecke eignen [48]). Aus abweichenden Rohstoffen war kein einwandfreies Bier zu erzielen. Deshalb verbot man in den meisten Städten, daß sich mehrere Brauer zu einem Brau zusammentaten.

Das im Wasser gequollene Getreide wurde nach Ablassen des Wassers auf den Boden (Malztenne) gebracht und in Haufen geschüttet, damit es keimte. Das keimende Korn mußte von Zeit zu Zeit umgeschaufelt werden. Diese Arbeit verlangte größte Aufmerksamkeit eines sachkundigen Personals. Das noch feuchte, keimende Korn erhitzte sich leicht über das erforderliche Maß und verdarb dadurch. Auch die Außentemperatur (Gewitter, Wetterumschlag, Hitze, Kälte) war wegen ihres nicht zu unterschätzenden Einflusses auf den Verlauf des Keimprozesses und seine Dauer zu beobachten [49]).

Sobald das Getreide genügend gekeimt hatte, mußte der Keimprozeß schnell beendet werden. Die Unterbrechung wurde in der Weise vorgenommen, daß man das noch feuchte keimende Getreide im richtigen Augenblick einem Trockenprozeß aussetzte. Es ist an sich möglich, das Getreide an der Luft oder durch künstliche Hitze zu trocknen. Durch Lufttrocknung hergestelltes sog. Luftmalz verwendete man nicht [50]), sondern Darrmalz, das durch die Einwirkungen des Rauches und der Verbrennungsgase brennenden Scheitholzes aus dem keimenden Korn erzeugt wurde [51]). Man darrte zunächst ebenfalls im eigenen Hause, später allerdings der öffentlichen Sicherheit wegen vielfach in öffentlichen Darr-

häusern. Es wurden zwei Scheffel oder vier Körbe Malz auf eine Darre geschüttet.

Die Gerste mußte drei- bis viermal gewendet werden. Die Darrzeit betrug 3—4 Stunden. Das Darren erheischte besondere Sorgfalt, war es doch für den ganzen Produktionsprozeß ausschlaggebend. Im Anfang durfte nur mäßiges Feuer brennen, das erst allmählich vergrößert wurde. Scharfes Feuer läßt das Braugut außen leicht verkrusten und die spätere Würze wenig ergiebig ausfallen. Ein altes Sprichwort sagt: „Klein Feuer gibt süß Malz dem Bräuer“ [52]).

Von der Dauer und Intensität des Darrverfahrens hing die Farbe des Malzes und der Geschmack des Bieres ab. Zu langes Darren lieferte zu dunkles, auch zu sehr nach Rauch schmeckendes, zu scharfes Darren aber verbranntes und für Brauzwecke unverwendbares Malz [53]). Auch das zum Darren benutzte Feuerholz beeinflußte erheblich den Geschmack des Bieres. Beliebt war Erlenholz.

Nach dem Darren entfernte man durch Reiben die anhaftenden Wurzelkeime, dann folgte nach einer mehrwöchigen Lagerung (5—6 Wochen) in den Mühlen das Zerkleinern des Malzes zu Schrot [54]).

In der Hauswirtschaft braute man das Bier in einfachen Kesseln oder ähnlichen Gefäßen. Es gab noch keine besonders eingerichteten technisch vollkommenen Brauhäuser, wie nach der Entwicklung zum Braugewerbe.

In früheren Zeiten galt das Brauen für eine fröhliche Hantierung, man sah in dem lang erwarteten Sudtag schlechterdings ein Fest [55]).

Das Brauen selbst nahm nicht so lange Zeit in Anspruch wie das Mälzen und Darren. Es dauerte je nach der Malz- und Wassermenge, sowie der Größe der Braupfanne nur einen Tag und eine Nacht bis zwei Tage und zwei Nächte. Ihm ging eine gründliche Säuberung der sämtlichen Braugefäße voraus, in manchen Gegenden auch das Aufstellen (Einmauern) der kupfernen Braupfanne. Das Malzschrot kam in den hölzernen Maischbottich und wurde mit nicht zu heißem Wasser übergossen. Unter beständigem Umrühren war das Schrot so durchzuarbeiten, daß ein gleichmäßiger, Maische genannter Brei entstand.

Der weitere Gang des Brauverfahrens kann wegen örtlicher Verschiedenheiten nicht mehr zuverlässig ermittelt werden.

Je nach der Größe der Braupfanne und des zur Verarbeitung gelangenden Malzes wurde auf einmal oder in einzelnen Abschnitten die Maische zum Kochen gebracht. Die steigende Temperatur verlangte ständiges, sorgfältiges Rühren, da sonst das Malzschrot

anbrannte. Selbstverständlich war die Menge des zum Einmaischen genommenen Wassers nicht gleichgültig, sie entschied vielmehr über die Qualität des zu erzeugenden Bieres. Durch das Kochen wird der Stärkegehalt des Getreides in Zucker übergeführt [56]).

Auf den Maischprozeß folgte das sog. Abläutern der Würze [57]), d. h. die Trennung der aus dem Malzschrot gezogenen süßen Würze von den Trebern. Als Filter dienten ausgekochte Strohwische.

Die Würze kochte man dann mit einer bestimmten Menge Hopfen nochmals in der Braupfanne. Damit war der Brauprozeß im wesentlichen beendet. Wie sich der dem Brauen anschließende Kühlprozeß im einzelnen abwickelte, ist nicht ersichtlich. Anscheinend verwandte man besondere Kühlfässer. Hefe wurde erst nach Kenntnis ihres für das weitere Verfahren wichtigen Einflusses zugesetzt [58]). Diese Braumethoden erhielten sich Jahrhunderte hindurch bis in die Neuzeit, oft, wie noch gezeigt werden wird, zum Schaden des Braugewerbes.

An sich stellt der technische Produktionsprozeß, die Bierbereitung, eine einfache, verhältnismäßig leicht zu erlernende Fertigkeit dar. Die heute gründlich erforschten, sich während der Produktion abspielenden physikalischen und chemischen Vorgänge, denen der moderne Brauer die größte Beachtung schenkt, waren dem Mittelalter fremd. Man kannte nur eine Summe örtlich erprobter überlieferter, oft als Geheimnis gehüteter Regeln, die sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Familien rein empirisch herausgebildet hatten [59]). Jede Stadt bildete im Mittelalter in dieser Hinsicht ein abgeschlossenes Produktionsgebiet, das eine besondere Technik beim Bierbrauen verfolgte. Nur in seltenen Fällen wurden Erfahrungen ausgetauscht [60]).

Der Erfolg des technischen Produktionsprozesses hing im wesentlichen von äußeren Umständen ab. Zweifelsohne werden Sauberkeit [61]), die Verwendung bester Rohstoffe und Umsicht das ersetzt haben, was an Wissen fehlte. Nur so ist es zu erklären, daß sich die Brautechnik im Zusammenhang mit dem Export und dem lokalen guten Absatz zu einer gewissen Vollkommenheit aufschwingen konnte. Trotzdem war die Herstellung eines guten Bieres nicht gewährleistet. Der Zufall spielte eine große Rolle. Unter zehn Suden gelang es nur siebenmal, ein völlig einwandfreies Bier herzustellen [62]). Deshalb sagt das Sprichwort mit Recht: „Der beste Brauer macht einmal ein schlechtes Bier“ [63]).

Die allein auf Erfahrung eingestellte Arbeitsweise hing sowohl beim Mälzen als auch beim Brauen sehr von der Jahreszeit ab. Für alle Arbeitsvorgänge war eine möglichst gleichmäßig kühle Tem-

peratur Voraussetzung. Die Brauordnungen sahen daher eine Regelung der Malzbereitungszeiten und ein Brauverbot für die Sommermonate vor [64]).

Die Frostgefahr und das damit verbundene drohende Verderben des Braugutes schloß im Winter ein Mälzen aus. Aber auch der Sommer bot Gefahren. Heiße Tage bewirkten zwar ein schnelles, aber dem Brauer unerwünschtes ungleichmäßiges Keimen des Kornes. Die Brauzeiten lagen in den Monaten Oktober bis April [65]). Das haltbare Lagerbier wurde in der Zeit nach Weihnachten [66]), besonders aber im März gebraut [67]). Weil in warmer Jahreszeit Würze und Bier besonders für Infektionen mit Bakterien und schädlichen Hefen, die durch Insekten oder schon durch die Luft herbeigetragen werden, empfindlich waren [68]), gestattete man im Sommer nur in Ausnahmefällen das Brauen eines leichten Erntebieres. Nur bei mangelndem Vorrat durfte mit behördlicher Erlaubnis die festgesetzte Braukampagne vorverlegt werden.

Dem Brauen der Würze folgte die für Reife und Güte des Getränkes überaus wichtige Gärung [69]), der die durch Trägerinnen in Bütten in die Keller gebrachte Würze unterworfen wurde. Die Keller befanden sich nicht immer im Brauhause, sondern waren oft entfernt. In sauberen eichenen Gärbottichen vollzog sich die 48 bis 60 Stunden dauernde stürmische Hauptgärung, in Lagerfässern die ruhiger verlaufende Nachgärung (24—36 Stunden). Nach ihrem Ende konnten die Fässer gespundet werden. Je nach der benutzten Hefe entwickelte sich Ober- oder Untergärung [70]). Die Untergärung ist jünger als die Obergärung, die ein leichteres, weniger Alkohol enthaltendes, bekömmliches Bier erzeugt, das schon in etwa acht Tagen genußreif ist, während untergäriges bedeutend länger lagern muß.

3. Die Produktionsanlagen.

Ursprünglich mälzte, darrte, schrotete und braute man im Hause des Brauers [71]). Wie die Mühlensteine [72]), so hat auch die Anlage zum Brauen zum gewöhnlichen Inventar slawischer und germanischer Häuser gehört. Die Einrichtungen waren naturgemäß in der Zeit der agrarischen Eigenwirtschaft höchst primitiv. Solange man nur für den eigenen Bedarf braute, reichte die Anlage, insbesondere der Kessel, auch aus. Sobald aber über den Bedarf zum Verkauf gebraut wurde, zeigte sich vielfach eine unzulängliche Größe. An die Stelle des Kessels mußte die Braupfanne treten. Dazu kam, daß besonders das Darren des Malzes auf Horden eine stete Feuersgefahr [73]) für die meist aus Fachwerk und

Holz errichteten, mit Stroh oder Schindeln gedeckten Häuser bot, die teilweise auch der Feueresse ermangelten [74]). Wegen zahlreicher katastrophaler Feuersbrünste legte man in vielen Städten besondere Darr- und Brauhäuser an [75]). Die Besitzer boten den Bürgern gegen Vergütung Gelegenheit, selbst ihre Gerste zu mälzen und ihr Bier zu brauen [76]). Die Reihenfolge der Benutzung wurde durch das Los geregelt [77]).

Aus steuerlichen Gründen erfolgte das Schroten des Malzes schon frühzeitig in städtischen Mühlen unter Aufsicht vereidigter Müller [78]), die für ihre Mühewaltung in Naturalien entschädigt wurden [79]) und dafür verantwortlich waren, daß die vorgeschriebene Malzmenge nicht über- oder unterschritten wurde. Sie hatten weiter die Qualität des Malzes zu prüfen. Schlecht gewachsenes Malz war von ihnen zurückzuweisen [80]).

Zum hauptsächlichsten Inventar des Brauhauses gehörten: eine bis 2 kupferne Braupfannen, Bottiche, Kühlfässer, eiserne Maischekrücken, Hopfenkorb, Biersieb [81]).

Das kostbarste und unentbehrlichste Gerät bildete die kupferne Braupfanne [82]). Über ihren Preis und ihre Größe besagen die Unterlagen sehr wenig [83]). Der Preis ist hoch gewesen. Er erschwerte kleineren Brauern die Anschaffung [84]). Dazu traten wirtschaftliche Erwägungen. Die Pfanne, deren Gebrauchsdauer beschränkt war [85]), wird von einem Brauer nicht das ganze Jahr hindurch, sondern nur kurze Zeit benötigt. Es lag daher nahe, daß mehrere Brauer sich zum Ankauf und zur Unterhaltung einer Braupfanne in der Rechtsform einer Gesellschaft zusammenschlossen. Teilweise wurden die Pfannen auch von der Kirche [86]) oder dem Stadtrat [87]) oder von Kupferschmieden [88]) angeschafft. In solchen Fällen fanden sich in den Brauhäusern nur Pfannenstätten, d. h. Feuerungsanlagen, denen die Pfanne fehlte. Zum Brauen brachte man die Pfanne erst ins Haus und hing sie über den Pfannenstätten auf oder mauerte sie mit Lehm ein [89]).

Je nach dem Eigentumsverhältnis war, soweit nicht schon im Brauhauszins enthalten, für den Gebrauch der Pfanne ein Mietzins an den Eigentümer zu entrichten [90]).

Im Anfange gab es noch keine besonderen Darrhäuser, in denen Malz gedarrt wurde. Man errichtete sie im Laufe der Zeit aus feuerpolizeilichen Gründen. In ihnen befanden sich mehrere Darren oder Horden aus Holz, auf die das Grünmalz in einer dünnen Schicht zum Darren ausgebreitet wurde [91]).

In allen Städten gab es besondere Feuerlöschbestimmungen [92]), die das Darren und das Verhalten in den Darrhäusern ausführlich regelten [93]). Nur Männer durften darren. Es war den Mälzern ver-

boten, während des Darrens sich aus dem Darrhaus zu entfernen. Überall mußten Feuerlöschgeräte und Wasser bereitgehalten werden [94]).

Zu den Produktionsanlagen gehören auch die Keller. Die Wichtigkeit zweckmäßiger Keller für Gärung, Lagerung und Haltbarkeit des Bieres erkannte man frühzeitig. Das Sprichwort: „Ein guter Keller ist ein halber Brauer“ [95]) bildete einen alten Erfahrungssatz.

Man war, da die Verwendung von Eis bis ins 19. Jahrhundert unbekannt war, auf Naturkeller angewiesen [96]). Diese eigneten sich nicht in allen Städten für die Zwecke der Brauerei [97]). Nur die in bergigen Gegenden des Untersuchungsgebietes gelegenen Städte verfügten über vorzügliche Kellereien, die nicht wenig zur Güte und zum guten Ruf der Biere beitrugen [98]).

4. Das Produkt.

Im Mittelalter gehörte das Bier [99]) sozusagen „zum täglichen Brot“, zu den von jedermann empfundenen Bedürfnissen [100]). Es spielte in den damaligen Haushalten als Nahrungs- und Genußmittel [101]) aller Stände eine große Rolle [102]). Bier war Volksgetränk [103]). Zu den Mahlzeiten gab es bei arm und reich Bier als Getränk oder als Biersuppe oder Warmbier zubereitet. Auch bei Festlichkeiten wurde nur Bier gereicht. Dem Wein kam eine untergeordnete Bedeutung zu. Der Bierverbrauch stieg im 14. bis 17. Jahrhundert erheblich [104]). Das Volk, an sich schon zech- und trinklustig, gewöhnte sich ein Übermaß im Trinken an, gegen das in zahlreichen Polizeiverordnungen eingeschritten werden mußte.

In der geschlossenen Hauswirtschaft wurde nur für den eigenen Bedarf, nicht aber auf Vorrat zum Verkauf gebraut. Das zum alsbaldigen Verbrauch hergestellte Bier war Jung- oder grünes Bier [105]), ein obergäriges Erzeugnis [106]). Über die Art und die Qualität der Biere dieser Zeit konnte nichts ermittelt werden [107]).

Die in den Städten anwachsende Bevölkerung schuf die Vorbedingungen für ein Brauen auf Vorrat: Die ständige Nachfrage nach Bier und damit die Absatzmöglichkeit. Durch die Beigabe von Hopfen verstand man zudem jetzt haltbare Biere herzustellen.

In der Stadtwirtschaft brachte jede Stadt ein ihr allein eigenartiges Bier heraus. Die Biere wichen infolge des ganz verschiedenen Schutt- und Gußverhältnisses, der abweichenden Braumethoden, der Hopfenzugabe, des benutzten Wassers und der Güte der Keller erheblich voneinander ab. Dies kommt in den häufig urwüchsigen, die Eigenschaften und Wirkungen kennzeichnenden Namen der mittelalterlichen Biere zum Ausdruck [108]).

Über die Güte und die Art der Biere geben die Chroniken wenig Aufschluß. Was unter den im 14. Jahrhundert genannten Sorten: dünnbier, costbîr, stuybîr, die besten und dritten scherppen zu verstehen ist, konnte nicht festgestellt werden [109]). Je nach dem verwendeten Malz stellte man im Anfang zumeist Gersten-, sog. braunes, später daneben Weizen-, sog. weißes Bier oder Broyhan her [110]). Bier wurde im Winter für den Verbrauch im folgenden Sommer dick und kräftig gebraut, damit es die nötige Haltbarkeit erhielt. Hieraus entwickelte sich das Lager- oder Märzenbier [111]). Zu dessen Herstellung wurde mehr Hopfen genommen [112]) als zu dem ebenfals im Winter zum sofortigen Verbrauch gebrauten Winter- oder Schankbier, das nur ein leichtes Bier war [113]) und je nach der Lagerung als Frisch- oder Altbier verkauft wurde. Weiter gab es Einfach- und Doppelbier [113a]). Alle Biere rechneten zu den obergärigen Erzeugnissen.

Neben diesen Bieren fand sich in Merseburg, in dem schon früh Lagerbier gebraut sein soll [114]), noch ein als „Mürbebier" bezeichnetes Gebräu [115]). Zu seiner Herstellung mußte eine größere Menge Hopfen genommen werden [116]).

In Wippra wurden als besonders beliebte Sonderheiten „köstliche alte, schöne helle Spanbier, Kirschbier, Beyfußbier, Wermut-, Salvey- und Schlehenbier" gebraut [117]). In Belgern fand sich ein als „Sanftebier" bezeichnetes Getränk [118]). In Merseburg gab es ein „Bitterbier" [119]) und in Zeitz ein „Salben- (Salbei-) Bier" [119a]). In Cönnern nannte man ein braunes Bier „Cönnerey" [120]).

Eine beliebte Unsitte vor dem Dreißigjährigen Kriege war das Mischen mit Rosmarinblättern [121]) und anderen gesundheitsschädigenden Stoffen [122]). Es ist daher nicht zu verwundern, daß Leute von dem Biergenuß krank wurden und starben [123]) [124]).

Seit Ende des 16. Jahrhunderts findet der Broihahn (auch Broyhan, Broyhahn, Breihan, Breyhan, Brühahn, Bräuhahn) Eingang im Brauwesen [125]). Er war ein Weißbier, das aus Weizen mit etwas Gerste [126]) gebraut wurde und sich allgemeiner Beliebtheit erfreute. Die städtischen Brauer allerdings sträubten sich lange gegen diese Neuerung, während die Dorfbrauereien es schon bedeutend früher brauten [127]).

Unter Kovent (auch Kofend, Kofent und Scherpent) ist ein After- oder Dünnbier zu verstehen [128]), das aus den zurückgebliebenen Trebern durch nochmaliges Auskochen hergestellt wurde. Vereinzelt hopfte man den Kovent oder versah ihn mit einem geringen Bierzusatz. Er war ein kühlendes, durstlöschendes Getränk, dem aber eine Nährkraft fehlte. Der Kovent galt als geringes Leutebier, auch als Bier der Armut [129]).

Seit 1715 braute die Pfälzer Kolonie in Halle Bier auf Mannheimer Art, das sich besonderer Beliebtheit erfreute [130]).

Ihre Produktionsrückstände führt die Brauerei der Landwirtschaft zu [131]). Die nach dem Darren von dem Darrmalz entfernten Wurzelkeime liefern ein wertvolles, besonders für Milchvieh geeignetes Futtermittel [132]). Das Malz selbst wird durch den Brauprozeß heute zu 70% seiner Nährwerte ausgenutzt. Die Ausbeute war früher aber noch geringer. Sie betrug etwa 60%. Die restlichen 40%, Treber oder Sei, Sey genannt [133]), bildeten neben den Malzkeimen ein wertvolles Kraftfutter für Milch- und Mastvieh [134]), das vom Brauer in eigener Landwirtschaft verfüttert oder aber ihm von den Bauern der Nachbardörfer abgekauft wurde [135]). Die Feuchtigkeit der Treber verbot der schnell eintretenden Fäulnis wegen einen weiten Transport und verlangte eine schnelle Verwendung. Das heute mögliche und gebräuchliche Konservieren war unbekannt. Der durch das Kochen ausgelauchte Hopfen enthält keine Nährwerte. Trotzdem verkaufte man ihn früher mit den Trebern zusammen [136]).

Die Hefe (Bärme, Barm) wurde an die Bäcker und an private Haushalte zum Backen abgegeben [137]). Später diente sie z. T. den Brauern als Zusatz zur Erreichung einer schnelleren Gärung des Bieres. Auch die Branntweinbrenner kamen als Abnehmer der Hefe in Frage [138]).

5. Der Produzent.

Über die hauswirtschaftliche Periode des Brauwesens und die ersten Anfänge eines Braugewerbes sind keine Nachrichten vorhanden, die irgendwelche Schlüsse auf die rechtliche Stellung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Brauenden zulassen.

Der in den ersten Urkunden gebrauchte Ausdruck „braziatores“ kennzeichnet schon den Abschluß vorausgegangener Entwicklungen. Die Bezeichnung läßt erkennen, daß neben die Urproduktion schon eine Verarbeitung der Rohstoffe getreten war, die den Inhalt einer selbständigen Einzelwirtschaft bildete [139]). Das Wort „Brauer“ ordnet den Ausübenden in einen Beruf ein, der ihn und seine Familie ernährt. Es konnte nur für solche Personen in Frage kommen, die sich ausschließlich oder hauptsächlich mit der Bierherstellung beschäftigten und dazu fachmännisch vorgebildet waren. Das Brauen zum Verkauf war in diesem Augenblick bereits als Recht für gewisse Personen reserviert [140]).

Das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit bildeten die Brauer in den Städten die vornehmste Klasse der Bürgerschaft [141]). Ihre Interesssen haben weitreichenden Einfluß auf die Gestaltung

der städtischen Wirtschaft ausgeübt [142]). Sie wurden in erster Linie zu Steuerzahlungen herangezogen [143]) und waren verpflichtet, für den Heeresdienst der Städte bestimmte Waffen, Rüstungen und Pferde zu halten [144]). Die Vorschriften hatte man der Größe des dem Brauer zustehenden Braurechts genau angepaßt [145]). Mit der Einführung stehender Heere wurde auch die Übernahme von Einquartierung, von Stallungen für Pferde ähnlich geregelt [146]).

In den Seestädten Hamburg und Lübeck bildete sich infolge des großen Umfanges der Brauerei ein besonderer Berufsstand der Brauer aus. Dies war im Untersuchungsgebiet nicht der Fall. Das Braugewerbe blieb vielmehr entsprechend dem gegenüber Hamburg und Lübeck als gering zu bezeichnenden Umsatz nur ein Nebengewerbe der Brauberechtigten [147]). Das Absatzgebiet erstreckte sich im wesentlichen nur auf die Mitbürger, die durchreisenden Kaufleute und die durch die Bannmeile garantierte nähere ländliche Umgebung. Daneben wurde trotz der glänzenden Verkehrslage nur ein bescheidener Handel entwickelt [148]). Dieses Absatzgebiet reichte zur Entwicklung eines Großbetriebes nicht aus. Die meisten von den kleinen Städten sind, bis auf Halle, unbedeutende Ackerbürger- und Handwerkerstädte geblieben, die nie die enge Verbindung mit der Landwirtschaft verloren haben. Es waren nach heutigen Begriffen meist größere Bauerndörfer mit Stadtrecht. Die Inwohner gewannen größtenteils ihre Lebensbedürfnisse aus einer Nahrungswirtschaft, nicht aus einer Erwerbswirtschaft.

Wenn trotzdem die Chronisten aller Städte des Untersuchungsgebietes die Brauerei als den einträglichsten Erwerb, als Hauptnahrungszweig [149]) bezeichnen, so liegt der Grund in der Zeit der Ausübung des Nebengewerbes [150]). Das Brauwesen wurde nämlich als Saisongewerbe betrieben, denn man braute nur im Herbst und im Winter. Die übrige Zeit hindurch konnte der Brauer sich anderer, insbesondere landwirtschaftlicher, Tätigkeit widmen, da auch der Reiheschank und die Mälzerei seine Arbeitskraft nicht voll in Anspruch nahmen [151]).

In einigen Städten wird vielleicht, da im Vergleich zur Gesamteinwohnerzahl und dem daraus sich ergebenden festen Absatz eine zu große Zahl Brauberechtigter vorhanden war, auch unter Zugrundelegung der unter Bierzwang stehenden Dörfer und des Exportes die Brautätigkeit für den einzelnen nicht eine sichere Existenzgrundlage und ein ausreichendes Einkommen geboten haben [152]).

Durch Erbschaft, Kauf usw. gelangte das Braurecht im Laufe der Jahre an Besitzer, die das Bierbrauen nicht erlernt hatten. Sie überließen das Brauen bezahlten Hilfskräften. Da sie auf hohen Gewinn bedacht waren, litt darunter die Güte des Bieres [153]).

Eine handwerkerliche Vorbildung der Brauer fehlte im Untersuchungsgebiet. Sie war auch nicht erforderlich, da an die Stelle des Berufes der Besitz eines Rechtes getreten war. Im Gegensatz zu den im Mittelalter für das Handwerk geltenden strengen Ausbildungsvorschriften, die den Nachweis erlernter technischer Fertigkeiten vorsahen, war die Ausübung der Brauerei voraussetzungslos [154]). Es stand jedem frei, sich ihr zu widmen, sobald er die rechtlichen Bedingungen für den Betrieb erfüllte.

In den meisten Städten des Untersuchungsgebietes war das Braurecht auf eine bestimmte Anzahl Berechtigter beschränkt; die Zahl also geschlossen [155]). Die Brauordnungen faßten die Brauer als „Brauerschaft" oder „Brauerinnung" zusammen [156]). Aus dem bloßen Wort könnte man auf das Bestehen einer Zunft schließen, einmal weil sich im Mittelalter die einzelnen Berufsgenossen, dem allgemeinen Zug der Zeit folgend, in solchen Verbänden zusammenschlossen, zum anderen weil in den Seestädten Hamburg und Lübeck typische Brauerzünfte bestanden, die zu Vergleichen Anlaß geben [157]). Aber gerade die vergleichende Betrachtung lehrt, daß fast überall die Entwicklung des Braugewerbes eine andere Richtung genommen hat als die übrigen städtischen Gewerbe.

Eine zunftmäßige oder, wenn man den Begriff weit faßt, zunftähnliche Organisation hätte trotz der Tatsache, daß man das Brauwesen im Untersuchungsbezirk nur als Nebengewerbe kennzeichnen kann, nahegelegen [158]). Im Innenverhältnis standen sich in der sog. Brauerschaft die einzelnen Mitglieder völlig gleichberechtigt gegenüber. Nur die für alle Mitglieder gleichen Vorschriften über die Reihebrauerei, durch die Ort und Zeit der Ausübung des Rechtes festgelegt war, und die Brauordnungen, die Schutt und Guß festsetzten, verpflichteten zu Betriebs- und Produktionsbeschränkungen. Damit bildeten die Brauer eine geschlossene Produzentenschicht selbständiger Unternehmer mit gleichen wirtschaftlichen Bedingungen und gleichgerichteten Zwecken. Im Außenverhältnis war das die Brauberechtigten aus der Reihe der anderen Bürger heraushebende Vorrecht der monopolistisch gerichteten Brauberechtigung und der ein bestimmtes Absatzgebiet garantierenden Biermeile, vor allem die fest umgrenzte Zahl und das allen gemeinsame Interesse ein zusammenfassendes Band. Diese Merkmale für eine Zusammengehörigkeit legten den Gedanken des Zusammenschlusses der Einzelbetriebe nahe und sie müßten an sich der Bildung einer festen Organisation förderlich gewesen sein. Nicht mit Unrecht kann man in derartigen dem mittelalterlichen Zunftgedanken innewohnenden Schranken kartellmäßige Bindungen erblicken. Zweifellos war der wirtschaftliche Wettbewerb der Brauer, wenn auch vorhanden, so doch wesentlich eingeschränkt. Innerhalb der

städtischen Gesamtwirtschaft stellte die Brauerschaft eine gewisse Einheit dar, deren Mitglieder gegen unerwünschte fremde Konkurrenz gesichert war. Auch die Produktion wurde durch die Reiheordnung gewährleistet.

Die genauere Untersuchung ergibt aber, daß es sich nur um äußere Ähnlichkeiten handelt und daß die tatsächlichen Verhältnisse weit von einer wirklichen Zunft entfernt sind. Die Organisation war in Wahrheit nur oberflächlich. Sie beruhte nicht auf freiwilliger Unterwerfung, sondern auf obrigkeitlichem Zusammenschluß.

Die verschiedenen, von den Brauern ausgeübten Erwerbszweige waren der Bildung einer Zunft hinderlich, ebenso auch die geringe Zahl der jährlich auszuführenden Gebräude und die damit verbundene geringe Tätigkeit [159]).

Die wirkliche rechtliche Gestaltung ergab sich aus der Tatsache, daß im Untersuchungsbezirk mit den Jahren der Gedanke festen Fuß faßte, das Brauwesen stehe allein den Städten zu. Infolgedessen sah man die ganze Gemeinde als die eigentliche Trägerin des Braurechtes an, nicht die brauberechtigten Bürger. Mit der Bezeichnung Brauerschaft oder Brauerinnung wurden vom Rat der Städte oder den Grundherren vielmehr nur der Einfachheit halber die sämtlichen Berechtigten bei Regelung der Brauverhältnisse zusammengefaßt. Von Zünften im Sinne der bekannten mittelalterlichen Handwerkerzünfte kann aber keine Rede sein [160]).

In Zeitz z. B. wurde das Bierzwangsrecht im Jahre 1457 nicht den Brauern verliehen, sondern der ganzen Gemeinde [161]). Danach bildete die Brauerschaft keine Gesellschaft oder Korporation, weil dann der Bischof sich mit ihr hätte auseinandersetzen müssen [162]).

Auch bei Streitigkeiten wegen des Brauens trat in Zeitz ursprünglich nicht der Brauberechtigte, sondern der Rat selbst klagend auf. Erst im Laufe des 16. Jahrhunderts ging eine nicht näher festzustellende Veränderung vor. Nach einem Vergleich aus dem Jahre 1558 klagten der Rat und die Viertelsmeister gegen die Besitzer der brauberechtigten Häuser. Daraus ist aber auch nur zu schließen, daß man damals die Gesamtheit der Brauer als ein Rechtssubjekt anerkannte.

Während in der Zeit des Hausbrauens die Kunst der Bierbrauerei von der Hausfrau gehandhabt wurde [163]), hatte sie nach Ausbildung des Gewerbebetriebes der Hausvater übernommen. Beim Mälzen und Brauen waren der Brauherr mit seinen Familienangehörigen und Dienstboten beteiligt. Die technischen Erfahrungen vererbten sich vom Vater auf den wieder das Brauhandwerk ausübenden Sohn. Vor allem die Brauereien in den kleineren

Städten blieben die Hüter dieser Arbeitsweisen. In den größeren Städten entwickelte sich die Brauerei zu einem extensiven Betrieb, mit der Ausgestaltung der Reihebrauerei trat an die Stelle des Brauerberufes immer mehr das Braurecht. Das Brauen erfolgte in besonderen städtischen, vom Hause des Brauenden entfernten Brauhäusern, in denen die Berechtigten der Reihe nach brauten. Der Brauherr verstand das Brauen nicht mehr. Es bildete sich mit der Trennung von Brauarbeit und Braurecht ein besonderer Berufsstand, der Braumeister [164]), heraus. Man überließ die Brauarbeit bezahlten Hilfskräften [165]), die berufsmäßig für alle Brauberechtigten brauten und vielfach das Brauhandwerk erlernt hatten [166]). Sie waren die technischen Leiter der Produktion. Ein Braumeister braute für alle zum Brauhause gehörenden Brauberechtigten, weil sich bei der in jedem Jahr zu brauenden geringen Zahl Gebräude nicht jeder einen besonderen Braumeister halten konnte. Wie der Vertrag ausgestaltet war, ob als Dienstvertrag oder Werkvertrag im heutigen Sinne, ob der einzelne Brauberechtigte oder die ganze Brauerschaft oder der Rat als Vertragschließende auftraten, läßt sich im Anfang nicht klar erkennen.

Der Brauherr war überhaupt nicht mehr an dem Malz- und Brauprozeß selbst beteiligt [167]). In vielen Fällen besorgte er nicht einmal den Einkauf der erforderlichen Braugerste. Teilweise durften beim Vorhandensein gelernter Braumeister auf Anordnung des Rates die Bürger gar nicht selbst brauen. Diese Bestimmung war für die weitere Entwicklung der Brauerei von großer Wichtigkeit. Sie bildete zwar die Grundlage für eine einheitliche Betriebsweise, durch die ein gleichmäßig gutes Getränk garantiert wurde [168]), auf der anderen Seite aber hatte sie den schweren Nachteil, daß bei den Berechtigten das persönliche Interesse zum großen Teil schwand und daß der Wettbewerb der einzelnen Brauer um die Herstellung des besten Bieres innerhalb der Stadt vollkommen ausgeschaltet wurde. Die Wünsche des einzelnen Brauers konzentrierten sich allein auf größtmöglichen mühelosen Gewinn aus dem ihm zustehenden Recht.

Diese Ursache trug neben anderen Gründen wesentlich zum Niedergang des Brauwesens bei. Es gelang auch nicht, den Verfall aufzuhalten und in andere Bahnen zu lenken.

In verschiedenen Städten entwickelte sich trotz der immer wieder veröffentlichten gesetzlichen Bestimmungen ein in den Händen der Braumeister liegender lebhafter Kaufhandel mit den Braulosen, der das Ende der ehemals „güldenen Braunahrung“ beschleunigte.

Allgemein sahen die Brauordnungen vor, daß die Braumeister zwar Bürger sein mußten [169]), aber nicht brauberechtigt sein durf-

ten. Kam ein Braumeister in den Besitz eines brauberechtigten Hauses, so ging er seines Dienstes verlustig [170]). Die Anstellung der Braumeister und dessen Hilfskräfte war in späterer Zeit allein Sache des Rates [171]).

In Halle wurde der Braumeister vor seiner Anstellung allen Brauberechtigten vorgestellt, die ihre Bedenken äußern konnten. Der mit Stimmenmehrheit Gewählte wurde vom Rat bestätigt und angestellt [172]).

Die Entlassung eines Braumeisters war ebenfalls an die Einwilligung des Rates geknüpft [173]).

Bis auf eine späte Notiz über Halle konnten keine Nachrichten über einen von den Braumeistern geforderten Ausbildungsgang gefunden werden, insbesondere nicht über eine besondere Lehr- und Wanderzeit [174]). Erst in einer Brauordnung von 1698 wird in Halle auf Vorschlag des brandenburgischen Landesherrn [175]) verlangt, daß ein Braumeister vier Jahre als Brauerknecht gedient haben muß und das ganze Handwerk „gründlich verstehen" soll [176]).

Das gesamte Braupersonal wurde bei der Einstellung vereidigt. Der zu leistende Eid schloß den Pflichtenkreis mit allen Einzelheiten in gründlicher Weise ein [177]). Vorgekommene Übertretungen der Vorschriften gaben dem Rat Veranlassung, die Beteiligten alljährlich erneut zu vereidigen. Es ist erklärlich, daß gerade dadurch der Wert und die Bedeutung des Eides zu einer leeren Form herabgedrückt wurde [178]).

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Braumeister waren eingehend in den Brauordnungen und sonstigen Bestimmungen geregelt [179]). Diese schrieben nicht allein die einzelnen Pflichten vor, sondern gaben auch an, welche Arbeiten speziell vom Braumeister zu verrichten und welche Handreichungen Sache der Störer und Brauknechte waren [180]).

Die Vorschriften bestimmten auch den den Meistern und Gehilfen für jede einzelne Leistung zu zahlenden Lohn. Dieser bestand in Geld und Naturalien. Zu letzteren rechnete Freibier. Daneben war angegeben, welches Werkzeug oder Material vom Braumeister, welches vom Brauherrn zu stellen und welche Entschädigung dem Braumeister für die Sachleistungen zu entrichten war [181]).

Der Zweck der obrigkeitlichen Festsetzungen war klar ersichtlich. Man wollte erreichen, daß die Braumeister ohne Ansehen der Person für den einen wie für den anderen brauberechtigten Bürger unbestechlich [182]) ihre Pflicht taten [183]). Auf die Übertretung standen harte Strafen. Außerdem hatten die Braumeister die Pflicht, dem Brauherrn „Satisfaktion zu tun", wenn ein Brau mißraten war [184]).

Den Braumeistern und ihren Gehilfen hatte man das Halten von Vieh verboten, „damit sie sich nicht selbst“ der Unterschlagung gelieferten Braukornes „verdächtig machten“ [185]).

In der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege mehrten sich die Klagen über ungetreue Braumeister. Waren schon vorher hie und da wegen Unordnung, Mißwirtschaft und Diebstahls „Inquisitionen“, wie es die Braumeister und Gehilfen „mit der Herren Gut in den Brauhäusern zu halten pflegten“, nötig gewesen, so erwies sich das jetzt als noch viel notwendiger. Die Chroniken enthalten zahlreiche Beschwerden über mannigfache Betrügereien der Braumeister. Mit Fluchen und Schwören und unverschämten groben Redensarten verrichteten sie ihre Arbeit und zeigten sich „unbescheiden“. Sie hielten Vieh und fütterten es mit der Brauherren Gerste. Außerdem brauten sie mit dem Brau des Brauberechtigten angeblich von eigenem Malz Bier, das sie dann als „ihr“ Bier zurückbehielten [186]).

In zahlreichen Fällen mußte der Rat die angedrohten schweren Strafen verhängen [187]).

In einigen Städten ging man dazu über, die Braumeister, Malzmacher und Malzmüller zur Verhütung von Unterschleifen unter die Kontrolle eines besonderen Aufsehers zu stellen [188]). Über den Erfolg dieser Maßnahmen ist nichts bekannt geworden.

Außer den Braumeistern gab es noch eine Reihe anderer zur Verrichtung der erforderlichen Arbeit nötigen Kräfte. Wichtig waren die dem Braumeister helfenden zwei bis vier als Brauknechte und Malzknechte bezeichneten Personen [189]). Über die Zahl der in den einzelnen Städten beschäftigten Hilfskräfte hat sich nichts ermitteln lassen.

IV. Kapitel.

Der Absatz des Bieres.

1. Der Ausschank des Bieres in der Stadt und dem dazugehörigen Land.

Mit dem Braurecht im engsten Sinne war stets das Bierausschrotungsrecht verbunden (vgl. Kap. II), d. h. das Recht, Bier im ganzen zu verkaufen. Nicht aber gehörte dazu das Bierverzapfungsschankrecht, d. h. das Recht, Bier im einzelnen, maß- und kannenweise am Orte selbst abzusetzen. Das Bierverzapfungsschankrecht wurde (vgl. Kap. II) bald zu den Regalien gezogen, das die Grundherren als Privileg verliehen [1]).

Die Erteilung des Vorrechts erfolgte gewöhnlich gegen Übernahme besonderer Leistungen durch die Begnadeten, die sich gewissermaßen das Recht erkaufen mußten [2]).

Die Brauenden mögen sich gegen diese einschneidenden Änderungen ihrer Rechte gewehrt haben, denn sie mußten von der Obrigkeit angehalten werden, von jedem Brau ein bestimmtes Quantum zum Kleinverkauf feilzuhalten [3]).

Bekanntlich gab es im Anfang noch keine besonderen Schenken und Gasthäuser [3a]). Bier wurde in größeren Mengen faßweise an Krüger und sonstige Großabnehmer, in kleineren über die Straße verkauft und außerdem in den Häusern der Brauer an Gäste geschenkt [4]).

Unter der bestehenden freien Konkurrenz [5]) hatte sich gewohnheitsmäßig herausgebildet, daß jeder Brauberechtigte nach seinem Gefallen Schank- wie Lagerbier ausschenkte, so daß oft je nach der Größe der Stadt 10 und mehr Brauberechtigte in einer Gasse nebeneinander und 30 bis 40 auf einmal in der Stadt Bier schenkten [6]). Hierunter hatte natürlich der Absatz des Bieres bei manchem Brauer sehr zu leiden. Das Bier wurde durch das lange Schenken bald schal oder sauer, denn einmal angesteckte Fässer behielten ihre ursprüngliche Güte nur kurze Zeit [7]) [8]).

Nach der Regelung der gewerblichen Brauerei durch die städtische Wirtschaftspolitik lag es daher nahe, auch den städtischen Absatzmarkt unter die einheimischen Brauer zu verteilen. Man schloß die Bürger, die nicht selbst brauten, vom Schankrecht aus [9]) und regelte den Ausschank in besonderen oder mit den Brauordnungen verbundenen Schankordnungen und ließ ihn in der Reihen-

folge des Brauens stattfinden, berücksichtigte also das Alter der Biere. Jedem Brauer eines Stadtteils wurde nur eine bestimmte Zeit für den Ausschank freigegeben [10]). So wurde eine möglichst gleichmäßige Verteilung des aus dem Brauwesen entspringenden Nutzens an die Brauberechtigten erreicht. Außerdem diente der Reiheschank dazu, die Güte des Bieres zu überwachen.

Die Dauer der Schankzeit war in den Städten, in denen das Braurecht mit Grundstücken verbunden war, für jeden Brauer gleich [11]). Dort aber, wo die Bürger entsprechend ihrer Steuerzahlung ein größeres oder geringeres Quantum brauten, war auch die Zahl der Tage, an denen geschenkt werden durfte, verschieden groß.

Den Bürgern stand die Wahl der Bierlieferanten unter den Reihebrauern frei. Die verpflichteten Dörfer werden das von ihnen benötigte Bier von dem Brauer bezogen haben, der gerade mit Schenken an der Reihe war. Schenkten mehrere Brauer in verschiedenen Stadtteilen, so dürften die Bauern die Wahl gehabt haben.

In der fortschreitenden Stadtwirtschaft gestaltete sich der Ausschank an Gäste zu einer beachtenswerten Größe, denn die Berufsbrauer waren zugleich auch die Wirte [12]).

Die Häuser der Brauer sahen für den Schankbetrieb geeignete Räumlichkeiten und Gerätschaften vor [13]). Bestimmte Brauzeichen [14]) verkündeten den Bürgern, wer von den Brauern mit dem Bierschank an der Reihe war [15]) [16]).

Nur zu Jahr- und sonstigen Märkten, für die besonders gebraut wurde [17]), und in den 12 Nächten war es jedem Brauberechtigten gestattet [18]), sein Bier zu verzapfen, weil an solchen Tagen die Landbewohner in großer Zahl die Stadt zu besuchen pflegten und die gewöhnliche Anzahl schenkender Brauer nicht ausreichte [19]).

Polizeistunden setzten dem Gastwirtschaftsbetrieb [20]), der nicht allein Unruhe in das Haus brachte, sondern auch Verdienst [21]), ein Ziel. Polizeiliche Anordnungen verboten das überhandnehmende übermäßige Trinken und sorgten für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und guten Sitte [22]).

An dem Zustand des direkten Verkaufs der Brauer [23]) hat sich bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts wenig geändert. Allerdings schoben sich mit zunehmendem Verkehr die Gastwirtschaften mehr und mehr in den Vordergrund und ließen den Reiheschank in seiner Bedeutung zurücktreten. In manchen Städten hat er bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestanden.

Mit dem beim Niedergang des Brauwesens einsetzenden Absatzrückgang der Biere häuften sich die Fälle, in denen die Brauer

die ihnen zustehenden Verkaufszeiten überschritten. Dadurch kam große Unordnung in den Reiheschank, die zu steigendem Unfrieden unter den Brauern führte.

Die Stadt Halle kannte den Reiheschank nicht. Nach beendetem Brau wurde im Brauhause das gebraute Bier, das nur in der Stadt und den Vorstädten verkauft werden durfte[24]), an Kauflustige[25]) abgegeben. Der Rest des Braues kam in den Ratskeller[26]). Ob der Verkauf dort auf Rechnung des Rats oder des Brauers erfolgte, ist nicht ersichtlich.

Auch den innerhalb der Bannmeile einer Stadt gelegenen Krügern stand nur das Bierverzapfungsschenkrecht i. e. S. zu (vgl. Kap. II). Ihnen war der Verkauf in Fässern, Vierteln oder Tonnen nicht gestattet[27]).

Den Schenken war verboten, Bier an die Dorfbewohner auf Borg zu liefern[28]).

Die geringen, in den Urkunden enthaltenen Andeutungen lassen zwar erkennen, daß die Rechtsverhältnisse der als Krüger, Kretzschmare, Erbkretzschmare bezeichneten Schenken auf den Dörfern bunt und mannigfaltig waren, sie lassen aber keinen Einblick auf die Entwicklung der zwischen den Krügern und der Brauerschaft bestehenden wirtschaftlichen Verflechtung zu. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die einzelnen Brauer versucht haben, durch Zugaben und Unterbietungen die Krüger für sich zu gewinnen und sie zum Kauf zu bewegen, wie das in Lübeck[29]) und Goslar[30]) der Fall gewesen ist[31]). Auch die Chronisten berichten darüber nichts[32]). Bei Berücksichtigung der kleinen örtlichen Verhältnisse und der infolge des Reiheschanks konkurrierenden kleinen Zahl Brauer wird die Gefahr unlauteren Wettbewerbs als gering bezeichnet werden müssen.

Im Mittelalter bildete der Ratskeller jeder Stadt eine sehr wichtige Schankstätte. In ihm wurde zunächst nur einheimisches Bier, erst später fremdes Bier geschenkt[33]). Der hallesche Ratskeller war zur Abnahme des in den städtischen Brauhäusern hergestellten Bieres verpflichtet (darüber wird in anderem Zusammenhang Näheres gebracht).

2. Die Bierausfuhr.

Die Lage der Städte im Bezirk zu den großen Straßen war für den Absatz des Bieres sehr günstig. Allerdings befanden sich die Straßen, verglichen mit dem Westen Deutschlands, noch sehr lange in schlechtem Zustand, der einem geregelten Güterverkehr hinderlich war.

Trotz der günstigen Lage zu den Straßen ist das mittelalterliche Brauwesen im Regierungsbezirk Merseburg niemals ein ausgesprochenes Exportgewerbe gewesen wie z. B. das in Hamburg und Lübeck [34]) [35]) [36]). Nur das Bier einzelner Städte des Untersuchungsgebietes hat sich zeitweise über die lokalen Grenzen hinaus in anderen Teilen Deutschlands, ja der Welt, großer Beliebtheit erfreut. Allerdings war der Umfang der Ausfuhr sowohl in den einzelnen Städten als auch zeitlich erheblichen Schwankungen unterworfen.

Daß das für den Versand bestimmte Bier stärker eingebraut wurde als das für den Verbrauch am Orte, ist zwar anzunehmen, aber urkundlich nicht nachzuweisen [37]). Die Brauordnungen enthalten darüber keine Hinweise. Schlecht eingebrautes Bier wäre zweifellos auf dem langen, beschwerlichen Transportweg hefentrüb und ungenießbar geworden. Es war auch nicht festzustellen, ob das Brauen für den Versand unter das jedem einzelnen Brauer zugewiesene Produktionsquantum fiel oder nicht. Letzteres dürfte wahrscheinlich sein, da sonst die lokale Versorgung gelitten hätte.

Auch über die Größe des Exportes, über den Gewinn, den die Brauer daraus zogen, ob die Brauer gleichmäßig an der Bierausfuhr beteiligt waren, ob der Export etwa beschränkt war, über den Abschluß von etwaigen Handelsverträgen oder sonstigen Bemühungen des Rates oder der Landesherren, den Absatz des heimischen Brauwesens zu vergrößern, über den Einfluß von Steuern und Zöllen in den Absatzgebieten, finden sich außer gelegentlichen dürftigen Anhaltspunkten keine näheren Angaben.

Lange Zeit hindurch wird es keinen Export gegeben haben, da die Städte sich gegenseitig abschlossen und darüber wachten, daß die heimische bürgerliche Nahrung nicht von außen her durch die Einfuhr fremder Biere gestört wurde [38]). Allmählich lockerten sich aber diese Grundsätze mit fortschreitender Zeit mehr und mehr und es setzte ein immerhin beachtlicher Export ein, der vielen Städten zu Wohlstand verhalf.

Den größten Ruf in fernen Gegenden genoß das T o r g a u e r Bier. Solche Mengen, wie in Torgau an Bier hergestellt wurden, konnten selbstverständlich in Torgau nicht verbraucht werden [39]). Die Brauer Torgaus hielten in anderen Städten ihre Lagerkeller mit besonders angestellten „Faktores", die die Einlagerung und Pflege des aus der Heimat importierten Bieres zu überwachen hatten [40]). Tatsache ist, daß das Torgauer Bier, das sich sehr lange gehalten haben soll [41]), nach Dresden, Leipzig, Halle, Magdeburg, Erfurt, Prag, Wien, Frankfurt a. M. und Innsbruck versandt wurde [42]). Überall befanden sich Niederlagen, in denen man „Tor-

gisch Bier“ verschenkte. In früheren Zeiten wurde auf Hochzeiten nur „Torgisch Bier“ getrunken [43]).

In Naumburg, von dessen Bier alte Urkunden besagen, daß es der Thüringer Malvasier war, gab es 1372 — ebenso wie in Torgau — Bierschröter, die das Bier exportbereit machten [44]). Es wurde viel nach Zeitz abgesetzt [45]). Das Gerücht ging, daß es bis nach Rom verfahren wurde. Ein guter Export bestand nach Erfurt [46]), aus dem die Naumburger Brauer z. T. das Malz bezogen haben [47]). Auch in Nürnberg wurde Naumburger Bier getrunken. Vom Chronisten wird der Gewinn, der aus dem Bierhandel in die Stadt floß, besonders hervorgehoben.

Für Merseburg hat das alte Merseburger Bier einen wichtigen Handelsgegenstand ausgemacht; zu den besten Absatzgebieten des vorzüglichen Bieres gehörten die Nachbarorte (Halle, Weißenfels, Lützen, Markranstedt, Sangerhausen, Schkeuditz, Leipzig) [48]). In anderen Städten soll man schon früh versucht haben, das gute Merseburger Bier nachzuahmen, doch seien die Versuche stets mißlungen [49]). Es wurde auch nach Breslau exportiert [50]).

Eilenburg braute jährlich 4000 Faß Bier [51]) und setzte davon viel nach Leipzig ab. Aber auch nach Weißenfels, Halle, Eisleben, Wittenberg [52]) soll eine starke Ausfuhr bestanden haben, die den eigentlichen Wohlstand der Stadt begründete [53]). Das Eilenburger Bier wurde als sehr lange haltbar gelobt [54]). An Beliebtheit hat es sogar das Torgauer teilweise übertroffen. Es soll das beste im Lande gewesen sein [55]). Eilenburg hat sehr lange seine herrschende Stellung behauptet. Erst im 19. Jahrhundert trat ein Rückgang ein.

Das als gesund geltende Bier von Belgern [56]) fand einen lohnenden Absatz in Leipzig, Dresden, Wittenberg, Halle, Prag. Der Leipziger Ratskeller war der größte Abnehmer [57]). Zufolge alter Umgelds- und Transsteuerrechnungen wurden:

1581	— 194½	Gebräude	à 7½ Faß	= 1460	Faß
1629	— 252	„	„	= 1890	„
1630	— 204	„	„	= 1530	„
1631	— 139	„	„	= 1042½	„
1654	— 51	„	„	= 382½	„
1682	— 136	„	„	= 1020	„
1710	— 68	„	à 12 Faß	= 811	„
1731	— 39	„	„	= 468	„
1781	— 24	„	„	= 288	„

Bier in Belgern verbraucht (also ohne den Export) [58]).

Auch das Bier Schmiedebergs war sehr beliebt. Es wurde nach ca. 80 Orten ausgeführt, darunter sind genannt Halle, Leipzig, Bitterfeld, Torgau [59]). In einem Jahr sollen 4061 Faß Bier gebraut sein [60]).

In Könnern braute man ein Bier, das nicht nur für den eigenen Bedarf der Bürger und der umliegenden Zwangsschenken diente, sondern auch exportiert wurde. Der Export soll 6 bis 8 Schock Tonnen im Jahre betragen haben [61]).

Auch die Biere kleinerer Städte wurden nach auswärts abgesetzt. Dommitzsch exportierte nach Halle, Leipzig, Dresden [62]), Löbejün nach Halle, Leipzig, Alsleben, Wettin [63]), Schlieben ist ebenfalls zu erwähnen [64]), desgleichen Eisleben und Hettstedt [65]), sowie Wippra [66]).

Merkwürdigerweise hat es einen Export des Hallenser Bieres nicht gegeben. Es wurde nur in die Stadt und in die Vorstädte verkauft [67]).

Der Transport des Bieres wurde anfangs von den Brauern selbst ausgeführt. Wiederholt stand das alleinige Transportrecht dem Rat zu [68]). Später gab es besondere Fuhrunternehmer, denen das Braugewerbe Arbeit und Verdienst gab. Die Wahl des Fuhrmannes stand dem einzelnen Brauer frei. In Naumburg hatte der Rat Bierschröter mit dem Beladen und Transportieren des Exportbieres privilegiert.

Ob die für den Export bestimmten Fässer besondere Ursprungszeichen, wie in anderen Städten, erhielten, ist anzunehmen, aber urkundlich nicht nachzuweisen [69]).

Neben dem Transportgewerbe hat auch die Böttcherei ausreichende Beschäftigung durch die Herstellung für den Transport geeigneter Fässer und sonstiger Behälter für Bier gefunden [70]).

Die Böttcher waren wegen des möglichen außerordentlich hohen Schadens verpflichtet, in Brauereibetrieben Notarbeiten unverzüglich vorzunehmen, wenn sie nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden sollten [71]).

Während früher die Fässer aus Tannenholz hergestellt wurden, führte der Absatz über weite Entfernungen bald zur Verwendung des widerstandsfähigeren Eichenholzes.

Über die Größe der Fässer bestanden zunächst höchstens örtliche Vorschriften [72]). Sie wich örtlich erheblich voneinander ab. Die Landesregierungen nahmen sich erst spät (18. Jahrhundert) im Interesse der Biersteuer dieser Mißstände an und sorgten für Einheitlichkeit im Lande [73]).

Über die für den Export des Bieres wichtigen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen konnte nichts ermittelt werden; ebenso-

wenig über die Wirkung der in Deutschland herrschenden Münzkalamitäten auf den Export.

Aus den vorhandenen Unterlagen war nicht zu ersehen, auf welche Art und Weise die Bezahlung und Verrechnung der zahlreichen Wege-, Einfuhr-, Durchgangs- und sonstigen beim Transport des Bieres entstehenden Abgaben geregelt war. Es hat sich auch nicht feststellen lassen, wer die im Mittelalter nicht geringe Transportgefahr getragen hat, der Brauer, der Fuhrunternehmer oder der Besteller. Eine Andeutung läßt vermuten, daß sie beim Brauer gelegen hat [74]). Die Fuhrunternehmer vermittelten lediglich die Beförderung.

Ob Zahlungen vor Empfang des Bieres vorgekommen sind, war nicht zu erkennen. Kleine Hinweise in Chroniken lassen diese Frage verneinen. Es läßt sich auch nicht mehr ermitteln, wann und wie die Bestellungen erfolgt sind und welche Lieferfristen üblich waren.

Ebenso fehlen Angaben dafür, ob ein Verkauf auf Kredit stattgefunden hat, ob die Brauer sich bemüht haben, den Export durch Preisnachlässe und andere Vergünstigungen zu fördern, wie sich die Konkurrenz der einzelnen Brauer innerhalb der Stadt gestaltet, wie sich der Wettbewerb der einzelnen Städte um die Gunst auswärtiger Abnehmer abgewickelt hat.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege waren verschiedene Städte aus der Reihe der Mitbewerber um den Export ausgeschieden, nachdem die Qualität ihrer Biere erheblich nachgelassen hatte. Im und nach dem großen Kriege, der viele Städte des Bezirks um ihren Wohlstand gebracht hat, konnten viele Brauer nicht brauen. Daneben bestand noch lange eine große Unsicherheit der Straßen. Den Fuhrleuten wurde Fahrzeug, Pferde und Ladung abgenommen. Der Export schlief völlig ein, die Kundschaft ging verloren. Sie wurde auch von den Städten nicht, oder wenigstens nicht im früheren Maße wieder erworben, nachdem das Land begonnen hatte, die Fesseln abzustreifen, und nicht allein für den eigenen Bedarf, sondern auch für den Verkauf braute. Es gelang dem Rat nicht, dem städtischen Braugewerbe einen neuen Aufschwung zu geben. Auch die mit den Dörfern geführten Streitigkeiten oder Prozesse vermochten keine Änderung herbeizuführen. Die Dorfbiere erfreuten sich zunehmender Beliebtheit, die sich in steigendem Absatz äußerte.

V. Kapitel.

Die Einstellung des Rates gegenüber dem städtischen Brauwesen.

Für die Ausgestaltung und Entwicklung des Brauwesens in den einzelnen Städten war die Einstellung der Stadtobrigkeiten, die sich allmählich von dem stadtherrlichen Regiment freigemacht hatten [1]), von einschneidender Bedeutung.

Während es ursprünglich dem einzelnen Brauer freigestanden hatte, was, wo, wie oft und wann er brauen wollte, nahm sich mit der ausbreitenden Stadtwirtschaft der Rat auch der Bierbereitung an und schränkte die frühere Freiheit in mit fortschreidender Zeit steigendem Umfange nach vielen Richtungen hin ein. Die Maßnahmen entsprangen der von allen Stadtobrigkeiten angenommenen Wirtschaftstheorie, insbesondere dem Bestreben aller mittelalterlichen Stadtverwaltungen, möglichst allen Berechtigten das gleiche Einkommen zu verbürgen und nicht zu dulden, daß die größere Betriebsamkeit des einen die anderen Bürger schädigte [2]). Mit Rücksicht auf die Gesamtheit beschnitt man die Rechte des einzelnen. Aus diesen Gründen fügte man auch das Brauwesen in den Rahmen städtischer Gewerbepolitik ein und regelte es von Obrigkeits wegen [3]).

Zunächst beschränkte sich allerdings die Tätigkeit des Rates auf die Erledigung einzelner Aufgaben oder die Schlichtung vorgebrachter Streitfälle nach freiem Ermessen. Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aber, nach dem Erstarken der Ratsgewalt, ordnete der Rat das gesamte Brauwesen nach einheitlichen Gesichtspunkten [4]). Die gewohnheitsrechtlich herausgebildeten Betriebsverfassungen wurden in den „Willküren", den „Geboten und Verboten der Städte" oder in besonderen Vorschriften, den sog. Brauordnungen, schriftlich festgehalten und soweit nötig, von den weltlichen oder kirchlichen Landesherren bestätigt [5]). Der Rat änderte die gewerblichen Bestimmungen je nach der von ihm für nötig erachteten Richtung hin erweiternd oder einengend. In einigen Städten führte die Politik zu einer starken Bevormundung durch den Rat [6]).

Die das Brauwesen ordnenden Maßnahmen des Rates setzten schon bei den Rohmaterialien und Produktionsstätten sowie Gerätschaften ein und schlossen den Kreis beim fertigen Bier. Die gesamte Produktion unterstand seiner Aufsicht und Regelung.

Besonders augenfällig ist die Politik der Stadtwirtschaft für die Produktion. Sie regelte im Interesse einer guten Qualität frühzeitig Anfang und Ende einer Braukampagne [7]) sowie die Schutt- und Gußverhältnisse. Zur Kontrolle dieser Vorschriften machte sich ein Zwang, das Malz nur in städtischen Mühlen zu mahlen und Bierproben erforderlich.

An anderer Stelle [8]) wurde bereits auf den Einfluß der Außentemperatur hingewiesen, die für das Ergebnis des Mälzens und des Brauens von nicht unwesentlicher Bedeutung war, wurde doch von ihr der Erfolg der Produktion zum Teil mitbestimmt. Die Praxis hatte die Brauer schnell gelehrt, daß die warmen Sommermonate für sämtliche Arbeitsgänge ungeeignet waren; mindestens wurde durch die sommerliche Wärme die Qualität des Bieres stark beeinträchtigt. Die einzelnen, zu verschiedenen Zeiten gebrauten Biere wichen in ihrer Güte so erheblich voneinander ab, daß es im Interesse des Absatzes, der Güteerhaltung und im Zusammenhang mit dem Ideal der Stadtwirtschaften dem Rate vorteilhaft erschien, die Produktion während der Sommermonate überhaupt zu verbieten und sie nur für Jahreszeiten kühlerer Temperaturen zuzulassen. Bedeutend wichtiger für die Qualität der Biere, die trotz Regelung der Brauzeit sehr ungleich in den einzelnen Betrieben ausfiel, war aber die Einführung eines Normalsatzes für Schutt und Guß [9]). Dieser zeigte in den einzelnen Städten je nach der in diesen gebräuchlichen Bierart erhebliche Abweichungen. Die damals geltenden verschiedenen Maßeinheiten lassen einen Vergleich nicht angebracht erscheinen [10]). Die Festsetzung der von jedem Brauer einzumaischenden Malzmenge und der daraus zu ziehenden Menge Bieres war für die Brauer wie für die Verbraucher in gleichem Maße wichtig. Ob den Rat bei seinen Maßnahmen mehr Rücksichten auf die Produktion oder die Konsumtion geleitet haben, kann dahingestellt bleiben.

Fast durchweg war Gerstenmalz als Rohstoff vorgesehen. Nur bei Mangel an Gerste durfte gemengter Hafer als Braugut benutzt werden [11]). Jeder einzelne Rohstoff wurde nach Güte und Quantum angegeben. Es sollte nur gutgewachsene „einerlei Gerste" benutzt werden [12]).

Durch die Vorschrift eines einheitlichen Ausbeuteverhältnisses entstanden für die Brauer aus der ungleichen Größe der Braupfannen und dem damit verbundenen Fassungsvermögen technische Schwierigkeiten. Für die Braupfannen wurde erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts für Kursachsen eine Einheitsgröße vorgeschrieben.

Aus der in der Brauordnung bestimmten Malzmenge durfte nur ein festgesetztes Quantum Lager- oder Schankbier und Kovent gewonnen werden [13]). Der Schutt wurde in der Blütezeit des Brauwesens erhöht, das hergestellte Bier daher kräftiger.

Mit der Zeit lernten die Brauer allerdings, das Malz besser auszunutzen. Die Brauordnungen trugen diesem Umstand Rechnung und verringerten das zu verwendende Malzquantum, während die zu gewinnende Tonnenzahl Biers die gleiche blieb. Merkwürdigerweise mehrten sich aber schon vor dem Dreißigjährigen Kriege die Klagen über geringwertiges, zu dünnes Bier. Für die Zeit nach dem großen Kriege wurden dann die Beschwerden über zunehmende Verschlechterung der Biere für das ganze Land typisch. Die Brauer richteten sich nicht mehr nach dem vorgeschriebenen Verhältnis von Schutt und Guß. Weiter verwandten sie nicht, wie in den Brauordnungen vorgeschrieben, einwandfreie, sondern schlechte, minderwertige, billige Gerste [14]), aus der sie ein dünnes, geringes Bier herstellten.

Zweifellos wurde durch die Einführung von Bestimmungen über die Ausbeuteverhältnisse aber erreicht, daß der ärmere Brauer nicht ausgeschaltet wurde. Es arbeiteten vielmehr der eine wie der andere Brauer, der arme wie der reiche, unter den gleichen Bedingungen [15]). Das Produkt mußte daher in den einzelnen Produktionsgebieten fast gleichmäßig ausfallen. Ohne Zweifel ergab sich in den Städten, in denen städtische Braumeister die Brauarbeit verrichteten, für alle Berechtigten ein einheitlich geartetes Bier. So konnte jeder Berechtigte aus dem Braurecht denselben Nutzen ziehen. Auch die Konkurrenz wurde, wenn auch nicht aufgehoben, so doch wesentlich gemildert und damit eine gewisse Ruhe und Beschaulichkeit im städtischen Leben erreicht. Die späteren Jahre allerdings deckten den Mangel dieses Denkens auf. Sie zeigten, daß mit dem Rückgang der Konkurrenz auch das Streben fehlte, ein besseres Bier als der Nachbar zu liefern. Der Fortschritt ließ nach und versiegte schließlich ganz.

Für die Verbraucherschaft war die Einführung der Normalsätze für Schutt und Guß ebenfalls von Vorteil, weil durch sie die Güte der Ware gewährleistet wurde. Jeder Käufer hatte die Gewißheit, für sein gutes Geld gute Ware zu erhalten. Ein Übervorteilen war ausgeschlossen.

Die Beachtung der Vorschriften lag dem Rat sehr am Herzen. Er mußte daher für eine Kontrolle sorgen. Die Überwachung erfolgte einmal in den städtischen Mühlen, die allein für das Mahlen des Braumalzes zuständig waren [16]), dann aber auch durch in vielen Städten eingeführte besondere Kontrollorgane. In Säcken, eventuell unter Mitwirkung städtischer Sackträger, brachte man das Malz mittels Gespann zur bestimmten städtischen Mühle. Dort wurde das Quantum in geeichten Kästen nachgemessen. Der Malzmüller durfte das zu einem Sud gehörige Malzschrot dem

Brauer nicht eher ausliefern, als bis er sich durch Vorzeigen des Brau- oder Mahlzettels über die Zulässigkeit vergewissert hatte [17]).

Zur Überwachung der Güte und des rechten Maßes der Rohstoffe und des Erzeugnisses bediente man sich, falls die Ratsbeamten und Viertelsmeister (vierman) nicht ausreichten, besonders eingesetzter, oft recht zahlreicher Organe, die auf ihre Tätigkeit vereidigt wurden. In einigen Städten mußten auch die Brauberechtigten selbst einen Eid dahin leisten, die in den Brauordnungen enthaltenen Vorschriften in allen Stücken zu erfüllen [18]).

Vereidigte Metzner maßen im Meßhause das Malz nach [19]), Brauvögte [20]), Bierzieher, Brauhöfner [21]), Bierwärter, Hopfenmesser [22]), Bierrufer, Treber-, Bierteiler usw. [23]) sorgten für den ordnungsmäßigen Ablauf des Brauprozesses.

Ferner hatte man, um Verfälschungen des Bieres zu verhüten, bestimmt, daß die zurückbleibenden Treber nicht nochmals ausgekocht werden durften. Trotzdem wurde aber wiederholt versucht, die Biermenge durch Nachkochen der Rückstände zu erhöhen oder verdorbenes Bier durch Kreidezusatz zu verbessern [24]). Man ordnete daher in den Brauordnungen vielfach an, daß nach beendigtem Brauprozeß die Brauhaustore weit zu öffnen waren [25]).

Mit der Prüfung der Güte des Bieres hatte man Schaumeister oder Bierbeschauer beauftragt [26]). Auch der Rat selbst beteiligte sich an den Bierbesichtigungen und Bierproben [27]). Die Probe erstreckte sich darauf, ob das Bier die rechte Stärke und einen guten Geschmack hatte. Sie war, da ein objektiver Maßstab (Prüfungsmeßinstrumente) fehlte, nur eine Geruchs-, Gesichts- und Geschmacksprobe, also subjektiv individueller Natur und gab für Beurteilungen keine sichere Grundlage ab. Fanden sich die verlangten Eigenschaften nicht, war die Ursache zu erforschen und eine Bestrafung des etwa Schuldigen durchzuführen [28]).

Die auf Grund dieser Proben verhängten Strafen waren ungerecht, zumal wenn die Schuld am Mißlingen eines Braues einem Brauknecht zugemessen wurde [29]). Außerdem war eine voreingenommene, parteiische Handhabung der Untersuchung leicht möglich.

Obgleich Übertretungen aller in den Brauordnungen enthaltenen Vorschriften mit teilweise schweren Strafen bedroht waren [30]), mehrten sich die Verstöße von Jahr zu Jahr. In den wenigsten Fällen vermochte der Rat energisch durchzugreifen, da die Brauerschaft eine nicht zu unterschätzende Macht darstellte, auf die Rücksicht zu nehmen oft geboten war. Es blieb daher, da die alten Brauordnungen nicht beachtet wurden und „unter der Brauerschaft und dem Publico nachteilige Mängel“ einrissen, nichts anderes übrig, als durch erneute Brauordnungen eine Beseitigung der

Mängel zu erstreben [31]). Die im Interesse der Allgemeinheit erfolgten Beschränkungen des Braurechts wurden auf diese Weise im Laufe der Zeit immer zahlreicher. Sie blieben in Wahrheit aber nur papierene wirkungslose Anordnungen, über die sich die Brauer hinwegsetzten. In dem Handeln der Brauer kommt ein brutaler Egoismus zum Ausdruck, der keinerlei Rücksicht auf die Allgemeinheit kennt und sich teilweise als Habsucht, als Streben schnell und mühelos Reichtum zu erwerben, kennzeichnen läßt. Die Ursache ist in der Brauberechtigung zu suchen. Die Brauer glaubten, ihr ererbtes oder erworbenes altes Recht nach ihrem Gutdünken, unbeschwert von irgendwelchen Vorschriften nur zu ihrem eigenen Vorteil nutzen zu dürfen. So kam es, daß weder die wiederholt erneuerten und verbesserten Brauordnungen, noch die angedrohten Strafen, noch die sonstigen Bemühungen des Rates dem Brauwesen nachhaltigen Erfolg brachten. Die von den Brauberechtigten, Braumeistern, Amtspersonen zu leistenden Eide wurden zur leeren, inhaltslosen Formel. Unter solchen Umständen war der teilweise schon vor dem Dreißigjährigen Kriege einsetzende Verfall des Brauwesens nicht aufzuhalten.

Beachtenswert waren auch die vom Rat ergriffenen Maßnahmen für den Absatz des gewonnenen Bieres. Diese blieben allerdings nur lokaler Natur. Auffälligerweise fehlen alle Anhaltspunkte für eine Exportförderung, wie sie sich ganz ausgesprochen in Hamburg, Lübeck u. a. findet, obwohl einzelne Bierorte des Bezirks teilweise einen bedeutenden Bierhandel getrieben haben.

In den Zeiten der Hauswirtschaft bedurfte es keiner Regelung. Jeder stellte den für den eigenen Bedarf nötigen Vorrat selbst her. Sich häufendes Verderben fertiger Biere oder Mißraten eines Braues zwang die Hausväter, Bier im Handel zu erwerben. Dabei zeigte es sich, daß manche Wirtschafter die Kunst des Brauens besser verstanden, und daß es wohlfeiler war, Bier in der jeweils benötigten Menge stets frisch aus solchen Wirtschaften zu kaufen, als selbst mit Mühen und Risiko ein Getränk herzustellen, dem infolge technischer Unvollkommenheiten die für längeres Aufbewahren notwendige Haltbarkeit fehlte. So entstanden die Berufsbrauer. Diesen galt die Fürsorge des Rates, ihnen sollte eine anständige Existenz erhalten bleiben. Die Grundlagen seiner Politik schöpfte der Rat aus dem Zunftgedanken. Es galt das regellose Durcheinander der sich gegenüberstehenden Berufsbrauer in geordnete Bahnen zu leiten, das die Nachfrage öfters übersteigende Angebot miteinander in Einklang zu bringen. Die Gesamtproduktion aller Brauer mußte dem Bedarfe der Stadt angepaßt werden. Das geschah durch die Festsetzung einer bestimmten Zahl abzubrauender Biere. Dann aber galt es auch, die Brauer nicht nach freiem Er-

messen, sondern in einem gewissen Turnus nacheinander brauen zu lassen, um zeitweisem Überfluß und Mangel an Bier vorzubeugen. Die Möglichkeit hierzu bot die Reihebrauerei.

Die Beschränkung des Braurechts auf die Bürger, die sich vor den anderen mit dem Bierbrauen befaßten, stellte bereits die erste Produktionsregelung dar. Allerdings gewährleistete diese noch nicht den Absatz. Dieser ließ vielmehr für den einzelnen Brauer noch viel zu wünschen übrig. Jeder durfte zunächst, soviel er wollte, brauen. Je nach der Güte des gebrauten Bieres richtete sich der Abgang. Das Bier geringerer Qualität war schlecht abzusetzen und verdarb oft. Der Brauer erlitt großen Schaden. Der begüterte Brauer konnte diesen leicht überwinden. Der arme aber hatte bei Mißlingen seines Braues so schwer zu kämpfen, daß er das Braurecht auf geraume Zeit nicht ausüben konnte und für die Produktion ausfiel. Der reiche Brauer konnte die fehlende Menge noch übernehmen und dadurch sein Einkommen bedeutend erhöhen. In der spätmittelalterlichen Stadt sollte aber jeder Bürger sein Auskommen finden. Der Rat setzte daher die Anzahl der in der Stadt insgesamt abzubrauenden Biere entsprechend dem städtischen Gesamtbedarf fest und verteilte sie auf alle Berechtigten. Dies erfolgte nur in einigen Städten ganz gleichmäßig, jedem stand dasselbe Braurecht mit derselben Zahl Biere zu. In den meisten Städten [32]) hing der Anteil des einzelnen an der Gesamtproduktion von seiner steuerlichen Leistungsfähigkeit ab, oder aber war früher danach berechnet worden. — In allen Fällen aber wurde nur soviel Bier hergestellt, als die gesamten Wirtschaften der Stadt und des etwa dazugehörenden Landes verbrauchten. Krisen mit ihren Schädigungen für die Einzelwirtschaft sollten somit nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Die in den einzelnen Städten auf jeden Brauer entfallende Zahl Gebräude ist sehr verschieden. Sie hing von der Zahl der Berechtigten und der zu versorgenden Zahl Einwohner ab. Mit der Zeit allerdings zeigte es sich, daß diese vom Gesamtbedarf ausgehende Beschränkung allein nicht genügte, da alle Brauer möglichst zu Anfang der Brausaison brauen wollten. Hand in Hand mit ihr mußte eine durchgreifende Regelung der Reihenfolge gehen, in der die Brauer brauen mußten. Das geschah durch das Los, nur in wenigen Städten durch die Festsetzung des Rates. Die Reihenfolge war einzuhalten; sie durfte nicht, wie vielfach versucht wurde, verändert werden [33]). Die mittelalterliche Stadtwirtschaft erreichte durch diese Maßnahmen das gesteckte Ziel: Verminderung der jeweils konkurrierenden Brauer auf ein dem Absatz entsprechendes Maß.

Weiterhin diente auch das Recht des Rates, Anfang und Ende der Brausaison zu bestimmen, der Fürsorge für den Absatz. Bei eintretendem Biermangel konnte die Brauzeit auf Anordnung des Rats vorverlegt werden [34]). Solange aber einzelne Brauer noch genügend Vorrat hatten, bestand ein Brauverbot [35]).

Mit dem Niedergang des Brauwesens wurden die Vorschriften für die Brauer zahlreicher. Sie schränkten im Interesse der gesamten Brauerschaft die Freiheit des einzelnen weiterhin ein. Der Absatzrückgang drückte die Produktion. Das Abbrauen der Braureihe nahm Jahre in Anspruch. Der Rat oder seine Deputierten kontrollierten wöchentlich den Biervorrat in den einzelnen Kellern und machten von dem Ergebnis die Zahl der in der Woche abzubrauenden Biere abhängig [36]).

Unter diesen Verhältnissen hatten die Brauer sehr zu leiden. Sie konnten nicht mehr, wie früher, rechtzeitig übersehen, wann sie mit Brauen wieder an die Reihe kamen und deckten sich infolgedessen nicht rechtzeitig mit Rohstoffen ein. Kamen sie dann, früher als erwartet, zum Brauen, so mußte sich die kurze Vorbereitungszeit ungünstig auf den Einkauf des Getreides, die Herstellung des Malzes [37]) und die Güte des Bieres auswirken.

Viele Brauer, besonders die ärmeren, verkauften oder vermieteten daher ihr Braulos, da sie außerstande waren, das in den Betriebsanlagen und den Rohstoffen investierte Kapital so lange brach liegen zu lassen, bis die Reihe wieder an sie kam.

Da mißlungene oder sauer gewordene Biere zwar billiger verkauft, im übrigen aber in den Vorrat hineingerechnet wurden, hatten auch die Verbraucher unter der in Unordnung gekommenen Reihebrauerei zu leiden [38]).

Daß bei derartigen Unzuträglichkeiten von einem namhaften Export des Bieres keine Rede sein konnte, ist selbstverständlich.

Auch das Meilenrecht diente den Brauern zur Sicherung des Absatzes, denn innerhalb der Meile waren die Dörfer zur Entnahme des Bieres aus der Stadt verpflichtet.

In diesen Zusammenhang gehört auch die Einstellung des Rates gegenüber der Einfuhr fremder Biere in die Stadt.

In der frühesten Zeit bestand keine Beschränkung in der Einfuhr fremder Biere [39]). Auch durfte es jedermann schenken [40]). Die in dem Kolonisationsgebiet schwierigen Transportverhältnisse verhinderten aber im Anfang einen Bierhandel. Später jedoch veranlaßten merkantilistische Erwägungen den Rat, gegen das in Mode gekommene Trinken fremder Biere Stellung zu nehmen und die Einfuhr zu verbieten [41]), soweit sie nicht die Tischtrunkberechtigten anging. Mit dem Wachsen der Städte und der Ausdehnung des Kolonisationsgebietes vermehrte sich der Fremdenverkehr. Die

Bevölkerungszunahme bedingte eine Vermehrung der von den Städten zu tragenden Lasten. Überlegungen steuerlicher Art legten dem Rat, zumal sich die Übertretungen der Einfuhrverbote häuften, daher die Zulassung fremder Biere in gewissen Grenzen nahe [43]). Die Einfuhr wurde teils in den städtischen Ratskellern zentralisiert [44]), teils gegen Entrichtung einer besonderen Einfuhrsteuer gestattet [45]).

Offenbar wurde der Rat aber auch in seinen Entschlüssen von der Hoffnung mitbestimmt, durch die Einfuhr fremder Biere für die Brauer einen Anreiz zu schaffen, besseres Bier zu brauen. Auf Vorstellungen der einheimischen Brauer, deren Erzeugnisse nicht abgesetzt wurden, sah sich der Rat allerdings genötigt, die Zahl der erlaubten Biere zu beschränken. Vielfach wurden nur je nach dem Bedürfnis, nach und nach, Einfuhrbewilligungen erteilt [46]). Diese erhielten für den eigenen Bedarf auch private Wirtschaften bei besonderen Familienfestlichkeiten [47]).

Fremdes Bier wurde stets teurer als einheimisches abgegeben [48]).

In den Dörfern war das Schenken fremder Biere überhaupt verboten. Dem Rat der Stadt standen weitgehende Kontroll- und Strafrechte zu [49]). Verstieß ein Dorf gegen dieses Verbot, so hatte die Stadt das Recht, fremdes eingelegtes Bier u. U. mit Waffengewalt zu beschlagnahmen. Die Chroniken berichten in zahlreichen Fällen von blutig verlaufenen sog. Ausfällen, die die Brauer zur Wahrung ihrer Rechte unternahmen [50]).

Die Klöster und kirchlichen Herren durften brauen. Für sie bestanden die Einfuhrbeschränkungen des Rates für fremde Biere nicht. Diese Freiheiten benutzten sie, um dem Rat und der einheimischen Brauerschaft Konkurrenz zu machen [51]). Sie ließen Bierwirtschaften einrichten und fremdes Bier, auf dem keine Einfuhrsteuer ruhte, schenken. Diese Schenken machten den heimischen Ratskellern lebhafte Konkurrenz, besonders weil das Bier von ihnen billiger abgegeben wurde [52]). Der Kirche gelang es, Schritt für Schritt Boden zu gewinnen. Der Rat sah sich genötigt, die bestehenden Einfuhrverbote zu erfolgreicher Bekämpfung der Maßnahmen der Kirche ganz oder teilweise aufzuheben [53]).

Die Bemühungen des Rates brachten aber nicht den gewünschten Erfolg. Es gelang nicht, den in allen Städten teils früher, teils später eintretenden Bierverschlechterungen Einhalt zu bieten. Vergeblich versuchten die Brauer, durch Berufung auf ihre alten Rechte den sich immer vergrößernden Absatzschwund aufzuhalten. Fremde Biere und Dorfbiere fanden in den Städten steigenden Eingang [54]).

Aber nicht allein die Stadt ging den Brauern verloren, sondern auch das umliegende Land, dessen Schenken fremde Biere bevor-

zugten. Das Recht der Brauer, sich gegen die Übergriffe zu beschweren, wurde dadurch erschwert, daß die Beschwerde an weit entfernte Instanzen ging [55]). Der städtische Rat hatte seine Macht verloren. Die Territorialherrschaft war von anderen wirtschaftlichen Gesichtspunkten getragen. Der beste Rat, den man den Brauern geben konnte, besseres Bier als Anreiz für eine Absatzhebung herzustellen, fiel auf unfruchtbaren Boden.

In der Sorge des Rates für das Brauwesen nimmt auch sein Wirken für die Preissetzung einen breiten Raum ein.

Im Anfang des Braugewerbes wird jeder Brauer beim Bierverkauf versucht haben, einen hohen Preis zu erzielen. Er wird sich auch bemüht haben, solange die Brauzeiten und die Zahl der abzubrauenden Biere noch nicht geregelt waren, gegebene Gelegenheiten weitestmöglich zu seinem Vorteil auszunutzen. Die Preisbildung stellte sich als Ergebnis des Zusammenwirkens von Angebot und Nachfrage dar, wie es nur in einer freien Konkurrenzwirtschaft zum Ausdruck kommen kann.

Nachdem aber der Rat der Städte die städtische Wirtschaftspolitik nach seinem Willen gestaltete und sich dabei des Brauwesens angenommen hatte, trat an die Stelle der freien Preisbestimmung durch den einzelnen in zunehmendem Maße die autoritative Ordnung durch die Obrigkeit [56]). Das Recht der Produzenten, die Preise selbst auf Grund der entstandenen Produktionskosten für Rohmaterialien und Löhne zu errechnen, wurde in den Brauordnungen teils von allem Anfang an, teils erst späterhin aufgehoben. Die Ratspolitik wollte die Verbraucher gegen eine mögliche Ausbeutung durch die ihnen als Monopolinhaber gegenüberstehenden Berechtigten schützen, aber auch die Konkurrenz der Brauer untereinander ausschalten und Unterbietungen durch die Kapitalkräftigeren verhindern. Der Schutz wurde durch obrigkeitliche Preisfestsetzungen erreicht [57]). Die Ratspolitik versuchte, die Preise so zu normieren, daß sie sowohl den Produktionskosten entsprachen als auch den Brauern einen standesgemäßen Gewinn abwarfen. Allen Brauern war verboten, über die festgesetzten Preise hinauszugehen.

Durch Produktionsbeschränkungen künstlich herbeigeführte Bierpreissteigerungen wurden durch die Reiheordnung verhindert.

Die Bierpreise wurden ein- oder zweimal jährlich festgesetzt [58]). Sie richteten sich im Anfange in der Hauptsache nach dem wichtigsten und teuersten Rohstoff, dem Malz, doch wurde vielfach auch schon der Hopfenpreis mit berücksichtigt [59]). Diese einseitige Preissetzung genügte bald nicht mehr. Andere Momente zog man ausgiebig mit heran. Die Brauer unterbreiteten der für die Preissetzung zuständigen Behörde bis ins einzelne gegliederte

Kalkulationen, die der obrigkeitlichen Preisnormierung zur Grundlage dienten [60]). Eine für einen längeren Zeitraum geltende feste Proportion zwischen Rohstoffen und Bierpreis hat es nie gegeben.

Bei Absatzstockungen wurde wegen der geringen Haltbarkeit des Bieres der Preis im Interesse der Brauer herabgesetzt [61]). Auch umgeschlagene Biere wurden zu geringeren Preisen verkauft [62]). Der Preis des Bieres wich sowohl in den einzelnen Städten als auch innerhalb gewisser Zeiträume sehr erheblich voneinander ab [63]). Allgemein geht aus den Unterlagen ein Steigen der Preise mit fortschreitender Zeit hervor. Besonders während des Dreißigjährigen Krieges und nach ihm herrschte große Preisverwirrung.

Ob der vom Rat festgesetzte Preis nur für das in der Stadt und dem zugehörigen Land verbrauchte Bier Geltung hatte oder auch für Exportbier, war nicht zu erkennen. Es ist aber anzunehmen, daß der Export nicht unter diese Regelung fiel. Hier wird die Preisbildung frei gewesen sein [64]). Die schwerfällige Art der Preisfestsetzung und die lange Geltungsdauer des Preises bewirkten, daß der Brauer nur in normalen Zeiten einen seinen Kosten und seinem Risiko angemessenen Gewinn erzielte. Den oft erheblichen, durch Mißernten usw. bedingten Schwankungen der Rohstoffe und Unkosten folgte der Preis, der ein Bestreben zum Beharren zeigte, stets zu langsam. Die Brauer sahen sich daher zu wiederholten Eingaben, in denen sie die Kalkulation ausführlich darlegten, genötigt [65]).

Es kam auch vor, daß der Rat Probebraue, die unter seiner Aufsicht und Leitung abgehalten wurden, ansetzte, zur Nachprüfung der von den Brauern gemachten Angaben [66]). Dabei wurden alle Ausgaben und Einnahmen genau gebucht. Ergab nun die Rechnung, daß die Brauer recht hatten, so wurde der neue Bierpreis der Nachprüfung entsprechend angesetzt [67]).

Naturnotwendig mußten ablehnende Bescheide der Behörden die Brauer zwingen, die gestiegenen Kosten durch Qualitätsverschlechterungen auszugleichen. An und für sich sollten die in den Brauordnungen vorgesehenen Kontrollmaßnahmen diese Möglichkeiten ausschalten, sie konnten sie aber nicht verhindern. Die überall, teils früher, teils später, einsetzenden Qualitätsverschlechterungen waren von nicht geringer Bedeutung, sie waren eine der Ursachen für den Rückgang der einstmals goldenen Braunahrung.

Schlußbetrachtungen.

Das im Vorstehenden entworfene Bild der „Entwicklung des Brauwesens im Regierungsbezirk Merseburg bis zur Einführung der Gewerbefreiheit" erwies sich als außerordentlich bunt und eigenartig. Es läßt noch eine Anzahl strittiger Punkte offen. Die Arbeit will auch nur einen Versuch darstellen, denn die Geschichte des Brauwesens im Untersuchungsgebiet zu schreiben, ist heute ohne weitere Vorarbeiten auf vielen Gebieten noch nicht möglich.

Der Gang durch ein Stück Mittelalter hat aber gezeigt, daß das Brauwesen seinen Ausgang analog den übrigen Gewerbezweigen aus der ursprünglichen „Gewerbefreihei" der quasi autarken Hauswirtschaft genommen hat. In der volkswirtschaftlichen Literatur wird übereinstimmend dargelegt, daß der Zeit der geschlossenen Stadtwirtschaft „eine Zeit wesentlich freierer wirtschaftlicher Betätigung" vorangegangen ist[1]). Auch im Brauwesen des Untersuchungsgebietes herrschte in der Zeit des Frühmittelalters eine freiheitliche Sphäre, in der von einem Braurecht keine Rede war. Mit Recht sagt Eichhof[2]): „Die Braunahrung ist vor Errichtung der Städte ohne Unterschied und Einschränkung getrieben worden." Das Brauen bildete um den Beginn der Kolonisation des Ostens (950) einen Bestandteil jeder Hauswirtschaft. Das Bier war, solange der Hopfenzusatz fehlte, ein leicht verderbliches Getränk. Es stellte damit keinen zum weiten Transport geeigneten Handelsartikel dar.

Das Brauen löste sich mit der im Hochmittelalter langsam entstehenden Stadtwirtschaft allmählich von der Hauswirtschaft und bildete sich zu einer selbständigen, nur der Produktion dienenden Wirtschaft, dem Gewerbebetrieb aus. Wie diese bedeutsame Veränderung im einzelnen verlaufen ist, darüber lassen die sehr dürftigen Quellen nur Vermutungen und Kombinationen mit der Entwicklung im Westen zu. Es finden sich örtlich und zeitlich stark voneinander abweichende Verschiedenheiten, die sich aus der politischen Bildung des Untersuchungsgebietes und der heimatlichen Eigenart der seit 1100 nach dem Osten strömenden Einwanderer, die aus geistig und wirtschaftlich hochentwickelten Gegenden kamen, ergeben und erklären lassen. Mit der Zunahme des Verkehrs, der Entwicklung der Geldwirtschaft, der Ausbildung der Arbeitsteilung wuchs das Brauen gleichzeitig mit der Erfindung des haltbaren gehopften Bieres langsam aus der Enge der geschlossenen Hauswirtschaft heraus.

Im Hochmittelalter haben die städtischen Bürger im Rahmen der einsetzenden Stadtwirtschaftspolitik, die eine Scheidung zwischen Stadt und Land erstrebte, diesen Produktionszweig, unterstützt von den Stadtherren, als ihr Vorrecht begehrt und den Ansiedlungen auf dem Lande abzusprechen versucht. Bereits 1154 hatte man den Dörfern den Verkauf von Bier nach auswärts untersagt, doch waren noch keine Beschränkungen im Innenverhältnis, im Brauen von Bier für den Eigenbedarf und hinsichtlich des Verkaufs innerhalb des Dorfes, erfolgt. Das Braurecht war in dieser Zeit zu den Regalien gezogen worden und wurde den Städten als Privileg verliehen. In den Städten selbst wurde die Bierherstellung mit der Leistung von Vermögenssteuer und sonstigen Bürgerpflichten verknüpft und zu einem dem einzelnen nur auf Lebenszeit zustehenden persönlichen Braurecht ausgestaltet. Aus diesem entwickelte sich im Laufe der Zeit ein dingliches, an den Besitz von Grundstücken — Haus oder Acker — gebundenes erbliches Recht, das mit dem Übergang solcher privilegierter Grundstücke erworben werden konnte.

Das Spätmittelalter vollendete die Trennung von Stadt und Land und es folgte nun der Periode der Freiheit ein Jahrhunderte anhaltender Zeitraum von Bindungen mannigfacher Art. In der Richtung der stadtwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft lag es, daß sich die einzelnen Wirtschaftskreise zunächst voneinander abschlossen und daß die Einfuhr fremder Biere im Interesse der Erstarkung der heimischen Produktion unterbunden wurde. Ebenso mußten die Dörfer den anderen Gewerbezweigen entsprechend vom Brauen ausgeschlossen werden. Nur wenigen gelang es damals, eine gewisse Selbständigkeit zu behalten.

Diese Bindungen führten, ähnlich den übrigen Gewerben, zu einer Gewerbeunfreiheit, nachdem es dem Stadtregiment gelungen war, die Konkurrenz auf die Dauer auszuschalten (Einfuhrverbote, Bannrechte), die Produktionsbedingungen einander anzugleichen (Brauordnungen, Reihebrauerei) und das Absatzrisiko (Zwangsrechte, Reiheschank) zu mildern.

Durch diese Politik suchte man im Zusammenhang mit der Idee vom „gerechten Preis“ jedem Brauer ein gut bürgerliches, standesgemäßes Auskommen zu sichern.

Obwohl ein Zusammenschluß der Brauberechtigten zu einer Zunft nahegelegen hat, ist es im Untersuchungsgebiet nie zu einem solchen gekommen.

Die Maßnahmen der städtischen Wirtschaftspolitik waren auch zunächst von Erfolg. Es gelang der Brauerei des Untersuchungsbezirkes, der ein wichtiges Durchgangsgebiet für die östliche Kolonisation abgab, Vorteile aus der zunehmenden volkswirt-

schaftlichen Verflechtung, der Vermehrung der Bevölkerung, dem Wachsen des Bergbaues zu ziehen. Abgesehen von Orten mit lediglich lokaler Bedeutung (z. B. Halle) hat die Bierbrauerei im Regierungsbezirk Merseburg infolge qualitativ hochstehender Biere eine kurze Blütezeit erlebt und, nachdem die Einfuhrverbote im Interesse des städtischen Finanzbedarfes gelockert waren, einen für die dörflich-kleinstädtischen Verhältnisse sehr beachtlichen Absatz ins Weite betrieben. Bier gehörte zu den begehrten Exportartikeln. Daß allerdings der Export der Menge nach nicht die Rolle gespielt hat wie z. B. in Hamburg, liegt auf der Hand.

Die Entwicklung läßt den Schluß zu, daß für den Augenblick der aufsteigenden Volkswirtschaft die Organisation des Brauwesens den Wirtschaftsverhältnissen, die allerdings heute nicht mehr bis in alle Einzelheiten nachgezeichnet werden können, entsprochen hat. Auch die Reihebrauerei zeigte damals keine Schattenseiten. Diese traten erst bei Eintritt der allgemeinen Krise im 16. Jahrhundert hervor und vertieften sich während und nach dem Dreißigjährigen Kriege, der das volkswirtschaftliche Produktivkapital vernichtet und den Handel unterbunden hat. Deutschland wurde durch ihn weit in der wirtschaftlichen Entwicklung hinter andere Völker, besonders die Weststaaten, zurückgeworfen [3]). Von der Stadtwirtschaftspolitik wurde trotz der veränderten Verhältnisse starr an der überlieferten, wenig anpassungsfähigen Organisationsform des Brauwesens festgehalten und im Streben nach Erhaltung des bisher aus der Braunahrung fließenden sicheren, guten Einkommens übersehen, daß die zu große Zahl der Brauberechtigten in keinem Verhältnis zu der erheblich gesunkenen Nachfrage stand.

Die nun folgenden Jahrhunderte sind erfüllt von Klagen der Städte über den Rückgang der ehemals goldenen Braunahrung. Es waren nicht allein die ökonomischen Verhältnisse, die den weiteren Verlauf der Entwicklung bestimmten, sondern außerhalb von diesen wirkende Gründe, die den Verfall beschleunigten.

Als Ursache für den Rückgang kommt zunächst einmal die Qualitätsverschlechterung der städtischen Biere, die ihren Grund findet in dem Bestreben der städtischen Brauer, die bisherige Einkommenshöhe auf Kosten der Güte zu erhalten, und zum anderen in der Tatsache, daß aus den früheren „Brauern“ durch Erbschaft, Kauf usw. „Berechtigte“ geworden waren, die das Brauen von bezahlten Hilfskräften besorgen ließen und nur noch Wert auf eine möglichst hohe Verdienstspanne legten. Dann ist die seit dem 15. Jahrhundert wachsende Konkurrenz der Adligen und Rittergüter zu nennen, die den städtischen Brauern einen Teil ihres Absatzes streitig machte. Dazu kam verschärfend die neue Ver-

leihung von Braurechten durch die Landesherren an Dörfer, die bisher Abnehmer der städtischen Erzeugnisse gewesen waren.

Die gebundene Organisationsform des Brauwesens bot keine Möglichkeit zur Entfaltung und Expansion in den Zeiten des wirtschaftlichen Rückganges. Das nur in freiheitlicher Sphäre und in Zeiten des Aufschwunges vorhandene Streben der Brauer hatte aufgehört. Der eintretende Stillstand, dem schnell der Rückgang folgte, offenbarte die überlebte, unzeitgemäße, auf einer vergangenen Wirtschaftsstufe stehengebliebene Brauverfassung.

Die Technik der Produktion war in dieser Zeit noch empirisch-traditionell gebunden, sie beruhte auf der persönlichen Erfahrung des einzelnen und auf ererbten Kenntnissen. Es fehlte an jeder Weiterbildung. Während früher Sauberkeit und die Verwendung einwandfreier Rohstoffe die mangelnden chemischen Kenntnisse ersetzt hatten, führte jetzt eine achtlose Behandlung des Brau- und Gärungsprozeses neben unredlichem Braupersonal zu zunehmenden Bierverschlechterungen und Bierverfälschungen. Der Kampf der Städte mit den von wirtschaftlichen Erwägungen ausgehenden, inzwischen zu landwirtschaftlichen Betrieben gewordenen Rittergütern, die bestrebt waren, ihre Überschußproduktion gewinnbringender zu verwerten und gutes Bier zu billigeren Preisen zu liefern, war dadurch schon von vornherein zuungunsten der Städte entschieden.

Glied an Glied reihte sich zu einer Kette gegenseitiger Abhängigkeiten und Bedingungen und drohte zu Beginn der neueren Zeit mit einem völligen Verfall des städtischen Brauwesens.

Die Territorialfürsten hatten die von den Städten bisher vertretenen Prinzipien der Wirtschaftspolitik übernommen und auf das gesamte Staatsgebiet angewandt. Sie suchten den eingetretenen Untergang des Brauwesens im Interesse der Erhaltung der Steuerkraft der Städte aufzuhalten. Die Maßnahmen erwiesen sich als ungeeignet oder nicht ausreichend. Für durchgreifende Änderungen war die mit vielen übernommenen Vorrechten durchsetzte Zeit noch nicht reif und die Macht des Staates, der auf den Adel als den politisch wichtigsten Stand Rücksicht zu nehmen hatte, für eine rücksichtslose Durchsetzung noch nicht stark genug. So mußten denn die Bemühungen des Staates in bezug auf das Brauwesen schwankend ausfallen, vermittelnd zwischen dem staatlichen Interesse, den Forderungen der Städte auf Erhaltung der alten Zustände und dem Streben der Rittergüter und Dörfer, überlebte Bindungen zu lösen und eine neue freiheitliche Wirtschaftsform herbeizuführen.

Die Lage des städtischen Brauwesens verschärfte sich weiter, als mit Beginn des 18. Jahrhunderts ein tiefgreifender Wandel in den Konsumgewohnheiten des Volkes eintrat. Das Bier verlor seine

bis dahin als Nahrungs- und Genußmittel führende Stellung. Kaffee, Kakao und Tee auf der einen Seite, Wein und Branntwein auf der anderen waren mit dem Bier in erfolgreichen Wettbewerb getreten. Den streng merkantilistisch geleiteten Staaten entging es, daß sie durch die den städtischen Bieren wiederholt auferlegten Steuererhöhungen einmal der Verwendung von Einkommensteilen für fremde Kolonialprodukte Vorschub leisteten, zum anderen aber den Verbrauch der sog. Dorfbiere begünstigten.

Mit dem weiteren Rückgang im Verbrauch städtischer Biere nahm der Umgang der Braureihe immer längere Zeit in Anspruch; das Risiko und die Verluste der Brauer wuchsen. Die Folgen zeigten sich in einem schnellen Sinken der Werte der brauberechtigten Häuser, der Vermögen, der Steuereinnahmen, der Konsumkraft der Städte. Die Brauer verkauften die ihnen zustehenden Braulose und der Verfall des Brauwesens wurde offenbar. Die Bindungen lockerten sich immer mehr oder wurden zu leeren, wertlosen Formen umgebildet.

Die mit Beginn des 19. Jahrhunderts von Frankreich aus sich in der Periode des Liberalismus verbreitende Gewerbefreiheit stellte wie überall auch das Brauwesen im Untersuchungsgebiet vor völlig neue Probleme. An die Stelle einer historisch gewordenen Verschiedenheit in der Bedeutung des ius braxandi trat insofern eine Vereinfachung ein, als die Gewerbefreiheit den Zustand des Frühmittelalters, d. h. der individuellen Braufreiheit proklamierte. Das bedeutete aber keineswegs, daß die Wirtschaft nun ihrerseits wieder zu der Betriebsform der hauswirtschaftlichen Bierbrauerei zurückkehrte, sondern es bedeutete vielmehr, daß die Produktion für den Markt blieb, daß aber der Zugang zum Gewerbe jedem offen stand, der es ausüben wollte, und daß infolge dieses Offenstehens alle diejenigen ausgeschieden wurden, die im freien Wettbewerb hinsichtlich der Qualität ihrer Erzeugnisse sowie der Preisgestaltung nicht bestehen konnten. Die private Initiative fand Gelegenheit, die vernachlässigte Technik auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis und nach rationalem Verfahren auszubauen. Die überlebten, konkurrenzunfähigen Betriebe gingen ein und machten großgewerblichen, leistungsfähigen Betriebsformen Platz.

Wer die in der Arbeit geschilderten mittelalterlichen Verhältnisse im Brauwesen mit den jedem aus eigener Anschauung bekannten des modernen Brauwesens vergleicht, wird sagen können: „daß diese freie Wirtschaft sehr großes geleistet hat — und zwar, was häufig vergessen wird, für eine stark angewachsene Bevölkerung“ [4]).

Wieder stehen wir heute an einer Wende unseres Wirtschaftsdenkens. Der Glaube an die Kraft des Einzelwirtschaftskönnens ist

erschüttert, zumal das privatkapitalistische Wirtschaftssystem im Laufe der Entwicklung aus sich heraus Formen hat erstehen lassen, die diesem System widersprechen: an die Stelle des echten Einzelwirtschaftskönnens war vielfach eine kurzsichtige Sorge um die Sicherung der Ausnutzung der wirtschaftlichen Machtposition getreten. Damit wurde das rationale, liberalistische Wirtschaftsprinzip durch einen wesensfremden Zug verfälscht. Dieses falsche Organisationsprinzip hat mancherlei Anlaß zu berechtigter Kritik herausgefordert. Es ist daher nicht zu verwundern, daß das Gemeinschaftswollen, d. h. der Kollektivgedanke so außerordentlich stark betont wird und man sich anschickt, diesen Kollektivgedanken in irgendeiner Form zu verwirklichen.

Wie sich das im einzelnen auf die verschiedenen Produktionszweige — im vorliegenden Falle also auf das Brauwesen —, in toto auf unsere ganze Wirtschaft auswirken wird, das zu beurteilen, steht nicht in unserer Macht. So viel scheint sicher zu sein — und wird auch von Anhängern des kollektivistischen Gedankens anerkannt —, daß mit dem Hineinwachsen der Volkswirtschaft in eine kollektivistisch orientierte Form „auch die Stunde der ungeheuren Fruchtbarkeitsfortschritte gekommen sein wird, die die Umwälzungen der kapitalistischen Wirtschaft kennzeichnen“ [5]). Aber schon von anderer Seite war vordem (1922) gewarnt: „Seitdem die revolutionäre Energie des Individuums entfesselt wurde, seitdem das Konkurrenzsystem herrscht, rauscht der Strom der Erfindungen: post hoc et propter hoc. Kommt es zu einer Revolution der Gesellschaft, welche eine neue, dem Ancien régime ähnelnde soziale Ordnung ans Ruder bringt, dann wird die Revolution der Technik bald nur noch eine schöne Erinnerung sein. Allein im reinen Äther der Freiheit konnte der Riesenflug vor sich gehen; die Stickluft der ‚Organisation‘ müßte ihm ein Ende bereiten“ [6]).

Anmerkungen
zur Einleitung und Vorbemerkung.

1) W. d. V. I (3) 485 ff.

2) Aubin; Hoffmann, Mitteldeutscher Wirtschaftsbezirk; Lüttgens; Hoffmann, Mitteldeutschland.

3) Hoffmann, Walter, Saale-Zeitung Halle vom 8. März 1921.

4) Zum Regierungsbezirk Merseburg gehören die Stadtkreise: Halle, Weißenfels, Zeitz, und die Landkreise: Bitterfeld, Delitzsch, Eckartsberga, Liebenwerda, Mansfelder Gebirgskreis, Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Sangerhausen, Schweinitz, Torgau, Weißenfels, Wittenberg, Zeitz.

5) Kretzschmar 11 u. 16; Lüttgens 10. Im Jahre 806 ist zum Schutze der wichtigen Salzquellen und des dabei befindlichen Marktortes Halla die Feste Giebichenstein angelegt worden. Um diese Zeit war Halle bereits für den deutsch-slawischen Warenverkehr ein bedeutender Grenz- und Kolonialplatz (siehe Schwetzschke 1; vom Hagen I 5).

6) Schon zu Karls des Großen Zeiten hat in der Grafschaft Mansfeld ein bedeutender Bergbau nach Silber und Kupfer eingesetzt (Krumhaar, Versuch 44; Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen I 736 u. 749). Die Auffindung dieser wertvollen Bodenschätze gab Anlaß zu raschem Zusammenströmen von Menschen, die sich auf die Kunst der Bergwerksausbeutung verstanden oder Gewinn durch andere wirtschaftliche Betätigung erhofften (siehe Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 25). Eisleben war schon um 900 als wichtiger Handels- und Verkehrsplatz bekannt (vgl. M. Bl. 1905 S. 87 u. 104 sowie 1918 S. 245 ff.) und befand sich 950 im Besitz der Markt-, Münz- und Zollgerechtigkeit. Tal-Mansfeld (heute Mansfeld-Stadt) wird schon 974 erwähnt (vgl. Krumhaar, Versuch 23). Über Eisleben siehe Boehmer, M. Bl. 1912 S. 95 ff.

7) Damals hat auch die Feste Merseburg eine steinerne Mauer erhalten.

8) Schulze, Kolonisierung 60.

9) Zur Sicherung des Gebietes wurden 965 die drei slawischen Marken Meißen, Merseburg und Zeitz gegründet, denen 968 die Errichtung der drei gleichnamigen, zu Magdeburg gehörigen Bistümer folgte. Der Zeitzer Bischof verlegte 1030 seinen Sitz wegen der Wendengefahr nach Naumburg, an die weit sicherere Saalelinie. Schon 980 stellt Merseburg einen bedeutenden Sitz von Kaufleuten dar (Kretzschmar 16), während das für den östlichen Handel günstig gelegene Naumburg seit 1033 durch besondere Privilegien Kaufleute an sich zieht (Kretzschmar 32). Halle ist seit 1124 als wichtiger Handelsplatz bekannt (Schwetzschke 2 ff.; Kretzschmar 30; Lüttgens 74; Leonhardi, Erdb. Preußen 309). Der Salzhandel von Halle ging frühzeitig schon nach Polen, Bayern und Österreich und zog im Tausch mancherlei Waren aus fernen Ländern heran. Wegen Zeitz siehe Rothe; vgl. auch Kötzschke, AWG. 430.

10) Kretzschmar 95. In dieser Zeit wurden an den geschaffenen Heerstraßen als Stützpunkte die Burgorte Eilenburg, Düben, Nienburg, Wettin, Löbejün, Torgau, Belgern u. a. errichtet (vgl. Schulze, Kolonisierung 60). Die Burg Torgau wird schon 973, die Feste Ilburg 980 erwähnt (Schulze, Kolonisierung 92; Kretzschmar 18; Geschichte der Stadt Eilenburg [Fest-

schrift] 1909 S. 7). Über die Bedeutung der Burgen als Stützpunkte der Herrschaft und als Mittelpunkte der Verwaltung siehe Hellwig 6. Während ursprünglich nur wenige Wege das Reichsgebiet im Westen mit dem Kolonialande verbunden haben (namentlich kommt hier die alte, von Erfurt herüberführende Heerstraße in Betracht, die bei Merseburg in das Slawenland weitergeleitet wurde und sich sodann nach Osten, Schlesien und Polen zuwandte), hat sich schließlich im Laufe des 12. Jahrhunderts ein ziemlich geschlossenes System von Straßenzügen herausgebildet, das sich für die Städteentwicklung als bedeutungsvoll erwiesen hat (vgl. Kretzschmar 16).

11) Boehmer, M. Bl. 1912 S. 110 f. Alle Städte ostdeutscher kolonialer Art waren von vornherein wichtig als befestigte Plätze für die Beherrschung und Verteidigung des umliegenden Landes.

12) Kretzschmar 16 u. 95.

13) Über die Entstehung der Städte, Wesen und Bedeutung der Stadt in wirtschaftlicher Hinsicht unterrichtet i. allg. Mayer, DWGMA. 44 ff.

14) Schulze, Kolonisierung 23 u. 124; Kötzschke, AWG. 361, 401, 430; Hellwig 7. Überschüssige deutsche Volkskraft zur Kolonisation des Elbgebietes war nicht vorhanden. Es wanderten daher andere Deutschstämmige ein. Über die Art und Weise der Ansiedlung siehe Hellwig 7.

15) Hellwig 6 ff.

16) Kretzschmar 14 u. 15. In dem alten deutschen Gebiet westlich der Saale, in dem sich schon früh größere Ortschaften und Klöster fanden, herrschte um 1100 infolge des Bergbaues schon lebhafterer Verkehr (siehe Krumhaar, Grafen 80 ff.; Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 17). Nach Schwetschke 2 ist Halle 1124 als Markt-, Meß- und Handelsplatz bedeutend. 1162 wurden vom Erzbischof Wichmann (Magdeburg) in Halle 6 Innungen bestätigt; ein Beweis für die bereits fortgeschrittene Entwicklung des Gewerbewesens (siehe auch Dreyhaupt II 467; Schwetschke 3 f.).

17) Kretzschmar 166; Hellwig 6.

18) Die Chronisten heben die Bedeutung der Bierbrauerei und ihre günstige Entwicklung in den an den großen Verbindungswegen gelegenen Ortschaften wiederholt hervor (siehe Krumhaar, Versuch 44; Schwetschke 165).

19) Hoffmann, Mitteldeutschland.

20) Vgl. auch Acta Borussica I 380. Der Getreidereichtum des Kurfürstentums Sachsen war so groß, daß dessen Weizen sich nach Kurfürst Augusts Wunsch 1579 in Lissabon seinen Absatz suchen sollte (siehe vom Hagen I 406; Schwetschke 7; Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 25; Leonhardi, Erdb. Preußen 35).

21) In Mitteldeutschland „wächst auch die edelste deutsche Gerste". Mitteldeutschland liefert ein Fünftel der gesamten deutschen Gerstenernte (siehe Busemann 63).

22) Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Leipzig 1901, S. 132.

23) Über die Bedeutung der Elbschiffahrt für den Export des Bieres vgl. für Zerbst Krauskopf-Tettenborn.

24) Rauers 53.

25) Lüttgens 73. Schmidt I 73 nennt drei für Sangerhausen wichtige Straßenzüge.

26) I. Die Oberstraße, die große Schlagader des westöstlichen Handels, aus Hessen von Frankfurt, Eisenach über Erfurt nach Naumburg, Weißenfels nach Leipzig, Breslau.

II. Die Nürnberger oder Frankenstraße über Bamberg, Koburg, Saalfeld, Jena nach Naumburg, Leipzig.

III. Die wichtige Handelsstraße von Nürnberg nach Hamburg führte durch die Grafschaft Mansfeld, durch die auch die Straße nach der alten Kaiserstadt Quedlinburg führte (siehe Krumhaar, Versuch 44).

IV. Salzstraße, Salzkärrnerstraße, Regensburger Straße von Halle, Merseburg, Weißenfels, Zeitz und in anderer Richtung zur Mulde nach Eilenburg (vgl. Otto 322 und Schumann XII 569; Falke, Kurfürst August 270).

V. Die Straße Stettin, Wittenberg, Leipzig, die Brücke zwischen Nordostdeutschland und Südwestdeutschland, zwischen Ostsee und Donau (vgl. darüber Bilder aus der Geschichte der Stadt Kemberg, 1910, S. 7).

Anmerkungen zu Kapitel I.

1) Leonhardi, Abriß 20; Anton, Slawen I 107; Eichhof 15; May 5; Schulze, Kolonisierung 31; Schmidt II 400.

2) Anton, Slawen I 107. Anton bejaht die Hopfenverwendung. Er glaubt aus der Sprache der alten Wenden den Beweis führen zu können.

3) Frey und Becker 121 u. 123. Zufolge eines Lehensbriefes vom Jahre 1200 stand das Braurecht nebst Schankrecht allein dem jeweiligen Pfarrer zu. Bei Gründung der Pfarre sei dem Pfarrer ein Brauhaus gebaut. (Im Jahre 1200 wurde der Lehensbrief erst schriftlich fixiert, wahrscheinlich liegt die Lehenserteilung schon viel früher); vgl. Zergiebel I 125 und Rothe 124. In der Urkunde des Zeitzer Bischofs Berthold II. (1187—1206) über die Einkünfte der St. Peterskirche in Zeitz werden Bierlieferungen unter den Naturalabgaben aus den umliegenden Dörfern aufgeführt.

4) Kötzschke, AWG. 79.

5) Frey und Becker 21. In Crossen brauten die Frauen das Bier. Hermann 19; Kötzschke, AWG. 78; Grewe 12; Heyne, Nahrungswesen 335, 340; Poll, Beiträge 1928 S. 11.

6) Prätorius 21.

7) Schulze, Kolonisierung 155.

8) Schulze, Kolonisierung 92. Die Ansiedler durften Brot, Bier und Fleisch unter sich im Dorfe frei verkaufen (Ao. 1154); siehe auch Krauskopf 2.

9) Die Rechte — Braurechte und Zwangsrechte — wurden den Städten von den Grundherren meist gegen Zahlung eines hohen Geldbetrages oder für Gewährung eines Vorteils (z. B. übernommene Bürgschaft) „verliehen“ (Zergiebel III 132; Rothe 132). Ebenso in anderen Städten, z. B. in der Grafschaft Mansfeld. Siehe z. B. Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245.

10) Das Städtewesen des Westens, der schon mannigfache und verfeinerte Lebensbedürfnisse hatte, ging dem Osten weit voran. Die Stadtwirtschaft mit ihrem städtischen Handel und Gewerbe nahm von dort ihren Ausgang. (Siehe auch Anton, Teutsche Landwirtschaft I 406, II 282; Heyne, Nahrungswesen 348; Grewe 12.)

11) Veröffentlichungen VIII, Schulze, Kolonisierung 155. Der Ortsschulze genoß viele Vorrechte. So bezahlte er auch für die Hufe an Pacht nur die Hälfte, weil er das Richteramt zu besorgen hatte.

12) Schulze, Kolonisierung 155.

13) In der Grafschaft Mansfeld werden schon früh Klöster erwähnt. Das Kloster zu Gerbstedt ist 985 gegründet, wenig später das Kloster Walbeck (Busch 19). Zahlreiche Gründungen erfolgten um 1150 (vgl. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XX, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld 1888); Spangenberg [H. d. St. VII (4) 667 f.], M. Chr. 1912 S. 54 u. 169 sowie 1916 S. 17, nennt die Klöster in Wimmelburg, Mansfeld, Sittichenbach, Helfta, Walbeck, Wiederstedt, Hettstedt, Tondorf, Eisleben, Gerbstedt, Seeburg; vgl. auch M. Bl. 1893 S. 53 und Krumhaar, Grafen 80 ff. Darunter befanden sich viele Benediktinerklöster. Auf kursächsischem Boden waren es besonders die Prämonstratenser und Cisterzienser, die sich an vielen Orten niedergelassen hatten (vgl. auch Publikationen VIII [Aufsatz Henze, Die Besiedlung der Gegend um Torgau]); sie haben sich um das Deutschtum große Verdienste erworben. Außerdem gaben sie den Anstoß zum Emporblühen von Ackerbau und Viehzucht (vgl. Aufsätze in M. Bl. 1893 S. 62 ff.). Nach Schulze, Kolonisierung 107, waren die unterworfenen Sorben zu „täglichem Dienst in der Brauerei des Klosters" verpflichtet.

14) Schulze, Kolonisierung 117.

15) Schulze 329; Krumhaar, Versuch 5.

16) Knoblauch S. 2 u. 5; Bing 2; Poll, Beiträge 1928 S. 11 ff.

17) Lippert, Deutsche Sittengeschichte II S. 74.

18) Otto 224 und Dreyhaupt a. a. O., auch Krug, Wörterbuch unter „Halle". In Merseburg und Zeitz (Rothe 151) hatte das Domkapitel (die Thumherren) eigene Brauerei und z. T. auch eigenen Ausschank. Siehe Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 132, über die Fruchtzinse des Klosters in Wiederstedt.

19) Über die Klöster siehe Poll, Beiträge 1928 S. 11.

20) Inama-Sternegg IV. Teil S. 103 u. II. S. 296; Kötzschke, AWG. 229 Anm. 1; May 5. Krumhaar, Versuch 5: Im Erbvertrage der Mansfelder Grafen aus dem Jahre 1495 wird das „neue" Brauhaus aufgeführt.

21) Adolf Bartels, Der Bauer in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900, S. 23; Kötzschke, AWG. 230; Bauer 36 f.; Poll, Beiträge 1928 S. 11; Bücher I 106.

22) Der Braubetrieb der Klöster hat den der übrigen Grundherren technisch zweifellos weit übertroffen. Die Zubereitung von Bier in den Wirtschaftshöfen war sonst höchst einfach (siehe Poll, Beiträge 1928 S. 11; Kötzschke, AWG. 79).

23) Boehmer 110.

24) Ebenda; Schmidt I 74; Kötzschke, AWG. 430; Zeidler 10.

25) Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1918 S. 245 ff.

26) Busch 18; Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 25.

27) Hartl 2; Brinkmann 11; Zeidler 11; May 5; Schmidt II 400.

28) Brinkmann 11.

29) Bing a. a. O.; Albrecht 67.

30) Löbe Bd. III Heft 4. Über Regalien siehe Kötzschke, AWG. 165, 332; W. d. V. II (3) 661. Altenburg verfügte bereits 1256 über das Biermeilenrecht (Zeidler 9; Schmidt I 102).

31) Bücher I 122 Anm. 24 zu S. 121; Zeidler 11.

32) Zeidler 12.

33) Hier und dort wurde allerdings das alte freie Recht noch in Gestalt von sog. Kesselbierbrauen ausgeübt.

34) Hellwig 36 oder Göbel, Geschichte 79 oder Chronica Ernesti Brottuffi, Buch 1 Kap. 8 S. 466.

35) May 16.

35a) Nach Krumhaar, Versuch 44, wurde 1565 die erste Biersteuer in der Grafschaft ausgeschrieben und bei dieser Gelegenheit den Städten bestimmte Dörfer zugeteilt.

35b) Für Hettstedt besagen die Unterlagen: 1434: Niemand darf fremdes Bier schenken. Nur der Rat darf fremdes Bier schenken (Größler, Hettstedt, M. Bl. 1894 S. 29; Spangenberg, M. Chr. III 3, 1912, S. 155). 1453: Die Grafen bestätigen dem Hettstedter Rat die Rechte. Brauprivileg. 198 Gebäude erhielten das Braurecht. Hettstedt wird begnadet, fremdes Bier zu schenken (H. Friedrich a. a. O.).

36) Spangenberg, M. Chr. III. Teil 3. Buch, 1912, S. 259; ders., M. Chr. I S. 405b.

37) Spangenberg, M. Chr. III. Teil 3. Buch, 1912, S. 293, auch I. Teil, 1572, S. 405b und IV. Teil in M. Bl. 1916 S. 190.

38) Krauskopf 6. Im benachbarten Zerbst soll eine Innung der Brauer bestanden haben, obwohl das Brauen nur nebenberuflich betrieben wurde. Die Organisation soll allerdings nur lose gewesen sein. Auch in Münster bestand keine Zunft oder Innung (Grewe 5), wohl aber waren die Brauer in Lübeck zusammengeschlossen. Allerdings handelte es sich auch hier nicht um eine Zunft im Sinne der bekannten mittelalterlichen Handwerkerzünfte (Albrecht 84).

39) Göbel, Geschichte 50 ff., und ders., Chronik 79 u. a.

40) z. B. Möbius 250 ff.

41) Nach 1378 durfte in Merseburg kein fremdes Bier geschenkt werden.

42) Zwischen Torgau und Belgern bestand ein scharfer Wettbewerb. Beide Städte hatten einen guten Absatz nach den vielen umliegenden Dörfern und einen namhaften Export (Gebr. Bertram 42), doch schien Belgern, dessen Bier sich größerer Beliebtheit erfreute, das jüngere Torgau zu überflügeln. Torgau genoß aber als Residenz die besondere Gunst des Landesfürsten. Dieser privilegierte es 1423 dahingehend, daß sich die Städte Belgern, Schildau und Dommitzsch im Beginn und Ende der Braukampagne nach Torgau zu richten hatten (Knabe Nr. 71 S. 29, Urkunde vom 20. XI. 1423). Torgau verstand es, 1431 mit Hilfe des Kurfürsten die genannten drei Städte über die früheren Abmachungen hinaus zu verpflichten, „mit dem Bierbrauen jährlich auf S. Egidientag anzufangen und auf Himmelfahrt aufzuhören" (Bertram 43). Aus diesen Verträgen heraus entwickelten sich fortgesetzte Streitigkeiten, die bis zum Ende des 17. Jahrhunderts andauerten (Veröffentlichungen XI 3; Knabe Nr. 45 S. 114; Knabe Nr. 113 S. 44; Bertram 43; ebenda für das Jahr 1604 u. S. 44; May 21). Die Brauer Torgaus führten auch mit Dommitzsch einen langwierigen Streit (Rödern S. 65 u. 66; Knabe 29), der bis 1750 nie geruht hat (Rödern 67). Ferner stritt sich Wittenberg lange mit Kemberg und Zahna wegen der Dauer der Braukampagne. Vom Landesherrn wurden diese Fragen im sog. „Grimmischen Vertrage" vom 22. Januar 1555 (Cod. Aug. I 1399) geregelt. Es wurde festgestellt, „daß die kleinen Stette mit den großen zugleich anheben und aufhören müssen und daß solches fast im ganzen Lande gemeiniglichen nicht anders gehalten würde". Die Stadt Kemberg jedoch erhielt wegen ihrer großen „Hopfenpflucke" die Erlaubnis, 5 Biere „eher die von Wittenberg anfahen zu brauhen" (Eichhof 30 und May 21).

43) Bertram 43.

44) Die Differenz betrug 1, auch 2 Pfennige; vgl. Simon a. a. O. S. 667.

45) Vgl. Anm. 26.

46) Merseburg, Naumburg, Zeitz waren Bischofsstädte, Merseburg Kaiserpfalz. Über Torgau und Weißenfels vgl. Schumann XII 580; in Torgau wurden im 16. und 17. Jahrhundert die sächsischen Landtage abgehalten (Eichhof 35); über Wittenberg vgl. Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen I 346.

47) Besonders Merseburg, Naumburg, Zeitz. Im allgemeinen siehe Kötzschke, AWG. 430, über die Bedeutung der Bischofskirchen, Marktgründungsprivilegien.

48) Peter-Pauls-Messe in Naumburg, dem großen Wollhandelsplatz des Mittelalters, vgl. Wispel 98; auch Spangenberg, M. Chr. IV 3 in M. Bl. 28. Jg. 1914, S. 383/84; Gerber II 517. Der große Jahrmarkt in Zeitz, der von weit her besucht wurde (z. B. f. d. J. 1152), (Schwetschke 6; Zergiebel IV 110 ff.). Halle und Naumburg waren Mitglieder der Hanse (Schwetschke 6 und Borkowsky, Vergangenheit 33). Eilenburg ist als Stapel- und Warenlagerungsplatz bekannt geworden. 1387 wurde der Stapelplatz nach einem großen Brande nach Leipzig verlegt (vgl. Geißler 350); wegen Leipzig vgl. Borkowsky, Vergangenheit 33; Schwetschke 6; Aufsatz Schmollers in Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1886 S. 677. Über Zeitz vgl. Schulze, Zeitz 19. Über Merseburg vgl. Schumann VI 438; Sander 71. Über Hettstedt vgl. M. Bl. 1913 S. 245, 1916 S. 25.

49) Hettstedt, das schon 1046 erwähnt wird, vergrößerte sich erheblich um 1200 durch die vielen Bergleute, die sich dort wegen der unmittelbaren Nähe der Bergwerke niederließen (vgl. Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245, 1916 S. 25). Es war ein wichtiger Marktort. Nach Spangenberg (M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 25) sollen dort „jeden Sonnabend viel mehr denn 100 Wagen mit Früchten ankommen" sein. Leimbach (vgl. Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 159 f.) entwickelte sich mit dem Bergwerksbetrieb. Mit dem Rückgang des Bergbaues verliert es an Bedeutung. Sein Brauwesen sinkt zur Bedeutungslosigkeit herab (vgl. auch M. Bl. 1913 S. 175).

50) Aubin 9.

51) May 22.

52) Obst, E. sen., 38. Bitterfeld baute 1610 ein drittes Brauhaus. Eisleben hatte 11 „gemeine" Brauhäuser, ein Zeichen für die beachtliche Größe des Brauwesens (siehe Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1918 S. 251).

53) Torgau braute i. J. 1600 — 1400 Biere (Henze 3 ff.).

54) Könnern wurde 1533, 1536, 1569 durch besonders schwere Brände heimgesucht, Eisleben 1083, 1601, 1645, 1653, 1671 und 1689 (Busch 33). Merseburg verzeichnet (Möbius 219) 1323, 1387, 1400, 1444, 1479 und 1662 Feuersbrünste, 1525 hatte es sehr unter dem Bauernkrieg zu leiden. Naumburg brannte 1714 ab. Die wirtschaftliche Entwicklung Querfurts ist durch eine Reihe schwerster Brandschäden (1592, 1596, 1604, 1619, 1653, 1782, 1787) gehemmt. Schmiedeberg hat durch den Brand von 1480 lange gelitten. Auch wurde es mit Düben, Dommitzsch und Kemberg im Schmalkaldischen Krieg 1547 geschädigt. Bei dem großen Brand in Belgern (1527) gingen drei Braupfannen verloren (Bertram 88).

55) Den Städten mußten wiederholt die Biersteuern erlassen werden (Hellwig 13; Göbel, Geschichte 82).

56) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 831. Die in der „Freiheit" Könnerns wohnenden, bei Rothenburg a. d. Saale in Schmelzhütten tätigen Bergleute wurden 1565 arbeitslos und wanderten ab, nachdem ein Mansfelder Graf die Bergwerke zerstört hatte. Das Brauwesen Könnerns wurde empfindlich getroffen.

57) Opel, N. u. Z. 22 ff.

58) Möbius 335; Opel, N. u. Z. 22 ff. Es sei an die Schlacht bei Breitenfeld (1631) und bei Lützen (1632) erinnert.

59) Hellwig 50. Auch die bei Könnern und Wettin gelegenen Bergwerke, die schon 1558 schwer getroffen waren, wurden durch den Dreißigjährigen Krieg völlig stillgelegt. Die brotlos gewordenen Bergleute verließen die Gegend. Bertram 45: Im Jahre 1657 ruhte das Brauwesen noch. An eine Wiederaufnahme des früher beträchtlichen Bierexportes war nicht zu denken (Bertram 110).

60) Bertram 104: Im Jahre 1637 werden den Brauern Belgerns vier neue Braupfannen von den Schweden weggenommen. Ebenda S. 107: Im Jahre 1644 nahmen die Schweden eine Braupfanne weg.

61) Über die Folgen des Dreißigjährigen Krieges für Halle siehe Hertzberg, Überblick über die Geschichte der Stadt, in v. Hagens „Die Stadt Halle", Halle 1867, Bd. I S. 86 f.; Misselwitz 19. Bitterfeld mußte die Brauhauspfanne 1638 nach Delitzsch verkaufen (Obst, E. sen., 47). Bitterfeld zählte 1586: 158 besitzende Bürger, 52 Pfahlbürger (darunter 55 Handwerker), 1638: nur 27 seßhafte Bürger, 14 Pfahlbürger; 150 Hausväter fehlen. 1648: 35 seßhafte Bürger, 26 Pfahlbürger. 1655: 128 seßhafte Bürger und 50 Pfahlbürger. Delitzsch zählte 1653: 128 angesessene Bürger, 27 Witwen mit eigenen Häusern, 38 hausarme Bürger, 260 Häuser sind abgebrannt (Obst, E. sen., 54). Über die Folgen des Dreißigjährigen Krieges vgl. Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1884 S. 380; Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 219; Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen Bd. II S. 557; Gundermann 110; Schumann Bd. II unter Eilenburg. Eilenburg: Die Brauer mußten 1643 5742 Taler an die Schweden zahlen (vgl. Gundermann 117). Über die Wirtschaftslage Kursachsens: May 40. Wittenberg: von 1152 Häusern sind 1697 nur 455 bewohnt (vgl. Leonhardi, Hb. f. Reisende 43). Schmiedeberg brannte 1637 nieder. Es zählte am Kriegsschluß statt rund 1800 nur 101 Einwohner (vgl. Hellwig 49). Von 62 Häusern der Brauerben waren 1650 noch 42 unbebaut (Hellwig 50). Belgern: 1632 bis auf 4 Häuser abgebrannt. Alle Brauhäuser sind zerstört (vgl. Bertram 46). 1637 wird der gesamte Biervorrat vernichtet (vgl. Schumann Bd. I S. 268). Es zählte 1641 nur 30 Bürger (Bertram 105). Das Brauwesen ruht (ebenda 110). Dommitzsch: 1637 abgebrannt (vgl. Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen II 554). Torgau beziffert den durch den Dreißigjährigen Krieg erlittenen Verlust auf 400 000 Taler (vgl. Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen II 537). Kemberg: 1637 geplündert. Von 288 Häusern werden 58 zerstört, darunter 14 Brauhäuser, 138 Häuser stehen wüst (darunter 27 Brauhäuser). Es leben noch 92 Bürger (vgl. Geschichte der Stadt Kemberg, 1910, S. 15). Mansfeld: Die Burg der Grafen wird zerstört, 200 Häuser vernichtet (vgl. Krumhaar, Versuch 45; Heinneccius 441). In der Grafschaft Mansfeld standen viele Dörfer leer. Noch heute erinnern Flurnamen an die im großen Kriege vorgekommene Verwüstung (vgl. Busch 14 ff.). Hettstedt: Es hat erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts wieder die gleiche Einwohnerzahl wie 1618 (vgl. Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt 1907). Halle: 1626 starben 2262 Menschen (vgl. Hertzberg, Löbejün und Cönnern S. 24). Löbejün verliert die Hälfte seiner Einwohner (vgl. Hertzberg ebenda). Merseburg: vgl. Rademacher VIII S. 40. Für den Amtsgerichtsbezirk Crossen vgl. Frey und Becker 121; für Sangerhausen siehe Schmidt I 112 u. II 410. Besonders bemerkenswert sind die Kriegsjahre 1631, 1632, 1636, 1641.

62) Für Sangerhausen siehe Schmidt I 105, II 407. Im Jahre 1627 wurde eine „große Biersteuer" (12 Taler von jedem Gebräude) erhoben. Die Bier-

steuer benutzte der Rat zur Aufbesserung seiner schlechten Finanzen. Sie wurde erhöht in den Jahren 1689, 1692, 1695, 1699, 1701 (Schmidt II 407). Sangerhausen erhob außerdem seit 1513 einen Ausfuhrzoll vom Bier.

63) Borkowsky, Vergangenheit 33. Kursachsen hatte 267 107 Taler Entschädigung an die Schweden zu zahlen (May 34).

64) Simon 254.

65) Hellwig 48; Göbel, Geschichte 107; Möbius 328 (f. d. J. 1621), 329 (f. d. J. 1622) usw.

66) Vgl. Rödern 64.

67) Cönnern konnte nach Friedensschluß nicht die ihm auferlegte Steuer von 4 Talern zahlen (Hertzberg, Löbejün und Cönnern S. 29). Vgl. May 40; vgl. Brau- und Schenkordnung der Stadt Zeitz 1730, Kap. II.

68) Schmoller, Preußische Verfassungsgeschichte S. 55.

69) Hellwig 50 und Veröffentlichungen Bd. VI u. a. m.

70) Siehe auch Grewe 28, 36, 43 ff.; Brinkmann 23; Schmidt II 403.

71) Obst, E. sen., 21, 39, 47.

Bitterfeld braute:

1556	52 Biere
1557—1600	durchschnittlich 83 ganze Biere
1611—1612	93 Trank- und 29 Lagerbiere
1613—1614	109 Gebräude
1636—1637	76 Gebräude
1638	3 Biere
1648	49 halbe Gebräude
1794	70 ordinäre und 8 eingeloste halbe Gebräude.

Für Goslar siehe Brinkmann 30, wo sich ebenfalls die Auswirkungen des Krieges im Rückgang des Brauwesens fühlbar machten. Während im Jahre 1447 noch 12 Brauer pro Woche je 1 Gebräude gebraut hatten, dauerte im Jahre 1696 der Umgang der Braureihe 1½ Jahre. Für Lübeck siehe Albrecht 81.

72) Brau- und Schenkordnung der Stadt Zeitz 1730, Kap. II.

73) Obst, E. sen., S. 54, Ao. 1647.

74) Spangenberg, M. Chr. IV. Teil 3. Buch, M. Bl. 1913 S. 246. Das früher einträgliche Hettstedter Brauwesen hatte sehr unter dem Rückgang des Bergbaues im Mansfeldischen zu leiden. Auch die Dörfer kamen als Abnehmer nicht mehr in Frage. Sie kümmerten sich nicht mehr um die alten Bannrechte. In kurzer Zeit wurden 4 Brauhäuser überflüssig.

75) Auch das Lübecker Brauwesen hatte um 1600 bereits seinen Höhepunkt überschritten.

76) Förstemann, Stolberg 69. Die alten Statuten der Stadt Stolberg (Anfang des 16. Jahrhunderts) klagen bereits über im Brauen und Mälzen eingerissene Gebrechen und versuchen Abhilfe zu schaffen. Siehe auch Göbel, Geschichte 94 für das Jahr 1588; Zergiebel III 138 für das Jahr 1520.

77) Die Städte an der Elbe waren bis zum Aufblühen Lübecks (gegründet 1143) die Stützpunkte für den deutschen Kaufmann gewesen (Mayer, DWGMA. 66).

78) Kötzschke, AWG. 317.

79) Zeidler 38; Weber 301 datiert den Beginn der Preisrevolution in Europa mit 1530. Kötzschke, DWG. 191.

80) Kötzschke, DWG. 193; Walter 24.

81) Spangenberg, M. Chr. IV 3 in M. Bl. Jg. 1913 S. 246. Der Hettstedter Markt hatte sehr an Bedeutung verloren. Hettstedts Brauwesen ging stark

zurück. Die Bierbrauer befaßten sich jetzt mit der Herstellung von Malz, das u. a. nach Eisleben und Torgau ausgeführt wurde.

82) Göbel, Geschichte 79, 82.

82a) Göbel, Geschichte 79, 82, 100; ders., Chronik 26.

83) Rothe 127 ff.

84) M. Bl. 1898, Aufsatz Könnecke; Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 157. Die Kirchenvisitatoren in der Grafschaft Mansfeld klagen schon 1555 über den sehr verbreiteten Branntweingenuß. Nach M. Bl. 1898 S. 93 gab es schon zahlreiche Branntweinschenken. Vgl. auch Schadeberg III S. 158 und Pallas 190. Ebenso Brinkmann 9.

85) Der Kaffee ist 1624 nach Europa gebraucht. 1694 gab es in Leipzig das erste Kaffeehaus; siehe auch H. d. St. V (4) 546 ff.; Schadeberg III S. 157; Schwetschke 199; Hertzberg III 239; Brinkmann 9; May 22; Schmidt I 241, II 423.

86) Brinkmann 9; Bing 314; Grewe 91; May 22.

87) May 22 f.

88) Albrecht 73; Hoyer 232; Brinkmann 30; May 22.

89) Spangenberg, M. Chr. IV. Teil 3. Buch, M. Bl. 1913 S. 246. Merseburg, das früher vier öffentliche Brauhäuser hatte, ließ diese bis auf eins (1824) eingehen. Weise 185.

90) Den Zustand des deutschen Brauwesens am Ende des 18. Jahrhunderts schildert Prätorius in seiner Schrift außerordentlich anschaulich in allen Schattenseiten.

91) Brinkmann 45, 40 Anm. 2; dazu Prätorius 24.

92) Brauordnung der Stadt Halle, 1679, III 9, im Magistratsarchiv Halle; Akten B XIII 52 im Magistratsarchiv Eisleben vom Jahre 1806; Brau- und Schenkordnung der Stadt Zeitz, 1730, § 1. Noch im 19. Jahrhundert reden dicke Aktenbündel über mangelnde Reinlichkeit der Biergefäße und über deren schlechten Geruch. In Eisleben klagt der kursächsische Kommissar: „Der Sey bleibt auf den Bottichen stehn. Das versäuert das Bier und teilt sich auch dem folgenden Biere mit.“ Unreine Butten, die den Weibern gehören, die das Bier in den Keller tragen, werden verwendet. Die Böttcher können die Fässer nicht richtig pichen, weil die Brauenden das Pech nicht im gehörigen Quantum liefern, oder oft überhaupt nichts herausgeben.

93) Schmidt I 241.

94) Zergiebel III 136. Schon 1561 bestimmte der Rat der Stadt Zeitz, daß die sämtlichen Gebräude abzubrauen seien, damit nicht die Bauern sich das Brauen unter einem Schein des Rechts anmaßten.

95) Veröffentlichungen XI 6.

96) Auch Schankwirte kauften gern eine Anzahl von Braulosen auf. Göbel, Chronik 46.

97) Schmidt II 411.

98) Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1884 Heft 3 Studie V, 1018, Aufsatz von Schmoller; 1887 S. 792. Auch Schmidt II 403.

99) Eichhof 14; Leonhardi, Erdbeschr. Preußen Bd. I Abt. 1 S. 418.

100) P. Martell.

101) Schulze, Kolonisierung 232; Sieveking 24.

102) Schulze, Kolonisierung 291; Art. „Adel“ (G. v. Below) i. W. d. V. I (3) 28 ff.

103) Schulze, Kolonisierung 354.

104) Kötzschke, DWG. 135.

105) Schulze, Kolonisierung 291, 354; Kötzschke, DWG. 189 und AWG. 563.

106) Für Lübeck siehe Albrecht 73, 230, 236, für Münster siehe Grewe 9.
107) Eichhof 253.
108) Jahn 117 schildert den zwischen Stadt und Land wegen des Brauereigewerbes entbrannten Kampf und gibt an, daß der Streit nirgends heftiger als in Kursachsen tobte. Eine ausführliche Zusammenstellung der im Codex Augusteus enthaltenen kursächsischen Gesetzesvorschriften bietet Jahn 117 ff., ebenso auch eine übersichtliche, interessante Darstellung der Verhältnisse in anderen deutschen Ländern.
109) Schulze, Kolonisierung 232.
110) Eichhof 253, auch Obst, E. sen., 8.
111) Lehmann 58.
112) Hellwig 36; Gundermann 53; Frau von Ende untersteht sich, Bier zu brauen und zwingt die Krüger zu Püchen, Pressen und Gallen, ihr solches abzunehmen (Ao. 1537); Falke, Kurfürst August S. 228; Eichhof S. 31 u. 35 ff., auch S. 41.
113) Göbel, Geschichte 96, und Göbel, Chronik 10.
114) Gerber I 636; Brinkmann 8; Albrecht 237; Grewe 65 ff., 79.
115) Falke, Ztschr. f. d. ges. Staatsw. 1874 S. 410. Auf dem Landtage zu Leipzig (1506) klagten die sächsischen Städte, daß nicht allein der Adel das städtische Brauwesen schädige, sondern auch die Prälaten. Den Pfarrern möge verboten werden, das ganze Jahr hindurch fremde Biere einzulegen und zum Schaden des „gemeinen Stadtkellers" das Zechen „auf ihren Höfen" zu gestatten.
116) Obst, E. sen., 16 Ao. 1531, 35 Ao. 1578—1605; Gundermann 53, auch S. 60 Ao. 1554; Schmidt I 241, II 422; Cod. Aug. I 270 (f. d. Jahr 1661).
117) Wuttke 156.
118) Gerhardt 322, Ao. 1598 in Weißenfels; Lehmann 58, Ao. 1740 in Delitzsch; Weise 184.
119) Schulze, Kolonisierung 233. Besonders Eichhof mehrfach, auch hinsichtlich Naumburg, Merseburg, Zeitz (S. 133 ff.), ebenso Zergiebel III 134 f. und Spendelin.
120) Hellwig 36.
121) Eichhof; Otto 486; Zergiebel III 134 f.
122) Hellwig 36.
123) Eichhof 46; May 18; Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1884 S. 28.
124) Eichhof 40.
125) Hartung 30, 50 ff.
126) Eichhof 211.
127) Solange der Schwerpunkt der landständischen Verfassung in den beiden Kurien der Ritterschaft und der Städte ruhte, die bei der Besteuerung gefragt werden mußten, wurde dem erst erstarkenden Territorialstaate die Entscheidung, welche der beiden Parteien geschützt werden sollte, schwer.
128) Darunter versteht man den Bierzwang und andere ähnliche Verbietungsrechte der Städte; May 26.
129) Leonhardi, Erdb. Sachsen I 754: Im Schloß Arnstein befand sich ein Brauhof (siehe auch Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 58), welcher berechtigt war, alle zum Amte gehörenden Dorfschaften mit Bier zu verlegen.
130) Die Mansfelder Grafen hatten 1625 den Ämtern Seeburg, Schraplau und Friedeburg die Erlaubnis zum Brauen und Schenken erteilt, obwohl damit gegen das Privileg der Stadt Eisleben verstoßen wurde. Eisleben hatte lange zu kämpfen, ehe der alte Zustand wieder erreicht wurde. Vgl. Akten des Magistratsarchivs Eisleben B. XIII 3; auch May a. a. O. S. 26.

131) Brinkmann 9; Albrecht 235; Grewe 10.

132) Königl. Preuß. Braureglement der Stadt Halle, 1719, S. 5.

133) Zergiebel III S. 138 f. Im Jahre 1615 wurden in Zeitz besondere Wächter „auf dem langen Stege" und der „Auebrücke" angestellt, die auf Übertreter des Verbotes, nach Aue zu Biere zu gehen, aufzupassen hatten. Bürger, die des Sommers über mehrere Male nach Aue zu Biere gegangen waren, wurden bestraft. Auch in Halle (siehe Hertzberg, Halle III 42) waren 1718 und in den folgenden Jahren Ratsdiener und Scharwächter beauftragt, den Bürgern, die Bier aus der 1718 privilegierten Brauerei der Strohhöfer, die wegen guten Bieres außerordentlich stark benutzt wurde, holten, das Bier wegzunehmen (siehe auch Dreyhaupt I 638, II 416, 567; Schwetschke 175 ff.). Vgl. auch Brinkmann 8; Hoyer 214.

134) Dreyhaupt Bd. II; Göbel, Chonik 71; Schmidt I 241.

135) Zergiebel III S. 135 u. 139.

136) Eisleben, Brauordnung von 1659 und 1694. Die Brauordnung von 1659 besagt in allen Stücken dasselbe wie die von 1694.

137) Zergiebel III S. 138.

138) Überall in Deutschland ging im 17. und 18. Jahrhundert das Brauwesen stark zurück. Für Lübeck siehe Albrecht 73, 96; siehe auch Bing 293; Brinkmann 52; Hoyer 194; Techen, HG. 1915 S. 273.

139) Zergiebel III S. 139 f.

In Zeitz wurden 1558 330 Gebräude Bier gebraut,
1653 150 Gebräude Bier gebraut,
1740 133 Gebräude Bier gebraut,
1793 20 Gebräude Bier gebraut.

1680 waren 12 Brauhäuser in Betrieb, 1781 nur noch 5. Die für die Benutzung zu zahlende Entschädigung betrug 1580 1 Gr., ab 1600 28 Gr.

140) Dreyhaupt lobt die wohlschmeckenden Broyhane der um Halle liegenden Rittergüter: Beesen bei Alsleben, Beesen bei Halle, Trebnitz und Oppin. Dies waren die Produktionsstätten der Biere, die die Hallenser mit Vorliebe zu trinken pflegten. Vgl. Dreyhaupt I S. 639; Schwetschke 198. Siehe auch Gerber I S. 641; Busch 29; Otto 472; Geißler 321; Schadeberg Bd. III; Hertzberg, Halle III 238.

141) Torgau braute am Ende des 17. Jahrhunderts noch jährlich 4000 Faß (= 333 Gebräude), 1807—12 jährlich 210 Gebräude (siehe Veröffentlichungen XI S. 6), obwohl auch dort viele Berechtigte ihr Braurecht damals nicht ausübten.

142) Schmidt I 241, II 423.

143) Heinecke 96 f. d. J. 1719.

144) Hertzberg, Halle Bd. III S. 240; Schmidt I 242.

145) Adler 26; Aubin 10.

146) Ausführliches bietet Jahn 21.

147) Hartung 40; Rachel, Akta Borussika Bd. I, 1911, S. 90; Jahn 1.

148) Vgl. Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. usw. 1887 S. 789.

149) Über die Entwicklung und Geschichte Kursachsens siehe Meyers Großes Konversationslexikon, 6. Aufl., Bd. 17, Leipzig u. Wien 1909, S. 368 ff., und F. Kurze, Deutsche Geschichte, Bd. II, Zeitalter der Reformation und der Religionskriege, Leipzig 1907, S. 128 ff., und Bd. III, Vom Westfälischen Frieden bis zur Auflösung des Alten Reiches (1648—1806), Leipzig 1907, S. 193 ff.

Danach hat sich vom alten Herzogtum Sachsen nur der Name auf das Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen übertragen. 1212 fielen Wittenberg und Belzig an einen Enkel Albrechts des Bären; 1260 Gründung von Sachsen-Wittenberg, das Gebiet wird Kursachsen; 1422 Kursachsen fällt an das Haus

Wettin. Die Grafschaft Mansfeld geriet im 15. Jahrhundert durch Verschuldung unter Sequester ihrer Nachbarn. 1485 Teilung von Kursachsen: Den Wittenberger Kurkreis erhält Ernst: ernestinische Linie, den Osten und Thüringer Kreis (den Landstreifen von Weißenfels bis Treffurt) Albert: albertinische Linie. 1547 Der Wittenberger Kreis mit der Kurwürde fällt im Schmalkaldischen Kriege an die albertinische Linie. 1583 Die Bistürmer Merseburg und Naumburg kommen an Sachsen. 1628 Im Erzbistum, späteren Herzogtum, Magdeburg, wird ein Albertiner zum Administrator gewählt. 1635 Die Mansfelder Herrschaft Querfurt wird Sachsen überlassen. 1648 Das frühere Erzbistum Magdeburg wird Kurbrandenburg zugesprochen. Der sächsische Administrator durfte es noch auf Lebenszeit verwalten. 1650 Der Administrator des Erzbistums Magdeburg erhält die Herrschaft Querfurt und die Gebiete Weißenfels, Sangerhausen und Langensalza. Das Herzogtum Sachsen-Weißenfels, das bis 1746 bestanden hat, wird begründet. 1680 Übergang des Herzogtums Magdeburg und Teile der Grafschaft Mansfeld an Brandenburg. 1718 und 1734 Sachsen-Merseburg und Sachsen-Zeitz fallen an Kursachsen zurück. 1780 Die Grafschaft Mansfeld wird beim Aussterben der Grafenfamilie zwischen Sachsen und Preußen geteilt. 1807 Das Gebiet westlich der Saale wird zum Königreich Westfalen geschlagen.

150) Selbstverständlich gab es noch lange Zeit in den aufstrebenden Territorialherrschaften Städte und Dörfer, die nicht dem Territorialherrn, sondern anderen, insbesondere geistlichen Herrschern unterstanden. Dieser gewissermaßen als Enklaven eingestreute Besitz wirkte störend und hinderlich. Seine Rechtsverhältnisse wichen oft erheblich von dem umliegenden Territoriallande ab (vgl. Zeitz, Naumburg, Merseburg — hier besonders die Domherren. Vgl. auch den Streit des Rates zu Eisleben mit dem Abt des Klosters Wimmelburg. Der Inhalt des interessanten Briefwechsels ist wiedergegeben bei Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1924 S. 416—18; siehe auch Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 190. Vgl. ferner Eichhof 133 über den 1641 in Leipzig abgehaltenen Stiftstag.)

151) Eichhof 18; May 16.

152) Hartung 37. Zufolge Meyers Groß. Konversationslexikon Bd. 17 waren 1446 in Sachsen-Thüringen und 1482 in Sachsen-Meißen Landesordnungen veröffentlicht. Es wird auf den Codex diplomaticus Saxoniae regiae, den Codex Augusteus, die Sächs.-Thür. Landesordnung von 1580 und die Sächs.-Thür. Landesordnung von 1589 verwiesen.

153) Eichhof 22; Cod. Aug. I 10; May 17.

154) Cod. Aug. I 65; May 17.

155) Eichhof 72; Hellwig 36.

156) Eichhof 25—27. Besonders interessant ist das Jahr 1537.

157) Falke, Kurfürst August 191.

158) Falke im Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. XII. Jg. 1869 S. 229.

159) Eichhof 27.

160) Falke im Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. XII. Jg. 1869 S. 229.

161) Eichhof 31; May 18. U. a. wurden auch die Klagen Wittenbergs, Kembergs und Schmiedebergs eingehend geregelt; vgl. Eichhof 28 u. 35 sowie Falke im Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. XII. Jg. 1869 S. 229; Hellwig 36.

163) Eichhof 30 u. 35.

164) Hellwig 37.

165) Goslar war durch seine „Gose" berühmt (siehe Brinkmann 71).

166) Falke im Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. XII. Jg. 1869 S. 194 u. 232.

167) Eichhof 1.

168) Eichhof 45.

169) Eichhof 50.

170) Opel, Vereinigung S. 10. Der Große Kurfürst hatte viele Mühe, die vollkommen verwilderte Bevölkerung wieder an Zucht und Sitte, Mäßigkeit und Ordnung zu gewöhnen. Ebenso haben die Verhältnisse in Kursachsen gelegen.

171) Spendelin S. 1 u. 94; Schmidt I 153 f., II 402.

172) Eichhof 63; Cod. Aug. I 249; May 18 hat übersichtlich die Hauptbestimmungen zusammengefaßt.

173) Jahn 117.

174) Eichhof 63.

175) Simon 756. In Eilenburg schloß man seit 1664 eine Bitte für die Braunahrung in das Kirchengebet mit ein.

176) Gerhardt 342. Weißenfels war 1670 darauf „bedacht, aus einer berühmten Braustadt einen tüchtigen Braumeister zu verschreiben".

177) Schumann Bd. XI S. 796. Johann Georg II. vermehrte 1676 die Braurechte um eine ganze Anzahl.

178) Der Umgang der Braureihe erforderte in Sangerhausen (siehe Schmidt I 241, II 423) einen ständig zunehmenden Zeitraum, und zwar: 4⅓, 5½, 3¾, 8½ (seit 1755), 11½ Jahre.

179) Eichhof 97. Schmiedeberg führte auf dem 1699 abgehaltenen Landtage aus, daß statt 700 Bieren noch nicht einmal 100 Biere abgebraut würden.

180) Eichhof 80 f.; May 26.

181) Eichhof 85; May 26.

182) Eichhof 85.

183) Besonders wegen der Klausel der Immemorialverjährung siehe Cod. Aug. I 249; May 19.

184) Eichhof 96.

185) Spendelin 100 u. 115 für das Jahr 1691.

186) Interessantes bieten die Zahlen für Sangerhausen (Schmidt I 148, 240, 241, II 400, 422). Es wurden gebraut:

1645	135	Gebräude	1723	100	Gebräude	1762	35	Gebräude
1666	198	„	1746	75	„	1763	50	„
1667	174	„	1749	70	„	1767	41	„
1671	160	„	1750	67	„	1768	40	„
1675	147	„	1753	54	„	1770	36	„
1680	159	„	1754	54	„	1809	19	„
1685	81	„	1757	31	„	1811	48	„
1704	124	„	1758	34	„			

187) Leonhardi, Hb. f. Reisende usw. S. 43. Wittenberg braute trotz der großen Heimsuchungen, die es im Dreißigjährigen Krieg erlitten hatte, im Jahre 1697 wieder 5213 Faß (= 401 Gebräude).

188) Spendelin 112; Cod. Aug. II 1879; May 36; Schmidt II 405. Die Territorialherrschaften waren bemüht, die städtischen Brauordnungen allmählich durch für das ganze Land gültige Maßnahmen zu ersetzen (siehe schon Mandat vom Jahre 1642 bei May 35). Über die Einrichtung von Brauämtern, die fast überall nach dem Dreißigjährigen Krieg den Brauerschaften beigeordnet wurden, siehe Albrecht 207; Brinkmann 23; Hoyer 195; Techen, HG. 1915/268.

189) Obst, E. sen., 74; Cod. Aug. IV 829; May 41.

190) Seit 1747 wurden alle Personen, die bei der Bierbereitung mitwirkten, vereidigt (siehe Cod. Aug. II 1567; May 36).

191) Obst, E. sen., 74. Die Brauzettel hatte bisher der Rat ausgefertigt. Seit 1723 bedurfte der Brauzettel der Gegenzeichnung durch den staatlichen Steuereinnehmer.

192) Cod. Aug. II 1619 für das Jahr 1712; May 17.
193) Eichhof 107.
194) Eichhof 119.
195) Bierverfälschungen waren an der Tagesordnung (vgl. Akten B XIII 52 im Magistratsarchiv Eisleben). Die sächsischen Amtsleute klagten dem Landesherrn über den schlechten Geruch der Brau- und Biergefäße infolge mangelnder Reinlichkeit. Die Bürger kauften die Gerste auf den Wochenmärkten und in der Nachbarschaft zusammen (vgl. Akten des Magistratsarchivs Eisleben 1802 B XIII 48). Sie beschafften sie aber nicht rechtzeitig, sondern erst kurz vor dem Brauen. Die Gerste war durchaus nicht von einerlei Wuchs und guter Beschaffenheit, sondern es wurde die billigste verwendet. So wird z. B. in Eisleben Klage geführt, daß eine Frau Kleinin, die in etwa 8 Tagen den Brau Nr. 86 im Peterbrauhaus tun sollte, erst kurz vorher die Gerste zu dem Brau kaufen wollte (vgl. Akten des Magistratsarchivs Eisleben 1806 B XIII 52). Daß in dieser knappen Zeit kein gutes Malz, viel weniger gutes Bier erzeugt werden konnte, lag auf der Hand. Die kurfürstlichen Erlasse und Anordnungen, wie die Bürger zu ihrem Besten beim Brauen verfahren sollten, nutzten nichts (vgl. ebenda 1802 B XIII 48).
196) Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen Bd. I S. 379. Kemberg verfügte 1790 über eine musterhafte Brauordnung.
197) Gundermann 155. In Eilenburg blieben 1725 400 Faß Bier unverkauft. 1729 wurden von 780½ Bieren, welche auf den brauberechtigten Häusern ruhten, nur 420 abgebraut.
198) Siehe Anm. 142.
199) Während früher in den Städten die ganze Braureihe in etlichen Wochen herumgekommen war — manche Brauer hatten im Jahre achtmal und öfter gebraut (vgl. Krieg 86) —, durfte jetzt von dem einzelnen Braueigner nur ein- bis höchsten zweimal gebraut werden, und es waren zu einem „Umgehen" der Braureihe 3—4 Jahre erforderlich (siehe Anm. 186; vgl. Akten im Magistratsarchiv Eisleben. Ein kurfürstliches Schreiben vom 18. März 1749). Vgl. Laves, Aufsatz i. Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1887 S. 431; auch Meitzen Bd. II S. 383; Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen, Bd. II S. 733 u. 757; Meyner 30; Schmidt I 241, II 423.
200) Magistratsakten Eisleben, Brauordnung von 1694. Eisleben braute in seiner Blütezeit in elf großen Brauhäusern, 1694 waren nur noch vier in Betrieb. In Merseburg gab es (vgl. Weise 185) vier große Brauhäuser, zu Anfang des 19. Jahrhunderts nur noch eins (vgl. auch Schumann VI S. 438). Über den Rückgang des Brauwesens in Naumburg vgl. Schumann VI 725; Kemberg vgl. Schumann IV 302; Dommitzsch vgl. Rödern 66; Belgern vgl. Bertram 45; Eilenburg vgl. Gundermann 155; siehe auch Heineccius 437 und Walther 75.
201) Die Grafschaft Mansfeld war durch Verschuldung schon im 15. Jahrhundert unter Sequester ihrer fürstlichen Nachbarn geraten, wenn sie auch erst 1780 beim Aussterben des Grafenhauses unter Sachsen und Preußen aufgeteilt wurde.
202) Opel 29.
203) Opel 9. — 203a) Über Halle vgl. Schmoller i. Jb. f. Gesezg., Verw. u. Volksw. Jg. 1884 S. 1018.
204) Hertzberg, Halle III S. 39 ff. und ders. in v. Hagens „Die Stadt Halle" Bd. I S. 86/87.
205) In Eisleben beruhte 1694 fast der ganze Brauhandel auf drei Personen, die die aufgekauften Braulose nicht selbst abbrauten, sondern mit Ge-

winn weiter veräußerten. Unter den drei Personen befanden sich zwei Ratsmitglieder (Akten des Magistratsarchivs Eisleben B XIII 10 f. d. Jahr 1694).

206) Mylius, Corpus III 6 ff. (Polizeiordnung von 1688).

207) Schon früh finden sich Nachrichten über Prozesse der Städte mit benachbarten Rittergütern, die für den Verkauf brauten (siehe Göbel, Chronik 10).

208) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1886 S. 678.

209) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 792 f.

210) Braumeister durften nach der verbesserten Brauordnung für Halle vom Jahre 1698 nur noch Personen werden, die das Handwerk erlernt und 4 Jahre bei einem Braumeister als Brauknecht gearbeitet hatten und „das Maltzen, Bier brauen und Hopfen kochen wohl und gründlich" verstanden. Schwetschke 172; Hertzberg III 41; im allgemeinen siehe Jahn 26.

211) Schwetschke 169; Mylius, Corpus V Nr. 43 S. 207: kurf. Erlaß von 1690.

212) Hertzberg, Halle II S. 645; Mylius a. a. O. Teil V S. 10.

213) Opel 9. Die Hopfenausfuhr war in Brandenburg schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts verboten (Jahn 165). Siehe auch VO. v. 28. Sept. 1699 (Mylius, Corpus III 489 ff.) „Geträydig nicht auf Theurung zu halten, sondern den Vorrath in die Städte zum feilen Verkauffe zu bringen".

214) Mylius, Corpus III 83—87.

215) Mylius, Corpus III 83 Kap. 20; ebenda V Nr. 77 S. 285 ff.

216) Mylius, Corpus IV Nr. 18 vom 20. März 1685 S. 347 ff., I Nr. 43 vom 23. Mai und 17. Juli 1710 I 156.

217) Polizeiverordnung von 1688 (Mylius, Corpus III S. 84 ff.), Brauordnung für Halle 1698); Mylius, Continuatio Nr. 6 S. 5 ff., insbes. S. 28.

218) Mylius, Corpus III S. 85 Kap. 20 § 11.

219) Der Polizeiordnung von 1688 folgte das Edikt vom 3. Jan. 1709 (Mylius, Corpus III 599) und das Patent vom 10. Okt. 1714 (Mylius, Continuatio Nr. 37 S. 103).

220) Polizeiordnung von 1688 Kap. 20 § 13 (Mylius, Corpus III 86). Siehe auch General-Steuerordnung von 1686 (Mylius, Corpus V 14), verneuerte Regimentsordnung der Stadt Halle v. J. 1687 (Mylius, Corpus VI Nr. 1 Art. 32 S. 49), Reskript vom 30. März 1691 (Mylius, Corpus V Nr. 49 S. 232), Deklaration von 1690 (Mylius V Nr. 43 S. 207).

221) Die Polizeiordnung von 1688 für das Herzogtum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld besagt (Kap. 20 §§ 8 u. 9), daß Bauern, die die Braugerechtigkeit „in Contradictorio erstritten" haben, nur das Dorf verlegen sollen, das Bier aber nicht in die Städte einführen dürfen. Die Stadt sei sonst zur Wegnahme des widerrechtlich eingeführten Bieres berechtigt; siehe auch General-Steuerordnung von 1686.

222) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1886 S. 340. Über die Entwicklung der Bierakzise siehe Nathan, Art. Akzise im H. d. St. I (4) 205 ff.

223) Für Halle siehe E. E. Raths der Stadt Halle revidierte und verbesserte Brauordnung 1698 (Mylius, Continuatio S. 5 ff.).

224) Mylius, Corpus V S. 232 u. III S. 421.

225) Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1884 Heft 3 Studie V S. 1018, und Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 792.

226) Göbel, Chronik 71, 81.

227) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1886 S. 340.

228) Ders., 1887 S. 805; Schwetschke 178.

229) Hertzberg, Halle III 42; Dreyhaupt I 638; II 568, 560; Schwetschke 174, 177. Das Brauhaus der französischen Kolonie in Halle (Privileg von 1709) kaufte der Rat 1715 zum Besten der halleschen Brauerschaft auf (Dreyhaupt II 566), die Zahl der Braurechte wurde aber nicht vermehrt; Berlepsch IX 177.

230) Schwetschke 177; Dreyhaupt II 560; Hertzberg, Halle III 43.

231) In Halle waren (Schwetschke 174) 1709 die französischen Kolonisten mit der Braubefugnis privilegiert worden, 1715 die Pfälzer Kolonisten.

232) In den Jahren 1717—1719 wurden Verordnungen zur Hebung des Brauwesens erlassen (Schwetschke 179.).

233) Schwetschke 178 (sog. Verfassungsurkunde Friedrich Wilhelms I. von 1722).

234) Schwetschke 179 ff.; Hertzberg, Halle III 43 f.

235) Mylius, Corpus VI S. 8; Schwetschke 180; vom Hagen, Die Stadt Halle, 1867 Bd. II S. 257.

236) Schwetschke 182. Damit wurde das Brauwesen in Halle dem Einfluß der eigentlichen Interessenten entzogen. Eine amtliche Behörde leitete von nun ab das gesamte Brauwesen (siehe Hertzberg III 45; Dreyhaupt II 566 f.; Schwetschke 178—197; v. Hagen II 257). Das Braudirektorium hatte auch die Menge des zu brauenden Bieres festzusetzen.

237) Hertzberg, Halle III 239. Wegen des in Zeitz eingerichteten Brauausschusses vgl. Zergiebel III 136.

238) Edikt vom 3. Jan. 1709 (Mylius, Corpus III 599).

239) Friedrich der Große legte nach dem Siebenjähr. Krieg hohe Steuern auf das Bier (Schwetschke 198). Über die Auswirkung auf das hallesche Brauwesen siehe Schwetschke 199; Heinecke 133.

240) Krieg; May 22.

241) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 795.

242) Im Amt Giebichenstein bei Halle war früher nur für den eigenen Bedarf gebraut worden. Allmählich wurde dann auch für den Markt produziert. Das Edikt vom 3. Jan. 1709 bestätigt der Amtsbrauerei ihre Rechte und gibt an, sie sei „seit unvordenklichen Zeiten radiciret" (Mylius, Corpus III 599; Dreyhaupt I 638).

243) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 795.

244) Schwetschke 200.

245) Frey und Becker 127.

246) Lübeck hat die Verhältnisse richtig erkannt (Albrecht 82) und durch Ablösung die Zahl der Braugerechtigkeiten vermindert. Allerdings belastete man sich zu sehr mit Schulden, da von vornherein zuviel Gerechtigkeiten aufgekauft wurden.

247) Leonhardi, Hb. f. Reisende, 34; Hertzberg III 239 f. Die Zahl der Brauhäuser in Halle sank bis auf drei (Schwetschke 201, 203). In Sangerhausen brauten 1820 nur noch 6 Berechtigte (Schmidt II 411). Die übrigen Berechtigten verkauften ihre Lose. Der Preis betrug 30—40 Taler für Lagerbier und 8—12 Taler für Broihan.

248) Dreyhaupt I 638, II 944; Gerhardt 342; Otto 55 ff.

249) Dreyhaupt I 638.

250) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. Jg. 1887 S. 792 f.

251) Misselwitz 20. Halle wurde am 17. Okt. 1806 durch die Franzosen eingenommen.

252) Akten des Magistratsarchivs Eisleben Bd. XIII 81.

253) In Halle war schon (siehe v. Hagen II 272; Schwetschke 203 f.) durch Sozietätsvertrag vom November 1800 ein Zusammenschluß der Brauberechtigten zur Braukommune erfolgt. Die darauf gesetzten Hoffnungen

schlugen fehl (Hertzberg III 240). In Sangerhausen wurde erst nach Einführung der Gewerbeordnung von 1845 im Jahre 1848 das Brauhaus mit Zubehör von der Stadt, zunächst an die Brauberechtigten, verpachtet (Schmidt II 407 und 411), die den Braubetrieb aber wegen Unrentabilität bald aufgaben. 1852 wurden die Brauereianlagen an einen Privatmann verpachtet, 1858 endgültig verkauft (Schmidt II 406; I 292, II 411). 1809 hatten die Brauberechtigten Sangerhausens versucht, das Brauwesen durch einen auswärtigen Braumeister modernisieren zu lassen.

254) Neuß 94.

255) In Weißenfels wurde das Brauhaus 1784 als Kommunebrauhaus von der brauenden Bürgerschaft erworben und bis 1852 erhalten (Jb.GBB. 1928 S. 99).

256) Akten d. Magistratsarchivs Eisleben; Zergiebel III 139; Prätorius.

257) Hartung 144.

258) Koettgen A., Art. Gewerbegesetzgebung. H. d. St. IV (4) S. 1000 f. und Sieveking 60.

259) Rohrscheidt, Vor- und Rückblicke, Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. Folge B. VIII, 1894 S. 1.

260) Rohrscheidt, Vor- und Rückblicke, a. a. O.

261) Veröffentlichungen XI 6.

262) In Torgau bis 1848 (Veröffentlichungen 7); in Eilenburg bis 1851.

263) Veröffentlichungen XI 6; Gundermann 212; Bertram 46; Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt vom Jahre 1907 u. a. m.

264) Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt vom Jahre 1907; Busch 19.

265) Zergiebel III 139; Bertram 133.

266) Für Sangerhausen siehe Schmidt I 292, II 410 f.

267) In Halle gab es 1804 nur noch drei Brauereien (Schwetschke 203).

268) Schadeberg III 159.

269) Misselwitz 109.

270) Meitzen II 389; Misselwitz 108. Die Zahl der Betriebe belief sich in Halle (Misselwitz 107) i. J. 1803 auf 5, 1875 auf 11 mit 179 beschäftigten Personen, i. J. 1882 auf 1882 auf 13 mit 187 besch. Pers., aber 1907 auf 6 mit 582 besch. Pers.

271) Meitzen VIII 2.

272) May, Misselwitz, Schwetschke, Obst.

Anmerkungen zu Kapitel II.

1) Gaupp, Bd. I, 1852 S. 48. Das älteste deutsche Stadtrecht (Straßburg, 11. Jahrh.) enthält nichts über Brauerei. Es hat also zu Beginn des Mittelalters auch im Brauwesen vollständige Gewerbefreiheit bestanden. Siehe auch Passow, R., Freie und gebundene Wirtschaft, Hannover 1932 S. 8 f.

2) Berlepsch, Bd. IX S. 147.

3) Leonhardi, Abriß, 20; Anton, Slawen, Bd. I S. 107.

4) Über die Entstehung des Braurechts in Hamburg, Lübeck, Bremen, Wismar, Goslar siehe Bing 242, Albrecht 67, 84; Hoyer 194; Techen HG. 1915 S. 267, 269; Brinkmann 6. Siehe auch die sehr interessanten Ausführungen bei Weber 152 im Anschluß an Grewe 13 ff.; ferner H. d. St. II (4) 843 ff.; W. d. V. I (3) 485 ff.; Bauer 34 ff.

Münster (Grewe 6) kannte keine Beschränkung der Bierproduktion, keine Beschränkung des Braurechts auf gewisse Häuser, kein Reihebrauen, keinen Reiheschank, keinen Brauhausbann. In Münster braute jeder Bürger, wann es ihm beliebte, nachdem er beim Rate hierzu Erlaubnis eingeholt hatte.

5) Brinkmann 11 nimmt an, daß in Goslar das Recht der freien Ausübung des Brauens erst im Jahre 1557 beschränkt wurde und von da ab nur noch gewissen Personen gestattet ist. Vorher allerdings sollen in Goslar nur gewisse Kreise (wie Domstift usw.) gewerbsmäßig gebraut haben (Brinkmann 6). In dieser Zeit war in dem Regierungsbezirk Merseburg das Braurecht schon längst ein individuelles Sonderrecht geworden.

6) Schulze, Kolonisierung, S. 231. Die früheste Nachricht stammt aus dem Jahre 1277.

7) May 17.

8) Eichhof 138 ff. In Goslar findet sich dafür die Bezeichnung „Brauzeit" (Brinkmann 12). Siehe auch H. d. St. II (4) 834 ff.

9) Für diese Ausdrücke findet sich in Halle die Bezeichnung „Braureihe" (Schwetschke 166), in Sangerhausen der Ausdruck „Braumarke" (Schmidt I 152). Unter „Braumarke" versteht man sonst den „Brauzettel" genannten Ausweis darüber, daß der Brauer seiner Steuerpflicht nachgekommen war und mit dem Brauen beginnen durfte. Die Braumarken Torgaus (siehe Veröffentlichungen XI S. 2) bestanden aus Blech oder Kupfer.

10) Eichhof 138 ff.

11) Eichhof 143 meint, den Städtern stünde das Braurecht als städtische Nahrung zu, als Äquivalent dafür, daß „sie bei der Stadtgründung auf das Landleben verzichtet hätten". Sie hätten sich in der Stadt nicht mehr auf ihre bisherige Art ernähren können, dehalb habe ihnen die Staatsgewalt das Braugewerbe als Ausgleich verliehen. Als Vertreter einer gegenteiligen Ansicht führt E. Bergius „Polizey- und Cameral-Magazin, 1. Theil" an. B. behauptet, daß das Brauwesen kein eigentliches Stadtnahrungsgeschäft sei und bezieht sich für die Richtigkeit seiner Meinung auf v. Justi, Staatswirtschaft, Bd. I § 491; Kretzschmar 150. Keine von diesen Städten ist bei ihrer Entstehung mit einem vollkommen entwickelten Stadtrechte bewidmet worden; sie haben sich vielmehr sämtlich im Laufe der Zeit ihr spezifisches Recht ausgebildet. Siehe auch Weber, Grewe.

12) Vgl. Koehnes Studien über die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte, zit. bei Roscher, Wilhelm, Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Aufl., bearb. von W. Stieda, Stuttgart u. Berlin 1913 S. 201.

13) Art. Städtebau (H. Bechtel) H. d. St. VII (4) S. 830 ff., insbes. 833.

14) Zeidler 8 und Schulze, Kolonisierung 87, 121; Boehmer in M. Bl. 1912 S. 95 ff.

15) Schulze, Kolonisierung 186.

16) Grewe 6. Auch Münster kannte keinerlei Beschränkungen. Allen Bürgern war das Brauen des Haustrunkes gestattet. Das freie Braurecht hat sich in Münster bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Anton, teutsche Landwirtschaft I 406.

17) Schulze, Kolonisierung 31/32.

18) Kretzschmar 165. Im Westen, im Reiche, setzt die Entstehung der Städte im 10. u. 11. Jahrhundert ein, zwischen Saale und Elbe in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, östlich der Elbe in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Im allgemeinen beginnt die Stadtentwicklung östlich der Saale in der Zeit, wo sie im Reiche einen gewissen Abschluß erreicht hat und die Begriffe „Stadt" und „Stadtrecht" ihre volle Ausbildung erlangt haben. Die Untersuchung der in den ehemaligen Kolonialgebieten liegen-

den Städte lehrt ferner, daß die Entstehung der Städte mit den Burgengründungen Heinrichs I. und der Ottonen in keinem näheren Zusammenhange steht; die Marktniederlassungen sind weder aus den urbes, noch aus den Suburbien entstanden, sondern sind stets neben beiden angelegt worden, von ihnen sowohl räumlich wie rechtlich getrennt.

19) Berlepsch IX 151. Noch früher (9. u. 10. Jahrh.) legt Koehne, zit. bei Roscher a. a. O. 201, die Entstehung der Zwangs- und Bannrechte. Vgl. auch Inama-Sternegg IV 103 und Anton, teutsche Landwirtschaft III 330.

20) Zeidler 11.

21) Dafür, ob die Brauerei zunächst in der primitiven Form des Lohnwerks betrieben worden ist, haben sich nirgends Anhaltspunste ergeben.

22) Schulze, Zeitz 16. Das oberste Eigentumsrecht über die Ortschaften, ihre Bewohner und die unbebauten Waldgebiete des Marktgebietes kam anfangs dem Könige zu. Dann gelangte es in den Besitz der Markgrafen, Bischöfe und sonstigen Beliehenen. Siehe auch Mayer, DWG. MA. 99; Bühler 211; Kötzschke, AWG. 158.

23) So in den kursächsischen Städten.

24) Schulze, Zeitz 21; Zergiebel III 124, Städtische Urkunde von 1322 über das Eidgeschoß; für Naumburg, Braun 10: Urkunden aus dem Jahre 1305. In Zeitz waren mindestens 10 Mk. Vermögenssteuer von dem, der brauen wollte, zu entrichten. In Naumburg wurde von 7 zu 7 Jahren die Eidesrechnung „des Brauens halber" gehalten. Ein jeder Bürger, der „ein eigenes Haus und 100 fl in Vermögen an fahrenden und liegenden Gütern" hat, darf ein Viertel Bier brauen, der 200 fl besitzt, ein halbes Bier bis auf 600 fl = 1½ Bier. Wer mehr besitzt, darf ebenfalls nur 1½ Bier brauen. Ein Brauen ohne Steuerzahlung hatte den Verlust des Bieres an den Rat zur Folge.

25) Braun 10, 69, 201, 395. Die 1441 einsetzende Entwicklung wird in Naumburg aber erst 1537 bzw. 1555 abgeschlossen. Es wird „dekretiert, das hinfürder zu brauen niemand verstattet werden soll, er sei denn Bürger, habe ein eigenes Haus und bewohne es täglich."

26) In Goslar (Brinkmann 17) war die Zahl der Brauberechtigten niemals geschlossen. Siehe auch Bing 264, Techen HG. 1915 S. 238.

27) Zergiebel III 125, Städt. Urkunde von 1322 über das Eidgeschoß; Schulze, Zeitz 21; Schulze legt die Urkunde des Bischofs Peter in das Jahr 1547, richtiger 1457. Dieses Braurecht hat sich in Zeitz bis zur Auflösung der Braukommune i. J. 1864 erhalten. Rothe 124, 128, 139. Zergiebel berichtet III 126, daß in den Grundakten und bei Verkäufen solche Häuser als „zum Brauen berechtigte" bezeichnet wurden.

28) Zergiebel III 145. In Zeitz gab es 1730 300 brauberechtigte Häuser mit 400 Gebräuden, 1844 dagegen waren 313 Häuser mit 842½ Anteilen brauberechtigt.

29) Die Entwicklung des Naumburger Brauwesens ist zweifellos durch den damals schon beträchtlichen Weinbau behindert gewesen. Braun 29 schreibt 1377: „Hat ein Bürger gebraut, wie denn deren gar wenig gewesen sind . . ."

30) In Wittenberg (Förstmann 31) durfte ein die Steuern zahlender Bürger auch brauen, wenn er ein Brauerbe nur „miet"weise besaß.

31) In Wittenberg: 1513 waren 172 brauberechtigt, 1801 waren 133 ganz und 12 halbbrauberechtigt. In Torgau gab es (Veröffentlichungen XI 3) 1540: 280 Brauerben; 1759: 250 Brauerben; 1803: 52 brauberechtigte Häuser.

32) Auch in Merseburg scheint sich das Braurecht im Anschluß an das Steuerwesen ausgebildet zu haben. Nach der Br.O. von 1545 (Möbius 293)

standen den einzelnen Brauern verschieden große Gebräudezahlen zu (2 bis 2½ usw.); leider ist Näheres mangels älterer Unterlagen nicht ersichtlich.

In Weißenfels (Gerhardt 341) ruhte im Jahre 1717 das Braurecht auf 279 Häusern. Die Braurolle enthielt 900 Viertelgebräude. Den einzelnen Häusern standen $^1/_8$—$^8/_8$ Anteile zu!

33) 1717 wurde es wieder in ein ius reale umgewandelt, das es früher anscheinend einmal gewesen war. In einem alten Statut der Stadt Halle (15. Jahrh.) siehe Förstemann, Die alten Statuten der Stadt Halle, N. M. th. s. V. Bd. I, 2. Heft, Halle 1834 S. 72 heißt es im Abschnitt de Braxatura: „Ouch wilkörn wir, das nymant brawen sal, er sey eyn burger czu halle, beeygent vnd beerbet, vnd sal brawen öbir vier wochen vnd nicht ehr, vnd sal das byr gebin dar noch die czeit wolveile ist."

34) Schwetschke 166, 180; Mylius, Corpus VI 49 ff.; ders., Continuatio 5 ff.

35) In Halle gab es 200 Braustellen (Schwetschke 7). Für den Erwerb waren den Brauhausherren 100 Taler zu zahlen. Die Zahl der Brauberechtigten war damit geschlossen.

36) Hertzberg III 39; siehe auch Albrecht 78.

37) Der Pächter einer Braureihe durfte diese nur ausnahmsweise weiterveräußern. Eine Verpfändung war nur mit Genehmigung des Rates möglich (Schwetschke 172).

38) Ebenso in Cönnern (Göbel, Geschichte 50).

39) Ebenso in Merseburg (Br.O. 1545 bei Möbius 294). Die Witwen durften brauen. „Wenn sie aber den Witbenstuel verändern und verrücken in unehren und mit unzucht, so seynt sie des Brauens ... entsetzet und beraubet."

40) Dreyhaupt I S. 566, und Heinecke S. 179. Die 7 Brauhäuser gehörten zum Teil der Stadt selbst, zum Teil der Bürgerschaft. Schwetschke 166.

41) Schwetschke 171; Mylius, Continuatio 25.

42) In Halle brachte der Rat im Laufe der Jahre eine Anzahl Brauhäuser in seinen Besitz (Schwetschke 166; Dreyhaupt II 566).

43) Schwetschke 168; Mylius, Continuatio 30. 1698 gab es in Halle neun Brauhäuser. Sechs mit 110 Braustellen gehörten davon dem Rate, eins mit 20 Braustellen dem Hospital und zwei mit 70 Braustellen befanden sich in privaten Händen.

44) Dem inneren Rat, weiteren Rat, des Rates Syndikus, Sekretarius und Aktuarii usw.

45) Schwetschke 168, 171, 172. In Halle war also das Braurecht nicht eine pars salarii der Beamten. Mylius, Corpus VI 49, ebenda Corpus 5 ff. (bes. 26).

46) Schwetschke 182; siehe auch die Ausführungen im Br.R. von 1719 für Halle.

47) Die erbliche Transferierung kostete der halleschen Brauerschaft 20 000 Taler (Schwetschke 181).

48) Schwetschke 183.

49) Hertzberg III 44; Schwetschke 179, 186 f.

50) Albrecht S. 78 ist der Ansicht, daß in den meisten Städten ein doppeltes Braurecht erwachsen sei, gibt aber zu, daß es Städte gab, in denen nur einerlei Braurecht herrschte, so z. B. in Hamburg nur das dingliche, Bing, HbG. 1909 S. 263, in Riga und Bremen nur das persönliche (Bing 267; Hoyer, HG. 1913 S. 198 f.). Für den vorliegenden Untersuchungsbereich ist anzunehmen, daß sich das dingliche Braurecht — bis auf geringe, zweifelhafte Ausnahmen — erst aus dem persönlichen entwickelt hat.

51) Mückenberger Chronik, abgedruckt in der Bockwitzer Volkszeitung, Nr. 49 Jg. 1921. (Mückenberg liegt an der Schwarzen Elster im Kreise Liebenwerda.)

52) Akten des Magistratsarchivs zu Eisleben: Kurfürstliches Schreiben von 1749 an den Rat der Stadt Eisleben: „Der Brau oder die Braugerechtigkeit ist keine von dem Hause separierte Sache, sondern in demselben bestehet die vornehmste Nutzung eines Hauses. Die Braugerechtigkeit ist bekanntermaßen besonders catastriret und mit besonderen oneribus beleget."

53) Merseburg Br.O. 1545 (Möbius 291 f.); Torgau, Veröffentlichungen XI 1. Anders in Münster (Grewe 4).

54) Brinkmann 12 berichtet von Goslar, daß brauberechtigt gewordene Bürger durch Entrichten einer Gebühr an den Rat das Nutzungsrecht erwerben mußten; siehe Anm. 58 über Cönnern. In Goslar konnten auch Ortsfremde (Brinkmann 18) in den Besitz eines Brauhauses gelangen.

55) Willkür von Löbejün N. M. th. s. V. 4 S. 78.

56) Busch S. 18. Hettstedt hat sich erst um 1200 „durch eine Sammlung der Bergleute gebildet", wird aber schon 1046 erwähnt (Krumhaar, Grafen 101). Mansfeld wird zwar schon 973 erwähnt, hat aber erst seit 1530 Stadtrecht (Krumhaar, Grafen 92).

57) Schubert I 720; Hellwig 50; Henze, Veröffentlichungen XI 1; Schmidt I 59, I 102, I 152, II 400, 417 ff. Die Bürgerhäuser teilt man ein in sog. Kabel- und Büdnerhäuser. Der Name rührt davon, weil sie als Stammhäuser der eigentlichen Stadt innerhalb der Ringmauer von alten Zeiten her mit gewissen ausgekabelten (ausgelosten) Äckern und Wiesen belegt worden sind, die auch nicht von den Häusern getrennt werden können. Die Käblerhäuser (in einigen Städten auch als Hüfner-, Brau- oder Großerbenhäuser bezeichnet) sind alle brauberechtigt, während zu den später angebauten Büdnerhäusern (auch Buden oder Kleinerben-, Hintersättlerhäuser genannt) zunächst keine eigentümlichen Grundstücke gehören.

58) In Cönnern (Göbel, Geschichte 50, Chronik 79) fand eine besondere Aufnahme in die Brauerschaft statt. Es hatte zu zahlen für das Braurecht ein Fremder 7 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. Wer aber eine Brauherrenwitwe oder -tochter heiratete, 3 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. Eines Brauherrn Sohn zahlte nur 17 Gr. Diese Beträge flossen dem Rat der Stadt Cönnern zu.

59) In Sangerhausen (Schmidt II 408) gab es vor 1488 keine Stadtbrauhäuser. Diese wurden erst auf einen Befehl des Herzogs Albrecht hin geschaffen.

60) In Cönnern (Göbel, Chronik 45) scheint das Braurecht nur auf einer bestimmten Anzahl Häuser geruht zu haben.

61) Art. XXI der Zeitzer Statuten von 1573 (Rothe 126); siehe auch Akten des Magistratsarchivs Eisleben B. XIII, 10. Wenn kein Unterschied zwischen großen und kleinen Häusern bestand, mußte jedem Brauer das gleiche Jahresquantum zustehen. Inwieweit das etwa der Fall gewesen ist, konnte nicht ermittelt werden. Siehe auch Förstemann, Stolberg 70. Soweit nachgeprüft werden konnte, standen den einzelnen Häusern verschieden große Gebräudezahlen zu, Siehe auch Göbel, Chronik 45. Daraus ist auf eine frühere, andersartige Grundlage zu schließen, die wahrscheinlich in der steuerlichen Leistungsfähigkeit des einzelnen Bürgers zu suchen ist. Nur in Sangerhausen (Schmidt II 401) umfaßte das Braurecht j e d e s berechtigten Hauses 1 Los = 4 Gebräude.

62) Anders in Torgau (Veröffentlichungen XI 2); siehe Anm. 31.

63) Gundermann 101; auch Zergiebel II 126. Anders war die Regelung in Stolberg (Förstemann 70). Auch der Eigentümer mehrerer brauberechtig-

ter Häuser durfte in jedem Hause brauen und mälzen. Er hatte die Häuser aber in baulichem Zustande zu erhalten und mußte sie von einem Bürger bewohner lassen.

64) Zwei Urkunden vom Jahre 1575 im Zeitzer Ratsarchiv (bei Zergiebel II 126).

65) Möbius 293 (Br.O. von 1545).

66) Für Torgau siehe Veröffentlichungen XI 1.

67) Obst, E. sen. 39, Veröffentlichungen XI 6. In Torgau hatte nur der Vormund das Recht, das Brauerbe für die Mündel, die den Braueid noch nicht leisten konnten, zu vermieten.

68) Auch in Halle kannte man eine Veräußerung des Braurechts ohne das Hausgrundstück, an das es nach 1719 eigentlich gebunden war. Der Erwerber mußte aber ein Haus im Werte von 500 Talern bereits besitzen oder war verpflichtet, ein solches binnen Jahresfrist zu erwerben (Schwetschke 180, 187).

69) Göbel, Chronik 46. Akten des Magistratsarchivs Eisleben: Brauordnung von 1694. In Sangerhausen (Schmidt II 401, 403) durfte die Braugerechtigkeit nicht von einem Hause auf ein anderes verkauft werden, wenn sie nicht vorher dem Rate zum Kauf angeboten war.

70) Akten des Magistratsarchivs Eisleben: Brauordnung von 1694. In Eisleben besagte die Brauordnung von 1694, daß der Rat Obacht geben soll, daß nicht ein oder zwei Bürger allein „solchen Kaufhandel" an sich ziehen. Wer „Kaufbrauen" tun will, muß bei Anfang es dem Rat angeben, sich einzeichnen lassen und nach der Ordnung brauen.

71) Cod. Aug. I 1875, May 12. Die Zahl der Braugerechtigkeiten konnte nach dem Landesgesetz von 1717 aber vermehrt werden, falls ein besonders festgesetzter Betrag an die Stadtkasse entrichtet wurde. Siehe auch Albrecht 77 f.; Bing 259 ff.; Brinkmann 13 f.; Techen HG. 1915 S. 273, 284.

72) Simon 254; Schwetschke 180; Schmidt I 242; Albrecht 78.

73) Akten des Magistratsarchivs Eisleben B. XIII, 10.

74) Schmidt I 242.

75) Schneider 107.

76) Berlepsch IX 162 teilt für „teidehafft" „theilhaftig" mit.

77) Querfurt wurde wiederholt von großen Bränden (1592, 1596, 1604, 1619, 1653, 1782, 1787) heimgesucht, die sämtliche Urkunden vernichtet haben sollen.

78) Eisleben, Magistratsarchiv, Brauordnung von 1659.

79) Schmoller, Jb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1884 S. 1018.

80) Schmidt II 403.

81) Kretzschmar 26. Burg und Ansiedlung (suburbium) wurden später meist als Altstadt bezeichnet.

82) In den See- und Hansestädten Hamburg, Lübeck, Bremen, Wismar und auch in der Kaiserlich freien Stadt Goslar waren es die Kaufleute, die das Braurecht erwarben. Brinkmann 6 meint, daß um die Mitte des 13. Jahrhunderts die ritterlichen Familien aus der Bürgerschaft verschwanden. Den Handwerkern hätten die nötigen Kapitalien und die nötige Kenntnis des Marktes gefehlt, um sich am gewerbsmäßigen Brauen beteiligen zu können. So wären nur noch die Kaufleute geblieben. Siehe auch Bing 242; Hoye 194; Albrecht 67, 84; Techen HG. 1915 S. 267, 269.

83) Kretzschmar 26, 53, 99 führt aus, daß diese Entwicklung für Merseburg u. a. nachgewiesen werden kann; Kretzschmar 27: Aus einer Urkunde (15. Jahrh.) geht weiter hervor, daß in der Merseburger Altstadt (sog. Altenburg) nur Merseburger Bier (aus der eigentlichen Stadt) verschenkt werden darf; siehe auch Möbius 277.

84) Oft mußten die Städte dafür an die Verleihenden beträchtliche Summen zahlen, vgl. Mansfeld; für Zeitz siehe Rothe 132.

85) In den Chroniken werden sie als Freiheit bezeichnet. Sie wurden im Anfang vielfach von Resten altwendischer Bevölkerung gebildet (Hellwig 7).

86) Für Sangerhausen siehe Schmidt I 59, 102, II 400, 418. Nur die Häuser innerhalb der Ringmauer (der eigentlichen Stadt) waren brauberechtigt. Die Vorstadt Sangerhausens, in der nicht gebraut werden durfte, wurde um 1410 in die Stadt einverleibt und maßte sich nun ein Braurecht an. Durch landesherrliche Schreiben von 1434 und 1438 wurde ausdrücklich festgelegt, daß die Bürger der ehemaligen Vorstadt weder mälzen noch brauen dürfen.

Die Bergknappen, die sich in der Vorstadt Cönnerns ansiedelten, durften kein Gewerbe betreiben, wohl aber zum eigenen Bedarf brauen (siehe Göbel, Geschichte 62, 78). Der Bierausschank war ihnen aber ausdrücklich verboten.

87) Kretzschmar 53. In Halle waren die Vorstädte ebenfalls nicht brauberechtigt; zum Teil erwarben sie aber im Laufe der Zeit das Recht, fremde Biere auszuschenken (Schwetschke 175 f.).

88) Braun 31. Naumburg führte einen jahrzehntelangen Kampf mit ihrer Vorstadt, mußte aber 1381 die Gleichberechtigung anerkennen. Für Merseburg vgl. Möbius 276 für die Vorstadt Neumarkt. Die Vorstadt Altenburg durfte nicht brauen, auch kein fremdes Bier schenken (Möbius 277). Siehe auch Heyne, Nahrungswesen 345 Anm. 50, für Cönnern siehe Göbel, Geschichte 62, für Weißenfels siehe Gerhardt 341 u. a.

89) Aubin 9. Die sich fortgesetzt in Geldnöten befindlichen Grafen zogen aus den Brauhäusern einen nicht unbeträchtlichen Gewinn; vgl. Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1918 S. 250.

90) Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1918 S. 245, 250, 251.

91) Mayer, DWGMA. 99; Kötzschke AWG. 571.

92) Eichhof 145. Ebenso die Landesordnung von 1482; siehe die Zusammenstellung bei Jahn 117.

93) Bauer 36, 38; Weber 152.

94) Auf dem Lande hatte sich vielfach, besonders in Kursachsen, die Befugnis, zur Erntezeit Erntebier zu brauen, erhalten (May 18; Cod. Aug. IV 124). 1671 wurde diese Freiheit nur auf die Gemeinden beschränkt, in denen das Brauen von Erntebier altem Herkommen gemäß auch ausgeübt war.

95) In Merseburg war das Hausbrauen in der Zeit, in der die Braukampagne ruhte, nach den Brauordnungen ausdrücklich gestattet (Möbius 276). Es ist aber nicht ersichtlich, ob nur die Brauer zum Brauen berechtigt waren (wie in Goslar, vgl. Brinkmann 28) oder jedermann (wie in Münster bis ins 19. Jahrhundert, siehe Grewe 3, 7). Daraus, daß der Verkauf dieses (hier „Keßelbier und Kofend" genannten) Bieres verboten war (Möbius 276) ist nicht etwa ohne weiteres zu schließen, daß nur die Brauberechtigten solches Kesselbier für ihren Privatbedarf herzustellen berechtigt waren. Für Sangerhausen siehe Schmidt II 400 f. — In Münster (Grewe 3) gab es neben den gewerblichen Brauern die sog. Hausbrauer, die nur für den eigenen Hausbedarf brauten. — Siehe auch Albrecht 72, 77, 226; Bing 310 ff.; Brinkmann 28; Techen HG. 1915 S. 286.

96) Bauer 38; Schmidt II 401; Jahn 117.

97) Opel 9.

98) Schwetschke 166.

99) Schwetschke 167; ebenso verbot das Br.R. von 1719 das Kesselbierbrauen (siehe Schwetschke 185).

100) Vgl. Tabelle.
Für Halle siehe Schwetschke 180. Danach gab es im Jahre 1805 42 Häuser mit Backgerechtigkeit, 50 mit Schlachtgerechtigkeit und 200 mit Braugerechtigkeit = 1/8 der 1600 Wohnhäuser der Stadt. In Sangerhausen (Schmidt I 152, II 400) waren von 694 Häusern im Anfang des 17. Jahrhunderts 284 = 43,8 % brauberechtigt. Die Zahl hat geschwankt, und zwar:

1640 = 225 brauberechtigte Häuser
1786 = 292 „ „
1825 = 279 „ „
1831 = 257 „ „
1848 = 276 „ „

101) Die Zahl der öffentlichen Brauhäuser sank von vier auf eins (Weise 185).
102) In Sangerhausen schwankt die Zahl der öffentlichen Brauhäuser zwischen zwei und vier, je nach der Lage des Brauwesens.
103) Dreyhaupt II 566. In Halle schwankte ebenfalls die Zahl der Brauhäuser. 1698 gab es neun private Brauhäuser (Schwetschke 7, 166, 168). Davon hatte der Rat im Laufe der Zeit sechs in seinen Besitz gebracht (Dreyhaupt II 566). 1803 wurden nur noch fünf Brauhäuser benutzt.
104) Zergiebel III 128 f. (f. d. J. 1483): Die an den Rat zu zahlende Abgabe wurde „Ungeld", auch „Brauzettel" genannt. Spendelin 114 spricht von Brauzeichen oder Unterzündezetteln.
105) Förstemann, Stolberg 70.
106) Wirminghaus, W. d. V. I (3) 485 ff. setzt den Beginn des Reihebrauens ins 11. Jahrhundert.
107) Für Hamburg vgl. Bing 102.
108) Inwieweit feuerpolizeiliche Gründe den Rat der Stadt zur Anlegung gemeinsamer Brauhäuser zwangen, bleibe dahingestellt. Für Sangerhausen siehe Schmidt II 408.
109) So z. B. in Zeitz, Eisleben, Halle, Merseburg (Möbius 293).
110) May 43; von einigen Schriftstellern wird behauptet, das Reihebrauen sei eingeführt, als bei der größeren Zahl brauberechtigter Bürger der Produktionsanteil des einzelnen für einen dauernden Betrieb nicht ausreichte. Hierdurch sei der Brauereibetrieb in ein widernatürliches Schema eingepreßt, das sich als Hemmschuh für jede Weiterentwicklung erwiesen hätte. Das trifft wohl nur zum Teil zu. Es ist zu bedenken, daß auch Hamburg in der Glanzperiode seiner Bierbrauerei in ausgeprägtester Weise die Reihebrauerei gehabt hat; siehe auch Berlepsch IX 76.
111) Frey und Becker 10 sind anderer Ansicht. Die Entwicklung der Reihebrauerei soll vom Reiheschank ausgehen. Nach dem Alter der Biere habe sich als ganz natürliche Folge ein Reiheschank ergeben, aus dem dann die Reihebrauerei entstanden sei. Diese Darstellung hat viel für sich. Zweifellos haben viele Gründe allmählich die Reihebrauerei entstehen lassen.
112) Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt 1907.
113) Zergiebel III 144. In Zeitz wurde er alljährlich am Tage Viti (15. Juni) von den Ober- und Unterweinmeistern vorgenommen. Das Brauen nach dem Lose erhielt sich bis in das 19. Jahrhundert hinein.
114) Gerhardt 107, Statuta von 1490.
115) Schwetschke 170. „Niemand soll einen anderen vor sich und an seine Stedte brauen lassen, bey willkürlicher Straffe, weil durch das Vorbrauen der Gewinnst höher getrieben und deßwegen geringe Biere gebrauet werden." Nur „Leibesschwachheit oder andere Erheblichkeiten" sollten bewir-

ken können, daß andere als die von Rechts wegen Berechtigten für diese eintreten durften. Siehe auch Willkür Löbejün N. M. th. s. V. 4 S. 79.

116) Für Kurbrandenburg vgl. Landespolizeiordnung von 1662.

117) Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt 1907. Dazu Brauordnungen im Magistratsarchiv Eisleben.

118) Die von den Brauern gelieferten verschiedenen Gerstensorten können kein einwandfreies Bier ergeben haben. Dazu traten persönliche Differenzen.

119) Schwetschke 167; Mylius, Corpus 49. Der Braubeginn der Reihe nach erfolgte „nach Gelegenheit der Zeit, des Siedens und des vorhandenen Vorraths an Bier, nicht aber den Reichen oder denen, so in Rath sitzen, zum Vortheil, und denen armen Bürgern oder Bürgerwitwen zum Schaden und Nachtheil".

120) In der Präliminarschrift zum Landtage von 1699 führten die Städte aus, daß kaum der vierte Teil dessen, was sonst in den Städten gebraut wäre, hergestellt würde (vgl. Eichhof 97). Während früher in den Städten die ganze Braureihe in etlichen Wochen herumgekommen war (manche Brauer brauten im Jahre achtmal und öfter, vgl. Krieg 86), brauten die einzelnen Braueigner nur ein- oder zweimal, und es waren zu einem „Umgehen" der Braureihe 3—4 Jahre erforderlich (vgl. Akten des Magistratsarchivs Eisleben, kurfürstl. Schr. v. 18. März 1749).

121) Eisleben, Brauordnung von 1694.

122) Obst, E. sen., 76.

123) Obst, E. sen., 77.

124) Obst, E. sen., 39. Bitterfeld braute im Braujahr 1611—12: 93 Trankbiere, 29 Lagerbiere; 1613—14: 109 Gebräude zusammen; 1636—37: 76 Gebräude zusammen.

125) Prätorius.

126) Zergiebel III 142 ff.

127) Krauskopf 75 ff.; Förstemann, Wittenberg 49; May 38; Cod. Aug. II 1575.

128) Zergiebel III 145. In der Stadt Zeitz scheinen allerdings erst die Statuten der Stadt vom Jahre 1573 dieses Recht ausdrücklich festgehalten zu haben, denn ältere Urkunden erwähnen den Tischtrunk nicht. Dieses Recht war aber zweifellos vorher so selbstverständlich, daß es keiner Schriftlichkeit bedurfte.

129) Weil in den sächsischen Tranksteuerausschreiben (Cod. Aug. II 1369, 1370, 1375, 1382, 1386) das steuerfreie Tischtrunkbraurecht der Rittergüter nicht besonders erwähnt ist, wird gefolgert (May 33, 37), daß es den Adligen erst im Laufe der Zeit gelungen sei, sich von der Tranksteuer zu befreien. Das trifft nicht zu. Das Tischtrunkbraurecht der Adligen, Rittergüter usw. war als Braurecht für den eigenen Bedarf ein aus der Hauswirtschaft fließendes altes Recht, das keiner besonderen Aufzeichnung bedurfte. Wohl aber waren die Berechtigten zur Entrichtung von Tranksteuer für die Gebräude verpflichtet, die sie etwa (unberechtigterweise) verkauften. Die Rittergüter hatten früher kein Bier verkauft, sondern erst später damit begonnen. Siehe auch Cod. Aug. I 254 Landesgebrechen 1661.

130) Die in den Städten befindlichen Herrenhäuser der auswärtigen Adligen waren brauberechtigt. So hafteten in Sangerhausen auf dem freien Hause des Rittergutes 4 Freigebräude (Schmidt II 403). Über Herrenhäuser in der Stadt Eisleben siehe Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1918 S. 252.

131) Hellwig 36; Gerber I S. 636; May 8; Schmidt II 401.

132) In Halle hatte das Waisenhaus Aug. Hermann Franckes ein besonderes Back- und Brauhaus, in dem für den Eigenbedarf gebraut wurde (Dreyhaupt II 163 ff.; Schwetschke 177; Leonhardi, Erdb. Preußen 4 I 328).

133) Amtshauptleute, Schösser, Verwalter, Stadtschreiber, Stadtvogt usw. Obst, E. sen., 51. 1650 besaßen in Bitterfeld das Tischtrunkbraurecht: der Oberförster, Rittmeister, Obriste Wachtmeister, Superintendent, Diakonus und Gleitsmann. Siehe auch Rödern 69; Hellwig 16; Schmidt II 403 f.; Göbel, Chronik 45. Wegen der Tischbiere der Universitäten Halle und Wittenberg vgl. Hertzberg III S. 43. Siehe auch Förstemann, Wittenberg 49; May 8, 38; Cod. Aug. II 1575; Dreyhaupt II 163 ff.; Schwetschke 177; Brinkmann 13.

134) Paul Martell. In verschiedenen Orten hatten die Tischtrunkberechtigten eigene Brauhäuser, so z. B. in Belgern der Pfarrer (Bertram 96).

135) Schmidt II 402.

136) Die kursächsische Landesordnung von 1482 (Cod. Aug. I 10 f. Die Bestimmungen sind öfters fast wörtlich in den folgenden Ausschreiben, Mandaten usw. wiederholt [siehe auch Jahn 117]) besagt: „Mältzen und Brauen der Ritterschaft uffn Kauff ist denen Städten verderblich." Deshalb soll niemand, welchen Standes, Würden oder Wesens er auch wäre, in seinem Hause in den Dörfern, auf den Gerichten oder Gütern „anders dann vor seine Haushaltung nothdürfftig ist und nicht auff den Kauff brauen". Den Prälaten, Rittern und rittermäßigen Leuten ist der Verkauf „bei Verlierung ihrer Lehen" verboten (Jahn 117).

137) Regelung des Rittergutes Krumpa bei Mücheln.

138) Zergiebel III 145.

139) Zergiebel III 146; Braun 432.

140) Braun 432. Ao. 1565 führte die Brauerschaft in Naumburg erfolgreich beim Kanzler Arnold in Zeitz Klage. Siehe auch Zergiebel III 142.

141) Gerhardt 341; Rödern 69; Eichhof 17; Schmidt II 402.

142) Geißler 104.

143) Eichhof 38, Landtag von 1586; Schmidt II 402.

144) Daß Pfarrer einen Gastwirtschaftsbetrieb unterhielten, war etwas ganz Alltägliches geworden (Pallas 186). Über Brauen der Geistlichen siehe Mylius, Corpus I 156 (f. d. Jahr 1710); Mylius, Corpus III 347 ff. (V. O. von 1685).

145) Sangerhausen (siehe Schmidt I 100) forderte 1588 die Abschaffung.

146) Eichhof 56; Cod. Aug. II 1437; May 37.

147) Eichhof 63; Cod. Aug. I 264; May 38.

148) Obst, E. sen., 66. 1680 hatte es der Amtsschösser verstanden, seiner Verwandten, der Frau Oberförster, acht ganze Gebräude zuzuschieben. Der Herzog hob auf die Beschwerde der Brauer hin die Privilegierung der Freibiere auf.

149) Durch die Polizeiverordnung von 1688 (Kap. 20 § 17b Mylius, Corpus III 87) wurden die Freibrauen in Brandenburg aufgehoben. Nur den Kirchen-, Schul- u. a. Bedienten wurden sie belassen. (Von dieser Regelung wurden die Rechte der Adligen nicht betroffen, sie wurden aber angewiesen, nur für ihre Haushaltung und Wirtschaft, nicht aber für den Verkauf zu brauen — ebenda S. 84 f.)

150) Hertzberg III 51.

151) Cod. Aug. II 1575; May 38; Brinkmann 12; Schmidt II 404.

152) Krauskopf 75 ff. nennt für Zerbst: a) Herrenbiere der Fürsten; b) Freibiere als Ergänzung der Gehälter; c) Gnadenbiere, Baubiere, Studentenbiere, Unterstützungs- oder Notstandsbiere; d) Communitätsbiere der Hospitale.

153) Schmidt II 402: Die Brautbiere unterlagen nicht der Reihe.

154) Schulze, Kolonisierung 231; Bücher 121 Anm. 24; Schmidt II 417; Zeidler 11. Art. 33 des Stadtrechts von Altenburg aus dem Jahre 1256 ent-

hält die Bestimmung, daß es im Umkreise einer Meile um jede Stadt, welche Braunahrung hatte, verboten war, anderes als städtisches Bier zu verkaufen. Für seinen eigenen Bedarf durfte jeder städtische Bürger brauen. Siehe auch Schmidt I 102, II 400. Eisenach erlangte 1283 das Bannmeilenrecht, Sangerhausen zwischen 1260 und 1265.

155) Inama-Sternegg III 297; Meitzen II 383; Anton, teutsche Landwirtschaft III 13 f., 317 f.; Berlepsch IX 153; Bauer 34 ff.; Meister 180; May 7, 45; Bücher, Art. Gewerbe i. H. d. St. 4 (4) S. 979.

156) Eine solche Beschränkung bestand in der hauswirtschaftlichen Periode des Brauwesens nicht. Im übrigen siehe Merseburg: Möbius 277; Sander 71; Steffenhagen 181; Weise 184; Göbel, Chronik 10, 46; ders., Geschichte 16; May 45.

157) Meyner 22.

158) Lehmann 13 betr. Delitzsch (am 11. März 1390); Martell: Eilenburg im Jahre 1404; Schmidt I 102, II 417; Zeidler 11. Siehe auch Anm. 154.

159) Eichhof 18.

160) Veröffentlichungen XI S. 3. Die Klöster fielen nicht unter die städtischen Bannrechte. Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1924 S. 416—418; ders., M. Chr. III 3 S. 259 f.

161) Akten des Magistratsarchivs Eisleben, B XIII, 3 Jg. 1652; M. Bl. 1908 S. 67; Krumhaar, Versuch 44; Busch 17. Die Mansfelder Grafen erteilten 1495 ihrer Stadt Eisleben gegen Erlegung von 2500 Reichstalern ein Meilenrecht dahingehend, daß innerhalb einer Meile keine fremden Getränke zum Ausschank zugelassen wurden. Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1924 S. 416 ff. Hettstedt hatte (Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245 f. für das Meilenrecht jährlich 300 alte Schock auf Pfingsten und 48 Schock auf Martini zu zahlen. Aber schon zu Spangenbergs Zeiten (1528—1604) richteten sich die verpflichteten Dörfer nicht mehr nach den Privilegien der Stadt.

162) Walther 23; Busch 17; Krumhaar, Versuch 44. Mansfeld konnte 15 Schenkdörfer aufweisen, die gehalten waren, ihr Bier einzig und allein von Mansfeld zu nehmen. Nur so konnte es geschehen, daß gewöhnlich 159 Braue in einem Jahre vorkamen. Dieser Bierzwang bestand noch 1782. — Göbel, Geschichte 96. Cönnern zählte die Rothenburgischen Amtsdörfer und verschiedene Stiftsdörfer zu seiner festen Kundschaft. — Siehe auch Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 26. Zur Zeit Spangenbergs (1528—1604) waren die alten Rechte der Städte schon vielfach durchbrochen. Man trank im Mansfeldschen neben Eislebener, Mansfelder und Hettstedter Bieren auch Biere aus Arnstein, Örner und Wippra (die Orte liegen in der Grafschaft Mansfeld). Von fremden Bieren waren Naumburger, Torgauer, Einbecker Bier, Biere aus Wurzen und Zerbst sowie Gose aus Goslar und Mumme aus Braunschweig bekannt. Ferner Spangenberg, M. Chr. III 3 S. 293; derselbe, M. Chr. I 1572 S. 405; ders., M. Chr. IV, M. Bl. S. 190; ders., M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245 f.

163) Zergiebel III S 132 ff.

164) Ebenda; als Äquivalent für eine zugunsten des Bischofs Peter übernommene Bürgschaft.

165) Braun 389.

166) Schwetschke 174.

167) Schmidt I 74, II 418 f. (f. d. I. 1410, 1434, 1470). Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 245.

168) Weise 184.

169) Bauer 35.

170) Eichhof 252; May 19.

171) Obst, E. sen., 76; Möbius 277; Anton, teutsche Landwirtschaft III 13 f., 317 f.

172) Kurbrandenburg. Polizeiordnung von 1688 (Mylius, Corpus III 85); Eichhof 252; May 19 (Reskript von 1713); Cod. Aug. VI 1303.

173) Martell.

174) Schulze, Kolonisierung 155; Hellwig 7; Veröffentlichungen VIII.

175) Schulze, Kolonisierung 155.

176) Zergiebel III 124, Urkunde des Bischofs Berthold II (regierte von 1187—1206).

177) Nach Dreyhaupt I 638, Schwetschke 178 besaßen die „Dörfer in der Heyde Pflege" die Freiheit zu brauen.

178) Rezeß betr. Separationssache von Schotterey bei Lauchstedt (Gth. lit. S. Nr. 585 § 15 S. 409), der mir vom Ortsschulzen Gutsbesitzer Zanke zur Verfügung gestellt wurde. In Spangenbergs Zeiten befanden sich viele Dörfer der Grafschaft Mansfeld im Besitz des Braurechts. Die Privilegien waren sehr bunt.

Hauterode (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 446) hatte die Freiheit zu brauen und das Bier nicht allein im Orte selbst zu verschenken, sondern auch zu exportieren.

Heldrungen (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 442) war durch den Kaiser privilegiert, alle bürgerlichen Nahrungen zu treiben. Es braute daher auch.

Leimbach (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1916 S. 190) durfte brauen, aber kein fremdes Bier einführen.

Gehouen (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 407) braute Bier und schenkte es in der Gemeindeschenke.

In Finstedt (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 371) besaß jeder Hauswirt das Recht, für seinen Hausbedarf zu brauen. Das Bier mußte versteuert werden.

Lummershausen (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 447) durfte brauen.

Diese Privilegien bedeuteten eine Durchbrechung der den Städten Eisleben, Hettstedt und Mansfeld verliehenen Rechte (siehe Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245 f.).

179) Martell in Tageszeitung für Brauerei, Jg. 1909 Nr. 233.

180) Über Amt Artern vgl. Spangenberg, M. Chr. IV 3 in M. Bl., 28. Jg. 1914 S. 407, 442, 446, 447, auch S. 492. M. Bl. 1915 S. 16. Die Grafen von Mansfeld privilegierten Königerode 1456 dahin, eine eigene Schenke zu bauen. Für diese Vergünstigung waren jährlich 15 alte Groschen an das Amt Rammelburg zu entrichten (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 196). Die Äbtissin zu Neu-Helfta verlieh der Gemeinde Kressenfeld das Recht auf eine Gemeindeschenke gegen erblichen und ewigen Zins (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1924 S. 391).

181) Martell. Nach Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1914 S. 492 hatte das Dorf Winkel eine Braupfanne, in der alle Dorfbewohner Bier brauten. Das Dorf exportierte auch.

182) Brinkmann 8; Grewe 65 ff., 79; Albrecht 237.

183) Eichhof 155, 157; Spendelin 93, Gesetze und Landesordnungen von 1379, 1482, 1555, 1667 u. a.; Schmidt I 148.

184) Dreyhaupt I 638; Schwetschke 198.

185) Obst, E. sen., 67. Prozeß des Rittergutes Petersroda gegen den Rat und die Brauerschaft der Stadt Bitterfeld aus dem Jahre 1681.

186) Für Sangerhausen siehe Schmidt I 148, II 422.

187) Meitzen II 382; Bauer 168; Anton, teutsche Landwirtschaft, II 286.

188) Nach Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch d. deutschen Sprache, 10. Aufl., Berlin u. Leipzig 1924 S. 279 bedeutet Kretschem Dorfschenke. Es ist ein slawisches Lehnwort des östlichen Mitteldeutschlands und seit dem 16. Jahrhundert belegt. Siehe Poll, Beiträge, Jb.GBB. 1928 S. 20.

189) Bauer 168; Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 196 u. M. Bl. 1916 S. 211, Verleihung des Schankrechts 1464 an Großbörner. Oberröblingen a. See erhielt 1436 das Schankrecht mit der Verpflichtung, dafür den Heerweg zu unterhalten. Schmidt I 73, II 418. Die Krug- oder Schankgerechtigkeit wurde den Dörfern verliehen. Es ist nicht erkennbar, ob sie auf bestimmten Grundstücken als dingliches Recht haftete oder nur persönlicher Natur war.

190) Gegen die Annahme Mays (S. 8), daß dem Erbkretzschmar ohne weiteres das Braurecht zusteht, spricht Sachsens ältestes Gesetz von 1379 (vgl. Eichhof 18), das besagt, daß Erbkretzschmare innerhalb einer Meile nicht selbst brauen, sondern nur schenken dürfen. Allerdings erwarben eine Reihe Kretzschmare auch das Braurecht (siehe Zeidler 12). Für Zeitz (Zergiebel III 132, Eichhof 139) besagte das Privileg des Bischofs Peter von 1452: „Sundir welche vff erbkretzschmarn ader erbschenksteten gesessen sien, die sulln vnd mogen bruwen vnd schencken bie dem mosze, vnd ir bier mit tonnen ader fassen nicht verkowffen."

191) Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 233. Die Schenke in Wippra durfte neben einheimischem Bier auch fremde Biere schenken.

192) Braun 184.

193) Kursächsische Landesordnung von 1482 (Cod. Aug. I 10 f.); Jahn 117.

Anmerkungen zu Kapitel III.

1) Das Bier, ein alkoholischer, noch in langsamer Nachgärung begriffener Trank, ist (Heyne, Nahrungswesen 338) ein uraltes internationales Getränk, auch wenn der alte germanische Name nicht mitgeteilt ist. Der jüngere Name Bier soll sich erstmalig um 612 in der Klosterregel des St. Kolumban finden (Poll, Beiträge Jb. GBB. 1928 S. 11). Über die Etymologie siehe Kluge 54, ebenso Wirminghaus 485 ff. Über die Verbreitung des Biergenusses siehe Bauer 21, 27; auch Delbrück-Struve u. a.

2) Über Eigenschaften der Gerste, Malzbereitung, Keimung siehe Bau 30 ff.

3) Schulze, Kolonisierung 31, 32. Auch die slawischen Völkerschaften haben besonders den Ackerbau gepflegt. Zergiebel I 41 führt aus, der Name Zeitz sei von dem slawischen Zito = Weizen abzuleiten. Über die Fruchtbarkeit der Umgegend von Halle äußert sich ein alter Chronist, zit. bei vom Hagen, Stadt Halle I 406. Siehe auch Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, I 380 über den Getreidereichtum des Kurfürstentums Sachsen; Vulpius 71 f.

4) Allgemein siehe Kötzschke, AWG. 76; Heyne 13. Für den Untersuchungsbezirk siehe Schulze, Kolonisierung 279. Die Naturalzinse bestanden in der Hauptsache in Getreide, und zwar meist in Roggen und Hafer, den Hauptfrüchten des Landes. Seit dem 13. Jahrhundert wurde Weizenanbau gepflegt. Auch Gerste wird als Naturalabgabe häufig genannt. Siehe auch Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 132.

5) Knoblauch 8. Später wurde Hafer nur bei schlechter Gerstenernte verwandt, aber auch dann, wenn irgend möglich, nicht rein, sondern mit Gerste gemischt; vgl. Spendelin 241.

6) Nach Bauer 32 wurde 1290 in Nürnberg der alleinige Gebrauch der Gerste für Brauzwecke befohlen.

7) Die Gerste hat schon vor Jahrtausenden bei den alten Ägyptern zur Bierbereitung Verwendung gefunden. Über die Benutzung der einzelnen Getreidearten zur Bierbereitung siehe Heyne, Nahrungswesen 339. In Goslar bevorzugte man zum Brauen der weltberühmten Gose Weizen (Brinkmann 32).

8) Wie auch heute noch. Vgl. Busemann S. 63: „Im Herzen Deutschlands... wächst auch die edelste deutsche Gerste..." Mitteldeutschland liefert ein Fünftel der gesamten deutschen Gerstenernte. Ein Drittel der gesamten Malzerzeugung Deutschlands vollzieht sich in Mitteldeutschland. Die Hauptsitze der mitteldeutschen Malzindustrie sind heute in Erfurt, Langensalza, Oschersleben, der Goldenen Aue, Sangerhausen, Cöthen, Könnern, Halle.

9) In Torgau schrieb man die weithin berühmte Güte des Bieres in erster Linie der reinen und großkörnigen Gerste zu, die auf den Feldern Torgaus und der umliegenden Dörfer gebaut wurden (Veröffentlichungen XI 4).

10) Aubin 7. Frühzeitiger Getreideexport nach Hamburg usw. Auch Lüttgens 73.

11) Aubin 8.

12) Bücher 116 ff.

13) 1272 wurde in der Grafschaft Mansfeld wegen Mißernte das Bierbrauen verboten (Spangenberg, M. Chr. I S. 310a).

14) Braun 270, Jahr 1539.

15) Die Brauer Hettstedts legten sich auf die Herstellung von Malz und dessen Export, nachdem ihr Brauwesen mit dem Rückgang des Bergbaues verfallen war (Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 246).

16) In Goslar war der Ankauf fremden Malzes wegen Akziseausfalles untersagt (Brinkmann 32), erlaubt dagegen war er in Lübeck und Bremen (Albrecht 66, 223 und Hoyer 202). In Stolberg (Förstemann 71) war es dem Brauherrn nach Anzeige bei dem Rat der Stadt erlaubt, Malz von einem Nachbarn zu borgen, wenn sein eigenes Malz mißraten war.

17) Heyne, Nahrungswesen 342.

18) Die von Grewe 16 geschilderten Grut- oder Gruitbiere waren im Untersuchungsbezirk nicht unbekannt. Siehe brandenb. V.O. v. 1710 (Mylius, Corpus III 622 ff.): „daß kien Post beynn Bierbrauen nicht zu gebrauchen". Siehe auch Heyne, Nahrungswesen 345, 350; Bauer 40.

19) Man versuchte den Biergeschmack durch Eichenrinde, Enzian, Wermut, Fichtensprossen, Wacholder, Buchsbaumblätter, Ingwer, Thymian usw. zu verbessern, vgl. Bau 7; Knoblauch 21; H. d. St. II (4) S. 836; Bauer 30; Grässe 25, 91; Poll im Jb. GBB. 1929 S. 34; Grewe 16; Heyne, Nahrungswesen 341, 350 f. Für eine Verwendung von Bitterstoffen würden die Zinslieferungen in Bier sprechen, denn ein Transport setzt höhere Haltbarkeit voraus.

20) Heyne, Nahrungswesen 341 ff.; H. d. St. II (4) 836.

21) Dem gehopften Biere schrieb man heilkräftige Wirkungen zu (Heyne, Nahrungswesen 341).

22) Ecker nennt (H. d. St. II (4) 836) Hopfengärten schon für 736; Vieban, 3. Teil S. 791. Auch Grewe 32, 40; Bauer 6, 30; May 4; Poll im Jb. GBB. 1928 S. 14 f.; Heyne, Nahrungswesen 72. Über die Entwicklung des Hopfen-

baues in Deutschland siehe Inama-Sternegg III 337; Brinkmann 34; Albrecht 101; Bing 237; Techen HG. 1915 S. 316 f.

23) Kobert 30.

24) Krauskopf 1 Anm. 4; Schadeberg, III 143 ff.; Hertel: Die ältesten Lehensbücher der magdeburgischen Erzbischöfe reichen nur bis 1320 zurück.

25) Struwe 16; Bauer 30; May 4; Grässe 14. Das gehopfte Bier soll eine Erfindung der gallisch-romanischen Klöster sein (May 5; Heyne, Nahrungswesen 341). Poll will (Jb. GBB.) gehopfte Biere seit dem 9. Jahrhundert nachweisen. Siehe auch Ecker: seit dem 7. Jahrhundert.

26) Zergiebel III 140 Anm. 3, sog. Wiener Urkunde von 1196. Leonhardi, Abriß 20 vertritt die Meinung, daß auch östlich der Saale schon in altersgrauer Vorzeit Hopfenbau betrieben worden sei.

27) Schulze, Zeitz 21. In Zeitz soll der Hopfenbau von den Mönchen eingeführt worden sein. Nach Zergiebel III 141 wurde im ausgehenden Mittelalter böhmischer Hopfen in Zeitz eingeführt. Dadurch ging der Hopfenbau bei Zeitz mehr und mehr zurück. Inama-Sternegg III S. 337 und II S. 296; Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg 1899; Geschichtsquellen der Provinz Sachsen XX S. 154; Spangenberg, M. Chr. III. Teil, 3. Buch S. 31, 63, 66; Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 132; Schadeberg III 156; Schmidt II 425.

Neben Hopfenbier braute man noch bis in das 17. Jahrhundert hinein gehonigtes und ungehonigtes Bier sowie Met und Biere mit anderen Zutaten. Vgl. Förstemann, Wittenberg 31; Heyne, Nahrungswesen 350 f.

28) Zergiebel III 140, Statuten von 1573 Art. XXV „Es soll auch kein Burger anderswo hopffen gemessen nehmen so auf den Dörffern erwachsen, dan In der Stadt und mit dem Stadtmaß bey einem gulden". Siehe auch Obst, E. sen., 12; Simon 250. In Eilenburg gab es 1696 300 Hopfengärten. In Gräfenhainichen wurden jährlich 504 700 l Hopfen geerntet. In der ganzen Umgegend fand sich eine ausgedehnte Hopfenkultur. Zergiebel berichtet III 141, daß der Rat, soweit böhmischer Hopfen in Zeitz eingeführt wurde, ihn an die Brauenden verkaufte. Förstemann, Stolberg 73.

29) Bau 19; Bing 53. Das in Hamburg vorhandene gute Flußwasser hat die Brauereianlage außerordentlich begünstigt. Über den Einfluß des Wassers auf das Münchener Bier vgl. Kohl 10; für Goslar siehe Brinkmann 34.

30) Veröffentlichungen XI 4. Torgau führt die weithin berühmte Güte des Bieres einmal auf die gute Gerste, zum anderen auf das Wasser des Schwarzen Grabens zurück. „Das Wasser, woraus dasselbe gebrauen wird, kommt aus der Torgauer Heide, darinnen sammelt es sich aus vielen Quellen und rinnet bei dem großen Teiche in einem reinlichen Graben, an der langen Vorstadt her bis an das Leipziger Tor, woselbst es ziemlich breit wird und einen wohlgepflasterten Boden hat, da es denn in große Lägel oder Fässer geschlagen und vor die Brauhäuser geführt wird. Man nennt dieses Wasser das schwarze Wasser, der Farbe wegen, die es von den vielen Erlenwurzeln, dadurch es fließet, bekömmt." Bertram 45; Schmidt I 379.

31) Göbel, Chronik 46, 69, 83. Danach gab es in Cönnern für jedes Brauhaus einen besonderen Brunnen. Zur Reinigung waren die Brauer verpflichtet.

32) Obst, E. sen., 22. Bitterfeld legte 1562 eine besondere städtische Wasserleitung an, „um besser Bier daraus zu brauen". Die Leitungen wurden „in beide Brauhäuser gebracht". Siehe auch Größler und Sommer; Schmidt I 379.

33) Eisleben, Brauordnung von 1694 im Magistratsarchiv Eisleben. In Eisleben war der Wasserzins vom Brauhaus zu zahlen, und zwar je 20 Taler

vom Bücher- und Hasenwinkelbrauhaus, nur 10 Taler vom Neustädter Brauhaus. In Merseburg mußte das Brauwasser seit dem Jahre 1599 bezahlt werden (Möbius 317).

34) Eisleben, Brauordnung von 1694. Die Eislebener Brauer benutzten Kreide zum brauen, um das Wasser weich zu machen. Brauordnung Halle 1698 IV ff.; Schwetschke 170; Mylius, Continuatio 28. Nach den halleschen Brauordnungen durfte nur das „Saalröhrenwasser" zum Brauen benutzt werden, weil das Brunnenwasser salpeterhaltig war. — Obst, E. sen., 49. Als 1647 nach Bewilligung einer neuen Land- und Tranksteuer der Schutt und Guß festgesetzt wird, richtet Bitterfeld eine Eingabe an den Kurfürsten. Darin wird ausgeführt, daß von 12 Scheffeln Dresdener Maß Gerste nicht mehr als 3½ Faß Bier gebraut werden können. „Dies rührete daher, weil das Wasser, daraus gebraut wird (der Loberbach), durch das E. Churf. Durchl. zuständige Gehölze, die Gotzsche genannt, durchfleußet, welches Gehölz lauter Salpetrische adern in sich hat und so das Wasser ebenfalls eine Salpetrische Art an sich nimmt. Dadurch wird viel Kraft von dem Malz verzehrt."

35) Stadt Halle; Bitterfeld.

36) Über die ältesten Gärmittel ist man nicht unterrichtet. Die Hefe ist immerhin schon sehr lange bekannt. Heyne (Nahrungswesen 269, 340) teilt mit, daß der Bodensatz von Wein, Bier als Gärungserreger beim Brotbacken benutzt sei. Poll (Jb. GBB. 1929 S. 30) bezeichnet die Hefeverwendung als „seit alter Zeit" gebräuchlich. — Die Hefepilze verwandeln den Zucker und Dextrin der Würze in Alkohol und Kohlensäure.

37) Bing 35 berichtet allerdings für Hamburg, daß die Brauer bis um die Wende des 13. Jahrhunderts ihre Hefe aus der Brauerei des Erzbischofs von Magdeburg beziehen mußten.

38) Struwe 19; Lenz 49 u. 57, über das Grutbier, dem Hefe zwecks schnellerer Gärung zugesetzt wurde.

39) Poll (Jb. GBB. 1928 S. 55) teilt mit, daß lange Zeit obergärige Brauweise geherrscht hat. Erst im 19. Jahrhundert habe sich das untergärige Bier den Markt erobert, obwohl die Untergärung seit 1450 bekannt gewesen sein soll (Poll ebenda S. 50) und seit 1553 in der regelmäßigen Brauperiode untergärige Biere gesotten seien (Poll ebenda 53).

40) Bertram 92: Der Rat der Stadt Belgern bestellte 1589 für die nächste Brauperiode beim Oberforstmeister 40 Klafter Darr- und 250 Klafter Brauholz. Über Pech siehe Hermann 42.

41) Grässe 45 Anm. 95; Bau 9; Krauskopf 86, der eine bei Grässe genannte Dissertatio medica de cerevisia Servestana, Leipzig 1693, wiedergibt. Über alte Brauverfahren siehe auch Poll, Beiträge i. Jb. GBB. 1929 S. 28 f.; über Brautechnik ebenda S. 40 ff. Siehe auch Albrecht 87 ff.; Bing u. a. m.

42) Kötzschke, AWG. 79.

43) Poll, Beiträge Jb. GBB. 1928 S. 11.

44) F. Müller-Lyer, Phasen der Kultur, München 1908 S. 219; Bülow, Fr., Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1931, S. 320.

45) Göbel, Geschichte 97: Ehevertrag im Ratsprotokoll der Stadt Cönnern vom Jahre 1587; ders., Chronik 28.

46) Bis auf Ausnahmen (Naumburg, teilweise Torgau) stellten die Brauer das Malz selbst her. Nur in Ausnahmefällen waren Ausnahmen vorgesehen (siehe Förstemann, Stolberg 71).

47) Die Brauerei verwendet Sommergerste, weil Wintergerste zu starke Hülsen hat; außerdem ist Wintergerste zu eiweißhaltig.

48) Den Brauern mußte in den Br.O. immer wieder zur Pflicht gemacht werden, „einerlei" Gerste zu nehmen (Schmidt II 417).

49) Über die schädliche Wirkung des Gewitters siehe Hermann 16.

50) Luft- oder Grünmalz ist von geringer Haltbarkeit; vgl. für Zerbst Krauskopf 87.

51) Bing 2. Die primitiven Darren wurden später der Brandgefahr wegen durch Öfen ersetzt, bei denen nur die heiße Luft zum Erwärmen des Malzes verwendet wurde.

52) Hermann 185.

53) Jetzt erzeugt man das Malz durch Zuführung reiner heißer Luft, was für den Biergeschmack von wesentlich veränderter und besserer Wirkung ist.

54) Vgl. Ahrens, Felix B., Lebensfragen. Die Vorgänge des Stoffwechsels, Leipzig 1907, S. 99 ff.

55) „Beim Brauen gesungen, gerät das Bier" (Hermann 13).

56) Heyne, Nahrungswesen 339 f.

57) Je länger die Würze gekocht hat, um so dunkler wird das Bier, aber auch um so haltbarer.

58) Albrecht 26. In Lübeck wurde die Würze nicht wieder aufgekocht wie in Hamburg (Bing 3).

59) Jede Wasserart, jede Kornart verlangt eine andere Technik.

60) So z. B. indem man sich fremde Braumeister kommen ließ; vgl. auch Bing, Albrecht, Krauskopf u. a.

61) Leider hat es in späteren Zeiten sehr oft an der nötigen Sauberkeit gefehlt. Siehe auch Prätorius 24. Bei mangelnder Reinlichkeit war natürlich nicht an eine Gesunderhaltung der Holzfässer zu denken.

62) Delbrück-Struve 27, nach dem Urteil des Münchner Professors Herrmann. Siehe auch Hermann 30 f. Sieben gute Biere galt als lobenswerte Leistung!

63) Hermann 31.

64) Möbius 298. Die Merseburger Brauordnung (Stadtprivileg von 1545) besagt: „Man mälzet nicht länger denn bis auff Walpurgis, auf solchen tag soll ein ieglicher der da dörret, abgedörret haben und das feuer ausgelöscht sein . . ." Ebenda 294: „Auf Ostern" mußten die Brauer zu brauen aufhören.

65) Für Zeitz (Zergiebel III 125) ist bereits 1322 die Brauzeit geregelt. Es durfte nur in der Zeit von Walpurgis bis Mariä Geburt (8. Sept.), später Mitte April bis 1. Oktober nicht gebraut werden. Übertretungen wurden bestraft. Bertram 43: Belgern mußte auf St. Egidientag anfangen und auf Himmelfahrt aufhören mit Brauen (Vertrag von 1431). Obst, E. sen., 21: In Bitterfeld lag die Brauzeit zwischen Fabiani et Sebastiani und Luciae (also 18. Okt. und 20. Jan.), in Eilenburg zwischen Michaelis und Georgi (29. Sept. und 23. April). Gerhardt 341; Möbius 294. In Merseburg dauerte die Brauzeit vom 14. Tage vor St. Laurentii bis Ostern (Urkunde v. J. 1427. N. M. th. s. V. Bd. 2 (1836) S. 410; Heyne, Nahrungswesen 345 Anm. 50). Berlepsch IX S. 162: Brauordnung der Stadt Querfurt von 1662; Förstemann, Wittenberg 49: Ostern wurde mit Brauen aufgehört. Über die Brauzeit in Stolberg siehe Förstemann, Stolberg 70.

66) Möbius 293 (Br.O. 1545): Wer 2 oder 2½ Biere zu brauen berechtigt ist, darf schon 1 Gebräude vor Lichtmeß brauen.

67) Die beste Brauzeit lag im März (Hermann 18).

68) Struve 16; auch allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung Nr. 162, Jg. 1907: Das Bier in vergangener Zeit.

69) Erst durch die Gärung erlangt die Würze den Charakter und Geschmack des Bieres. — Lange Zeit spielte, da man sich den Gärprozeß nicht erklären konnte, der Aberglaube eine außerordentlich große Rolle (siehe Hermann 19, 25, 42; May 11). Gegen welche unsinnigen Vorwürfe sich Brau-

meister zu verantworten hatten, siehe b. Hermann 25. Sogar 1873 herrschte noch großer Aberglaube.

70) Bau 8, 79, 97: Obergärung wird durch sog. Oberhefe erregt. Sie erfordert eine wärmere Temperatur als die Unterhefe, daher warme Gärung genannt. Das Bier wird auch schneller reif als bei der Untergärung. Die Hefe scheidet sich an der Oberfläche ab. Die Fässer müssen durch Nachfüllen spundvoll erhalten werden, damit die Hefe möglichst vollständig ausgeschieden wird. Untergärung wird durch untergärige Hefen hervorgerufen. Sie dauert länger als die Obergärung und vollzieht sich bei niederen Temperaturen. An der Bieroberfläche bilden sich sog. Kräusen, die abgeschöpft werden müssen, während sich die Hauptmenge der Hefe zu Boden setzt. Nach Abschluß muß das Bier auf Fässer abgezogen werden.

71) Berlepsch IX 160; May 6; Schmidt II 400; Weber 152.

72) Meitzen Bd. II S. 381.

73) Förstemann, Stollberg 72; Bertram 92, 96, 109, 118: i. J. 1589 brach in Belgern beim Malztrocknen Feuer aus, ebenso 1615, 1653 und 1742. Siehe auch May 6; Berlepsch IX 160.

74) Knoblauch 6. Es waren daher besondere Vorschriften zur Verhütung von Bränden am Platze. Sie finden sich in den meisten Städten. Die Mälzer durften sich während des Malzdarrens nicht von ihrer Arbeit wegbegeben und mußten genügend Wasser zum Löschen bereithalten. Siehe Gundermann 59, 102: In Eilenburg war angeordnet: Der Brauer soll auf ein Bier einen ledernen Feuereimer, auf je 2 Biere einen weiteren halten. Die Merseburger Brauordnung von 1545 verlangt: „Ein iedweder der da brauet, soll mit guten langen Leitern, die zum feuer dienen, ingleichen auch mit guten ledernen Eymern gefaßet seyn.“ Vgl. weitere Bestimmungen b. Möbius 292 ff., ebenda 295.

75) Um 1670 richtet Bitterfeld eine besondere Malzdarre ein, die schon 1678 durch Feuer vernichtet wird. Die neuerbaute Darre brennt 1690 wieder weg (Obst, E. sen., 52). Siehe auch Berlepsch IX 160; May 6. Manche Merseburger Bürger besaßen eigene Malzhäuser (Möbius 295). Siehe w. Schmidt II 408.

76) Obst, E. sen., 20: In Bitterfeld diente die Einnahme aus dem der Kirche gehörenden Brauhaus restlos der Armenunterstützung. Siehe Schwetschke 166, 186.

77) Möbius 293.

78) Förstemann, Stolberg 70.

79) In Wittenberg (Förstemann 49) erhielt die Mühle 2 Scheffel.

80) Brinkmann 38; Bing 248, 253; Rothe 136.

81) Obst, E. sen., 21, 26; M. Bl. 1915 S. 16. Zum Brauhaus des Dorfes Höhnstedt gehörten im Jahre 1567 „die Braupfanne von 9—12 Zubern, Maltz, ein Kessel, ein Meuschbottich, Wuertzfas, Stellfas, Kuhlfas, Tristerfas, volle Bierfässer und Stauden mit Kofendt“. Nach dem Sangerhäuser Sachsenspiegel (1388) gehörten zu einem Hause: „alle Bruwegeschirre dy yme Bruwehuze mak gesyn zw byr mete“ (siehe Schmidt II 400).

82) Nach Knoblauch 19 gab es schon 911 im Kloster St. Gallen große eherne Braukessel. Das Erwärmen der Maische erfolgte hier nicht mehr durch Einwerfen erhitzter Steine oder durch Zubrühen, sondern durch direkte Feuerung.

83) Bertram 96: 1617 in Belgern eine neue Braupfanne beschafft, zu der 7 Zentner Garkupfer gebraucht wurden, das 25 fl. f. d. Zentner an Ort und Stelle kostete. Die Pfanne wurde in Dresden angefertigt, sie wog 6 Zentner. Der Arbeitslohn betrug 1 Sgr. 6 Pf. je Pfund. Im Jahre 1629 wurden in Bel-

gern zwei neue Braupfannen (1 Zentner und 8 Zentner) beschafft. Siehe auch ebenda 104, 107, 108, 110, 111. Die im Jahre 1664 angeschaffte Braupfanne wog 9 Zentner und kostete 242 fl. — In Goslar wog im Jahre 1776 eine Pfanne 22 Zentner (Brinkmann 37).

84) In Wismar, Hamburg, Lübeck gehörten Pfannen zur Einrichtung des Brauhauses (siehe Techen HG. 1915 S. 283, 285, 289, 333; Bing 212; Albrecht 89).

85) Nach Brinkmann 37 ist die Pfanne etwa 10 Jahre gebrauchsfähig (allerdings waren die in Goslar gebrauchten Pfannen erheblich größer). Über die Behandlung und Schäden siehe Obst, E. sen., 32 (Willkür von 1597).

86) Hellwig 36. In Schmiedeberg gehörten 3 Pfannen der Kirche.

87) Bertram 96.

88) Bing 258; Brinkmann 37.

89) Bing 51 (212): Hamburg kannte kein System gemeinsamer Braupfannen. Der Brauer sollte nicht allein am Nutzen des Gewerbes teilhaben, sondern auch an den Unkosten. Veröffentlichungen XI S. 6 f.

90) Bertram 108: Der Pfannenzins betrug im Jahre 1647 30 gr je Gebräude. Siehe Schmidt II 405.

91) Obst, E. sen., 52: In Bitterfeld waren in einem Darrhaus 10 Horden vorhanden. Vgl. auch Gerhardt 341 u. a.

92) Förstemann, Stolberg 72.

93) Im 18. Jahrhundert ordneten kursächsische Verordnungen den Abbruch alter feuergefährlicher Brau- und Malzhäuser an (Cod. Aug. I 1886 [f. d. Jahr 1719], ebenda V 711 [f. d. Jahr 1773]; May 13).

94) Obst, E. sen., 79; Lehmann II 156.

95) Hermann 40.

96) Die heute so komplizierten Kühlanlagen und die Verwendung von Eis waren dem Mittelalter unbekannt.

97) Gerber II 517. Naumburg verfügte über schlechte Keller, ebenso Halle (Schwetschke 170, 194, 197): Zur Kühlung des ausgangs des 17. Jahrhunderts eingeführten Broyhaus wurden die Keller auf dem Sandberge zur Verfügung gestellt (siehe Halle Br.R. von 1719, Dreyhaupt I 638, II 566 ff.; Schwetschke 165—173, 183, Hertzberg III 41).

98) Simon 253, 254; Geißler 103; Geschichte der Stadt Eilenburg, Festschrift 1909. Der Chronist lobt die Bergkeller Eilenburgs, durch die „allhier die Braunahrung in gut Aufnahme gekommen sei". Für Schmiedeberg: Hellwig 36. Für Schlieben, das 35 große Bergkeller besaß, vgl. Krieg 98. Für Hettstedt vgl. Spangenberg, M. Chr. IV. Teil, 3. Buch, M. Bl. 1913 S. 243: „Im Berg Himmelshöhe hatten die Bürger zu Heckstedt köstliche kühle Keller, darin sie ihr Mertzenbier legen, erhalten so dasselbe über Sommer gut frisch und im Wohlgeschmack."

99) Über Begriff und Wortableitung siehe H. d. St. II (4) 834; Lüers, Fr., Bier und Brauen, eine sprachgeschichtliche Betrachtung im Jb.GBB 1931 S. 21 ff.

100) Neben Bier wurde in manchen Orten bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts noch „Med" (Met) gebraut (siehe Förstemann, Wittenberg 31).

101) Delbrück-Struve 11.

102) Prätorius 1; Bühler 311.

103) Heyne, Nahrungswesen 347. Siehe auch Poll, Klosterbrauwesen, Jb.GBB. 1919 S. 18, der ausführt, daß die früheren Biere schon nach ihrer Brauart in noch weit höherem Maße als die heutigen Nahrungsmittel gewesen seien.

104) An genügend Gelegenheiten zum Trinken fehlte es im Mittelalter nicht. Vgl. Bauer 206; May 14 ff.; Hermann 24.

105) So heißt die vergorene Würze nach der Hauptgärung.

106) Bau 170; Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung Nr. 162, Jg. 1907. Lange Zeit befand man sich wegen der Hefe vollkommen im dunkeln. Bei der rasch verlaufenden Obergärung bleiben viele stickstoffhaltige Substanzen unzersetzt zurück und machen das Bier wenig haltbar. Es muß daher rasch getrunken werden. Im Untersuchungsbezirk verwandte man bis ins 19. Jahrhundert nur die Obergärung. Nach Delbrück-Struve S. 19 u. 27 soll die Kunst, untergäriges Lagerbier zu brauen, um 1500 in einem bayrischen Kloster aufgekommen sein (vgl. Anm. 39).

107) Über das Urbier vgl. die ausführlichen Darlegungen bei Delbrück-Struve.

108) Hier seien einige Spitznamen, die der Volkswitz und der Spott für die verschiedenen heimischen Biere geschaffen hatte, angeführt.

Das berühmte Merseburger Bier führte den Namen „Heidecker". (Eine Erklärung dafür konnte nicht gefunden werden.) Bauer 79. Interessant ist eine Erzählung bei Vulpius 75 (Brotuff, lib. 2 cap. 63), der berichtet, daß das Bier auf dem Neumarkte vor Merseburg von „zweyen Marseburgischen Grafe-Mägden den schnöden Namen Strecke-Fiesel empfangen" hat. Bauer 84. Weiter findet sich in Merseburg der Biername: „Mord und Totschlag." Bauer 82.

Das Bier von Delitzsch machte seine Freunde beweglich und wackelig, so daß man es nur „Kuhschwanz" nannte (Schadeberg III 134; Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen II 716). Wettin war berühmt durch den sog. „Gutkerl" (Schwetschke 178; Bauer 79) und den „Keuterling" (Bauer 80). Eislebener Bier führte den „poetischen" Namen „Krabbel an der Wand" oder „Krappelbier" (Busch 29) sowie „Schlacknack" und „Schluckna ch" (Bauer 80, 83, 84). Auch findet sich noch der Name „Mord und Totschlag" an (Berlepsch XI 172; Bauer 82). Torgisch Bier, das vielfach als „der Armen Malvasier" bezeichnet wird, trägt die Bezeichnung „Kopfbrecher" (Gerber I 637; Bauer 80); das Naumburger den Namen „Assenhäuser" (Bauer 77). Hier sei noch die „Dommnitzscher Krone" erwähnt (Rödern 66), der „Zals" in Eilenburg (Bauer 85) und der Wittenberger „Kater" und „Kuckuck" oder „Guckuck", der in Wittenberg die ganze Nacht hindurch rufen soll (Schadeberg III 134; Bauer 79; Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen I 366). Das althallesche Bier wurde „Puff" (Buff) und „Muff" oder auch „Cuff" (Bauer 63, 78, 82) genannt. Diese Namen lassen schon auf die schlechte Beschaffenheit des Bieres schließen. Es ist unbekannt, wann diese Charakterisierung aufgekommen ist. Schwetschke gibt S. 211 an, daß Dreyhaupt (I 638) nur den Namen „Puff" (scil. bier) kennt und ebenso der Akademiker in seinen „Bemerkungen über Halle und dessen Bewohner 1795", nach welchen nicht nur eigentlich das hallesche Braunbier, sondern auch jeder kleine Bierschank so genannt wurde. Jedenfalls habe man es „Puff" genannt, von seiner starken Detonation beim Flaschenöffnen oder vom Aufstoßen der Kohlensäure nach dem Genuß her. Es ist „von schlechter Güte gewesen". Man hat zwar diese etwas zu verbessern gesucht, schreibt Dreyhaupt I 638, „allein bis jetzo noch nicht damit völlig zustande kommen können".

Dreyhaupt teilt nicht mit, ob sich diese geringe Beschaffenheit schon im 15. Jahrhundert vorfand, wo doch die Bierbrauerei in Mitteldeutschland auf sehr hoher Stufe stand und Bier einer der wichtigsten Exportartikel war, oder ob sie sich erst nach dem Dreißigjährigen Kriege einstellte, der mit so vielen anderen Grundlagen der Volkswirtschaft auch die Güte und Absatzfähigkeit des deutschen Braugewerbes schwer schädigte. Andere Quellen sind nicht

vorhanden. Man muß also annehmen, daß daß hallesche Fabrikat nie in besonders gutem Rufe gestanden hat (Dreyhaupt I 638; Schwetschke 165, 210 f.).

109) Kehr S. 1058; Heyne, Nahrungswesen 345; Zergiebel III 146.

110) Heyne, Nahrungswesen 345; Spendelin 39, 97; Schwetschke 171 f.; über die nach Poll, Klosterbrauwesen Jb.GBB. 1928 S. 17, 21 bis ins 13. Jahrhundert gebrauten Haferbiere fehlt es für den Untersuchungsbezirk an Nachweisen (siehe Anm. 113). — In Goslar (Brinkmann 38, 40) wurde in erster Linie Gose aus Weizenmalz gebraut, wie sie heute nach in Döllnitz bei Halle hergestellt wird. Daneben kannte man aber in Goslar auch Braun- oder Gerstenbier. Das berühmte Hamburger Bier war Weißbier (Albrecht 69).

111) Berlepsch IX 156; Anton, teutsche Landwirtschaft III 327 u. II 285: Schon 1150 soll von vetus cerevisia die Rede sein. Nach Bauer 50 soll Lagerbier seit dem 13. Jahrhundert gebraut werden; May 9; Steffenhagen 181 ff.

12) Schwetschke 192 (Br.O. 1698 f. Halle); Br.R. 1719 f. Halle.

113) War die Gerstenernte knapp ausgefallen, durfte ein aus Gerste und Hafer bestehendes Getreidegemenge als Malz verwendet werden. Über das Mischungsverhältnis wurde nichts gefunden (vgl. Spendelin 241). Über Winter- und Sommerbiere siehe Poll, Bayern Jb.GBB. 1928 S. 54; auch Zergiebel III 147.

113a) Rothe 147.

114) Steffenhagen 181; Möbius 292.

115) Möbius 294 f.

116) Möbius 294. Nach der Brauordnung von 1545 „soll jeder Mürbebier in sein eigenes Haus und Keller legen". Nur der Brauer durfte es brauen, der einen gemauerten oder „geträgerten Keller" im eigenen Hause hat. Wahrscheinlich stellte das „Mürbebier" ein leichteres Bier dar, das für den alsbaldigen Verbrauch berechnet war, aber guter Kellerlagerung bedurfte. Es wurde aus 66 „Heimtzen" Gerste mit 4 Scheffeln Hopfen gebraut, das „Schal- oder Lagerbier" dagegen aus 72 „Heimtzen" Gerste (Möbius 293).

117) Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 233. Solche Biere stellte man vielfach als Heilmittel her. (Graf Albrecht von Mansfeld ließ 1559, als er auf dem Reichstag zu Augsburg erkrankt war, ein Faß Wippraer Bier kommen, an dem er sich gesund getrunken hat. Nach Hermann 34 gab es noch vor Jahren derartige Biere auf dem Lande. Siehe auch Heyne, Nahrungswesen 341, 350; Bühler 312.

118) Bertram 97 f. d. Jahr 1627.

119) Schmidt II 415.

119a) Rothe 133.

120) Göbel, Chronik 71; Dreyhaupt I 638.

121) Hermann 17; Bauer 40; Heyne, Nahrungswesen 345, 350.

122) Man schrieb den aromatischen Eigenschaften der Kräuter auch Abwehrkräfte gegen die gefürchtete Biersäuerung zu (Hermann 17). Siehe auch Rödern 66.

123) Lenz 42: In Dortmund verwandte man zur Herstellung des Grutbieres sog. Portze, die aus den narkotisch giftigen Blättern des Porsch (ein Verwandter der Rhododendren) bereitet wurde. In Köln (derselbe 46) benutzte man bei der Bierbereitung Galgenkraut und Lorbeeren, Wacholder und Anis, und in Duisburg Kirschen. Siehe auch Grewe 16.

124) Olearius Halygraphia 1667, S. 367: Am 20. Februar 1620 ist in Halle „in D. Kressens Brauhause von Martin Wachsmuth ein Bier gebraut worden [ist], davon über 180 Personen krank geworden, etliche gestorben sind". Kurbrandenburg hatte 1710 die Verwendung des giftigen „Post" verboten

(Mylius, Corpus III 622 ff.); siehe auch Grewe 19 Anm. 3. (Post = Rosmarin = Porß, Porße, Ledum palustre.)

125) Nach Hoffmann, Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1853, S. 566, soll der Broyhan 1526 vom Brauer Kurt Broyhan in Hannover zuerst gebraut sein. Broyhan wollte das damals berühmte Hamburger Bier nachahmen. Siehe auch Bauer 64; Schmidt II 416 gibt eine andere Erklärung. Er widerspricht der üblichen Darstellung. Bauer 64 schildert den Broyhan, die Krone aller mittelalterlichen Biere, als ein süßlich-säuerliches, erfrischendes Weißbier.

126) Nach dem Braureglement von 1719 für Halle kamen (Schwetschke 169, 191) auf 25 Scheffel Gerste gewöhnlich 25 Scheffel Weizen. In schlechten Zeiten nahm man aber 30 Scheffel Gerste und 20 Scheffel Weizen. Daraus wurden 16 Faß und 1 „rauch"-Faß Brühan gewonnen. Diese wurden zur besseren Abkühlung in dem tiefen Keller des Rates am Sandberge gelagert (Dreyhaupt I 638, II 566 ff.; Schwetschke 165—173, 183; Hertzberg III 41). Schwarzbier dagegen wurde aus 50 Scheffeln Gerste und 5—7 Scheffeln Hopfen gebraut. Spendelin sagt S. 94: Der Broyhan war „nicht so ganz weiß, aus Weizen und Gerste zugleich gebraut".

127) In Kurbrandenburg wurde 1690 durch kurfürstlichen Erlaß (Mylius, Corpus V 207) das Brühahnbrauen in den Städten, insbesondere der Stadt Halle, vergeblich angeregt (Schwetschke 169). Auch in den kursächsischen Städten fand diese Art Weißbier erst später Eingang (z. B. 1703 in Wittenberg, vgl. Meyner 125).

128) Heyne, Nahrungswesen 345; Bauer 32. Kovent ist aber nicht gleichbedeutend mit Kesselbier. Kovent ist ein Nachbier, Kesselbier dagegen ein für den eigenen Haushalt zum Selbstverbrauch hergestelltes Bier. Im allgemeinen war in den Städten das Kesselbierbrauen verboten. Nach Hermann 192 ist Kovent richtiger als Kofent, weil darunter das früher in den Klöstern für die Außenstehenden gebraute Conventsbier, im Gegensatz zu dem für die Oberen hergestellten besseren Biere zu verstehen ist. Siehe auch Grewe 39, 40; Kehr 1058; Heyne 345; Rothe 146; N. M. th. s. V. 2 (1836) S. 410.

129) Schadeberg III 134; Schwetschke 171.

130) Gerade durch die Heranziehung von Kolonisten, Pfälzern und Salzburgern, hofften die preußischen Könige sowohl den Landbau als auch besonders die Konsumkraft des Landes zu heben (Sieveking 23; Schmoller, H. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. 1887 S. 805; Schwetschke 178; Berlepsch IX 177; Dreyhaupt I 638).

131) Albrecht 88.

132) Bau 54.

133) Die Treber bestehen aus Zellstoff und den Hülsen des Getreides sowie aus den eingelagerten Mineralbestandteilen, Fett und Proteinsubstanzen.

134) Bau 67.

135) Spangenberg, M. Chr. IV. Teil, 3. Buch, M. Bl. 1913 S. 58, berichtet u. a.: „Unter dem Schloß Arnstein liegt der Brauhof, da man bisher köstlich gut Bier gebrauet, so gen Halle und andere Orte in der Nachbarschaft verführet worden und dem Ampt nicht ein Geringes getragen, denn man nicht alleine das ganze Jahr über daselbst gebreuet, sondern auch zu 30, 40 und etwan 60 Ochsen fürgebunden und auf diesem Breuhoff gemästet, die danach ihr Geld doppelt gegolten." Siehe auch Leonhardi, Erdbeschreibung Sachsen I 754; Akten des Magistratsarchivs Eisleben, B. XIII 52.

136) Schwetschke 192; Vulpius u. a.

137) Akten des Magistratsarchivs Eisleben, B. XIII 41 für 1802; in den Nachkalkulationen erscheint Hefe mehrfach als Einnahmeposten. Göbel, Chronik 45.

138) Mylius, Corpus V 5 ff.

139) Nach Schulze, Kolonisierung 231 stammt die älteste Urkunde aus dem Jahre 1277. Die fünf ältesten Umwohner eines Dorfes sagen in einem Streit aus, daß schon zu alter Zeit braziatores et tabernarii vorhanden gewesen seien.

140) Brinkmann 5.

141) Brinkmann 8; Techen HG. 1915 S. 267.

142) Über den Einfluß der Stadträte auf die Stadtverwaltung, insb. das Brauwesen siehe Brinkmann 7; Albrecht 86, 107; Techen HG. 1915 S. 267.

143) Förstemann, Wittenberg 31, 49. In Querfurt waren vor dem Brauen zu entrichten: „Zeyse, Braumark, Brauhauszins, Malzgeld, Brauzettelgebühr."

144) May 11; Cod. Dipl. Sax. reg. 2 Hauptt. Bd. 15 Nr. 38 S. 31; Möbius 292.

145) M. Bl. 1908 S. 67; Gerhardt 108; Merseburger Brauordnung von 1545 bei Möbius 286; Hellwig 14 f. d. Jahr 1513; Zergiebel III 129 ff.; Bertram 89: Belgern hatte 1542 20 völlig ausgerüstete Bürger zu stellen, 1546 65 Bürger mit Rüstungen, 1620 27 Bürger. Siehe auch Willkür v. Lobejün in N. M. th. s. V. 4 (1838—1840) S. 79.

146) Zergiebel III 131; Schmidt II 404; Möbius 292.

147) Bing 62: in Hamburg wurde Handwerkern das Recht, zu brauen, regelmäßig entzogen, dem mittelalterlichen Grundsatz, daß niemand „zwiefache Nahrung" zu gebrauchen habe (Brinkmann 60). Auch in Freiberg i. Sa. wurden 1436 die Handwerker vom Braurecht ausgeschlossen (May 21). Man wollte nicht den Verdienst verschiedener Berufe in der Hand eines Mannes vereinigen, um einerseits diese zu veranlassen, seinen einzigen wirklich gründlich zu betreiben, andererseits für alle Bürger genügend Berufsmöglichkeiten zu schaffen. So war es in Lübeck auch schon seit dem 14. Jahrhundert verboten, 2 Brauhäuser auf einmal von einer Person in Betrieb zu nehmen (Albrecht 80). In Münster (Grewe 70 f. d. Jahr 1590) wurde das Brauwesen hauptberuflich ausgeübt. (Vgl. auch Kap. IV Anm. 23). Albrecht 14: In Lübeck nahm die Brauerei ihre Entwicklung aus der Kaufmannschaft. Das Brauen zum Verkauf ist dort Monopol der Berufsbrauer. H. d. St. II (4) 834 ff.: In Bayern entwickelte sich das Brauwesen zum landesherrlichen Regal.

148) Aubin 8.

149) Göbel, Geschichte 79; Schwetschke 165; May 9; Hellwig 36.

150) Grewe 93 gibt an, daß in Münster nur Mittelbetriebe vorgeherrscht haben und daß die Brauerei selbst in den besten Zeiten nur ihren Mann ernährt hat. Die Brauer seien nicht zu großen Vermögen gekommen.

151) Krauskopf 14 hat festgestellt, daß 1682 in Zerbst unter 322 Brauern allerdings nur 133 zugleich Handwerker waren.

152) Krauskopf 14: Im benachbarten Zerbst war zum Schutze vor Müßiggang und Verarmung der Brauer und wegen der damit verbundenen Gefährdung der Wohlfahrt der Gesamtheit angeordnet, daß ein Brauer „mit jährlicher Zinseneinheit oder einem Handwerk" versehen sein mußte. Dieses Erfordernis hatte seinen Grund zweifellos auch in dem bei Kapitalarmut der Brauer leicht eintretenden verhängnisvollen Borgunwesen.

153) In Halle war die Bierbrauerei von vornherein nur Rente für den Erwerber (Schwetschke 165 ff.).

154) Brinkmann 14; Albrecht 76, 80, 81; Ring 242.

155) Dies war nicht der Fall in Zeitz und Naumburg.

156) Goebel, Geschichte S. 49, 50, 96; Gundermann 29.

157) Nach Brinkmann 16 gab es auch in Goslar keine Brauerzunft. Heyne (Nahrungswesen 157) berichtet, daß die Brauer in den größeren Städten, wo

Bier für den Export erzeugt wird, zunftmäßig organisiert sind, seitdem das Bierbrauen ein städtisches Verkaufsgewerbe geworden war. Solche Brauerzünfte gab es in Lübeck, Braunschweig, Hildesheim, Augsburg, Magdeburg u. a.

158) Auch in Dortmund, Hamburg, Bremen und Münster bestand kein Zusammenschluß der Brauer. Lübeck (Albrecht 68, 84, 92) hatte eine zunftähnliche Organisation (ebenda 205). Siehe Bing 239; Grewe 5; Hoyer 194; Techen HG. 1915 S. 267. Obwohl es 1591 in Münster 56 Bierbrauer gab, fehlte eine zunftartige Organisation. Grewe gibt an, daß für eine Zunftbildung um deswillen kein günstiger Boden vorhanden gewesen sei, weil die Bierbrauerei nur Zubehör zur Hauswirtschaft und Nebengewerbe geblieben ist. Die Brauer seien Handwerker geblieben, die nicht auf dem Markte verkauften. Infolgedessen habe sich bei ihnen in Anlehnung an den Markt und die Marktordnung keine Vereinigung ausbilden können (siehe auch Grewe 93).

159) Gundermann 29: Der Chronist der Stadt Eilenburg führt für das Jahr 1273 eine Brauerinnung an. Das ist aber wahrscheinlich eine Verkennung, eine eigentliche Zunft hat hier nicht existiert. Rohrscheidt, Unter dem Zunftzwange in Preußen (Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. III. Folge Bd. V, 1893 S. 353) führt für Kurbrandenburg-Preußen keine Brauerzunft auf.

160) Schwetschke 166: Selbst die 200 in den halleschen Brauhäusern reihebrauenden Bürger werden als „hallesche Brauerschaft" zusammengefaßt.

161) Zergiebel III 127, 132 f. für d. Jahr 1452: In der betreffenden Urkunde heißt es: „Wir, Peter usw. bekennen usw., daß wir disse hirnachbeschrebene Begnadung vnd Frieheit vnsirn lieben Burgermeistern Rethen vnd gemeyne vnsir Stadt Ciez gegeben haben."

162) Zergiebel III 127.

163) Brauen war zunächst keine Männerarbeit (siehe auch Poll, Beiträge Jb.GBB. 1928 S. 11; Hermann 19). Im allgemeinen siehe Kötzschke AWG. 78; Heyne, Nahrungswesen 340.

164) Über Braumeister in Torgau siehe Veröffentlichungen XI 2, in Sangerhausen siehe Schmidt II 401 f. d. Jahr 1482, in Stolberg siehe Förstemann 70. Man kannte als Hilfskräfte außer Braumeistern und Untermeistern noch Brauknechte, Stöhrer, Hopfenkocher, „Bierzöger" (Bierzapfer), „Küffer", Bierschröter, Bierrufer, Bierführer (Fuhrleute), „Trebenschöpffer" (siehe Schwetschke 169, 187, 170; Schmidt I 292, II 407, 410, 411; Möbius 295).

165) Brinkmann 41; Albrecht 208.

166) Veröffentlichungen XI 2; May 10. In Torgau gab es schon sehr früh (um 1300) besondere Braumeister. Braun 201 u. 29; 1370 findet sich ein Braumeister in Naumburg. Braumeister gab es weiter in Eisleben, Merseburg, Halle, Mansfeld, Zeitz und Sangerhausen; vgl. Eisleben: Brauordnungen im Magistratsarchiv, für Halle: Dreyhaupt II 567; Olearius 215; für Merseburg: Brauordnungen b. Möbius 295; für Mansfeld: Krummhaar 46; Obst, E. sen., 84: In Bitterfeld waren 1784 beim Brauwesen angestellt: Aufseher, Malzmacher, Malzmüller und Braumeister.

167) Albrecht 208; Brinkmann 41; Techen HG. 1915 S. 274.

168) Veröffentlichungen XI 1 f.: den Torgauer Braumeistern schreibt man zum guten Teil die Güte des Torgauer Bieres zu.

169) Schwetschke 168.

170) Eisleben, Brauordnungen im Magistratsarchiv.

171) Möbius 295.

172) Halle, Magistratsarchiv, Brauordnung vom Jahre 1679, III; Br.O. v. 1698; Schwetschke 168.

173) In Goslar (Brinkmann 42) gab es für die Braumeister eine Konkurrenzklausel. Der Braumeister mußte bei seiner Anstellung schwören, niemals außerhalb der Stadt die Tätigkeit als Brauer auszuüben. Man wollte das Geheimnis der Gose wahren.

174) Über Lübeck siehe Albrecht 208 ff.

175) Kurfürstl. Mandat von 1687; Br.O. f. Halle 1698; Schwetschke 168; Hertzberg III 41.

176) Halle, Magistratsarchiv, Brauordnung vom Jahre 1698, VII.

177) Obst, E. sen., 15; Halle: Magistratsarchiv, Brauordnung von 1679.

178) Förstemann, Stolberg 71.

179) Brinkmann 43.

180) Förstemann, Wittenberg f. d. Jahr 1524; Förstemann, Stolberg 72.

181) Schwetschke 168 f.; Rothe 137.

182) Möbius 295.

183) In Stolberg (Förstemann 71) hat der Braumeister seine Pflicht zu tun und Schutt und Guß genau nach Vorschrift zu bewirken. Der Brauherr war nicht berechtigt, dem Braumeister Vorschriften zu machen. Geschah es dennoch, so war der Braumeister zur sofortigen Arbeitsniederlegung berechtigt.

184) Schwetschke 192.

185) Möbius 295. Die Sündenregister des Braupersonals sind sehr groß und mannigfaltig. Siehe auch Schwetschke 168 f.

186) Schwetschke 168 f.

187) Olearius Halygraphia 1667 S. 215 für Halle: „Ein Braumeister, so zwei hällische Bierbrauen mutwillig verderbet, ist verbrannt worden." Ob ein persönliches Verschulden vorlag oder nicht, das konnte man damals noch nicht entscheiden, denn von der Natur des gesamten Brauprozesses als eines komplizierten chemischen und physiologischen Vorganges hatte man noch keine Ahnung. Es war ganz natürlich, daß bei der absoluten Unverständlichkeit dieses Prozesses und dem unerwarteten und unerklärlichen Auftreten so vieler Erscheinungen bei diesem hier der Aberglaube und die Geheimniskrämerei ein ganz besonderes fruchtbares Feld fanden. Siehe auch für Halle, Magistratsarchiv, Brauordnung z. B. Ao. 1698.

188) Obst, E. sen., 84 für 1784; Zergiebel III 136 für 1730.

189) Spendelin 110. Siehe Anm. 164; Schwetschke 169, 170, 187; Torgau, Veröffentlichungen XI 3. In Zerbst, Goslar, Lübeck waren die Hilfskräfte in einer Gilde organisiert (Krauskopf 118; Albrecht 211; Brinkmann 41).

Anmerkungen zu Kapitel IV.

1) Im Cod. Aug. III 551 heißt es: „Von dem Rechte des Bierbrauens ist nicht auf das Recht des Verzapfens oder des Ausschrotens zu schließen." Für Kurbrandenburg siehe Mylius, Corpus V 285 ff. Über die Kolonisierung und ländliche Verfassung des kolonialen Ostens, insbesondere über den Übergang staatlicher Rechte auf die Grundherren, siehe Art. Grundbesitz (II, Geschichte des Grundbesitzes) von Lamprecht und G. v. Below in H. d. St. Ergänzungsband (4) S. 442. Nach May 7 (siehe auch Anton, teutsche Landwirtschaft III 317) erhielten die Städte das Schankrecht ungefähr im 12. Jahrhundert vom Territorialherren gegen Übernahme landesherrlicher Schulden bewilligt. — Anscheinend hat es sich aber nur um das Schankrecht fremder,

nicht einheimischer Biere gehandelt. Letzteres war zweifellos mit dem Braurecht von Anfang an verbunden. Siehe auch Spangenberg, M. Chr. IV 3, M. Bl. 1913 S. 245 f.

2) Zergiebel III 145 nimmt für Zeitz an, daß das Recht zum Brauen schon in den frühesten Zeiten zugleich das Recht zum Ausschenken enthalten habe. Es würde dies allerdings in keiner der ältesten Urkunden ausdrücklich betont. Z. glaubt folgern zu können, daß sich das Ausschankrecht als ein Annexum des Braurechts nach und nach durch Gewohnheit herausgebildet hat. Diese Erklärung hat viel für sich. Jedenfalls nahmen die Städte das Schankrecht schon früh für sich in Anspruch. Es ist auch erklärlich, daß die Entwicklung des ganzen Zunftwesens auf das Brauwesen abgefärbt hat. Die Brauberechtigten sicherten sich jedes nur mögliche Recht, das ihre Monopolstellung festigen konnte. Vgl. auch Anton, teutsche Landwirtschaft III 317; May 7; Cod. Aug. III 551.

3) M. Bl. 1908 S. 67.

3a) Zergiebel IV 110 ff.

4) Zergiebel III 148: In Zeitz datiert das Ausschankrecht der brauberechtigten Bürger aus dem Jahre 1322. In der Stadt Halle fand kein Reiheschank statt. Das Bier wurde im Brauhause nach dem Brau verkauft. Dreyhaupt schreibt II 569: „Stadtbier darff ein jeder schenken, der Bürger ist, wann er sich nur vorher nach dem Brau-Reglement deshalb bey dem Brau-Directorio angemeldet hat; fremde Biere aber darff niemand als der Raths-Keller . . . verzapfen.“ Siehe auch ders., II 77, 360; Schwetschke 202. In Löbejün dagegen (N. M. th. s. V. IV S. 79) durfte nur der Bürger schenken, der selbst braute. Ebenso war es in Stolberg (Förstemann 73) geregelt. Siehe a. Schmidt II 407.

5) Für Halle: Dreyhaupt II 360.

6) Zergiebel III 150.

7) Der Verbrauch mußte in 3—4 Tagen stattfinden.

8) In Merseburg (Möbius 294) wurde die freie Konkurrenz der Brauer hinsichtlich des Ausschanks nicht völlig aufgehoben. Die Brauer waren aber verpflichtet, es „nachbarlich zu halten“ und „soll keiner über den anderen außerhalb der Jahrmärkte Bier auffthun, es hette denn einer oder der andere zum wenigsten 6 tage geschencket, denn es gebieret einen heimlichen Neid und wiederwillen, wem solche unfreundlichkeit wiederfähret.“

9) Willkür von Löbejün (N. M. th. s. V. 4 S. 79); Förstemann, Stolberg 73. Anders in Halle siehe oben.

10) Obst, E. sen., 23.

11) In Sangerhausen schenkte jeder Brauberechtigte eine Woche lang. Der nächste Berechtigte durfte erst verzapfen, wenn das vorige Gebräu verschenkt war (Schmidt II 407).

12) Albrecht 252; Bing 280 f.; Brinkmann 56; Grewe 4; Hoyer 208 ff.; Anton, teutsche Landwirtschaft III 317; Göbel, Chronik 46.

13) In Halle schenkten die Brauberechtigten im allgemeinen kein Bier, siehe Anm. 4. In Torgau war es den Brauern verboten, in fremden Häusern ihr Bier zu schenken (Veröffentlichungen XI 2). Siehe auch Göbel, Chronik 46. In Lübeck war der Bierausschank vom Braubetrieb getrennt. Kein Brauer durfte Bier verzapfen oder verzapfen lassen (Albrecht 252).

14) Als Brauzeichen fanden sich Kränze, Brausiebe (in Torgau), Bierruten (in Eisleben), Strohwische (in Schmiedeberg), Töpfe (in Zeitz). Das älteste urkundliche Zeugnis ist über Eisleben erhalten (Ao. 1433), vgl. auch M. Bl. 1908 S. 67. Siehe Hellwig 36; Rothe 150. In Sangerhausen zeigte ein Strohwisch den Broihanverkauf, ein Wisch von Hobelspänen den von Braunbier an (Schmidt II 407).

15) Dieser Brauch hat sich in Hettstedt bis in die neueste Zeit erhalten.

16) In Eisleben fand sich bis ins 19. Jahrhundert hinein noch ein anderes, von dem betroffenen Brauer gefürchtetes Zeichen, die „schwarze Tafel". Sie wurde an der Tür des Schankhauses vom Marktmeister aufgehangen, wenn ein Brauer schlechtes, verdorbenes Bier zum Verkauf feilhielt. Die Tafel enthielt auch den Preis für das minderwertige Bier. Siehe auch Schwetschke 191.

17) Simon 612; Berlepsch IX 162; Möbius 294.

18) Berlepsch IX 162.

19) Zergiebel III 150.

20) Willkür der Stadt Belgern (1571) bei Bertram 164. Die Polizeistunde ist auf 10 Uhr festgesetzt, in Stolberg (Förstemann 73) im Sommer auf 9, im Winter auf 8 Uhr. Siehe auch Willkür von Löbejün (N. M. th. s .V. IV 4 S. 79); Sächs. L.O. 1556 (1580) S. 51; Sächs. L.O. 1589 Kap. 59.

21) Es ist selbstverständlich, daß die Brauer aus diesem Grunde besonderen Wert auf den Bierausschank an Gäste legten. Siehe auch Grewe 4; Bing 280 f.; Albrecht 252; Brinkmann 56; Hoyer 208 ff.

22) Hellwig 17 (Sächs. L.O. von 1482): Verbot zur Zeit des Gottesdienstes zu zechen, Verbot des Zutrinkens und Anreizen zu ungewöhnlichem Trinken. Arbeitsleute und Handwerksgesellen dürfen nicht an Werktagen zechen. Siehe auch Möbius 289; Albrecht 255; Sächs. L.O. von 1556 (1580) S. 8 f.; Sächs. L.O. 1589 Kap. III.

23) In Lübeck (Albrecht 252) war der Bierausschank vom Braubetrieb getrennt (siehe Kap. III Anm. 147 und oben Anm. 12). In Hamburg, Bremen, Münster waren die Brauer zugleich Krüger (siehe Bing 280; Hoyer 208 f.; Grewe 4).

24) Schwetschke 174; Heinecke 96; Br.R. f. Halle 1719.

25) In Halle war jeder Brauberechtigte verpflichtet, jedem einzelnen Bürger 10 Ahmen Bier im Brauhause abzulassen (Schwetschke 171; Mylius, Continuatio 5; Br.O. f. Halle 1698 S. 22). Diese Bestimmung mußte in die Brauordnungen aufgenommen werden, weil es in Halle gewisse Kreise gab, die alles Bier aufkauften. Die Schenken führten wiederholt Klage darüber, daß sie kein Bier erhielten, weil die Vorbrauer den Vorrat schon aufgekauft hatten. Nach der Brauordnung von 1698 erhielten die Schenken das Recht, Bier bis zur Hälfte des Braues zu kaufen.

26) Dieses Bier war natürlich noch nicht trinkbar. Wenn das Bier sofort nach dem Brauen verkauft wurde, mußten sich die Bürger, die Schenken und der Ratskellerwirt der Mühe unterziehen, es richtig zu pflegen und gären zu lassen. Dreyhaupt II 569; Schwetschke 192, 197; Halle, Brauordnung von 1679, IV 10. Die Brauordnung von 1719 für Halle (Schwetschke 194) ordnete an, daß braunes Bier 14 Tage im Keller liegen solle, damit es „gute Aufklärung" bekäme.

27) Braun 184.

28) Schulze, Kolonisierung 204: Neue Brauordnung im Amt Wittenberg aus dem Jahre 1513; May 14 ff.; Mylius, Corpus III 524 (Flecken-Dorff und Ackerordnung von 1702).

29) Albrecht 204.

30) Brinkmann 75 ff.

31) Die Schenken erhielten das Bier billiger als die Privatkundschaft (Schwetschke 194, Schmidt II 407). Den Fuhrleuten, die Bier holten, durfte kein Kostbier gereicht werden (Henze XI 6).

32) Obst, E. sen., dem die immerhin noch zahlreichen Akten Bitterfelds zur Verfügung gestanden haben, weiß über diese Frage nichts zu berichten.

33) Im Bitterfelder Ratskeller sollen nach Obst, E. sen., 18 von Anfang an fremde Biere geschenkt worden sein, weil das heimische Bier weder nach Güte noch nach Menge genügte. Merseburg schenkte erst seit dem 15. Jahrhundert fremde Biere (Weise 185). Auch in Wittenberg und Torgau war die Einfuhr fremder Biere zum Verkauf verboten (Veröffentlichungen XI 2). Nur bei Biermangel stand dem Rat das Recht zur Einfuhr fremder Biere zu. Es war aber jedem Bürger der Bezug fremder Biere zu eigenem Gebrauch gestattet (Förstemann 31), ebenso in Merseburg (Möbius 278). Mit dem fremden Bier durften aber keine „Gastgebereien" veranstaltet werden. In Torgau war zu jeder Einfuhr fremder Biere Ratserlaubnis erforderlich (Veröffentlichungen XI 2). Diese Vorschrift hat bis 1848 bestanden (ebenda S. 7). Für Stolberg siehe Förstemann 72; für Cönnern siehe Chronik 26, 46, Geschichte 99. Beim Rückgang der Braunahrung wurde in Cönnern vom Rat beraten, ob nicht im Interesse der einheimischen Produktion die Einfuhr fremder Biere abgeschafft werden solle. Siehe auch Bauer 35; Albrecht 257; Bing 287; Grewe 50; Hoyer 207.

34) Bing; Albrecht 217.

35) Aubin 8.

36) Auch Zerbst (Krauskopf) hatte keinen ins Gewicht fallenden Export.

37) Komplizierte Ausfuhrvorschriften bestanden in Münster (Grewe 48).

38) Weise 185. — Die Grafen von Mansfeld hatten die Einfuhr fremder Biere verboten. Darüber führte Cönnern Klage, weil sein Brauwesen durch diese Beschränkung litt (Göbel, Geschichte 79, 82).

39) Veröffentlichungen XI 3; Schumann XI 796: In Torgau wurden im 15. Jahrhundert 1400 Biere zu je 12 Faß = 16 800 Faß, im 16. Jahrhundert jährlich 18 000 Faß = 1500 Gebräude, im 17. Jahrhundert 4000 Faß = 333 Gebräude, 1807 nur 2520 Faß, 1807—1812 jährlich durchschnittlich 210 Gebräude gebraut.

40) Gerber II 653; Veröffentlichungen XI 3.

41) Gerber II 653.

42) Schumann XI 796; Veröffentlichungen XI 3.

43) Über die Berühmtheit des Torgauer Biers vgl. Gerber II 653; Veröffentlichungen XI 3 ff.

44) Naumburg war 1433 als stimmführendes Glied in die Reihe der Hansastädte eingetreten (Braun 25).

45) Gerber I 638.

46) Weise 185; Vulpius 75; Rademacher IV 24.

47) Braun 270 (Jahr 1539).

48) Vulpius 75; Rademacher IV 24; Schmidt II 415.

49) Prätorius 3; Vulpius 75; Gerber II 638; Schadeberg III 133.

50) Bauer 62.

51) Geißler 350; Schumann Bd. II unter Eilenburg.

52) Simon 254.

53) Geißler 103.

54) Simon 254.

55) Im Jahre 1395.

56) Nach Bertram 44 soll Melanchthon gesagt haben: „Cerevisia Belgrana omnibus est sana."

57) Bertram 45: Noch 1683 führte der Burgkeller in Leipzig eine besondere Abteilung „Belgernscher Keller". 1687 sollen jährlich „in die 1000 Faß Bier nach Leipzig exportiert sein.

58) Schlewitz 18; Bertram 45.

59) Hellwig 36.

60) Hellwig 36.
61) Göbel, Geschichte 79 für das Jahr 1561.
62) Rödern 66.
63) Dreyhaupt II 836 u. 812.
64) Dr. Möller, Denkwürdigkeiten.
65) Spangenberg, M. Chr. IV, M. Bl. 1913 S. 245 f.; M. Bl. 1916 S. 26; M. Bl. 1918 S. 251.
66) M. Bl. 27 Jg. 1913 S. 233.
67) Hertzberg III 42.
68) M. Bl. 1894 S. 48, Urkunden der Stadt Hettstedt.
69) Albrecht 103; Grewe 48 f.
70) Obst, E. sen., 13: Vor dem Dreißigjährigen Krieg sind in Bitterfeld vier Böttchermeister nachweisbar. Siehe auch Möbius 294; im allgemeinen Heynes Nahrungswesen 346 f.
71) Obst, E. sen., 13: Statut der Böttcherinnung v. 30. Dez. 1647 Art. 20.
72) Urkunde der Stadt Zeitz (Ao. 1496), Rothe 148.
73) Spendelin 106 für das Jahr 1703.
74) Obst, E. sen., 5.

Anmerkungen zu Kapitel V.

1) Meister 180 f.; Hartung 31.
2) Willkür Löbejün N. M. th. s. V. 4 S. 79.
3) Adler 3 ff. In Sangerhausen verwaltete der Rat das Brauwesen bis zum Jahre 1833 (Schmidt II 411). Zweifellos nahm der Rat auch Interesse am Brauwesen als willkommenen Steuerobjekt. Siehe auch Bauer 75.
4) Zergiebel III 129: In Zeitz wurden schon 1322 die Brauzeiten geregelt. Vgl. weiter Gerhardt 341; Berlepsch IX 162: Brauordnung der Stadt Querfurt von 1662 u. a. m.
5) Die Brauordnungen bilden den Abschluß einer langen Entwicklung, die wir heute mangels jeglicher Anhaltspunkte nicht mehr nachbilden können, zumal der Weg in den einzelnen Städten ganz verschieden verlaufen ist. Werder- und Achtbuch der Stadt Eisleben: Abschrift von 1433 in M. Bl. 1907 S. 176. Siehe auch Meister 180 f.
6) Schmidt II 411; Förstemann, Stolberg 71.
7) In Stolberg bestimmte der Rat, wann gebraut werden sollte (Förstemann 71).
8) Vgl. Kap. 3.
9) Schutt oder Schüttung = die zur Einmaischung bestimmte Malzmenge. Guß = die bestimmte Wassermenge.
10) Schutt und Guß wichen in den einzelnen kursächsichen Städten sehr erheblich voneinander ab. Ein kursächsiches Mandat von 1642 enthält eine Zusammenstellung der verschiedenen Schutt- und Gußverhältnisse in den einzelnen Städten (Eichhof 120). Erst ausgangs des 17. Jahrhunderts wurde im steuerlichen Interesse ein für das ganze Land geltender Satz festgelegt (May 35). Siehe auch Zergiebel III 137.
11) Spendelin 241 für das Jahr 1719.
12) Schmidt II 417.

13) Als Nebenprodukte ergeben sich Hefe (Bärme), die an Bäcker und Branntweinbrenner abgesetzt wurde, und Treber, die als Viehfutter im frischen Zustand Verwendung fanden.

14) Zergiebel III 136, Brauordnungen aus den Jahren 1600, 1669, 1730.

15) Willkür Löbejün N. M. th. s. V. 4 S. 79.

16) Albrecht 87 ff.; Brinkmann 38; Techen HG. 1915 S. 87 f.; Zergiebel III 136; Veröffentlichungen XI 2. In Torgau war es verboten, Grützmühlen im Hause zu halten. Für Sangerhausen siehe Schmidt I 72, II 401.

17) Gerhardt 341 und Veröffentlichungen XI 2; siehe auch Kap. II Anm. 104.

18) Im Werder- und Achtbuch der Stadt Eisleben (Uzschriffte von 1433) findet sich ein Eid (M. Bl. 1907 S. 176). Siehe auch Förstemann, Stolberg 70; Cod. Aug. II 1662.

19) Gundermann 149; Braun 24 bereits für das Jahr 1368.

20) In Weißenfels hatte der Brauvogt vor dem Brauen die Gerste auf ihre Qualität hin zu besichtigen (Gerhardt 341).

21) In Zeitz hatte der Brauhöfner darüber zu wachen, daß Malz „in guter, tüchtiger Gerste unverfälscht und in richtigem Maße eingeschüttet werde" (Zergiebel III 138).

22) In Merseburg (Möbius 293) waren die Hopfenmesser Ratsdiener. Siehe auch Möbius 272; Förstemann, Stolberg 73.

23) Borkowsky 55; Zergiebel III 137.

24) Bauer 39.

25) Über Bierfälschungen in Halle siehe Schwetschke 171 f., 194; Br.R. Halle 1719 f.; für Merseburg siehe Möbius 293.

26) Bertram 46: In Belgern nannte man sie Biervisitatoren. — Über die recht eigenartige Bierprobe in Torgau siehe Veröffentlichungen XI 4; May 13; auch Bauer 41: Das Bier mußte Klebkraft haben, das war die Auschauung der Vergangenheit. Nur dann war es gut, wenn es „so malzreich wäre, daß es einem ganz zwischen den Fingern klebte und schmeckte auch wie lauter Zucker so süß, sodaß, wer von demselben Bier nur ein Nösel getrunken hatte, hernachmals flugs danach predigen könnte".

27) Für Naumburg sind 1394 Bierbesichtigungen nachgewiesen (Braun 85). Durch den Rat fanden jährlich vier Besichtigungen statt. Für Belgern siehe Bertram 46. Über Bierproben in Halle, Schwetschke 191. Siehe auch Brinkmann 48; Inama-Sternegg III 2 S. 43 ff.

28) In Halle war mit der Durchführung dieser Aufgabe ein Brauerausschuß beauftragt. Sie ging im Jahre 1718 auf ein sog. Braudirektorium über (Schwetschke 176; Brauordnung Halle von 1679, III). In der Braukommune Hettstedt hat sich eine Kontrollmaßnahme bis in die Neuzeit erhalten. Von jedem Gebräu werden mindestens 60 Liter zurückgehalten, um als Probe und Beweismittel zu dienen. Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt 1907. Für Zeitz siehe Zergiebel III 138: Dort war die innere Einrichtung des Brauwesens unter die Aufsicht und Leitung eines von den Viertelsmeistern und den Brausyndizi gewählten Vorstehers gestellt, dem ein Ausschuß von vier Personen aus den brauberechtigten Bürgern beigegeben war, während aus der Mitte des Rats ein Vertreter gewählt wurde, der auf die Beobachtung der Brauordnung, auf den Preis und die Güte des Bieres sowie darauf zu sehen hatte, daß jederzeit hinreichende Biervorräte vorhanden waren. — Über parteiische Bierproben in Goslar siehe Brinkmann 47 ff. Siehe auch Albrecht 104; Bing 253; Techen HG. 1915 S. 347.

29) Göbel, Chronik 46; für Halle siehe Bauer 39.

30) In Eisleben kannte man als Strafe für das Brauen eines schlechten Bieres die sog. „schwarze Tafel", die von allen gefürchtet war (Akten im Magistratsarchiv). In Schlieben schlug man dem Brauer, der kein gutes Bier gebraut hatte, das Faß zu und verbot ihm den Ausschank (Krieg 86).

31) Gundermann 77, 102 u. a. m.

32) Zeitz, Naumburg, Weißenfels, Wittenberg.

33) Möbius 292 (Verbot des sog. Vorbrauens).

34) Eisleben, Brauordnungen im Magistratsarchiv.

35) Krieg 98.

36) Eisleben, Brauordnungen im Magistratsarchiv.

37) Selbstverständlich lag sehr viel Schuld an den Brauern selbst, die dem Brauwesen nicht das gehörige Interesse entgegenbrachten (Schwetschke 190: Den halleschen Brauern wird aufgegeben, mit der Malzbereitung nicht bis zur letzten Stunde zu warten).

38) Brinkmann gibt S. 49 Anm. 6 eine Stelle wieder, wonach in Merseburg im Frühjahr über 800 Faß Bier gebraut würden, die ebenfalls nicht immer gerieten. Trotzdem würde nicht eher wieder gebraut, als alles Bier verbraucht sei.

39) Dreyhaupt II 360.

40) Cod. Aug. III 551.

41) Vulpius 67: 1378 durfte in Merseburg noch kein fremdes Bier geschenkt werden. Siehe auch Obst, E. sen., 18: In Bitterfeld braute man infolge des salpeterhaltigen Wassers ein schlechtes Bier. Im Ratskeller wurden aus diesem Grunde schon sehr früh fremde Biere verschenkt. — Berlepsch IX 154 gibt an, daß schon im 13. Jahrhundert im benachbarten Saalfeld ein Gesetz vorhanden gewesen sei, das die Einfuhr fremden Bieres streng untersagte. Vgl. Spendelin 92 über Strafen bei Einfuhr verbotenen Bieres (Ao. 1661). Siehe auch Dreyhaupt II 77, 360, 569; Schwetschke 174 f., 202; Heyne, Nahrungswesen 349; Brinkmann 60; Bauer 35; Förstemann, Wittenberg 31; Albrecht 257; Bing 287; Grewe 50; Hoyer 207. Es kam auch vor, daß der Rat die Einfuhr von der Lage des einheimischen Brauwesens abhängig machte (siehe Göbel, Chronik 26; ders., Geschichte 100).

42) Veröffentlichungen XI 2; Förstemann, Wittenberg 31; Brinkmann 61.

43) Die Kirche fiel nicht unter die Einfuhrbeschränkungen (Vulpius 67). Interessant ist der vom Vikarius Körner entfachte Bierstreit wegen Verkaufs Naumburger Bieres, der ein halbes Jahrhundert die Gemüter beschäftigt hat.

44) In diesem Falle wurde im Ratskeller meist nur fremdes, kein einheimisches Bier verzapft. Siehe auch M. Bl. 1908 S. 66/67. Der Verkauf fremder Biere im Stadtbierkeller war ein Vorrecht des Rates, das er an berufsmäßige Verkäufer, die Bier- und Weinzieher (Byr-, Wynzöger), zu vermieten pflegte. Siehe Dreyhaupt II 77, 569; Schwetschke 174 f., 202; Göbel, Chronik 25, 46; ders., Geschichte 99; Weise 185.

45) Dreyhaupt hat II 360 überliefert, daß die Gründung des halleschen Ratskellers ins Jahr 1464 fällt, wo am Donnerstag nach Miserias Domini der Rat an die Gemeinde hat antragen lassen, daß die benötigten Unkosten zur Erhaltung des Gemeinwesens aus dem „Schoss" und anderen Einnahmen nicht mehr bestritten werden könnten, es daher nötig und nützlich sei, daß niemand in der Stadt fremden Wein und Bier schenken dürfe als der Rat. Diesem Antrag hat die Gemeinde auch stattgegeben. Eine Bierkellerrechnung vom Jahre 1709 (Akten des Magistratsarchivs Halle) gibt an, daß in diesem Jahre 464 Faß fremdes Bier nebst 241 Kufen Merseburger in Halle geschenkt wurden. Die Einnahme belief sich auf 10 345 Thlr. 13 Gr. 6 Pfg. Siehe auch Schwetschke 175. — In Cönnern war schon seit 1587 der

Ratskeller an den sog. Ratsschenken für 100 fl. jährlichen Pachtzins verpachtet. Der Schenke hatte außerdem noch für die Niederlage im Rathause von jedem Faß Bier 12 Gr. an die Kämmerei zu entrichten (Göbel, Geschichte 99). — In den privilegierten Gasthöfen durfte nur einheimisches Bier geschenkt werden. Das Monopol zum Ausschank fremder Biere ruhte zunächst nur auf dem Ratskeller (Zergiebel IV 112). Siehe auch Veröffentlichungen XI 2, 7; Möbius 274.

46) Gerhardt 342.

47) Möbius 278.

48) Der Rat der Stadt oder der betreffende Landesherr zogen aus den Ratskellern ansehnliche Gewinne. Oft hatte sich der Rat das Recht vorbehalten (oder sich verleihen lassen), den Transport fremder Biere in die Stadt selbst zu besorgen. Vgl. M. Bl. 1894 S. 29 u. 48 (Urkunden von Hettstedt); ebenda 1907 S. 179.

49) Spangenberg, M. Chr. I. Teil S. 405b; Polizeiordnung von 1512.

50) Frey u. Becker 123, Ao. 1524; Weise 185. Dann Gerhardt 342 für die Jahre 1583—1590; Braun 523 für das Jahr 1593 und S. 379; Gundermann 36; Simon 547; Obst, E. sen., 32.

51) Besonders in Merseburg und Zeitz (Rothe 145, 151 f.).

52) Zergiebel III 145 ff.

53) Ders. III 151. Ao. 1573 war es den Zeitzer Bürgern nicht mehr verboten, fremdes Bier einzuführen.

54) Obst, E. sen., 63: Klage der Brauerschaft aus dem Jahre 1679.

55) Obst, E. sen., 62: Beschwerde des Rats an den Amtsschösser in Merseburg.

56) Über Taxordnungen siehe Jahn 89, 92 ff., 103, 110; Bauer 42. In Halle waren (Heyne, Nahrungswesen S. 348 Anm. 62) im Jahre 1476 Ratsherren (sog. Bierherren) beauftragt, auf preiswürdiges Bier zu achten. Siehe auch Mylius, Corpus III 6 ff. (Polizeiordnung von 1688). Danach hatten die Bierherren weiter darauf zu achten, daß die Bürger ein unverfälschtes Getränk und richtiges Maß erhielten.

57) Berlepsch IX 154. Nach Jahn 91 finden sich im 14. Jahrhundert in Nürnberg, 1430, 1437, 1572 in Lüneburg Biertaxen. Anton III 321; Hartl 14.

58) M. Bl. 1908 S. 67 und Brauordnungen im Magistratsarchiv Eisleben. Der Bierpreis wurde am Dienstag nach Invokavit festgelegt. Die Höhe wurde vom Rat unter Zuziehung des alten Rats, der Schöppen, Innungsmeister und der Viermänner beschlossen. Im 17. Jahrhundert bestimmte aber der Rat allein den Preis nach Gelegenheit der Zeit und des Einkaufs von Gerste und Hopfen. Der Marktmeister hatte den bewilligten Preis auszurufen. — Brauordnung von 1698, V 17, Magistratsarchiv Halle: Der Preis wurde alle halbe Jahre (Ostern und Michaelis) vom Rat festgesetzt. Maßgebend war der Gerstenpreis. Siehe auch Schwetschke 171, 193; Mylius, Corpus III 86.

59) Förstemann, Wittenberg 31. In Stolberg (Förstemann 73) wurden auch die Preise für die Treber festgesetzt. Vgl. auch Albrecht 113; Brinkmann 53; Techen, HG. 1916 S. 210.

60) Bertram 46; Göbel, Chronik 46; derselbe, Geschichte 98; Akten B XIII, 41 für das Jahr 1802 im Magistratsarchiv Eisleben.

61) Simon 635.

62) Schwetschke 191; Förstemann, Stolberg 72; Brinkmann 53 f.

63) Eine statistische Zahlenübersicht konnte wegen zu dürftiger Zahlenangaben nicht beschafft werden. Vgl. Falke im Jb. f. Nat.-Ök. u. Stat. Jg. 1869 u. 1871: Veröffentlichungen XI 6.

64) Albrecht 112: In Lübeck bezog sich die Norm ebenfalls nur auf das Stadtbier. Was der Brauer ins Ausland versandte, verkaufte er so teuer, wie er konnte.

65) Bertram 46; Göbel, Chronik 46; ders., Geschichte 98; Akten im Magistratsarchiv Eisleben B XIII, 41; Hartl 17.

66) Akten im Magistratsarchiv Eisleben B XIII, 41 für das Jahr 1802.

67) Ebenda.

Anmerkungen zu den Schlußbetrachtungen.

1) Below, G. von, Historische Zeitschrift Bd. 86 S. 63 ff.; Sieveking, H., Die mittelalterliche Stadt (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 2 S. 193 f.); Keutgen, Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Bd. 4 (1906) S. 284 f.; Rörig in Historische Vierteljahrsschrift 1919 S. 114; Passow, Freie und gebundene Wirtschaft, Hannover 1932, S. 8 f.

2) Eichhof 12.

3) Mayer, DWGNZ. 46.

4) Passow, ebenda S. 9.

5) Heinrich, Walter, Grundlagen einer universalistischen Krisenlehre, Jena 1928, S. 341.

6) Dietzel, Heinrich, Technischer Fortschritt und Freiheit der Wirtschaft, Leipzig und Bonn 1922, zitiert bei Weber, Adolf, Ende des Kapitalismus, 3. Aufl., München 1930, S. 36.

Verzeichnis der benutzten Schriften.

1. Bierbrauerei.

a) Allgemeine Schriften:

Allgemeine Brauer- und Hopfenzeitung Nr. 162, 1907.

Bau, A., Bierbrauerei, Leipzig 1911.

Bauer, Max, Der deutsche Durst. Methyologische Skizzen aus der deutschen Kulturgeschichte, Leipzig 1903.

Busemann, M., Das mitteldeutsche Malz- und Brauereigewerbe, in „Mitteldeutschland, das neue Wirtschaftszentrum", herausgegeben von Prof. Dr. W. Hoffmann, Berlin o. J.

Delbrück, M., und Struve, E., Beiträge zur Geschichte des Bieres und der Brauerei, Berlin 1903.

Ecker, Art. Bier und Bierbrauerei im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl., Jena 1924, S. 834 ff.

Eichhof, Fried. Aug., Geschichte und unpartheyische Untersuchung der Braunahrungsstreitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten in ChurSachsen, Leipzig 1803.

Grässe, Theodor, Bierstudien, Scherz und Ernst, Dresden 1872.

Hartl, C., Die wirtschaftliche Organisation des deutschen Braugewerbes in Vergangenheit und Gegenwart, Berlin 1912.

Hermann, L., Die gekräuterten und gewürzten Biere (Allg. Brauer- und Hopfenzeitung vom 1. März 1928).

— Das Bier im Volksmund, Berlin bei Reimar Hobbing o. J. (1930) (zitiert Bier).

Jahrbücher 1928—1932 der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V., Berlin (zitiert Jb.GBB.).

Kobert, R., Zur Geschichte des Bieres, Halle 1896.

Kunze, Fr., Zur Geschichte des Hopfens (Allg. Brauer- und Hopfenzeitung vom 17. Aug. 1928).

Poll, P. I., Beiträge zur Geschichte des Klosterbrauwesens (Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V., Berlin 1928 S. 9 ff. und 1929 S. 26 ff.) (zitiert Beiträge).

— Seit wann wird in Bayern untergärig gebraut? (ebenda Jahrbuch 1928 S. 49 ff.) (zitiert Bayern).

— Das Klosterbrauwesen. Seine Entwicklung und sein Einfluß auf das Brauwesen überhaupt (ebenda Jahrbuch 1929 S. 18 ff.) (zitiert Klosterbrauwesen).

Prätorius, K. G., Versuch einer Beantwortung der von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen auf den Julius 1789 aufgegebenen Preisfrage: Ist es vorteilhaft, das Bier von den, von der Obrigkeit angenommenen Bedienten in öffentlichen Brauhäusern nach einer vorgeschriebenen Weise oder von einzelnen Brauern in ihren Häusern brauen zu lassen? Berlin 1791.

Schoellhorn, F., Bibliographie des Brauwesens, Berlin 1928.
Nachträge dazu in den Jahrbüchern der Gesellschaft für die Geschichte und Bibliographie des Brauwesens e. V., Berlin 1928—1932.

Thausing, J. E., Theorie und Praxis der Malzbereitung, Leipzig 1907.

Wirminghaus, A., Art. Bier, Brauereigewerbe im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. I, Jena 1911, S. 485 ff.

b) Spezielle Schriften:

Albrecht, Hans, Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865 (Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde Bd. 17), Lübeck 1915.
Bing, Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1909.
Brinkmann, Hans, Das Brauwesen der kaiserlich freien Reichsstadt Goslar, Goslar a. H. 1925 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Goslar Heft 3).
Grewe, J., Das Braugewerbe der Stadt Münster, Diss. Münster 1907.
Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe, Hansische Geschichtsblätter 1913.
Kampeter, Die wirtschaftliche Entwicklung des rhein.-westf. Brauereigewerbes, Gießen 1925.
Knoblauch, R., Braugeschichtliches aus dem alten Kloster St. Gallen, Berlin 1926.
Kohl, Heino, Die Entwicklung und volkswirtschaftliche Bedeutung der Münchner Brauindustrie, München 1923.
Krauskopf gen. Tettenborn, Das Brauwesen der Stadt Zerbst, Diss. Greifswald 1922.
Lenz, Paul, Die Entwicklung des Dortmunder Brauwesens, 1924.
Martell, P., Zur Geschichte des Brauwesens in Kursachsen, Tageszeitung für Brauerei VII. Jg. Nr. 233.
May, E., Entwicklung der sächsischen Bierbrauerei, Borna-Leipzig 1905.
Roth, E., Die Entwicklung des Schweinfurter Braugewerbes, Würzburg 1923.
Sandler, O., Die Kulmbacher Brauindustrie, Leipzig 1926.
Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hansische Geschichtsblätter (HG.) 1915 bis 1916.

2. Urkunden, Chroniken usw.

a) Für größere Bezirke:

I. Grafschaft Mansfeld:

Ahrens, Historische Nachrichten über die Städte der Grafschaft Mansfeld, 1834/35.
Annalen der Grafschaft Mansfeld, 1805/09.
Busch, G. F., Chronik der Grafschaft Mansfeld, enthaltend historische Nachrichten vom Ursprunge dieser Grafschaft bis auf die neuere Zeit, Leimbach 1849.
Francke, Historie der Grafschaft Mansfeld, 1723.
Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 20: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, 1888.
Könnecke, Max, Die evangelischen Kirchenvisitationen des 16. Jahrhunderts in der Grafschaft Mansfeld (Mansfelder Blätter Jg. 1898).
Krumhaar, C., Die Grafen von Mansfeld und ihre Besitzungen, Eisleben 1872 (zitiert Grafen).
Mansfelder Blätter, Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben, Jahrgänge 1—35, 1889—1927 (zitiert M. Bl.).
Spangenberg, Cyriacus, Mansfeldische Chronika I. Teil, 1572 (zitiert M. Chr.).
— Mansfeldische Chronika III. Teil Buch 3, herausgegeben im Auftrag des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld in Eisleben durch Prof. Dr. Rud. Leers, Eisleben 1912.

Spangenberg, Cyriacus, Mansfeldische Chronika, der IV. Teil, herausgegeben
a) von Prof. R. Leers, Titel 1—10 (Mansfelder Blätter Jg. 30, Eisleben 1916, S. 1—240);
b) von M. Könnecke, vollendet von R. Leers, Titel 11 (Mansfelder Blätter Jg. 31/32, Eisleben 1918, S. 241—366);
c) von C. Rühlemann, Titel 31—43 (Mansfelder Blätter Jg. 27, Eisleben 1913, S. 1—312);
d) von C. Rühlemann, Titel 44—59 (Mansfelder Blätter Jg. 28, Eisleben 1914, S. 313—554);
e) von C. Rühlemann, Titel 12—14 (Mansfelder Blätter, Ergänzungen und Schlußheft zu Bd. 30—32, Eisleben 1924, S. 367—436).

II. Herzogtum Magdeburg:

Hansen, Geschichte des Herzogtums Magdeburg, 1772.
Heineccius, Ausführlich topographische Beschreibung des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburger Anteils, 1785.
Hertel, Die ältesten Lehensbücher der magdeburgischen Erzbischöfe, 1883.
Opel, Julius, Die Vereinigung des Herzogthums Magdeburg mit Kurbrandenburg, Halle a. d. Saale 1880 (zitiert Vereinigung).
Mylius, Ch. O., Corpus Constitutionum Magdeburgicarum Novissimarum oder Königl. Preuß. und Churfl. Brandenb. Landes-Ordnungen, Edicta und Mandata, im Herzogthum Magdeburg, wie auch in der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit, von anno 1680 biß 1714 publiciret. Magdeburg und Halle o. J. (zitiert Corpus).
— Continuatio Corporis Constitutionum Magdeburgicarum oder Landes-Ordnungen, Edicta, Mandata etc., welche im Herzogthum Magdeburg und Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit ferner von anno 1714 bis auf 1717 puliciret sind. Halle und Magdeburg o. J. (zitiert Continuatio).

III. Kursachsen, Königreich Sachsen:

Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici, Worinnen die in dem Churfürstentum Sachsen und dazu gehörigen Landen, auch denen Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz publizierte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten, nebst einem Elencho, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, Mit Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Allergnädigster Bewilligung ans Licht gegeben und in richtige Ordnung gebracht von Johann Christian Lünig.

I. und II. Teil (Bd. I und II), Leipzig 1724.
I. Fortsetzung, 1. und 2. Abteilung (Bd. III und IV) (Gesetze bis 1772), Leipzig 1772.
II. Fortsetzung, 1. und 2. Abteilung (Bd. V und VI) (Gesetze bis 1800), Leipzig 1805/06.
III. Fortsetzung und 1. Abteilung (Bd. VII) (Gesetze 1801—1818), Dresden 1824.
III. Fortsetzung und 2. Abteilung (Bd. VIII) (Gesetze 1801—1818), Dresden 1824.
(Zitiert Cod. Aug.)

Das sich selbst kennende Churfürstentum Sachsen (Universitätsbibliothek Halle, ohne Jahresangabe, Verfasser ist nicht angegeben).
Engelhardt, Handbuch der Erdbeschreibung der kursächsischen Lande, 1801.
Falke, Joh., Die Geschichte des Kurfürsten August von Sachsen in volkswirtschaftlicher Beziehung, 1868 (zitiert Kurf. August).
— Die landständischen Verhandlungen unter dem Herzog Heinrich von Sachsen (1539—1541), Archiv für sächsische Geschichte Bd. X, 1872.
— Geschichtliche Statistik der Preise im Königreich Sachsen, Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. XVI, 1871.
— Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts (Ztschr. f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1874).
Gerber, Die unbekannten Wohltaten Gottes in dem Churfürstentum Sachsen, 1717.
Landesordnungen:
1. Der Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Friedrichen, des Mittleren, Herrn Johanns Wilhelm, und Herrn Johanns Friedrichen des Jüngeren, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, Policey- und Lands-Ordnung, Zur Wohlfahrt und Besten Derselben Landen und Unterthanen, bedacht und ausgegangen. Aus dem Jahre 1556, gedruckt Anno 1580 (zitiert Landesordg. 1556).
2. Der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herrn Friedrich Wilhelms, und Herrn Johannsen Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Düringen, und Marggrafen zu Meißen, etc. Polizey- und Landes-Ordnunge, Zu Wohlfahrt, Nutz und besten derselben Unterthanen und Fürstenthumb bedacht und im Jahre 1589 außgangen. Altenburg 1671.
Leonhardi, F. G., Handbuch für Reisende durch die sächsischen Lande, Leipzig 1796 (zitiert Hb. f. Reisende).
— Abriß der Erdbeschreibung und Geschichte der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, Leipzig 1799 (zitiert Abriß).
— Erdbeschreibung der Churfürstlich- und Herzoglich-Sächsischen Lande, 2 Bde., III. Aufl., Leipzig, Bd. I 1802, Bd. II 1803 (zitiert Erdbeschr. Sachsen).
Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen Bd. 1—18, 1814 ff.
Wuttke, R., Sächsische Volkskunde, Dresden 1901.

IV. Preußen:

Akta Borussika III, Die einzelnen Gebiete der Verwaltung: Getreidehandelspolitik (Naudé, Schmoller und Skalweit) Bd. 1, 2, 3; 1896.
— V Bd. 1: Rachel, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik, 1911.
Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, Jg. 1863.
Krug, Leopold, Geschichte der staatswirtschaftlichen Gesetzgebung im preußischen Staate, 1806.
— Topographisch - Statistisch - Geographisches Wörterbuch der sämmtlichen preußischen Staaten oder Beschreibung aller Provinzen u. s. w. in den preußischen Staaten, Halle 1797 (zitiert Wörterbuch).
Leonhardi, F. G., Erdbeschreibung der Preußischen Monarchie 4. Bd. I. Abtheilung, Halle 1796 (zitiert Erdb. Preußen).
Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates Bd. 1—8, 1868—1908.

Schmoller, G., Das brandenburgisch-preußische Innungswesen von 1640 bis 1806 (in: Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, herausgegeben von Koser, Leipzig).
— Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, 1921.
— Studien über die preußische Wirtschaftspolitik, Jb. f. Gesetzgebung usw. Bd. 8.
— Studien über die wirtschaftliche Politik Friedrichs des Großen und Preußens überhaupt von 1680 bis 1786 (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, N.F. Jg. VIII 1884, Jg. X 1886, Jg. XI 1887).
— Umrisse und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, besonders des preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, 1898.
Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Tätigkeit für den Landbau Preußens, 1876.
Statistisches Handbuch für den preußischen Staat Bd. 1—4, 1888—1903.

V. Regierungsbezirk Merseburg:

Schadeberg, J.: Skizzen über den Kulturzustand des Reg.-Bez. Merseburg, Vier Abtheilungen, Halle 1852, 1856, 1857/58.

VI. Provinz Sachsen:

Geschichtsquellen der Provinz Sachsen:
Bd. 16: Die ältesten Lehensbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe, 1883.
Bd. 20: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld, 1888.
Handbuch der Provinz Sachsen, 1839—1900.
— für die Provinz Sachsen, 1882.

VII. Sachsen-Thüringen:

Monatsblätter des Thüringisch-Sächsischen Vereins, 1887—1894.
Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums. Bd. 1—24, Halle und Nordhausen, 1834—1910 (zitiert N.M.th.s.V.).

b) Für einzelne Städte:

Artern:

Engelhardt, Arterner Quellenkunde, 1913.

Belgern:

Bernhardi, Bierkomment aus dem Jahre 1649 für Belgern, 1891.
Bertram, Gebrüder, Chronik der Stadt Belgern und Umgegend, Belgern 1860.
Schlewitz und Georg, Nachrichten der Stadt Belgern, 1748.

Bitterfeld:

Obst, Aufsätze zur Geschichte Bitterfelds (ohne Jahresangabe, Universitätsbibliothek Halle).
— Die Stadt Bitterfeld, 1909.
— Bitterfeld während des Dreißigjährigen Krieges, 1887.
Obst, Emil sen., Die Geschichte der Bitterfelder Brauerei, Bitterfeld 1924.

Brehna:
Willkür der Stadt Brehna vom Jahre 1609; veröffentlicht durch Fr. Bode in Neue Mitteilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen Bd. 24 Heft 3 S. 261 ff., Halle 1910.

Cönnern:
Göbel, Torald, Chronik der Stadt Cönnern im Saalkreise, Cönnern 1873.
— Die Geschichte der Stadt Cönnern im Saalkreise, I. Teil, Cönnern 1898.
Hertzberg, Löbejün und Cönnern während des Dreißigjährigen Krieges, 1882.

Crossen:
Frey und Becker, Chronik für den Amtsbezirk Crossen a. E., 1898.

Delitzsch:
Lehmann, Chronik der Stadt Delitzsch, 1852.

Dommitzsch:
Rödern, Fr., Historische Nachrichten von Dommitzsch, 1750.
Schubert, Geschichte der Kirchengemeinde Dommitzsch, 1910.

Eckartsberga:
Emsmann, Geschichte des Kreises und der Stadt Eckartsberga, 1832.

Eilenburg:
Geißler, C., Chronik der Stadt Eilenburg, 1829.
Geschichte der Stadt Eilenburg (Festschrift), 1909.
Gundermann, Chronik der Stadt Eilenburg, 1879.
Simon, Jeremias, Eilenburgsche Chronik, 1696.

Eisleben:
Akten des Magistratsarchivs Eisleben.
Boehmer, Julius, Eislebens Anfänge (Mansfelder Blätter Jg. 26), Eisleben 1912.
Gelbke, Volkszahl der Stadt Eisleben (Mansfelder Blätter Jg. 1890).
Größler, Hermann, Urkundliche Geschichte Eislebens bis zum Ende des 12. Jahrhunderts, 1875.
— Das Werden der Stadt Eisleben, ohne Jahr.
Sommer und Größler, Eislebener Stadtchronik, 1520—1738, erschienen 1882 bis 1903.

Halle:
Akten des Magistratsarchivs Halle.
Brotuff, Chronika von der Erbauung der Stadt Halle, 1679.
Brautafel der Stadt Halle, 1797.
Brauordnung der Stadt Halle vom Jahre 1679.
— der Stadt Halle vom Jahre 1698.
Dreyhaupt, J. Chr. v., Pagus Neletici et Nudzici oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stifft, nunmehr aber durch den westphälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses, und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer, Insonderheit der Städte Halle, Neumarckt, Glaucha, Wettin, Löbejün, Cönnern und Alsleben; aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichen mit Fleiß zusammen getragen, Mit vielen ungedruckten Documenten bestärcket. Zwei Theile. Halle 1749, 1750.
Förstemann, K. E., Die alten Statuten der Stadt Halle (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. I Heft 2, Halle 1834).

Hagen, C. H. Freiherr vom, Die Stadt Halle, nach amtlichen Quellen historisch-topographisch-statistisch dargestellt. Zugleich Ergänzung und Fortsetzung der Dreyhaupt'schen Chronik. 2 Bde. Halle 1867.
— Verwaltungsberichte, 1867 bis 1879.
Heinecke, E., Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Halle unter brandenburgisch-preußischer Wirtschaftspolitik von 1680—1806, Halberstadt 1929.
Hertzberg, G. Fr., Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit, Halle 1889—93 (zitiert Halle).
— Entwicklungsgang der Stadt Halle, 1891.
Königl. Preußisches Brau-Reglement der Stadt Halle, allergnädigst ertheilet und publiciret Anno 1719.
Misselwitz, A., Die Entwicklung des Gewerbes in Halle während des 19. Jahrhunderts, Jena 1913.
Neuß, E., Die Entwicklung des Halleschen Wirtschaftslebens vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Weltkrieg, Halberstadt 1924.
Schultze-Galléra, S. Baron v., Geschichte der Stadt Halle.
1. Das mittelalterliche Halle von der Gründung der Stadt bis zur Entwicklung des städtsichen Rates, Halle 1925.
2. Von der Entwicklung des städtischen Rates bis zum Untergang der städtischen Freiheit, Halle 1929.
Schwetschke, E., Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle a. S. von 1680 bis 1880. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Volkswirtschaft. I. Band 1680—1806. I. Theil. Salzwesen; Brauwesen; Stärkebereitung. Halle 1883.
Vernewerte Brawer-Ordnung der Stadt Halle. Publiciret Anno 1615.
Vernewerte Brawer-Ordnung der Stadt Halle, 1629.
Wagner, Aus der Geschichte des Neumarktes, 1901.
Weise, K. H., Halle und Merseburg historisch und topographisch dargestellt, Merseburg 1824.

Herzberg:

Pallas, Geschichte der Stadt Herzberg im Schweinitzer Kreise, 1901.
Schulze, Chr., Chronik der Kreisstadt Herzberg, 1842.

Hettstedt:

Friedrich, H., Das Hettstedter Zapfenbier. Allg. Zeitg. f. Mitteldeutschland Halle vom 28. Okt. 1921.
Größler, H., Urkunden der Stadt Hettstedt (Mansfelder Blätter Jg. 1894).
Verwaltungsbericht der Stadt Hettstedt, 1907.

Kemberg:

Bilder aus der Stadt Kemberg, 1910 (Festschrift).
Geschichte der Stadt Kemberg, 1910.

Lauchstedt:

Arnold, Chronik von Lauchstedt, 1881.

Löbejün:

Die Willkühr der Stadt Löbejün vom Jahre 1593 (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altert.-Vereins Bd. 4, 1840, S. 74 ff.).
Hertzberg, G. F., Löbejün und Cönnern während des Dreißigjährigen Krieges, 1882.

Mansfeld:

Krumhaar, Versuch einer Geschichte von Schloß und Stadt Mansfeld, 1869 (zitiert Versuch).
Walther, Heimatkunde von Mansfeld, 1881.

Merseburg:
Hahn, Historia Martisburgica, 1606.
Hoffmann, Historische Nachrichten aus Alt-Merseburg, 1903.
Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 36, 1899.
Merseburger Chroniken, 1913.
Möbius, G., Neue Merseburgische Chronika, 1668, nebst der Fortsetzung von G. L. Präger bis 1760. Herausgegeben vom Verein für Heimatkunde in Merseburg, Merseburg 1914.
Opel, J. O., Privilegium des Raths zu Merseburg vom Jahre 1569 (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. XV, Halle 1882, S. 193 ff.).
Rademacher, Aus Merseburgs alter Geschichte, 1906—1913.
Reuschert, Heimatkunde des Kreises Merseburg, 1899.
Sander, Ambrosius, Chronik der Stadt Merseburg, 1840.
Steffenhagen, Geschichte der Stadt Merseburg, 1898.
Vulpius, Joh., Megalurgia Martisburgica, 1700.
Weise, K. H., Halle und Merseburg historisch und topographisch dargestellt, Merseburg 1824.

Naumburg:
Bernhardi, Chronik der Stadt Naumburg, 1838.
Borkowsky, Aus der Vergangenheit der Stadt Naumburg 1—3, 1893 (zitiert Vergangenheit).
— Geschichte der Stadt Naumburg, 1897.
Braun, Naumburger Annalen vom Jahre 799 bis 1613, herausgegeben von Köster, 1892.
Grubner, Historische Nachrichten von Naumburg, 1753.
Hoppe, Urkunden des städtischen Archivs Naumburg, 1912.
Krottenschmidt, Naumburger Annalen, 1891.
Opel, J. O., Die Städte Naumburg und Zeitz während des Dreißigjährigen Krieges. (Aus Zader, Naumburgische vndt Zeizische Stiffts-Chronica. Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. 9 Heft 2, 1857—62, S. 22 ff.) (Zitiert N.u.Z.)
Prettenus, J. R., Disputatio seu judicium medicum de cerevisia Numburgiensi quod Auxiliante Deo et Annuente Gratioso Collegio Medico in Illustri Academia Jenensi, sub Praesidio Dn. Jacobi Wolff, Phil. atque Med. Doct. et Academici Curiosi, publico eruditorum examini commendat. Jena 1684.
Schöppe, Das alte Naumburg, 1895.
Wispel, Entwicklungsgeschichte der Stadt Naumburg, 1903.

Pforta:
Urkundenbuch des Klosters Pforta, Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 33.

Querfurt:
Schneider, W., Querfurter Stadt- und Kreischronik, Querfurt 1902.
Spangenberg, Cyriacus, Quernfurtische Chronica, Historischer Bericht von der alten und löblichen Herrschaft Qvernfurt in Sachsen und was sich alles in derselben und darneben an der Saal und Unstrut und sonst für dem Hartz .... zugetragen, 1630.
Sturm, K. A. G., Chronik der Stadt und Herrschaft Querfurth, Querfurth 1845.

Sangerhausen:
Schmidt, Fr., Geschichte der Stadt Sangerhausen. In 2 Teilen. Sangerhausen I 1906, II 1906.

Schlieben:
Krieg, Chronik der Stadt Schlieben, 1897.

Schmiedeberg:
Hellwig, J. Fr., Bilder aus der Vergangenheit der Stadt Schmiedeberg, Schmiedeberg 1906.

Stolberg:
Förstemann, K. E., Die alten Statuten der Stadt Stolberg a. Harz (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. 6 Heft 1, Halle und Nordhausen 1841, S. 62 ff.).

Torgau:
Bieler, Kurzgefaßte Chronik von Torgau, 1769.
Henze, Geschichte von Torgau, 1909.
— „Torgisch Bier", in Veröffentl. des Altertumsvereins zu Torgau, Torgau 1897, S. 1—8.
Jacob, Geschichte des Gasthofes zum goldenen Anker in Torgau, 1891.
Knabe, C., Urkundenbuch der Stadt Torgau, 1896/97.
Publikationen (Veröffentlichungen) des Altertumsvereins zu Torgau I—XII, Torgau 1887—1898 (zitiert Veröffentlichungen).
Statuta des Raths zu Torgau von 1622, 1666, 1677, 1698, 1719.

Weißenfels:
Gerhardt, Geschichte der Stadt Weißenfels, 1907.
Otto, E., Geschichte der Stadt Weißenfels, 1796.
Sturm, Chronik der Stadt Weißenfels, 1846.

Wittenberg:
Förstemann, K. E., Die Willkür und Statuten der Stadt Wittenberg; aus dem Wittenberger Statutenbuche mitgetheilt (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. 6 Heft 3, Halle 1841—43, S. 28 ff.).
— Vorzeichnis etzlicher sonderbaren gebreuche, freiheiten, ordnungen vnndt satzungen, derer sich ein Rath zum Teil aus alther gewonheit, zum Teil auß guetherzigen vnnd wohlmeinenden Rath vnnd schlus der dreien Rethe, vierzigk Mannen vnd der gemeine etc. verhaltenn thutt (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. 6 Heft 3, Halle 1841—1843, S. 44 ff.).
Kettner, Historische Nachrichten von dem Ratskollegio Wittenberg, 1734.
Meyner, Vorläufer oder kurze Überlieferung der Geschichte der Stadt Wittenberg, 1842.
— Geschichte der Stadt Wittenberg, 1845.
Stier, Wittenberg im Mittelalter, 1855.

Zeitz:
Brau- und Schenkordnung der Stadt Zeitz, 1730.
Krebs, Chronik der Stadt Zeitz, 1837.
Opel, J. O., Die Städte Naumburg und Zeitz während des Dreißigjährigen Krieges (Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Altertumsvereins Bd. 9 S. 22 ff.).
Rothe, L., Aus der Geschichte der Stadt Zeitz, 1876.
— Historische Nachrichten aus der Geschichte der Stadt Zeitz, 2. Aufl. 1892.
Schulze, Walther, Die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Zeitz, Zeitz 1927.
Verzeichnis der Auslosung, 1732.
— wie die Losordnung . . ., 1731.
Zergiebel, E., Chronik von Zeitz und den Dörfern des Zeitzer Kreises nach Urkunden und Akten aus den Jahren 968 bis 1895, 3 Bde. in 4 Theilen, Zeitz 1892—1896.

3. Allgemeine Schriften.

a) Mitteldeutschland:

Aubin, G., Entwicklung und Bedeutung der mitteldeutschen Industrie, Halberstadt 1924.
Hoffmann, W., Der mitteldeutsche Wirtschaftsbezirk, in Nr. 4 der Mitteldeutschen Nachrichten, 2. Jg. 1922.
— Mitteldeutschland, das neue Wirtschaftszentrum, Berlin o. J.
Lüttgens, Mitteldeutschland, Erfurt 1931.
Tienemann, J., und Schebel, H., Bibliographie von Mitteldeutschland. Mitteilungen des Vereins der Geographen a. d. Universität Leipzig, VIII u. IX, o. J.

b) Handbücher:

Anton, Erste Linien eines Versuchs über der alten Slawen Ursprung, Sitten, Gebräuche, Meinungen und Kenntnisse, 1783 (zitiert Slawen).
Blätter für Heimatkunde (Allgemeine Zeitung für Mitteldeutschland, Halle) Nr. 22 vom 28. Okt. 1921.
Kühnert, Entwicklungsgeschichte der Wirtschaft in Thüringen, Jena 1921.

c) Geschichtswerke:

Bartels, A., Der Bauer in der deutschen Vergangenheit, Leipzig 1900.
Bühler, J., Die Kultur des Mittelalters, Leipzig 1931.
Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 2 Bde., 1851/52.
Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852.
Hartung, Fr., Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig und Berlin 1914.
Kretzschmar, Joh. R., Die Entstehung von Stadt und Stadtrecht in den Gebieten zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neiße, Breslau 1905.
Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, Erlangen 1871.
Meister, A., Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, Leipzig und Berlin 1922.
Müller-Lyer, F., Phasen der Kultur, München 1908.
Schulze, Eduard Otto, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896.
Spendelin, J. Chr., Handbuch über die gesammten deutschen Steuerrechte, Cöthen und Leipzig 1790.
Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung (Jb. f. Nationalökonomie u. Statistik III. Folge Bd. VIII).

d) Wirtschaftsgeschichte, Gewerbewesen, Statistik:

Adler, Georg, Über die Epochen der deutschen Handwerkerpolitik, Jena 1903.
Below, G. v., Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. II. Aufl., München und Berlin 1923.
Berlepsch, H. A., Chronik der Gewerke Bd. 9, St. Gallen o. J.
Bücher, Karl, Entstehung der Volkswirtschaft I. Bd., XI. Aufl., Tübingen 1919.
Heyne, M., Das altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908.
— Fünf Bücher deutsche Hausaltertümer von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum 16. Jahrhundert. II. Bd.: Das deutsche Nahrungswesen, Leipzig 1901 (zitiert Nahrungswesen).
Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte, 3 Bde., Leipzig 1879—1901.

Jahn, Georg, Zur Gewerbepolitik der deutschen Landesfürsten vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1909.
Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik Bd. 13 u. 16, Jg. 1869, 1871.
— III. Folge, Bd. 5 u. 6, 1893.
— für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, N.F. XI, 1877.
Kötzschke, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert, Leipzig und Berlin 1908 (zitiert DWG.).
— Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Jena 1924 (zitiert AWG.).
Löbe, R., Zur Geschichte des deutschen Zunftwesens, Mitteilungen des Gesch.- u. Altertumsvereins zu Eisenberg Bd. III Heft 4, Eisenberg 1904.
Mascher, Deutsches Gewerbewesen, 1866.
Mayer, Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, Leipzig 1928 (zitiert DWGMA.).
— Deutsche Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, Leipzig 1928 (zitiert DWGNZ.).
Rauers, F., Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland, Gotha 1906.
Rohrscheidt, Vor- und Rückblick auf Zunftzwang und Gewerbefreiheit, Jahrb. f. Nationalökonomie III. Folge Bd. 8, 1894.
Roscher, Nationalökonomik des Gewerbefleißes und Handels, 8. Aufl., bearb. von W. Stieda, Stuttgart und Berlin 1913.
Schmoller, G., Zur Geschichte der nationalökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode, Tübinger Zeitschr. 1860.
Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig und Berlin 1907.
Vieban, G., Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, 1868.
Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte, herausgegeben von S. Hellmann und M. Palyi, 2. Aufl., Leipzig 1924.
Zeidler, W., Das Zunftwesen in der Stadt Altenburg, Halle 1901.
Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 30, 1871.
Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, Leipzig 1878.

e) Landwirtschaft, Landwirtschaftspolitik:

Anton, K. G., Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, 1795—1802 (zitiert teutsche Landw.).

f) Nachschlagewerke:

Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der Deutschen Geschichte, 8. Aufl., herausgegeben von Paul Herre, Leipzig 1912.
Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands Bd. 1—4, Leipzig 1901—1904.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, IV. Aufl., Bd. 1—8 u. Ergänzungsband, Jena 1923—1929 (zitiert H.d.St.).
Hoffmann, P. F. L., Wörterbuch der deutschen Sprache, Leipzig 1853, und 5. Aufl., Leipzig 1905.
Kluge, Fr., Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 10. Aufl., Berlin und Leipzig 1924.
Lueger, O., Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, Stuttgart und Leipzig, II. Bd. o. J. (Art. Bierbrauerei S. 384 ff.).
Meyers Großes Konversationslexikon, 6. Aufl., Leipzig und Wien 1909 ff.
Wörterbuch der Volkswirtschaft, III. Aufl., Jena 1911 (zitiert W.d.V.).

Ortschaft	Geschichtliches	Zahl der Häuser	Brauberechtigte Häuser	Zahl der Einwohner	Zahl der Brauhäuser	Bemerkungen
Alsleben		1782: 186 1802: 198 (168)	86 (84)	1782: 917 1802: 1128	1 öff. Brauhaus	
Artern		1800: 355		1779: 1163 über 12 J. 1796: 2677		
Belgern	973 als civitas Belgora von Dietmar erwähnt. 1632 vollkommen eingeäschert	1697: 214 1799: 288		1697: 1075 1799: 1500	1628: 34 eingerichtete Bürgerhäuser 1655: 4 Brauhäus. 1785: 3 „	Die Braupfanne gehörte der Kirche. Diese ging erst im 17. Jahrh. in das Eigentum d. Rates über.
Beesen a. d. Elster		1787: 55		1791: 293		
Beesen a. d. Saale		1787: 82		1791: 399		
Bitterfeld	Seit dem 12. Jahrhundert als Stadt erwähnt	1752: 208 1799: 220	63	1752: 1185 1799: 1200	2 öffentl. Brauhäuser, s. 1610 3. Ursprünglich wurde in den berechtigten Häusern gebraut	1 Braupfanne gehörte der Kirche, später gehörte ein Brauhaus der Kirche. 1683: Broihan-Brauen eingeführt.
Brehna		1799: 211 1802: 212	31	1799: 700		1799: 1 Braumeister.
Cönnern	Stadtrecht seit dem 13. Jahrh.	1752: 345	131	1782: 1498	1570: 2 öffentl. Brauhäuser	
Crossen a. d. Elster	Uralter Wendenort	1511: 16 Höfe 1657: 27 Häuser 1761: 37 „			1 Brauhaus im Besitz d. Pfarrers	1200: Das Brau- und Schankrecht steht dem jeweiligen Pfarrer zu.
Delitzsch	Im 10. Jahrh. erbaut	1799: 389		1789: 2500 1799: 2500		1390: Biermeilenrecht. Produktion: im Jahr 1100 Faß, 1814 nur 500 Faß.

Dommitzsch		1697: 149	107	1697: 572 1799: 1000		
Düben		1697: 182 1799: 300		1697: 900, davon 76 Brauer. 1799: 1200		2 gelernte Braumeister. Produktion: 1796: 44½ Gebräude, früher 153 Gebräude.
Eckartsberga		1800: 183		1779: 860 1800: 900		
Eilenburg	Stadtrecht seit 930 (980?), nach andern seit 1017. Bis 1387 Stapelplatz der Kaufleute	1746: 373 1799: 360	1697: 207	1799: 2600	1829: 14 eingerichtete Häuser mit eigenen Braupfannen, in denen die übrigen Brauberechtigten gegen Zins brauten	1404: Biermeilenrecht. Angeblich seit 1273 Zusammenschluß der Brauer. Produktion: 600—700 Gebräude im Jahr (über 4000 Faß jährlich).
Eisleben	Stadt seit 981; schon 974 erwähnt. 1024 bereits als ansehnliche Stadt bezeichnet	1799: 993 1849: 950		1433: 4000 1595: 9500 1648: 4000 1780: 4500 1796: 5328 1799: 4500 1849: 7600	Im 16. Jahrh. 11 öffentliche Brauhäuser; 1694 nur 4 öffentliche Brauhäuser, davon 1 dem Rat	Je 2 Brauberechtigte brauten anfangs zusammen. 1495: Biermeilenrecht.
Elsterwerda		1799: 140		1799: 600		
Ermsleben						
Freyburg a. d. U.	1062 erwähnt	1802: 276		1779: 1104 1801: 1400		
Gerbstedt		1785: 262	104	1785: 1266		Braute Ende d. 18. Jahrh. durchschnittl. 1500 To.
Gräfenhainichen		1697: 151 u. 42 unbewohnte 1799: 161 u. 34 wüste Stellen	62 Brauer	1697: 691 1799: 1000		Braute 1697:78 Gebräude = 468 Faß

Ortschaft	Geschichtliches	Zahl der Häuser	Brauberechtigte Häuser	Zahl der Einwohner	Zahl der Brauhäuser	Bemerkungen
Halle	806 als Burg bei wendischer Siedlung erwähnt	1785: 1587 1787: 1633 (1782: ohne Glaucha und Neumarkt 1587, mit diesen Orten 2184)	200 Braustellen (dazu seit 1715: 30)	1450: 15 000 Ende 15. Jahrh.: 16 000 1680: 10 000 1680 (Gesamtstadt): 13 000 1791: ohne Glaucha u. Neumarkt 16 018 1803: 26 539 1816: 19 136	7 private Brauhäuser 1698: 9 Brauh. 1800: 6 Brauh. 1803: 5 Brauh. 1882: 13 Brauh. 1907: 6 Brauh.	Ius personale, seit 1719 ius reale. Absatz nur in der Stadt. Seit 1698 gelernte Braumeister; Broihan-Brauer. 1813: Auflösung des Brauverhältnisses.
Heringen						
Herzberg		1697: 271 bewohnte und 131 unbewohnte 1799: 300 1802: 307	81(93) Brauer	1697: 1200 1799: 1400	Zum Brauen eingerichtete Großerbenhäuser	Braumeister, Brauberechtigte bilden 1825 eine Genossenschaft. 1826: Kommunebrauh. 1868: Auflösung der Brauerschaft. 1697: Bierproduktion: 450 Faß = 150 Gebräude.
Hettstedt	1046 erwähnt. Stadtrecht seit 1380	1799: 537	1453: 198	1618: 2100 1703: 263 1779: 1885 über 12 Jahre 1783: 3254 1790: 2100 1796: 2677 1816: 3060	Brauprivileg seit 1415 bis 1453	Je 2 Berechtigte brauen zusammen. 1842: Kommunebrauerei.
Kemberg		1630: 136 1697: 206 bew., 86 unbew. 1802: 300	71 1697: 58 Brauer	1697: 974 1799: 1000		1790: Dem gesunkenen Brauwesen soll durch eine musterh. Brauordnung aufgeholfen werd. Bierproduktion: 1697: 588¾ Faß = 78½ Gebräude.

Laucha a.d.Unstr.	Stadtrecht seit 1372	1801: 223		1799: 1034		
Lauchstedt	1004 erwähnt	1575: 124 1626: 120 1662: 59 1684: 75 1799: 128	52	1799: 600	1	
Leimbach	973 genannt	1787: 120		1791: 660		
Liebenwerda	1230 Stadtrecht	1697: 130 bewohnte und 41 unbewohnte	70 Brauer	1697: 440 ohne Kinder 1800: 1430		Bierproduktion 1697: 312 Faß = 52 Gebräude.
Löbejün		1785: 257	161	1610: 1000 1782: 1299	2 (dem Rate)	
Löbnitz				1610: 1000	1785: 1 1802: 2	
Lützen		1799: 197 1814: 200	136	1799: 700 1814: 1000	1	
Mansfeld	973 erwähnt	1783: 195	128	1784: 1033	2 der Gemeinde	Braumeister. Je 2 Berechtigte brauen zusammen.
Merseburg	Schon 1004 Jahrmärkte	1799: 889	298	1796: 3100 1799: 4479	4 Um 1800: 1	Braumeister.
Mücheln		1779: 124		1779: 431 1801: 600		
Mückenberg			16	1814: 100	1	
Mühlberg		1577: 224 1799: 300 1814: 360	139 1697: 101 Brauer	1577: 187 ehel. Mannespersonen 37 einz. Witwen 72 ehel. Hausgen. 30 einz. Witwen. 1799: 1400 1814: 1700		Krugverlag: 1697: 5 Schenken. Bierproduktion 1697: 480 Faß = 60 Gebräude.

Ortschaft	Geschichtliches	Zahl der Häuser	Brauberechtigte Häuser	Zahl der Einwohner	Zahl der Brauhäuser	Bemerkungen
Naumburg	1030 Bischofssitz	1300: 296 1500: 840 1765: 1089 1799: über 1000		1500: 500 1765: 6987 1799: 8000	Wer steuerte, durfte brauen. Bis 1441 persönliches Recht, seither dingliches	Seit 1370 Braumeister. Produktion: 1710: 1247 halbe Gebräude, 1780: 320 halbe Gebräude.
Osterfeld						
Prettin	1530 großer Brand	1697: 168 1802: 224	1802: 43	1697: 800 ohne Kinder, 1799: 600		Bierproduktion: 1697: $513^{3}/_{4}$ Faß $= 68^{1}/_{2}$ Gebr. Krugverlag 1697: 8 Schenken.
Pretzsch	Seit 981 bekannt 1651 Stadt	1802: 169	1802: 77	1779: 1857 1799: 700		
Querfurt		1600: 500 1799: 450		1799: 2000		Das Braurecht ist an Ackerbesitz gebunden.
Sangerhausen	Bekannt seit 899 Stadtrecht um 1260	1799: 700	1800: 284 (273)	13. Jahrh.: 1500 1525: ca. 2500 1799: 5000 1797: 2362	4	Feuersbrünste: 1431, 1542, 1619, 1627.
Schafstedt		1799: 220 1814: 216		1799: 700		
Schildau		1697: 107 1799: 131	98	1697: 291 1799: 600		
Schlieben		1799: 160 1802: 151		1799: 1000 1806: 800 über 10 Jahre		
Schmiedeberg	Stadt seit 1350	1542: 218 1697: 213 bew. und 125 unbew. 1799: 250 1802: 260	60—70 1513: 67 Brauer 1542: 65 „ 1697: 53 „	1542: 1500 1697: 1000 1799: 1200		Bierproduktion 1697: $746^{1}/_{2}$ Faß $= 99^{1}/_{2}$ Gebr.

Schraplau		1785: 126	38	1785: 650		
Schweinitz		1799: 127		1799: 600		
Stolberg						
Torgau	973 erwähnt	1505: 584 Häuser. 16. Jahrh: 1000 1697: 583 bew. und 343 unbew. 1799: 624	1803: 52	1505: 2980 1535: 3500 1799: 3000 (1788: 2400 über 10 Jahre 1779: 2523 über 10 Jahre)	Eingerichtete Bürgerhäuser m. Pfannenstätten	16. Jahrh.: pro Jahr 1500 Gebräude = 18000 Faß. 1697: 4081 Faß = 583 Gebräude. Braurecht ist mit Steuerleistung verbunden. Krugverlag 1697: 6 Schenken.
Weißenfels		1799: 626 1809: 694	1717: 279	1799: 3837 über 10 Jahre	2	Braurecht ist an Steuerleistung geknüpft.
Wettin		1802: 112	70	1796: 2292	2	
Wippra		1799: 111			1	
Wittenberg	1180 erwähnt. 1293 Bestätigung der Stadtprivilegien	1430: 406 1570: 496 1609: 1152 1697: 455 bew. und 303 unbew. 1796: 840	1513: 172 1697: 180 1801: 133 1842: 146	1697: 6000 1799: 6600	Eingerichtete Bürgerhäuser	Braurecht ist m. Steuerleistung verbunden. Brauproduktion 1697: 5213 Faß = 401 Gebr.
Zeitz	968 Bistum	1600: 630 1646: 607 und 106 wüste	300—400 1844: 313	1697: 834 1774: 4554 1799: 6000	1680: 12	1457: Bierzwangsrecht. Seit 1322: Ausschankrecht der Brauer. Wer steuerte, durfte brauen. Seit 1456 zu einem dinglichen Recht umgestaltet.
Zahna		1697: 166 bew. und 94 unbew. 1719: 240 1799: 232 1802: 263	1697: 64	1697: 834 1799: 1000 1802: ca. 1300		Bierproduktion 1697: 405 Faß = 81 Gebräude. Bierverlag 1697 für 3 Krüge.

Lebenslauf.

Ich, Lothar Heinrich, wurde am 2. April 1892 in Mansfeld (Stadt) als Sohn des Postmeisters Friedrich Heinrich und seiner Ehefrau Elise geb. Francke geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung am humanistischen Gymnasium zu Merseburg studierte ich an der Universität Halle-Wittenberg Theologie. Vom Dezember 1914 bis Februar 1919 befand ich mich im Heeresdienste. Nach Beendigung des Krieges wandte ich mich dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Halle-Wittenberg zu. Bis zu meiner 1922 erfolgten Exmatrikulation habe ich vor allem bei folgenden Dozenten gehört: Aubin, Boehmer, Brodnitz, Finger, v. Gierke, Grünfeld, Hein, Hoffmann, Hübner, Koellreutter, Mitteis, Raape, Waentig, Wolff, Wolzendorff. In der Folgezeit war ich praktisch tätig, und zwar in der Industrie als Prokurist und Geschäftsführer, in Fachverbänden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Handwerkskammer) als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter. Am 1. Mai 1933 habe ich meine praktische Tätigkeit aufgegeben, um meine seit Jahren in Arbeit befindliche Dissertation abzuschließen und mich auf die wirtschaftswissenschaftliche Doktorprüfung, zu der ich durch Fakultätsbeschluß vom Jahre 1932 unter Erlaß der Diplomprüfung für Volkswirte zugelassen war, vorzubereiten. Diese habe ich am 16. Dezember 1933 bestanden. In der Zwischenzeit hatte ich Gelegenheit, noch bei den Herren Professoren Jahn, Jecht und Muhs Vorlesungen zu hören.

Allen meinen hochverehrten Lehrern, insbesondere Herrn Prof. Dr. Jahn und Herrn Prof. Dr. Dr. Aubin sage ich auch an dieser Stelle für alle mir erwiesenen zahlreichen Förderungen meinen aufrichtigen Dank.